



NLStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen /
Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 4:
Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze
Cloppenburg / Osnabrück

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

08.05.2024

Az.: 4123-05020-86



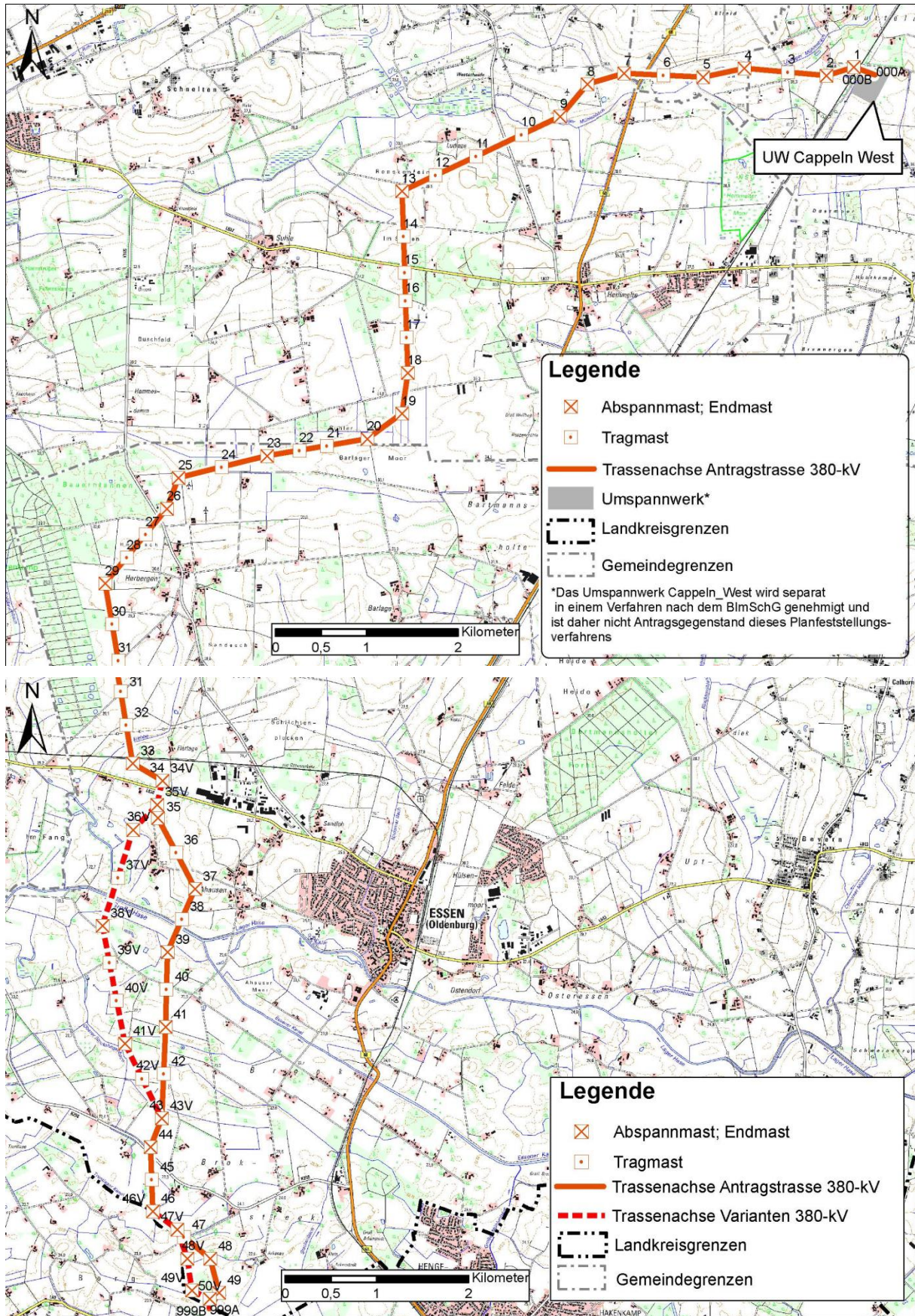
Niedersachsen





Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Anlage 1, Kap. 4.5: Verlaufsbeschreibung nördlicher und südlicher Bereich





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	11
1.1	Planfeststellung	11
1.1.1	Feststellung des Plans	11
1.1.2	Planunterlagen	11
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	11
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	13
1.1.3	Nebenbestimmungen	17
1.1.3.1	Vorbehalte	17
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	17
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt.....	17
1.1.3.1.3	Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes.....	18
1.1.3.1.4	Vorbehalt Wassereinleitung	18
1.1.3.1.5	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen.....	18
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	19
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	19
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	19
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz.....	19
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten	20
1.1.3.2.2.3	Ökologische, bodenkundliche und archäologische Baubegleitung	20
1.1.3.2.2.4	Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild.....	23
1.1.3.2.3	Bodenschutz	23
1.1.3.2.4	Forstwirtschaft.....	24
1.1.3.2.5	Immissionsschutz.....	24
1.1.3.2.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft.....	25
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft.....	26
1.1.3.2.8	Straßen und Wege	28
1.1.3.2.9	Landesvermessung.....	30
1.1.3.2.10	Denkmalschutz.....	30
1.1.3.2.11	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	30
1.1.3.2.12	Belange der Leitungsträger.....	30
1.1.3.2.12.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	30
1.1.3.2.12.2	Belange der Gastransport Nord GmbH	30
1.1.3.2.12.3	Belange der EWE Netz GmbH	32
1.1.3.2.12.4	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32
1.1.3.2.12.5	Belange der SWO Netz GmbH	33
1.1.3.2.12.6	Belange der Avacon Netz GmbH.....	33
1.1.3.2.12.7	Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)	33
1.1.3.2.12.8	Belange der Hase-Wasseracht.....	34
1.1.3.2.12.9	Belange der Hunte-Wasseracht.....	34
1.1.3.2.12.10	Belange der Vodafone GmbH.....	34
1.1.3.2.12.11	Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PT112.....	34
1.1.3.2.13	Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	35
1.1.3.2.14	Belange der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH.....	35
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen	35
1.2.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	35
1.2.1.1	Geschützte Landschaftsbestandteile	35
1.2.1.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	36
1.2.2	Forstrechtliche Genehmigung	36
1.2.2.1	Umwandlung von Wald	36
1.2.2.2	Erstaufforstung.....	36
1.2.3	Verkehr.....	36
1.2.4	Denkmalrechtliche Genehmigung.....	37
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	37
1.3.1	Erlaubte Benutzungen.....	37
1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	38



1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	41
1.4.1	Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht	41
1.4.2	Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	41
1.4.3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	41
1.4.4	Wegegenossenschaft Kneheim Nieholte	41
1.4.5	Wegegenossenschaft Stapelfeld/Nutteln	42
1.4.6	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	42
1.4.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung - Kampfmittelbeseitigungsdienst	42
1.4.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	42
1.4.9	Landkreis Cloppenburg	43
1.4.10	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	43
1.4.11	Fischereiwirtschaft, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	43
1.5	Entscheidung über Einwendungen	44
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit	44
1.7	Kostenentscheidung	44
2	BEGRÜNDENDER TEIL	45
2.1	Sachverhalt	46
2.1.1	Anlass der Planung	46
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	47
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung	47
2.1.2.2	Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen	48
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 4 UW Cappel West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (LH-14-326)	49
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf des Neubaus	49
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus	50
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase	51
2.1.2.2.1.3.1	Provisorien	51
2.1.2.2.1.3.2	Schutzgerüste	51
2.1.2.2.2	Zuwegungen, Wasserhaltung	52
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	53
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	53
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm	53
2.1.3.1.2	Regionale Raumordnungsprogramme	56
2.1.3.1.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg	56
2.1.3.1.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg	57
2.1.3.1.2.3	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück	57
2.1.3.2	Bauleitpläne	58
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	59
2.1.5	Verfahrensablauf	60
2.1.5.1	Bedarfsplanung	60
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren	61
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	63
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	64
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	64
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	64
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	65
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	65
2.2.1.3.1	Antragstellung	65
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden	65
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	66
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung	66



2.2.1.3.3.2	Auslegung	66
2.2.1.3.4	Online-Konsultation	66
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	67
2.2.2.1	Allgemeines	67
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	68
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	68
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik	70
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	75
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	75
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung	76
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete	77
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder	80
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen	80
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	81
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Brutvögel	81
2.2.2.2.3.2.1.1	Flächeninanspruchnahme	83
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen	84
2.2.2.2.3.2.1.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte	84
2.2.2.2.3.2.1.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken	85
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Gastvögel	87
2.2.2.2.3.2.2.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	87
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen	87
2.2.2.2.3.2.2.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte	88
2.2.2.2.3.2.2.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken	89
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	90
2.2.2.2.3.2.3.1	Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	90
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)	91
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Haselmaus	91
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Amphibien	91
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Reptilien	93
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – Libellen	94
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer	94
2.2.2.2.3.2.9	Schutzgut Pflanzen	94
2.2.2.2.3.2.9.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme	95
2.2.2.2.3.2.9.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen	96
2.2.2.2.3.2.9.3	Einrichtung des Schutzstreifens	96
2.2.2.2.3.2.9.4	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase	97
2.2.2.2.3.2.10	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG	98
2.2.2.2.3.2.11	FFH-Gebiete	98
2.2.2.2.3.2.12	Biologische Vielfalt	98
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche	99
2.2.2.2.3.3.1	Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung	100
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	100
2.2.2.2.3.4.1	Anlagenbedingte Versiegelung	100
2.2.2.2.3.4.2	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden	101
2.2.2.2.3.4.3	Grundwasserabsenkung	101
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	102
2.2.2.2.3.5.1	(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern	102
2.2.2.2.3.5.2	Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten	102
2.2.2.2.3.5.3	Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente	102
2.2.2.2.3.5.4	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer	103
2.2.2.2.3.5.5	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser	104
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	104
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	105



2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände	105
2.2.2.2.3.7.2	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen	106
2.2.2.2.3.7.3	Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme	106
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	106
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen	108
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	110
2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	114
2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	115
2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche	118
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	118
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	119
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	120
2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	121
2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	121
2.2.2.3.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung	122
2.2.2.3.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG	122
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	126
2.2.3.1	Planrechtfertigung	126
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung	126
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	127
2.2.3.2	Abschnittsbildung	127
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	129
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung	130
2.2.3.3.1.1	Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen	130
2.2.3.3.1.2	Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen	130
2.2.3.3.1.3	Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP	131
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung	133
2.2.3.3.2.1	Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich	133
2.2.3.3.2.2	Sonstige Grundsätze der Raumordnung	135
2.2.3.3.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	136
2.2.3.3.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	137
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	138
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	138
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen	139
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen	141
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	141
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV	142
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	142
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV	143
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	144
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen	146
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen	147
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	148
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung	149
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen	150
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe	153
2.2.3.5	Natur und Landschaft	153
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	153
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze	155
2.2.3.5.1.2	Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen	156
2.2.3.5.1.3	Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	159
2.2.3.5.1.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	162
2.2.3.5.1.5	Ausgleich und Ersatz	163
2.2.3.5.1.5.1	Ausgleichsmaßnahme A1: Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“	166
2.2.3.5.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme A2: Ersatzaufforstung Richtmoor	166



2.2.3.5.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme A3a: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	166
2.2.3.5.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme A3 _{CEFB} : Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	167
2.2.3.5.1.5.5	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF3C} : Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	167
2.2.3.5.1.5.6	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF3d} : Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren.....	167
2.2.3.5.1.5.7	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF4} : Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Steinkauz).....	168
2.2.3.5.1.5.8	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF5} : Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Trauerschnäpper)	168
2.2.3.5.1.5.9	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF6} : Ausbringen von Fledermauskästen im Herberger Fuhrenkamp.....	168
2.2.3.5.1.6	Bilanzierung nach dem NWaldLG.....	168
2.2.3.5.1.7	Naturschutzfachliche Abwägung	169
2.2.3.5.1.8	Ersatzgeld	169
2.2.3.5.2	Gebietsschutz	170
2.2.3.5.2.1	Natura 2000-Schutzgebiete	170
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete	171
2.2.3.5.2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	171
2.2.3.5.3	Gesetzlich geschützte Biotope.....	173
2.2.3.5.3.1	Betroffene Biotope	173
2.2.3.5.3.2	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	173
2.2.3.5.3.3	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	174
2.2.3.5.4	Artenschutz	175
2.2.3.5.4.1	Bestand.....	177
2.2.3.5.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung.....	178
2.2.3.5.4.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	183
2.2.3.5.4.3.1	Europäische Vogelarten	184
2.2.3.5.4.3.1.1	Brutvögel.....	184
2.2.3.5.4.3.1.2	Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	191
2.2.3.5.4.3.1.3	Gastvogelarten	191
2.2.3.5.4.3.2	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	192
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft.....	197
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft	200
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen.....	200
2.2.3.7.2	Überschwemmungsgebiete	201
2.2.3.7.3	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen	203
2.2.3.7.3.1	Gewässerausbau	203
2.2.3.7.3.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	204
2.2.3.7.4	Versickerung und Verrieselung.....	205
2.2.3.7.5	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG.....	206
2.2.3.7.5.1	Bauphase.....	207
2.2.3.7.5.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer.....	207
2.2.3.7.5.1.1.1	Verschlechterungsverbot.....	208
2.2.3.7.5.1.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	208
2.2.3.7.5.1.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Einleitung.....	210
2.2.3.7.5.1.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen.....	212
2.2.3.7.5.1.1.2.3	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	213
2.2.3.7.5.1.1.2.4	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern	214
2.2.3.7.5.1.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer.....	214
2.2.3.7.5.1.1.4	Verbesserungsgebot.....	215
2.2.3.7.5.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper	215
2.2.3.7.5.1.2.1	Verschlechterungsverbot.....	216
2.2.3.7.5.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	216
2.2.3.7.5.1.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	216



2.2.3.7.5.1.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	218
2.2.3.7.5.1.2.2.3	Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen	219
2.2.3.7.5.1.2.3	Verbesserungsgebot.....	220
2.2.3.7.5.1.2.4	Trendumkehr	220
2.2.3.7.5.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen	221
2.2.3.7.5.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente	221
2.2.3.7.5.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung	222
2.2.3.7.5.2.3	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen	222
2.2.3.8	Kommunale Belange	223
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen	224
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	225
2.2.3.9.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	225
2.2.3.9.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	228
2.2.3.9.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit	229
2.2.3.10	Landwirtschaft und Jagd	230
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme.....	230
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange	233
2.2.3.10.3	Entschädigungen	234
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen	235
2.2.3.10.5	Jagd	235
2.2.3.11	Denkmalschutz.....	236
2.2.3.11.1	Baudenkmale	236
2.2.3.11.2	Bodendenkmale	241
2.2.3.12	Verkehr.....	243
2.2.3.12.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	243
2.2.3.12.1.1	Bauverbote.....	244
2.2.3.12.1.1.1	Bundesfernstraßen	244
2.2.3.12.1.1.2	Landes- und Kreisstraßen	245
2.2.3.12.1.2	Baubeschränkungen	246
2.2.3.12.1.3	Sondernutzungen.....	247
2.2.3.13	Luftverkehr	247
2.2.3.14	Sonstige Belange	248
2.2.3.15	Gesamtabwägung	248
2.2.3.15.1	Anforderungen des Abwägungsgebots.....	248
2.2.3.15.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	249
2.2.3.15.2.1	Technische Varianten	249
2.2.3.15.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	249
2.2.3.15.2.1.2	Vollwandkompaktmast-Technik	250
2.2.3.15.2.1.3	Variante Erdverkabelung	251
2.2.3.15.2.2	Räumliche Varianten.....	253
2.2.3.15.2.2.1	Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore	255
2.2.3.15.2.2.2	Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante	257
2.2.3.15.2.2.2.1	Teilvariantenvergleich 1	258
2.2.3.15.2.2.2.2	Teilvariantenvergleich 2	260
2.2.3.15.2.2.2.3	Teilvariantenvergleich 3	261
2.2.3.15.2.2.2.4	Teilvariantenvergleich 4	264
2.2.3.15.2.2.2.5	Teilvariantenvergleich 5	265
2.2.3.15.2.2.2.6	Großräumiger Vergleich der ermittelten Trassenkorridore	267
2.2.3.15.2.2.2.6.1	Bewertung der Trassenkorridore	267
2.2.3.15.2.2.2.6.2	Abschichtung des Korridors D3	274
2.2.3.15.2.2.2.6.3	Entscheidung zugunsten Korridor A/B.....	275
2.2.3.15.2.2.2.7	Antragstrasse für die Planfeststellung	277
2.2.3.15.2.3	Nullvariante	285
2.2.3.15.2.4	Redispatch	285
2.2.3.15.2.5	Freileitungsmonitoring.....	286



2.2.3.15.3	Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens	286
2.2.3.15.4	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	287
2.2.3.15.4.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	288
2.2.3.15.4.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	288
2.2.3.15.4.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	289
2.2.3.15.4.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	290
2.2.3.15.4.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	290
2.2.3.15.4.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	291
2.2.3.15.4.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	292
2.2.3.15.4.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	292
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	293
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	294
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	294
2.4.1.1	Gemeinde Cappeln	294
2.4.1.2	Gemeinde Essen (Oldb.)	306
2.4.1.3	Gemeinde Großenkneten	309
2.4.1.4	Stadt Cloppenburg	309
2.4.1.5	Landkreis Cloppenburg	310
2.4.1.6	Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege	337
2.4.1.7	Landkreis Osnabrück	337
2.4.1.8	Amprion GmbH	337
2.4.1.9	Amprion Offshore GmbH	337
2.4.1.10	Avacon Netz GmbH	337
2.4.1.11	Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	338
2.4.1.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	338
2.4.1.13	DB Energie GmbH	338
2.4.1.14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	338
2.4.1.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	339
2.4.1.16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112	339
2.4.1.17	Deutscher Wetterdienst (DWD)	340
2.4.1.18	Eisenbahn-Bundesamt	340
2.4.1.19	Emsländische Eisenbahn	340
2.4.1.20	EWE Netz GmbH	340
2.4.1.21	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	341
2.4.1.22	Fernstraßen-Bundesamt	342
2.4.1.23	Friesoyther Wasseracht	343
2.4.1.24	Gastransport Nord GmbH	343
2.4.1.25	Hase-Wasseracht	344
2.4.1.26	Hunte-Wasseracht	346
2.4.1.27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	346
2.4.1.28	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	350
2.4.1.29	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Kampfmittelbeseitigungsdienst	350
2.4.1.30	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)	351
2.4.1.31	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	351
2.4.1.32	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie	355
2.4.1.33	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	359
2.4.1.34	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	360
2.4.1.35	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg	362
2.4.1.36	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück	362
2.4.1.37	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz	362
2.4.1.37.1	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)	362
2.4.1.37.2	Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	365
2.4.1.38	Nord-West Oelleitung GmbH	365



2.4.1.39	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOMV)	365
2.4.1.40	PLEdoc GmbH	366
2.4.1.41	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	367
2.4.1.42	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	367
2.4.1.43	SWO Netz GmbH	367
2.4.1.44	TenneT TSO GmbH	367
2.4.1.45	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	367
2.4.1.46	Wegegenossenschaft Kneheim Nieholte	367
2.4.1.47	Wegegenossenschaft Stapelfeld / Nutteln	368
2.4.1.48	Westnetz GmbH	368
2.4.1.49	Wintershall Dea Deutschland GmbH	369
2.4.2	Private Einwendungen	369
2.4.2.1	E01	369
2.4.2.2	E02	370
2.4.2.3	E03	372
2.4.2.4	E04	373
2.4.2.5	E05	373
2.4.2.6	E06	374
2.4.2.7	E07	385
2.4.2.8	E08	385
2.4.2.9	E09	389
2.4.2.10	E10	390
2.4.2.11	E11	391
2.4.2.12	E12	400
2.4.2.13	E13	401
2.4.2.14	E14	403
2.4.2.15	E15	414
2.4.2.16	E16	419
2.4.2.17	E17	420
2.4.2.18	E18	423
2.4.2.19	E19	424
2.4.2.20	E20	426
2.4.3	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	426
2.4.4	Begründung Kostenentscheidung	426
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	427
4	HINWEISE	428
4.1	Entschädigungsverfahren	428
4.2	Allgemeine Hinweise	429
4.3	Hinweise zur Baustellenverordnung	429
4.4	Hinweise zu Bodenfunden	430
4.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial	430
4.6	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	430
4.7	Hinweise zur Zugänglichmachung	431
4.8	Bekanntgabefiktion	431
4.9	Außerkräfttreten	431
4.10	Berichtigungen	431
4.11	Rechtsnormen	431
	ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	432



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 4: Umspannwerk (UW) Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan Neubau vom 09.09.2022	1:25.000	1
2.4.2	Übersichtsplan Wegenutzung vom 09.09.2022	1:25.000	1
2.4.3	Übersichtsplan Wegenutzung UW Cappeln_West – Mast Nr. 27 vom 09.09.2022 (Blatt_01) Übersichtsplan Wegenutzung Mast Nr. 23 – KÜS Quakenbrück Nord vom 09.09.2022 (Blatt_02)	1:10.000	2
2.6	Übersichtsplan Kompensation vom 09.09.2022	1:120.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_5A Blatt_06 Blatt_6A Blatt_07	1:2.000	25



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_08 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_12A Blatt_13 Blatt_13A Blatt_14 Blatt_15 Blatt_16 Blatt_17 Blatt_17A Blatt_17B Blatt_18 Blatt_19 vom 09.09.2022		
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 vom 09.09.2022	1:2.000	8
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 09.09.2022		2
10.2	Mastliste Neubau vom 09.09.2022		3
12.1	Umweltstudie – Maßnahmenblätter V1.1, V1.2, V1.3, V _{AR2} , V _{AR3} , V4, V5, V _{AR6} , V _{AR7} , V8, V9, V10, V _{AR11} , V _{AR12} , A1, A2, A3a, A _{CEF3b} , A _{CEF3c} , A _{CEF3d} , A _{CEF4} , A _{CEF5} , A _{CEF6} vom 09.09.2022		1 – 73
12.1 Karten	Umweltstudie – Maßnahmenplan, Karte 1 bis 8 sowie Karte 10 vom 09.09.2022	1:6.500 1:2.000 1:1.000 1:3.000 1:3.500 1:4.500 1:2.500	1, 1 – 10
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau vom 09.09.2022		1 – 20
14.3	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation vom 09.09.2023		1 – 5
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.07.2023		1 – 150
18.1	Wasserhaltungskonzept Neubau vom 17.01.2022		1 – 24
18.1 Anhang 1	Mastliste mit den ermittelten Baugrundeigen- schaften im Rahmen der Baugrundvorunter- suchung und Empfehlungen zur Art der Was-		1 – 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	serhaltung vom 17.01.2022		
18.1 Anhang 2	Übersicht der geplanten Einleitgewässer und zuständige Gewässerunterhaltungsverbände v. 17.01.2022		1 – 2

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 68 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 09.09.2022		1 – 95 1 – 18
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.09.2022		1 – 42
1 Anhang 2	Variantevergleich vom 09.09.2022		1 – 149
1 Anhang 3	Engstellensteckbriefe vom 09.09.2022		1 – 35
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz vom 09.09.2022		1 – 14
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Vollwandmasten vom 09.09.2021		1 – 8
1 Anhang 6	Landesplanerische Feststellung vom 05.07.2019		1 – 163
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete vom 09.09.2022	1:40.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch vom 09.09.2022	1:40.000	1
2.4.1	Erläuterungsbericht zur Wegenutzung vom 09.09.2022 mit Übersicht Behörden und Gemeinden vom 09.09.2022, Liste Verkehrswege vom 09.09.2022 und Liste Zuwegungen vom 09.09.2022		1 – 5 1 – 7 1 – 2 1 – 9
6	Mastprinzipzeichnungen vom 09.09.2022		1 – 13
7.1.2	Lage- und Grunderwerbspläne Variante Hase West Blatt_14V Blatt_15V Blatt_16V Blatt_16VA Blatt_17V	1:200	8



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_17VA Blatt_17VB Blatt_18V vom 09.09.2022		
7.1.3	Lage- und Grunderwerbspläne Variante Trentlager Kanal West Blatt_19V Blatt_20V vom 09.09.2022	1:200	2
8.1	Längenprofile zum Neubau Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_15 Blatt_16 Blatt_17 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_20 Blatt_21 Blatt_22 Blatt_23 Blatt_24 Blatt_25 Blatt_26 Blatt_27 Blatt_28 Blatt_29 Blatt_30 Blatt_31 Blatt_32 vom 09.09.2022	1:2.000 / 1:200	32
8.2	Längenprofile Variante Hase West Blatt_01V Blatt_02V Blatt_03V Blatt_04V Blatt_05V Blatt_06V Blatt_07V vom 09.09.2022	1:2.000 / 1:200	7
8.3	Längenprofile Variante Trentlager Kanal West Blatt_01V Blatt_02V Blatt_03V Blatt_04V	1:2.000 / 1:200	6



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_05V Blatt_06V vom 09.09.2022		
9	Regelfundamente vom 09.09.2022		2
11	Immissionsbericht vom 09.09.2022		37
11.1	Musterberechnung Donaumast mit 2 Erdseilen		11
11.2	Musterberechnung Donaumast mit 1 Erdseil		11
11.3	Anzeige Niederfrequenzanlage Spannfeld 07-08 vom 12.05.2021		8
11.4	Anzeige Niederfrequenzanlage Spannfeld 34-35 vom 07.03.2022		8
11.5	Liste der Minimierungsorte (MMO)		1 – 4
11.6	Graphische Darstellung der Immissionsberechnung	1:10000	1 – 34
11.7	Herstellerzertifikat		1 – 3
12	Umweltstudie (UVP-Bericht mit Landschafts- pflegerischem Begleitplan und zusammenfas- sender Beurteilung der Umweltauswirkungen) vom 09.09.2022		0 – XV, 1 – 341
Kapitel 1	Einführung		1 – 2
Kapitel 2	Grundlagen		2 – 18
Kapitel 3	Planungsraum		18 – 21
Kapitel 4	Geprüfte Alternativen und Varianten		21 – 26
Kapitel 5	Beschreibung des Gesamtvorhabens		26 – 43
Kapitel 6	Schutzgutrelevante Wirkfaktoren		43 – 48
Kapitel 7	Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen		48 – 257
Kapitel 8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		257 – 294
Kapitel 9	Gesetzlicher Biotopschutz		294 – 297
Kapitel 10	Forstrechtliche Kompensation		297 – 298
Kapitel 11	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		298 – 307
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		307 – 315
Kapitel 13	Anhang		315 – 341
12	Umweltstudie – Karten		
	1A	1:10.000	Blatt 1 – 4
	1B	1:15.000	Blatt 1 – 3
	2A	1:15.000	Blatt 1 – 2
	2B	1:15.000	Blatt 1 – 2
	3	1:15.000	Blatt 1 – 2
	4	1:10.000	Blatt 1 – 4
	5A	1:5.000	Blatt 1 – 8
	5B	1:5.000	Blatt 1 – 8
	5A/B Zusatzlegende		Seite 1 – 9
	6	1:10.000	Blatt 1 – 4
	7	1:15.000	Blatt 1 – 3
	8	1:10.000	Blatt 1 – 4
	9	1:2.500	Blatt 1 – 10
	vom 09.09.2022		



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
12.2.1	Biotope (Kartierbericht und Karten und Zusatz- legende)	1:5.000	1 – 78 1 – 8 1 – 13
12.2.2	Brutvögel (Kartierbericht und Karten)	1:15.000 1:15.000	1 – 28 1 – 3 1 – 3
12.2.3	Gastvögel (Kartierbericht und Karten)	1:15.000	1 – 26 1 – 3
12.2.4	Fledermäuse (Kartierbericht 2018/2019/2020 und Karten)	1:75.000	1 – 49 1 – 53
12.2.5	Haselmaus (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:5.000, 1:25.000	1 – 16 1 1
12.2.6	Amphibien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 45 1 1 – 12
12.2.7	Reptilien (Kartierbericht 2018 und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:7.500	1 – 13 1 1 – 12
12.2.8	Libellen (Kartierbericht 2018 und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 18 1 1
12.2.9	Xylobionte Käfer (Kartierbericht 2019 und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 14 1 1
12.3	Forstfachliches Gutachten vom 09.09.2022		1 – 35
12.4	Steckbrief Baudenkmale		1 – 95
12.4.1	Visualisierung Hof Crone-Münzebrock – Variante Hase West		1 – 14
12.4.2	Visualisierung Hof Crone-Münzebrock – Variante Hase Ost		1 – 14
12.4.3	Visualisierung Wohnwirtschaftsgebäude Collenberg		1 – 12
12.4.4	Visualisierung Hof Ratte-Polle		1 – 10
12.4.5	Visualisierung Gut Arkenau – Variante Trentlager Kanal West		1 – 13
12.4.6	Visualisierung Gut Arkenau – Variante Trentlager Kanal Ost		1 – 13
13.1	Kreuzungsverzeichnis vom 09.09.2022		1 – 18
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen: Muster Dienstbarkeitsbewilligung Geh- und Fahrtrecht Muster Dienstbarkeitsbewilligung Freileitung		1 – 2 1, 1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	(mit und ohne Maststandort)		
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 09.09.2022		1 – 212
17	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten vom 09.09.2022		1 – 10
18.4	Baugrundvoruntersuchungen Baugrundvorgutachten 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, A240 – Los 2 vom 03.09.2021		1 – 35
18.4 Anhang 1	Übersichtslagepläne		3
18.4 Anhang 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehlungen für die Baugrundhauptuntersuchung		15
18.4 Anhang 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen zum ROV		9
18.4 Anhang 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdatenarchivs Niedersachsens und der 220 kV-Ltg. LH-14-206		15
18.4 Anhang 5	Geotechnische Profilschnitte		7
18.4 Anhang 6	Geologische Karten mit den Maststandorten, Zusatzlegenden, Geologische Karten		16
18.4 Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis		2
19	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 09.09.2022		1 – 40

1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über



Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten¹) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618).



1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.1) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1, Karten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, betreffend alle dort genannten Schutzgüter, sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte Herstellung und Entwicklung von Habitaten für die Zielarten Feldlerche und Kiebitz nach Maßnahme A_{CEF3b} und 3c erfolgt.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 12.1 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.



1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen von Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V_{AR6} ist im Monat März das Nachtbauverbot zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen einschließlich Dämmerung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) einzuhalten, soweit sich daraus eine über das vom 1. März bis 31. August zwischen 20 Uhr und 7 Uhr geltende Nachtbauverbot hinausgehende Beschränkung ergibt.

1.1.3.2.2.1.7 Bei für Amphibienwanderungen geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) hat während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten, sind durch die ökologische Baubegleitung für die Wanderungszeit Baumaßnahmen während der Nacht- und Dämmerungszeiten zu untersagen. Bei starken Wanderungen außerhalb der Nacht- und Dämmerungszeiten ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Die geeigneten Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cloppenburg, Vechta und Oldenburg über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische, bodenkundliche und archäologische Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und



bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V1.1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den Maßnahmenblättern V1.2 bzw. V1.1 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Überwachung der gemäß der Maßnahmenblätter festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen
- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1 Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Festlegen und ggf. Überwachen weiterer hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendiger Maßnahmen
- Bauüberwachung mit Blick auf archäologische Belange, insbesondere Anzeige von Bodenfunden gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde, soweit ein Anlass zu der Annahme besteht, dass Bodenfunde Kulturdenkmale darstellen könnten (§ 14 NDSchG)
- Beurteilung des Vorliegens von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung während der Bautätigkeit und Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde
- Kontrolle sämtlicher Bauflächen vor Baubeginn während der Brutzeit auf Besatz durch Brutvogelarten und ggf. Regelung der Bauzeiten oder Festlegung anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Nestern und Eiern.



- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei möglichen Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation zu den Aufgaben der ÖBB/BBB bei der Durchführung der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

1.1.3.2.2.3.3 Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.1 hat die BBB die Bauüberwachung auch über die Notwendigkeit von Abstimmungen mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

1.1.3.2.2.3.4 Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.3 ist für die Durchführung der Bauarbeiten auch an den Maststandorten Nr. 14, Nr. 30 und Nr. 31 eine archäologische Baubegleitung gemäß Maßnahmenblatt V1.3 vorzusehen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Boden in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Boden beabsichtigt sind, zu untersuchen.

1.1.3.2.2.3.5 Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.



1.1.3.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 2.258.880,00 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist an den Landkreis Cloppenburg zu zahlen. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld-CCM4“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur mit dem Wiederaufbringen des Bodenmaterials weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Im Zuge der Baumaßnahme verdichtete Bodenflächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, sind nach Beendigung der Maßnahme durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Verdichtung des wieder aufgebrauchten Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Beim Umgang mit ausgehobenen Böden sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Über Wiedereinbau und/ oder Entsorgung der ausgehobenen Böden ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu entscheiden.

1.1.3.2.3.6 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten weitere Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfest-



stellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.7 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.8 Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Das nach Ziff. 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,6127 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Soweit Baustellen für die Errichtung von neuen Masten in einem Abstand bis zu 200 m zu einem Immissionsort eingerichtet werden, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn in diesem Bereich eine Immissionsprognose nach der AVV Baulärm vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Anforderungen der AVV Baulärm am Immissionsort eingehalten werden.

1.1.3.2.5.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist laufend zu überwachen und die Maßnahmen sind ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in



unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.



1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Soweit bei der Querung von Gewässern im Rahmen der Bauausführung Verrohrungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern, den zuständigen Entwässerungsverbänden und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.
- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen. Eine Unterbrechung der Entwässerung ist nicht zulässig.
- Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Bodenaustausch mit Sand und Kies) zu sichern. Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass 0,10 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlsubstrat angelagert werden kann.
- Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss ausreichend bemessen sein und nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, mindestens 400 mm betragen. Der Durchmesser muss außerdem mindestens dem Durchmesser des in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlasses entsprechen. Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen und das Gewässerprofil fachgerecht und naturnah wiederherzurichten. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen.
- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.



- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.
- Jede Änderung der Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

1.1.3.2.7.2 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.3 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.4 Im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete Löninger Mühlenbach (Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach, ID-Nr. 769), Brunner-Hamstruper Moorbach (Überschwemmungsgebiet Brunner-Hamstruper Moorbach, ID-Nr. 791) und Hase, Große Hase inkl. zufließender Gewässer (Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase, ID-Nr. 715) darf anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, nur im Zeitraum vom 01. April bis 30. September des Jahres vorübergehend gelagert werden. In den übrigen Zeiten des Jahres ist eine Lagerung von Erdaushub innerhalb des Überschwemmungsgebiets untersagt.

1.1.3.2.7.5 Im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete Löninger Mühlenbach (Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach, ID-Nr. 769), Brunner-Hamstruper Moorbach (Überschwemmungsgebiet Brunner-Hamstruper Moorbach, ID-Nr. 791) und Hase, Große Hase inkl. zufließender Gewässer (Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase, ID-Nr. 715) sind auf Böden mit einem hohen Grundwasserstand oder geringer Tragfähigkeit Pfahlfundamente zu errichten.

1.1.3.2.7.6 Soweit durch die Fundamentköpfe von Masten, die innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet werden, Retentionsraum verlorengelassen ist, ist dieser im gleichen Umfang durch Geländemodellierungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld zu den Masten auszugleichen. Für die nachfolgend genannten Maststandorte sind die angegebenen Wasserstände im Falle eines HQ 100 zugrunde zulegen:

- Mast Nr. 4: 36,47 m üNN
- Mast Nr. 5: 36,00 m üNN
- Mast Nr. 24: 30,06 m üNN
- Mast Nr. 38: 23,23 m üNN
- Mast Nr. 39: 23,24 m üNN
- Mast Nr. 40: 23,12 m üNN



- Mast Nr. 41: 22,87 m üNN
- Mast Nr. 42: 22,87 m üNN

Die vorgesehene Geländemodellierung ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg vor der Durchführung zur Zustimmung vorzulegen.

1.1.3.2.7.7 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.8 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.9 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.10 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.11 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.7.12 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.7.13 Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert jeweils mindestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen



(insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leererüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.1.3.2.8.6 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten und Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1, 2 FStrG sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen. Die notwendigen Planunterlagen (insbes. Lagepläne und Schnitte) sind den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu übermitteln.

1.1.3.2.8.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereiche Lingen und Osnabrück, abzustimmen. Im Landkreis Cloppenburg hat die Abstimmung mit der



Straßenmeisterei Lönningen, derzeitiger Ansprechpartner: Herr Feike (Tel. 05432 -80799-0), zu erfolgen.

1.1.3.2.9 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Der Festpunkt LFP_3213400501 ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn im Bereich der Masten Nr. 13 bis Mast Nr. 16 der 380-kV-Neubautrasse die zuständige Untere Denkmalbehörde über den Beginn der Arbeiten zu informieren und die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.1.3.2.12.2 Belange der Gastransport Nord GmbH

1.1.3.2.12.2.1 Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe der Anlagen der Gastransport Nord GmbH ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH zu ermitteln. Die ermittelte Leitungsanlage und -tiefe ist in einem Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.



1.1.3.2.12.2.2 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Str. 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen.

1.1.3.2.12.2.3 Die Zuwegung und der Zugang zu Erdgas-Hochdruckleitungen und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.2.4 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen sind innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen (jeweils 4,00 m beiderseits der Rohrachse) nicht zulässig. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angepflanzt werden. Sind von Gebäuden und Einrichtungen Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.2.5 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen (jeweils 4,00 m beiderseits der Rohrachse) darf nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH und unter Einhaltung von mit der Gastransport Nord GmbH abgestimmter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Sollten explosionsgefährdete Bereiche bestehen, dürfen die Schutzzonen nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.2.6 Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen (jeweils 4,00 m beiderseits der Rohrachse) nur in Handschachtung ausgeführt werden.

1.1.3.2.12.2.7 Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der Gastransport Nord GmbH entfernt oder versetzt werden. Die Änderung oder Wiedererrichtung nach den Baumaßnahmen hat auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen.

1.1.3.2.12.2.8 Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind Vorsichtsmaßnahmen mit der Gastransport Nord GmbH abzustimmen. Die Gastransport Nord GmbH ist rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

1.1.3.2.12.2.9 Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-Systemen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen (jeweils 4,00 m beiderseits der Rohrachse) sind nicht zulässig.

1.1.3.2.12.2.10 Die Vorhabenträgerin hat im Kreuzungsbereich mit der Erdgas-Hochdruckleitung einen Interessenabgrenzungsvertrag (Kreuzungsvertrag) mit der Gastransport Nord GmbH zu schließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.



1.1.3.2.12.3 Belange der EWE Netz GmbH

Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen und der EWE Netz GmbH zu ersetzen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.

1.1.3.2.12.4 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

1.1.3.2.12.4.1 Die Zuwegung und der Zugang zu Gasleitungen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahmen, gewährleistet sein. Sollte eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens von Gasleitungen für Baumaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor Beginn der Maßnahme Kontakt zur ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betrieb Lastrup, Auf dem Sande 9, 49688 Lastrup, Tel: 0 44 72 / 8 91-0, und Betrieb Dötlingen - Abt. Pipeline, Zum Poggenpohlsand 7, 27801 Dötlingen, Tel: 0 44 33 / 88 219 aufzunehmen.

1.1.3.2.12.4.2 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen sind nicht zulässig. Sollen Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH erforderlich. Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

1.1.3.2.12.4.3 Im Bereich von Seilzug- und Arbeitsflächen muss die Mindestüberdeckung der Gasleitungen vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung standsicher bleibt. Die Flächen müssen so befestigt werden, dass Räder oder Ketten von Baufahrzeugen sich nicht einwühlen können.

1.1.3.2.12.4.4 Im Bereich der Kreuzungen der 380-kV-Leitung mit Gasleitungen ist zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) grundsätzlich ein Mindestabstand von 20 m gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014) einzuhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist zu gewährleisten, dass zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) eingehalten wird.

1.1.3.2.12.4.5 An den Rohrleitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sind nach Inbetriebnahme der Freileitung durch die Vorhabenträgerin Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung durchzuführen und die Ergebnisse der ExxonMobil Production Deutschland GmbH mitzuteilen.



1.1.3.2.12.5 Belange der SWO Netz GmbH

1.1.3.2.12.5.1 Die Zugänglichkeit zu den Leitungen der SWO Netz GmbH ist während des Baus und Betriebs der Leitungen sicherzustellen.

1.1.3.2.12.5.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass es während der Bauphase zu keinen Bodenbewegungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gasleitungen der SWO Netz GmbH kommt.

1.1.3.2.12.6 Belange der Avacon Netz GmbH

1.1.3.2.12.6.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauausführung der Sicherheitsabstand von 3,0 m zu spannungsführenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen LH-14-144 Cloppenburg_West – CappelN_West (Spannfeld Masten Nr. 10N – Nr. 11N dieser Leitung bzw. Umspannwerk CappelN_West – Mast Nr. 1 der planfestgestellten Leitung) und LH-14-088 Lönigen – Essen (Oldb.) (Spannfeld Masten Nr. 15 – Nr. 16 dieser Leitung bzw. Nr. 32 – Nr. 33 der planfestgestellten Leitung) jederzeit eingehalten wird.

1.1.3.2.12.6.2 Abgrabungen, die in einem Abstand von weniger als 10 m zu Masten der genannte Hochspannungsfreileitungen erfolgen sollen, bedürfen der Zustimmung der Avacon Netz GmbH.

1.1.3.2.12.6.3 Maststandorte der Avacon Netz GmbH müssen während der Bauausführung für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

1.1.3.2.12.7 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)

1.1.3.2.12.7.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen; die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen sind beim Kreuzen von Versorgungsleitungen nach den Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen DVGW W 400-1 zu berücksichtigen. Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV und deren Schutzstreifen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Deckschicht von Zuwegungen (außer in Kreuzungsbereichen) überbaut werden.

1.1.3.2.12.7.2 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.1.3.2.12.7.3 Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.

1.1.3.2.12.7.4 Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen an Anlagen des OOWV sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden am Versorgungsnetz sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.



1.1.3.2.12.7.5 Abweichungen bezüglich der in diesen Nebenbestimmungen und dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vorgehensweise sind bei einer Annäherung an Leitungen des OOWV mit dem OOWV abzustimmen.

1.1.3.2.12.7.6 Dem OOWV steht das Recht zu, die Bauarbeiten jederzeit durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

1.1.3.2.12.7.7 Nach Abschluss der Bau- und Verlegearbeiten ist eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der planfestgestellten Leitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, dem OOWV zu übermitteln.

1.1.3.2.12.8 Belange der Hase-Wasseracht

Die Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers sind vor Baubeginn mit der Hase-Wasseracht abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der Hase-Wasseracht durchzuführen.

1.1.3.2.12.9 Belange der Hunte-Wasseracht

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ im und am Verbandsgewässer II. Ordnung „Almsweg Wasserzug“ (Gew.-Nr. 24.07) ist mit der Hunte-Wasseracht abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der Hunte-Wasseracht durchzuführen.

1.1.3.2.12.10 Belange der Vodafone GmbH

Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Anlagen sind bei Bauausführung zu schützen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung im Bereich der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Vodafone mbH mindestens drei Monate vor Baubeginn über die E-Mail-Adresse TDRC-N.Bremen@vodafone.com zu informieren.

1.1.3.2.12.11 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12

1.1.3.2.12.11.1 Die bauausführenden Unternehmen haben sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>; E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de).

1.1.3.2.12.11.2 Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

1.1.3.2.12.11.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



1.1.3.2.12.11.4 Beim Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit der planfestgestellten Leitung sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH, P TI 12 eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

1.1.3.2.13 Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

1.1.3.2.13.1 Der Bahnbetrieb darf auch bei einem sich ändernden Betriebsprogramm nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Sämtliche Regel-Abstände sind einzuhalten. Bahnübergänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Sicht auf Signale darf nicht eingeschränkt werden.

1.1.3.2.13.2 Bestehende Zugangs- und Zufahrtsbereiche, einschließlich der Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.

1.1.3.2.13.3 Die Funktionsfähigkeit des digitalen Zugfunk-Kommunikationsnetzes GSM-R (Global System for Mobile Communication for Railways) darf nicht eingeschränkt werden.

1.1.3.2.14 Belange der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit der Eisenbahnstrecke „Meppen – Essen (Oldbg.) sind der Emsländischen Eisenbahn GmbH zur eisenbahntechnischen Prüfung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung LH-14-326 kommt es zu direkten Inanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten.

Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.



1.2.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung LH-14-326 kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG in der Gemeinde Cappel_n (Landkreis Cloppenburg), der Gemeinde Lastrup (Landkreis Cloppenburg), der Stadt Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) und in der Gemeinde Essen (Oldb.) (Landkreis Cloppenburg). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Es werden einerseits Biotope in Anspruch genommen, deren Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, indem die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden (§ 30 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für diese Biotope wird eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Darüber hinaus werden durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung geschützte Biotope in Anspruch genommen, deren Zerstörung nicht kurzfristig regenerierbar oder ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist. Daher wird für diese Biotope eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.2.1 Umwandlung von Wald

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen durch die Errichtung der Freileitung einschließlich der Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen im Umfang von 5,8062 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 7,8923 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,6127 ha gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.2.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek, Flur 39, Flurstück 150/2 und 144/3 entsprechend Ausgleichsmaßnahme A2 (vgl. Anlage 12.1) sowie, ergänzend, Flurstück 143/2 auf einer Fläche von 6,07 ha.

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch



insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 6 und Nr. 7, die einen Abstand von 14 m bzw. 15 m zur Bundesstraße B68 aufweisen, eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 10, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 44 und Nr. 45 eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt. Das Schutzgerüst beim Mast Nr. 10 hat einen Abstand von 13 m zur Kreisstraße K166. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 11 hat einen Abstand von 1 m zur Kreisstraße K166. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 14 hat einen Abstand von 9 m zur Landesstraße L837. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 15 hat einen Abstand von 12 m zur Landesstraße L837. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 26 hat einen Abstand von 1 m zur Kreisstraße K165. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 27 hat einen Abstand von 5 m zur Kreisstraße K165. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 34 hat einen Abstand von 14 m zur Kreisstraße K358. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 35 hat einen Abstand von 18 m zur Kreisstraße K358. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 44 hat einen Abstand von 20 m zur Landesstraße L840. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 45 hat einen Abstand von 8 m zur Landesstraße L840.

1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

1.2.4.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Errichtung der 380-kV-Leitung (LH-14-326) in der Umgebung der Baudenkmale Hofstelle Crone-Münzebrock (Archivkennung 453006Gr0017), Hof Collenberg (Archivkennung 453006.00064), Hof Ratte-Polle (Archivkennung 453006Gr0009) und Gut Arkenau (Archivkennung 453006Gr0013).

1.2.4.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich einer ehemaligen Landwehr (Archivkennung 453/3236.00150-F) auf Höhe der Masten Nr. 13 bis Nr. 16.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzungen

1.3.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 21. Juli 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 32 Neubaumasten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Osnabrück,



Schreiben vom 12. Februar 2024 und Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 05. März 2024, ergänzt durch E-Mail vom 03. Mai 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 21. Juli 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 12. Februar 2024 und Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 05. März 2024, ergänzt durch E-Mail vom 03. Mai 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.3 Für das im Wasserrechtsantrag vom 21. Juli 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Versickern des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 12. Februar 2024 und Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 05. März 2024, ergänzt durch E-Mail vom 03. Mai 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 21. Juli 2023 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.

1.3.2.2 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen. Im Landkreis Cloppenburg ist hierfür als derzeit zuständiger Ansprechpartner Herr Grote, Tel.: 04471/15110, E-Mail: Grote@lkclp.de zu benachrichtigen.

1.3.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes.

1.3.2.4 Den zuständigen Unteren Wasserbehörden ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich mitzuteilen, welche für die Dokumentation und Überwachung der Grundwasserhaltung zuständig ist. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Schadenfälle, Wassereintrich usw. sind den zuständigen unteren Wasserbehörden unverzüglich mitzuteilen. Im Landkreis Cloppenburg sind hierfür als derzeit zuständige Ansprechpartner Herr Grote, Tel.: 04471/15110, E-Mail: Grote@lkclp.de und Frau Taphorn, E-Mail: s.taphorn@lkclp.de zu benachrichtigen.

1.3.2.5 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserab-



senkung ist so zu wählen, dass eine möglichst schonende Grundwasserabsenkung gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauungen ausgeschlossen ist.

1.3.2.6 Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der berechneten Absenkungen liegen, ist vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich eventueller Schadensersatzansprüche zu vereinbaren.

1.3.2.7 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers jederzeit zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die ermittelten Messdaten sowie das Betriebstagebuch durch ein Fachbüro auswerten zu lassen und spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahmen den zuständigen Unteren Wasserbehörden unaufgefordert zu übersenden.

1.3.2.8 Die im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt.

1.3.2.9 Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage ist deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen sind mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

1.3.2.10 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangen, unverzüglich, notfalls fernmündlich, den zuständigen Unteren Wasserbehörden anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

1.3.2.11 Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke, die umliegenden Bebauung oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

1.3.2.12 Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts V10 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.



1.3.2.13 Das zu versickernde Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts V10 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.

1.3.2.14 Die Qualität des einzuleitenden und zu versickernden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.3.2.15 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

1.3.2.16 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.1) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.3.2.17 Nach der Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Sandeinspülungen in den nachfolgenden Gewässern auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig zu beseitigen.

1.3.2.18 Die Einleitstellen in Entwässerungsgräben sind so zu befestigen, dass keine Ausspülungen an Gewässern zu befürchten sind.

1.3.2.19 Sollten im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung negative Auswirkungen auf Gehölzbestände nicht auszuschließen sein, sind Gegenmaßnahmen wie z.B. eine regelmäßige Bewässerung der Gehölze durchzuführen. Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmen vor und während der Grundwasserhaltungsarbeiten zu prüfen.

1.3.2.20 In Fällen, in denen ein Einfluss der Wasserhaltung auf bauliche Anlagen (einschließlich Straßen) im Bereich des Absenkungstrichters nicht auszuschließen ist, ist eine geeignete Beweissicherung vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere diejenigen baulichen Anlagen (einschließlich Straßen) zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer Lage innerhalb des relevanten Absenkungsbereiches liegen. Eine Bestätigung des Gutachtens über die durchgeführte Gebäudebeweissicherung ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg, derzeitiger Ansprechpartner Frau Taphorn, E-Mail: s.taphorn@lkclp.de, vor Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.



1.3.2.21 Den Beauftragten der Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Entnahmestellen zu gewähren.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.4.1 Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht

- Sollten im Verlauf der Bauausführung temporäre Verrohrungen der Verbandsgewässer oder anderweitige Bauarbeiten an Verbandsgewässern nötig sein, wird im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Hase-Wasseracht zu den Details und Festlegungen geführt.
- Die eingeleiteten Wassermengen in die Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht werden mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Hase-Wasseracht mitgeteilt.
- Sofern eine Einleitung von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung in Gewässer über temporäre Schlauchleitungen erfolgt, werden diese Zuleitungen so angelegt, dass sie mit schwerem Gerät passiert werden können.

1.4.2 Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOVW)

- Vor Baubeginn im Bereich von betroffenen Leitungen wird zur Einweisung Kontakt mit der Elektrotechnik (AP-ET) des OOVW aufgenommen und es werden aktuelle Auskünfte zur Lage von Leitungen abgefragt. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt.
- Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 werden bei der Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen beachtet.

1.4.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Sollten Verluste der Festpunkte LFP_321302700, LFP_321302701 oder LFP_3213400501 drohen, wird die Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen herbeiführen.

1.4.4 Wegegenossenschaft Kneheim Nieholte

Verschmutzungen der Genossenschaftswege, die durch die Vorhabenträgerin oder deren Beauftragte entstehen, werden in regelmäßigen Zeitabständen geprüft und beseitigt. Mögliche schuldhaftige Schäden werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt.



1.4.5 Wegegenossenschaft Stapelfeld/Nutteln

Verschmutzungen der Genossenschaftswege, die durch die Vorhabenträgerin oder deren Beauftragte entstehen, werden in regelmäßigen Zeitabständen geprüft und beseitigt. Mögliche schuldhaftige Schäden werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt.

1.4.6 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

- Die Vorhabenträgerin führt eine Prüfung der elektromagnetischen Beeinflussung der Leitungen der EMPG und ggf. notwendige Berechnungen durch.
- Vor Baubeginn wird ein Ortstermin zur Abstimmung der Mindestüberdeckung der Leitungen der EMPG für die betroffenen Bereich stattfinden.
- Die an die Vorhabenträgerin übermittelten Schutzanweisungen werden der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt; diese wird zur Einhaltung angewiesen.
- Der Abstand der Freileitungsmasten zu Süß- und Sauerstoffgasförderplätzen und -stationen beträgt mindestens die 1,1-fache Höhe der Freileitungsmasten und wird so gewählt, dass eine Gefährdung der Erdgasstationen durch Umsturz ausgeschlossen ist.

1.4.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung - Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Vor Baubeginn bzw. nach Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs wird die Vorhabenträgerin zur Luftbildauswertung auf Kampfmittel eine Privatfirma beauftragen oder das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst erneut beteiligen.
- Sofern im Zuge der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich sind, werden diese vom ausführenden Bauunternehmen an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst übertragen.

1.4.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggfs. Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch dokumentiert.
- Die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege nach Abschluss der Bau- und Arbeitsmaßnahmen werden unverzüglich wieder in den vor Baubeginn dokumentierten Zustand versetzt. Schäden, die unabhängig von konkreten Maßnahmen an Grundstücken nachweislich durch Bau- und Arbeitsmaßnahmen zur Freileitung an Gebäuden und beweglichem Inventar von Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern oder unbeteiligten Dritten entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin vollständig ersetzt.



Zum beweglichen Inventar gehören u.a. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, mobile Koppelzäune, mobile Jagdeinrichtungen, Lebens-/Futtermittel und sonstige Betriebsmittel.

- Die durch die Vorhabenträgerin beauftragten Freileitungsbaufirmen werden dazu verpflichtet, an den Maststandorten Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Die Suchschachtungen werden immer dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wieder herstellen lassen.
- Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen; von einer Benachrichtigung wird bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug, abgesehen.

1.4.9 Landkreis Cloppenburg

- Die Flächenzuordnung zur Führung eines Kompensationsflächenverzeichnisses wird dem Landkreis, Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt.
- Die Abnahme- und Unterhaltungsprotokolle der Kompensationsmaßnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- Die Umsetzung und Flächenbereitstellung der in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1) dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächenpools wird gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, in welchem der Eingriff durch das Vorhaben stattfindet, nachgewiesen.

1.4.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

- Im Vorfeld des Baustarts im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.
- Die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen werden dem NLWKN (Betriebsstelle Cloppenburg) rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen mitgeteilt.

1.4.11 Fischereiwirtschaft, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

Sollte sich die Notwendigkeit der Errichtung eines Kreuzungsbauwerks ergeben, werden die einschlägigen allgemeinen Empfehlungen („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“, P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208) berücksichtigt.



1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH in sechs Planfeststellungsabschnitten (PFA) umzusetzen:

Tabelle 1: Übersichtstabelle Planfeststellungsabschnitte

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast Nr. 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	Ca. 21 km
2	Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung,	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	Ca. 24 km
2a	Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜA, Erdkabel)	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	Ca. 4 km
3	UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV-Leitung bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Voraussichtlich Freileitung	Ca. 3 km
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 19 km

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 96 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden.

Gegenstand des Projektes ist ferner, die bestehende 220-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon AG (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.



Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 19 km langen Abschnitts 4 von dem neu zu errichtenden Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück, mit der Leitungsnummer LH-14-326. Die 380-kV-Leitung wird als Freileitung mit Masten in Stahlgitterbauweise errichtet. Ferner werden die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt“* wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost nur als 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.



Seit dem Netzentwicklungsplan 2023 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan 2035 ist es als Maßnahme zur Netzverstärkung und zum Netzausbau enthalten. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden, müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Leitung auch zwei neue Umspannwerke gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore-Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.² Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1-Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV-Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungsabschnitten gebauten Höchstspannungsleitungen in das Verteilernetz einzubinden. Um das neue Umspannwerk Garrel_Ost an die Hochspannungsebene anzuschließen, ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung und der Anschluss der 110-kV Freileitung (LH-14-143) an das Umspannwerk Garrel_Ost notwendig; gleichzeitig muss die Verbindung der 110-kV-Freileitung zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost gewährleistet bleiben. Darüber hinaus wird die 110-kV-Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) eingebunden.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich räumlich in seinem nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappel West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Gesamtvorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilnetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei

² BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.



Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz. Auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Sechs der sieben Abschnitte befinden sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Der siebte und südlichste Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1: Umspannwerk Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a: Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3: Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a: Mast Nr. 42N – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km
- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück – Umspannwerk Merzen / Neuenkirchen, ca. 29 km

Der Planungsabschnitt 1 wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022, der Planfeststellungsabschnitt 2a mit Beschluss vom 22. Dezember 2022, der Planfeststellungsabschnitt 3 mit Beschluss vom 14. August 2023 und der Planfeststellungsabschnitt 2 mit Beschluss vom 10. November 2023 planfestgestellt. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren.

2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 19 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Planfeststellungsabschnitt 4 entschieden. Der Abschnitt beginnt am Anschlussportal auf der Westseite des Umspannwerks (UW) Cappeln_West und endet an der Landkreisgrenze der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück an der Kabelübergangsstation (KÜS) Quakenbrück Nord. Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Der vorliegende vierte Planfeststellungsabschnitt liegt im Landkreis Cloppenburg. Der Landkreis Osnabrück ist im Gebiet der Gemeinde Menslage durch temporäre Arbeits- und



Wegeflächen betroffen. Vom Neubau der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 sind im Landkreis Cloppenburg die Gebiete der Gemeinde Cappeln (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 3), der Gemeinde Cloppenburg (Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 6), der Gemeinde Lastrup (Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 20) und der Gemeinde Essen (Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 49) betroffen.

Für die Kompensationsmaßnahmen werden Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten (Maßnahme A1); Landkreis Cloppenburg, Gemeinden Emstek (Maßnahme A2); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Cappeln (Maßnahme A3a, A_{CEF3c} und A_{CEF4}); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Essen (Maßnahmen A_{CEF3b}, A_{CEF3c}, A_{CEF3d}, A_{CEF5} und A_{CEF6}); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Cloppenburg (Maßnahme A_{CEF4}).

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 4 UW Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (LH-14-326)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung Mast Nr. 1 bis zum Mast Nr. 49 (LH-14-326) hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut in großen Teilen auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange kleinräumig weiter.

Die 380-kV-Leitung (LH-14-326) beginnt am Anschlussportal auf der Westseite des Umspannwerks Cappeln_West. Von dort verläuft sie zunächst in westlicher Richtung. Zwischen dem Portal und Mast Nr. 1 wird die 110-kV-Leitung (LH-14-144) der Avacon Netz GmbH sowie die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück gekreuzt. Zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 6 kreuzt die Leitung mehrfach den Löninger Mühlenbach. Ab dem Mast Nr. 4 verschwenkt die Leitung leicht in Richtung Süden. Zwischen Mast Nr. 6 und Mast Nr. 7 kreuzt die Leitung die Osnabrücker Straße (Bundesstraße B68).

Ab Mast Nr. 7 knickt die Trasse in Richtung Südwesten ab. Ab Mast Nr. 9 bis Mast Nr. 13 folgt die Trasse einem gradlinigen Verlauf. Zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 wird erneut der Löninger Mühlenbach gekreuzt und zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 die Kneheimer Straße (Kreisstraße K166) im nahezu rechten Winkel überspannt. Am Mast Nr. 13 knickt die Trasse nach Süden ab. Zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 wird die Hemmeler Straße (Landesstraße L837) gekreuzt. An Mast Nr. 19 knickt die Trasse leicht in Richtung Westen ab, um ab Mast Nr. 20 einen gradlinigen Verlauf in Richtung Westen einzunehmen.

An Mast Nr. 25 verschwenkt die Trasse nach Süden und an Mast Nr. 26 mit einem kleinen Leitungswinkel nach Südwesten. Zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 wird die Lastruper Straße (Kreisstraße K165) gekreuzt. Ab Mast Nr. 29 westlich der Ortschaft Herbergen verläuft die Trasse weiter in südliche Richtung bis Mast Nr. 33. Zwischen Mast Nr. 32 und Mast Nr. 33 werden die 110-kV-Leitung (LH-14-088) Lönigen – Essen der Avacon Netz GmbH sowie die Bahnstrecke 9201 Meppen – Essen (Oldb.) der Emsländischen Eisenbahn gekreuzt.



An Mast Nr. 33 verschwenkt die Trasse zunächst nach Südosten und ab Mast Nr. 34 in Richtung Süden. Zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 kreuzt die Trasse die Löninger Straße (Kreisstraße K358) und verläuft am westlichen Rand eines geplanten Gewerbegebietes der Gemeinde Essen. An Mast Nr. 35 verschwenkt die Trasse in Richtung Südosten und ab Mast Nr. 37 in Richtung Südwesten. Zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39 wird der Fluss Große Hase im nahezu rechten Winkel gekreuzt. Ab Mast Nr. 39 verläuft die Trasse gradlinig in Richtung Süden.

Ab Mast Nr. 44 bis Mast Nr. 46 verläuft die Trasse in Richtung Süden. Zwischen Mast Nr. 44 und Mast Nr. 45 wird die Brunner Straße (Landesstraße L840) gekreuzt. An Mast Nr. 46 verschwenkt die Trasse in Richtung Südosten und verläuft gradlinig bis Mast Nr. 48. Dort knickt die Leitung nach Süden ab, um im weiteren Verlauf östlich des „großen Waldes“ über Mast Nr. 49 weiter bis zur Kabelübergangsstation (KÜS) Quakenbrück Nord zu verlaufen.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt endet an der Kabelübergangsstation (KÜS) Quakenbrück Nord. An dieser Stelle beginnt der Planfeststellungsabschnitt 5.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die planfestgestellten Masten werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion mit dem Donaumastbild realisiert. Für die planfestgestellten Maßnahmen sind insgesamt 49 neu zu errichtende Masten vorgesehen, davon jeweils 23 Tragmasten und 26 Winkelabspannmasten bzw. Winkelendmasten. Die Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 26,50 m und ca. 73 m. Die Masthöhen der Portale an den Kabelübergangsstation betragen 25,50 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 8) zu entnehmen.

Die Wahl des geeigneten Fundamenttyps hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehende Bauzeit ab. Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, sämtliche Masten voraussichtlich über Pfahlfundamente zu gründen. Die Mastfüße werden bei den Pfahlfundamenten über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Die Abmessungen der Fundamentköpfe unterscheiden sich je nach Masttyp und liegen i.d.R. bei Durchmessern von 1 m bis 2 m. Die letztendliche Entscheidung über die Wahl des Fundamentes wird allerdings



während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weiteren Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung (LH-14-326) vom Umspannwerk (UW) Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) ist keine provisorische Leitungsführungen vorgesehen.

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden folgende Wege, Straßen, Stromleitungen und Bahnstrecken, die vom Neubau der 380-kV-Leitung (LH-14-326) gekreuzt werden (Anlage 1, Kap. 8.5.3; Anlage 10.1; Anlage 13.1):

- Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Osnabrück (DB) zwischen Umspannwerk Cappeln_West und Mast Nr. 1
- Jagdweg (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3
- Zur Bäke (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 4
- Osnabrücker Straße (Bundesstraße B68) zwischen Mast Nr. 6 und Mast Nr. 7
- Zum Eyfeld (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8
- Wirtschaftsweg zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 9
- Kneheimer Straße (Kreisstraße K166) zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11
- Ludlage (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11
- Zur Sigge (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 12 und Mast Nr. 13
- Zur Sigge (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14
- Hemmelter Straße (Landesstraße L837) zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15
- Zum Hahnenmoor (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17



- Zum Moor (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19
- Wirtschaftsweg zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20
- Moordamm (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25
- Lastruper Straße (Kreisstraße K165) zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27
- Zu den Forsten (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27
- Bahnstrecke 9201 „Museumsbahn“ Meppen – Essen (Oldb.) zwischen Mast Nr. 32 und Mast Nr. 33
- 110-kV-Leitung Essen – Lönigen (LH-14-088) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 32 und Mast Nr. 33 [zwischen Mast Nr. 15 und Mast Nr. 16 der 110-kV-Leitung]
- Unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35
- Gravenhorster Weg (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37
- Löniger Straße (Kreisstraße K358) zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35
- Ahauser Straße (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 39 und Mast Nr. 40
- Kellendamm (Wirtschaftsweg) zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43
- Brunner Straße (Landesstraße L840) zwischen Mast Nr. 44 und Mast Nr. 45
- Borger Straße (unklassifizierte Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 8.5.3, 9.5.1, Anlage 10.1 und Anlage 13.1 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

2.1.2.2.2 Zuwegungen, Wasserhaltung

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die



Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3, Blatt 01 und Blatt 02). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen. Als Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen auch die Schutzbereiche der Leitung. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche (vgl. Anlage 2.4.1).

Für wesentliche Teile der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderverbsverzeichnis (Anlage 14.1). Darüber hinaus besteht für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird überwiegend in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet, an zwei Stellen findet eine Versickerung statt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziff. 2.2.3.7.4 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 07. September 2022 (LROP 2022)³ enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen.

³ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16. September 2022, S. 521 ff.).



In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:⁴

¹ Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ² Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³ Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴ Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. ⁵ Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁶ Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. ⁷ Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. ⁸ Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. ⁹ Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. ¹⁰ Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 05 LROP 2022 lautet:⁵

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 06 LROP 2022 heißt es ferner:⁶

⁴ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁵ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁶ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



¹ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

² Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. ³ Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁴ Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. ⁵ Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁶ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt⁷:

¹ Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. ² Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 4 gehört, wird überdies in Abschnitt 4.2.2. Energie, Ziff. 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert⁸:

¹ Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West

⁷ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁸ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



– Merzen/Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Von den planfestgestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Landkreise Cloppenburg (Freileitung, Ausgleichsmaßnahmen A2, A3a, A_{CEF3b}, A_{CEF3c}, A_{CEF3d}, A_{CEF4}, A_{CEF5} und A_{CEF6}), Oldenburg (Ausgleichsmaßnahme A1) und Osnabrück (temporäre Arbeits- und Wegeflächen) betroffen. Bis auf den Landkreis Oldenburg verfügen die betroffenen Landkreise über gültige Regionale Raumordnungsprogramme, welche im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind.

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziff. 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten zu vermeiden sind. Als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG wird vorgegeben, dass nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind:

„Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.“

Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 4 waren hierbei insbesondere Zielfestlegungen zum Fremdenverkehr, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege und zur Wasserversorgung relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.6, Vorranggebiete und Vorrangstandorte, als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) konkret formuliert:

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für (...) – ruhige Erholung in Natur und Landschaft (...) – Natur und Landschaft (...) – Trinkwassergewinnung (...) näher festgelegt (Abschnitt D 1.6, Ziff. 01).

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (Abschnitt D 1.6, Ziff. 02).

Die Planzeichnung des RROP 2005 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens Festlegungen zu Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für Natur und Landschaft und für Trinkwassergewinnung.

Zudem waren für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 4 Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zum Fremdenverkehr relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.7,



Vorsorgegebiete, als Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) konkret folgendes formuliert:

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die (...) – Landwirtschaft (...) – Erholung – Natur und Landschaft (...) näher festgelegt (Abschnitt D 1.7, Ziff. 01).

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Abstimmungsgebot) (Abschnitt D 1.7, Ziff. 02).

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2005 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens insoweit Darstellungen zu Vorsorgegebieten für Landwirtschaft, für Erholung und für Natur und Landschaft.

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegt für den durch Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Landkreis Oldenburg weder ein gültiges Raumordnungsprogramm vor, noch ist ein – seit 2012 – in Aufstellung befindliches Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Ziele der Raumordnung hinreichend konkretisiert.

2.1.3.1.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück

Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück vom 09. April 2005 (RROP 2005), geändert durch Teilfortschreibung Einzelhandel vom 30. November 2010 und durch Teilfortschreibung Energie vom 31. Januar 2014, enthält für den Ausbau von Hochspannungsfreileitungen unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 03 und Ziff. 04 als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgende Aussagen:

„Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen (Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 03 Abs. 2).“

„Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Für Überlandleitungen, die eine Anbindung der Offshore-Windparks im Nordseeraum mit dem Binnenland herstellen sollen, ist eine Gesamtkonzeption aufzustellen (Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 04).“

Derzeit wird das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2024 bis 2034) geändert. Bis zum 26. Juni 2023 lagen die Entwürfe der Unterlagen erstmals öffentlich aus. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ROG sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Für den Ausbau von



Hoch- und Höchstspannungsleitungen enthält der Entwurf des RROP 2024 bis 2034 unter Abschnitt 4.2.2 Ziff. 01 folgende Aussagen⁹:

¹ Für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung ab 110 kV sind die entsprechenden Leitungstrassen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. ² Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung ab 110 kV sind zu sichern. ³ Bei der Neuplanung von Hoch- und Höchstspannungsstromleitungen sollen die Leitungen möglichst unterirdisch verlegt werden. ⁴ Energietransportleitungen sollen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden. ⁵ Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen, der Neubau einer Höchstspannungswechselstromleitung sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. ⁶ Regional bedeutsame Umspannanlagen werden zeichnerisch als Vorranggebiet Umspannwerk dargestellt.

2.1.3.2 Bauleitpläne

Die planfestgestellten Maßnahmen für die Realisierung des Neubaus der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 (LH-14-326)) werden größtenteils nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Baugebiete ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Einzelne durch Bebauungspläne ausgewiesene Baugebiete in der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Essen (Oldenburg) befinden sich im Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch, also in einem Abstand von bis zu 500 m zur Leitungsachse der 380-kV-Neubauleitung. Der Untersuchungsraum der 380-kV-Neubauleitung berührt die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne, in denen gewerbliche Nutzungen zulässig sind:

- Bebauungsplan Nr. 13a „Industriegebiet Sandloh“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 13b „Industriegebiet Sandloh“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 13c „Industriegebiet Sandloh“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 13d „Industriegebiet Sandloh“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Biogasanlage Herbergen, Löninger Straße“ (Gemeinde Essen (Oldb.))

⁹ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.



- Bebauungsplan Nr. 29a „Sondergebiet Tierhaltungs-/Trocknungsanlage Herbergen, Löninger Straße“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“ (Gemeinde Essen (Oldb.))
- Bebauungsplan Nr. 123 „Windpark Stapelfeld“ (Stadt Cloppenburg)

Im Bereich zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 39 verläuft die Trasse innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs“ der Gemeinde Essen (Oldb.), der eine große Fläche im Nordosten des Gemeindegebiets umfasst. Die Maststandorte von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 38 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan beschränkt sich im Wesentlichen auf Festsetzungen zur Freihaltung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und zur planerischen Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen.¹⁰ Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, sind im Geltungsbereich ausnahmsweise zulässig. Diese städtebaulichen Belange wurden bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.1.3.2 und Ziff. 2.2.3.8).

Die planfestgestellte Trasse quert darüber hinaus zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 36 auf einer Länge von 250 m eine im Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen (Oldb.) dargestellte gewerbliche Baufläche randlich. Der Standort des Mastes Nr. 35 befindet sich innerhalb der gewerblichen Baufläche. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt die Darstellungen des Flächennutzungsplans (s. hierzu Ziff. 2.2.3.8 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.6.1).

Sonstige Auswirkungen auf die Bauleitplanung durch die planfestgestellten Maßnahmen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Durch eine Kompensationsmaßnahme (A1) ist das Gebiet der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Osnabrück, betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

¹⁰ Gemeinde Essen (Oldenburg), Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs“ vom 29.06.2016, S. 15.



Die Trasse der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung führt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Dichtere Wohngebiete im Innenbereich und im Außenbereich von Siedlungen bestehen südlich des Stadtgebiets von Cloppenburg, im Bereich westlich der Gemeinde Herbergen und bei Essen (Oldenburg) im Osten des planfestgestellten Trassenabschnitts. Da der ganz überwiegende Anteil der Flächen im Umgriff der Leitungstrasse außerhalb von 200 m- und 400 m-Abständen um Wohngebäude und vergleichbar sensible Einrichtungen im Innen- und Außenbereich liegt, hat das Vorhaben im ganz überwiegenden Teil des Trassenverlaufs keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Im südlichen Bereich des Stadtgebiets Cloppenburg kommt es durch die Trassenführung zwischen Mast Nr. 6 und Mast Nr. 7 zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in diesen Bereichen im Rahmen einer Engstellenbetrachtung untersucht (Anlage 1, Anhang 3). Sämtliche Immissionswerte der planfestgestellten Freileitung im Hinblick auf die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Anlage 11, Kap. 2). Die Vorgaben der TA Lärm werden unabhängig von den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten (Anlage 11, Kap. 3).

Konfliktschwerpunkte bilden neben der einmaligen Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung und geschützten Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen, bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.4 f.). Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (Ziff. 2.2.3.5.1.7 und Ziff. 2.2.3.15.4.3) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.8).

Dem Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile wird stattgegeben, ebenso dem Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope und dem Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wegen nicht ausgleichbarer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz



(BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für den beantragten Neubau der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (LH-14-326) als Teilabschnitt des Gesamtprojekts.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 4 „Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 (LH-14-326)“ ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51b. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor A/B) hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 18. Oktober 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Sütteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51b) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Osnabrück (RROP 2005).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor A/B) mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin überwiegend übernommen. Die zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträge, welche für die Planung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 4 vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück relevant waren, hat die



Vorhabenträgerin abgearbeitet und beachtet. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 4 waren die Maßgaben 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, und 12 von der landesplanerischen Feststellung relevant (vgl. Anlage 1.6). Besondere Bedeutung kam dabei den Maßgaben 2 und 3 zu.

Nach Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung war, um Annäherungen an zwei Wohngebäude im Außenbereich zu vermeiden, im Bereich der im Raumordnungsverfahren ermittelten Engstelle Nr. 1 bei der weiteren Entwicklung einer Trasse für das Planfeststellungsverfahren eine solche Trassierung vorzusehen, die die Leitung westlich um den Bereich Herbergen herumführt.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung eine Umgehung der Engstelle Nr. 1 aus dem Raumordnungsverfahren entwickelt, sodass es zu keiner Unterschreitung der 200 m-Abstände der Wohngebäude mehr kommt. Die Engstelle im Bereich Herbergen wird mit der zur Planfeststellung beantragten Trasse westlich, und somit zwischen Herbergen und dem Wald Herberger Fuhrenkamp, im Abstand von ca. 750 m weiträumig umgangen.

Nach Maßgabe 3 der Landesplanerischen Festlegung war, um eine Vereinbarkeit mit dem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Bereich westlich der Ortslage Essen (Oldenburg) / Querung der Großen Hase zu gewährleisten, bei Führung der konkreten Leitungstrasse eine Querung auf möglichst kurzer Strecke vorzusehen. Die Masten waren außerhalb oder allenfalls am Rande des Vorranggebiets zu platzieren und die touristische Infrastruktur zu berücksichtigen. Zudem war die Entwicklung der gewerblichen Nutzung südlich der Landesstraße L 838 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung zwei unterschiedliche Querungsmöglichkeiten des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft entlang der Großen Hase geprüft. Hierfür wurden zwei räumlich unterschiedliche Streckenführungen westlich der Ortschaft Essen zwischen dem Mast Nr. 34 und Mast Nr. 43 (Variante Hase West und Variante Hase Ost) entwickelt und eine Vorzugstrasse ermittelt (vgl. Anlage 1, Anhang 2, Kap. 2). Diese kam zu dem Ergebnis, dass unter Abwägung aller Kriterien der Variante Hase Ost der Vorzug zu geben ist. Zwar seien die Unterschiede zwischen den Varianten nicht sehr groß. Bei der Variante Hase West komme es aber bei einem Wohngebäude zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden, wohingegen die Variante Hase Ost keine Abstandsvorgaben unterschreite. Zudem seien bei der Variante Hase Ost die eingesetzten Masten niedriger, sodass kleinere Arbeitsflächen notwendig seien. Auch könne bei dieser Variante ein größerer Abstand zu einem Baudenkmal (Hofstelle Crone-Münzebrock) eingehalten werden. Ferner ergebe sich für freileitungsempfindliche Brutvogelarten bei der Variante Hase Ost eine geringere Betroffenheit. Die Variante Hase Ost quert das Vorranggebiet an der schmalsten Stelle. Der Maststandort ist im nördlichen Randbereich des Vorranggebiets auf einer Ackerfläche vorgesehen, ca. 105 m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt. Er beeinträchtigt dadurch keine touristische Infrastruktur. Innerhalb des Gebiets erfolgt keine Querung von regional



bedeutsamen Radwanderwegen und der Abstand zur Aussichtsplattformen an der Hase beträgt ca. 600 m. Von der Aussichtsplattform besteht keine direkte Sichtbeziehung auf die geplante Trasse, da die nächstgelegenen Masten Nr. 38 und Nr. 39 hinter Gehölzen platziert wurden. Der von Maßgabe 3 geforderten Berücksichtigung der gewerblichen Nutzung südlich der Löninger Straße tragen beide Varianten Rechnung. Bei der Variante Hase West wird die Fläche gänzlich umgangen wird. Die Trassenachse der Variante Hase Ost überspannt auf ca. 70 m lediglich eine Zuwegung innerhalb des Gebiets. Durch die Trassierung wurde Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung mithin entsprochen.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Mit dem auf den 20. September 2022 datierten und am 21. September 2022 eingegangenen Antrag hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen sind ebenso am 21. September 2022 eingegangen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 20. September 2022 wurden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin an die Auslegungsgemeinden versandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. Insgesamt 79 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 20. September 2022 aufgefordert, bis zum 28. November 2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die Homepages der Gemeinden und das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 29. September 2022 bis einschließlich zum 28. Oktober 2022 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in den Gemeinden Lastrup, Essen (Oldb.), Cappeln (Oldb.), Emstek, Großenkneten, in der Stadt Cloppenburg und in der Samtgemeinde Artland als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden oder



der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Planfeststellungsbehörde bis zum 28. November 2022 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 49 Trägern öffentlicher Belange ein. 20¹¹ natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen haben sich zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert.

Anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG wurde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 27. September 2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 12. Oktober 2023 bis zum 25. Oktober 2023 auf der Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich drei Träger öffentlicher Belange und fünf Private im Rahmen der Online-Konsultation, wobei eine Äußerung eines Privaten vom 30. Oktober 2023, datiert auf den 23. Oktober 2023, als verspätet eingegangene Einwendung im Anhörungsverfahren bewertet wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit allen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die mit Antrag vom 21. September 2022, datiert auf den 20. September 2022, beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg /

¹¹ Diese Zahl enthält auch eine Stellungnahme der Gemeinde CappelN, die im weiteren Verfahren aber als Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange gewertet wurde.



Osnabrück Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 (LH-14-326) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr und für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 6 BBPlG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit dem auf den 20. September 2022 datierten, und am 21. September 2022 bei der NLStBV eingegangenen Schreiben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 4 „Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 (LH-14-326)“ beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziff. 2.1.5) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 20. September 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28. November 2022 aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 49 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.



2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für die Dauer von einem Monat – vom 29. September 2022 bis einschließlich 28. Oktober 2022 – im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziff. 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind, und nach der Übergangsregelung in § 102a Satz 1 VwVfG auch für das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden waren. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Die NLStBV hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hierfür entschieden. Diese Entscheidung ist auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 08.12.2022 ergangen und trägt dem darin festgeschriebenen Zweck der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Das PlanSiG war nach der Übergangsregelung in § 102a Satz 1 VwVfG auch für das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden. Allen zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigten Personen wurden zur Durchführung der Online-Konsultation die zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziff. 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist – vom 12. Oktober bis 25. Oktober 2023 – die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.



2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 4 Umspannwerk Cappel West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49 (LH-14-326) der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 19 km.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i.V.m. Ziff. 19.1.1 Anlage 1 UVPG).

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,



- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass



diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau des 380-kV-Leitung und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabensbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziff. 2.1.2.2):

Bestandteile des Vorhabens CCM	Planfeststellungsabschnitt 4
Trassenlänge	ca. 19 km
Anzahl der Maste	49
Anzahl Tragmaste	23
Anzahl Endmaste	2
Anzahl Winkel-Abspannmaste	24

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau der Anlage 380-kV-Leitung (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die Anlage selbst – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Das Erdkabel ist bereits grundsätzlich gegenüber witterungsbedingten Störungsfällen geschützt. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 6, Anlage 12).

Baubedingt

Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen

- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, Abdeckung/ Verdolung/ Verrohrung von Kleingewässern
- Entfernen von Vegetation

Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)



- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase, Störfwirkungen
- Lärm- und Lichtemissionen
- Temporäre Grundwasserhaltung
- Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung)

- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Entfernen von Vegetation
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)
- Kollisionsrisiko
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen

Betriebsbedingt

Freileitung

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Arbeitsbetrieb, Erschütterungen.

2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 4 des Vorhabens befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG der naturräumlichen Region¹². Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden Naturräumen D 26 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) nach Ssymank 1994¹³ weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN.¹⁴

¹²https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraeumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.

¹³ Ssymank, Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (9), S. 395-406.

¹⁴ v. Drachenfels, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, 2010, S. 249-252.



Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich innerhalb des Landkreises Cloppenburg von Nutteln bis nach Arkenau. Die Grundmoränenplatten, die diesen Naturraum prägen, sind vielfach durch Löss oder Flugsande bedeckt und werden durch zahlreiche Gewässer und Kleingewässer gegliedert. Neben einem geringen Waldanteil ist die Landschaft durch weite Acker- und Grünlandgebiete geprägt.

Im Untersuchungsraum liegen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen Großteil der Fläche ausmachen. Diese setzen sich aus Acker- und Gartenbaubiotopen, sowie Grünland- und Waldflächen zusammen. Grünlandflächen finden sich über den gesamten Untersuchungsraum verteilt mit Schwerpunkten entlang der B 68 und der Haseniederung.

Waldflächen sind gleichmäßig im Untersuchungsraum vertreten. Neben Nadel- und Laubforsten sind besonders naturnahe Eichen-Wälder, Birken- und Kiefern-Moor-Wälder und Erlen-(Eschen)-Wälder vorhanden. Innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes liegen Gehölzbestände in Form von Alleen und Baumreihen, sowie Gebüsche und kleinflächige Feldgehölze vor. Hervorzuheben sind die zahlreichen Wallhecken, die im Untersuchungsraum die Landschaft gliedern.

Zahlreiche Bäche durchfließen den Untersuchungsraum. Überwiegend sind diese in ihrem Verlauf oder Profil verändert und wenig natürlich. Daneben durchzieht ein Netz aus Gräben das Gebiet, die mit einer Röhricht- oder typischen Uferstaudenvegetation und sehr selten mit typischen Wasserpflanzen ausgebildet sind.

Verkehrsflächen in Form von Straßen und einem dichten Feldwegenetz sowie Siedlungsflächen kommen nur mit einem geringen Anteil im Untersuchungsraum vor. Neben locker bebauten Einzelhausgebieten mit traditionellen Bauerngärten und naturfernen Ziergärten, sind Gehöfte mit zum Teil altem Baumbestand typisch.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits des geplanten Vorhabens. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Das Untersuchungsgebiet beträgt je nach Schutzgut zwischen 200 m bis maximal 1.500 m beiderseits der Trassenachse der geplanten Leitung. Für das Schutzgut Tiere (Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die Haselmaus, vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1) beträgt der Untersuchungsraum generell 300 m links und rechts der geplanten Trasse. In diesem Bereich wurde für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die Haselmaus eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt (Anlage 12 - Materialband (Kartierberichte)). Die dort identifizierten Flächen wurden in einem ersten Schritt im Gelände auf ihr Potenzial überprüft und bei positivem Bescheid (Potenzial für jeweilige Artengruppe liegt vor) wurden Kartierungen anhand der für die jeweilige Artengruppe anerkannten Methodik durchgeführt.



Die Brutvögel hingegen wurden flächendeckend erfasst. Sofern eine Eignung für Gastvögel erkennbar war (keine Waldflächen, keine Siedlungsflächen), wurden diese ebenfalls flächendeckend erfasst. Unabhängig von den Brut- und Gastvogelkartierungen wurden im Rahmen einer Sonderuntersuchung Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln innerhalb eines Korridors von rund 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse erfasst (Raumnutzungskartierung).

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als relevante Aspekte die Wohnfunktion, die Freizeit- und Erholungsfunktion, die menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete (Arbeitsstätten) betrachtet. Als Untersuchungsraum werden für die Aspekte Wohnfunktion, Gewerbe- und Industriegebiete sowie die menschliche Gesundheit 500 m beiderseits der Trassenachse zugrunde gelegt. Für den Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird ein Untersuchungsraum von 1.500 m beiderseits der Trassenachse zugrunde gelegt. (Anlage 12, Kap. 7.1.1).

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse untersucht (Anlage 12, Kap. 7.7.1).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich in der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.0). In den Bestandskarten 1 bis 9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse. Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse berücksichtigt. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2022), der Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Stand 2019) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2020).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 300 m beiderseits der Trasse von März-Juli 2018. Erfassung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse (acht Durchgänge). Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und Fachleuten. Horstbaum- bzw. Höhlenbaumkartierung (Anlage 12.2.2, Kap. 3.2).
Tiere - Gastvögel	Gastvogelerfassung innerhalb von drei ausgewählten, potenziell geeigneten Teilgebieten (insg. 21 Erfassungsdurchgänge) im Zeitraum Mitte Oktober 2017 bis Ende April 2018. Zusätzlich sind im Bereich des Hase-Zusammenflusses an drei Terminen Beobachtungen zur Ermittlung von Flugrouten potenziell auftretender nordischer Gänse und Schwäne durchgeführt worden (Anlage 12.2.3, Kap. 2 und 3).
Tiere - Fledermäuse	Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- und Biototypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
	Fledermauserfassung 300 m beiderseits der Trasse auf insgesamt 24 Probeflächen mittels Detektorbegehung und Horchboxen in 2018 und 2019. Höhlenbaumkartierung in 2020 (Anlage 12.2.4, Kap. 3).
Tiere - Haselmaus	Flächendeckende Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung sowie Untersuchung einer Probefläche in 2018 (Anlage 12.2.5, Kap. 2 und 3).
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (1 bis 4 Tag- und 2 bis 4 Abend-/ Nachtbegehungen) in 2018 und 2019 auf 12 ausgewählten Probeflächen. Bedarfsweise Wasserfallen (5 Gewässer) (Anlage 12.2.6, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf einer ausgewählten Probefläche mit Ausbringung künstlicher Verstecke (Anlage 12.2.7, Kap. 2 und 3).
Tiere - Libellen	Im Planfeststellungsabschnitt 4 ergab die Potenzialanalyse der Scoping-Unterlage im Bereich der geplanten Trasse keine Probegewässer mit einem hohen Potenzial für Libellen. Eine Übersichtbegehung ergab zwei Gewässer, die beprobt wurden, ohne das seltene oder gefährdete Libellenarten nachgewiesen wurden. Daher wurde keine Bestandsbewertung durchgeführt (Anlage 12.2.8, Kap. 2 und 3).
Tiere - Xylobionte Käfer	Basierend auf einer Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer faunistischen Übersichtsbegehung wurde eine Probefläche ermittelt und untersucht (Anlage 12.2.9, Kap. 2 und 3).
Pflanzen u. biologische Vielfalt	<p>Biotoptypenkartierung 2017 mit Ergänzung von Teilflächen 2018 und 2019. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016“. Im Nachgang wurden mögliche Auswirkungen der Aktualisierung der Kartieranleitung 2020 auf die Kartierergebnisse überprüft aber keine wesentlichen Änderungen festgestellt. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an von Drachenfels (2016) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen.</p> <p>Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert.</p> <p>In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; Metzger u. a., 2018) wurden als Zufallsfunde punktgenau miterfasst. Zusätzlich erfolgte in 2019 und 2020 auf Flächen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft beansprucht werden, eine Feinkartierung, bei der systematisch punktgenau bestandsbedrohte Pflanzenarten erfasst wurden (Anlage 12.2.1, Kap. 3.1).</p> <p>Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.</p>



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
Fläche	<p>Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten (LBEG 2019), u. a. Grad der Bodenversiegelung erfasst (Anlage 12, Kap. 7.3.1).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche, welche durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden (Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen).</p>
Boden	<p>Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu Biotopentwicklungspotenzial, schutzwürdigen Böden und Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope, Altlasten und Bodenabbau berücksichtigt (Anlage 12, Kap. 7.4.1).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von 300 m beiderseits der Trassenachse.</p>
Wasser	<p>Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den geowissenschaftlichen Karten des LBEG (LBEG 2020a), den Umweltkarten Niedersachsen (WRRL), Unterlagen zur Hydrologie (NMUEBK 2020a, 2020b)) und dem Fachbeitrag zur WRRL (Anlage 12, Kap. 7.5.1).</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsinken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden). Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte, der Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg sowie der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Oldenburg und Ammerland (Anlage 12, Kap. 7.6.1).</p> <p>Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde in der Scoping-Unterlage unter Vorsorgeaspekten ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse festgelegt. Weiterhin wurde im Rahmen der Scoping-Unterlage festgelegt, dass in der Bestandsbeschreibung Aussagen zu Frischluftentstehungsgebieten sowie Kohlenstoffsinken, -speicher und -quellen erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1, 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) konkretisierten nationalen Klimaschutzziele (Ziff. 2.2.2.2.3.6). Ein spezifischer Untersuchungsraum ist nicht zu bilden. Soweit Betroffenheit von Naturbestandteilen (z.B. Böden oder Wälder) zu berücksichtigen sind, erfolgt dies im relevanten Untersuchungsraum.</p>
Landschaft	<p>Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, den Landschaftsrahmenplänen der Land-</p>



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
	kreise Cloppenburg und Osnabrück sowie von Luftbildern und weiteren Daten (Anlage 12, Kap. 7.7.1).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse, auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie Daten des Landkreises zu Baudenkmalen und Kulturlandschaftselementen.</p> <p>Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktenleitungen werden durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS (Anlage 12, Kap. 7.8).</p>

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 12, Kap. 7.1.6; Karten 1A und 1B Schutzgut Mensch, Karte 9 Konfliktanalyse):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Mast, Leiterseile) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)



- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022).

Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich auf der gesamten Länge ein. Die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich werden auf der ganz überwiegenden Länge der Trasse eingehalten. Nur im Bereich einer Engstellen kann der landesplanerisch vorgeschriebene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu einem Gebäude nicht eingehalten werden.

Die genannten Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich können unterschritten werden. Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis der Feintrassierung bzw. der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten detaillierten technischen Planung. Aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Engstellenbetrachtungen durchgeführt, die in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1.3) dokumentiert sind. Insgesamt wurden zwei Engstellen betrachtet, namentlich die Engstelle Nr. 1 „Stapelfeld“ und die Engstelle Nr.2 „Flerlage (Variante Hase West)“. Die Engstelle Nr. 2 „Flerlage (Variante Hase West)“ liegt allerdings im Bereich der räumlichen Variante Hase West, die sich im Ergebnis der Variantenuntersuchung als nicht vorzugswürdig herausgestellt hat, so dass sie für die Planfeststellungsentscheidung im Ergebnis nicht entscheidungserheblich war. Darüber hinaus ist auch die im Raumordnungsverfahren noch betrachtete Engstelle „Herbergen“ im Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu betrachten



gewesenen, weil in Erfüllung der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung eine Verschiebung der Trassenachse erfolgt ist. Die für die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch somit allein maßgebliche Engstelle Nr. 1 „Stapelfeld“ kam im Rahmen der Feintrassierung der Planfeststellung hinzu, wurde also im Zuge des Raumordnungsverfahrens noch nicht betrachtet.

Die Engstelle Nr. 1 „Stapelfeld“ befindet sich im Außenbereich der Stadt Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg). Hier wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 zu einem Wohngebäude unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 2). Insgesamt unterschreitet die Leitungsachse den 200 m-Abstand zwischen den Masten Nr. 6 und Nr. 7 auf einer Länge von ca. 202 m. Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Osnabrücker Straße 68 (nördlich der Trasse) beträgt ca. 173 m. Die Masten befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die näheren Prüfungen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde haben ergeben, dass ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für das Wohngebäude im Außenbereich gewährleistet bleibt. Von dem betroffenen Wohngebäude aus besteht keine direkte Sichtbeziehung zur geplanten Trasse, da angrenzend an das Grundstück Gehölzstrukturen (Bäume) vorhanden sind. Bei dem Wohngebäude besteht daher ein Sichtschutz zur geplanten Leitung durch die Bäume. Das direkte Wohnumfeld (Garten) ist von der Trasse abgewandt.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Vorzugswürdigkeit der Erdverkabelung wurde jedoch für diese Engstelle aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse oder unmittelbar an diesen angrenzend werden verschiedene Vorsorgegebiete für Erholung oder Vorranggebiete für ruhige Erholung berührt. Insgesamt nehmen drei Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse eine Fläche von ca. 507,20 ha und vier Vorsorgegebiete für Erholung eine Fläche von ca. 3.301,91 ha ein (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3). Im Süden des Untersuchungsraumes befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ (LSG OS 56).

Siedlungsfreiflächen mit Freizeit- und Erholungsflächen befinden sich verstreut im Randbereich des Untersuchungsraums. Dies umfasst zwei Fußballfelder in Kneheim nördlich der



K 166. Spielplätze sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine regional bedeutsame Sportanlage für Wassersport an der Hase ist innerhalb des Untersuchungsraums ausgewiesen. Im Bereich des Landkreises Osnabrück stellt die Gemeinde Quakenbrück einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dar. Im Untersuchungsraum verlaufen regional bedeutsame Rad- und Wanderwege entlang und durch die vorhandenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und für Erholung. Diese regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege werden im Untersuchungsraum durch weitere Rad- und Wanderwege ergänzt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3 und Karte 1B).

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Im Bereich südlich von Stapelfeld werden Vorbelastungen insbesondere durch die dort verlaufende Bundesstraße B 68 hervorgerufen. Die Landesstraße L 837 zwischen Suhle und Hemmelte, die Landesstraße L 840 nordwestlich und die Landesstraße L 60 westlich von Quakenbrück queren den Untersuchungsraum. Außerdem verlaufen die Kreisstraßen K 131, K 165, K 166, K 171, K 172 und K 358 verstreut durch den Untersuchungsraum. Drei Bahnstrecken (zwischen Altenbrunnen und Essen (Oldb.), zwischen Tegelfrieden und Hemmelte und südlich von Essen (Oldb.) im östlichen Randbereich des Untersuchungsraums) verlaufen durch den Untersuchungsraum. Nördlich von Quakenbrück befindet sich schließlich der An- und Abflugbereich des Flugplatzes Quakenbrück im Untersuchungsraum. Die Verkehrswege haben eine Zerschneidungswirkung und belasten durch (Lärm-)Immissionen das Umfeld.

Des Weiteren bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-kV-Stromleitungen und durch Windenergieanlagen. Zwei 110-kV-Freileitungen (LH-14-144 und LH-14-088) kreuzen den Untersuchungsraum. Ferner liegen acht Windenergieanlagen im Untersuchungsraum (vier im Sondergebiet Wind „Windpark Stapelfeld“, zwei südlich der Straße zum Eyfeld, zwei bei Herbergen in einer Sonderbaufläche Wind, die auch als Vorranggebiet Wind ausgewiesen ist). Kleinräumige Vorbelastungen im Untersuchungsraum ergeben sich schließlich aus insgesamt einer Kläranlage südlich von Essen (Oldb.), dreizehn Gasförderanlagen, zwölf Biogasanlagen, einem Sende-Funk-Fernmeldeturm und drei Funkmasten im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die baubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen, insb. Staub). Insbesondere wird während der Bauphase sichergestellt, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Anforderungen für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Betriebsbedingte Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Korona-Geräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der



Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Masten die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6).

Die Auswirkungen durch die planfestgestellten Maßnahmen auf hochwertige Flächen der Wertstufe 5 wurden von der Vorhabenträgerin im Ergebnis als unerheblich nachteilig eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel.

Eine Fläche mit einer sehr hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft südöstlich von Hamstrup wird von der planfestgestellten Trasse für die Neubauleitung randlich gequert. Ein Mast wird, bezogen auf den Mastmittelpunkt, außerhalb des Vorranggebiets errichtet. Im östlichen Randbereich wird das Vorranggebiet an zwei weiteren Stellen vom Schutzstreifen der Leitung beansprucht. Am nordöstlichen Rand des Vorranggebiets wird ein regional bedeutsamer Radwanderweg gekreuzt. Aufgrund der nur randlichen Beanspruchung des Vorranggebiets ist von unerheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft westlich von Essen (Oldb.) wird im Bereich des Fließgewässers Hase, dort auf gesamte Breite gequert. Es handelt sich allerdings um den schmalsten Bereich des Vorranggebiets. Die Trassenführung entspricht damit der Maßgabe 3 des Landesplanerischen Feststellung. Innerhalb des Vorranggebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, Wälder sind von der geplanten Trasse nicht betroffen. Ein Maststandort ist im nördlichen Randbereich des Vorranggebiets vorgesehen. Es erfolgt keine Querung von regional bedeutsamen Radwanderwegen und der Abstand zur Aussichtsplattform an der Hase beträgt ca. 600 m. Von der Aussichtsplattform besteht keine direkte Sichtbeziehung auf die geplante Trasse, da die nächstgelegenen Masten Nr. 38 und Nr. 39 hinter Gehölzen platziert wurden. Die Funktion des regional bedeutsamen Radwanderwegs sowie der Aussichtsplattform werden von der Trasse nicht eingeschränkt, sodass auch hier die Auswirkungen als unerheblich nachteilig einzustufen sind.

Keine nachteiligen Auswirkungen treten hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Bäche im Artland“ (LSG OS 56) ein. Es weist eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion aus, wird aber von der planfestgestellten Leitung umgangen.

Die Auswirkungen durch die planfestgestellten Maßnahmen auf Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion der Wertstufe 3 wurden von der Vorhabenträgerin im Ergebnis ebenfalls als unerheblich nachteilig eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel.

Im Bereich der Vorsorgegebiete für Erholung zwischen den Masten Nr. 18 bis Nr. 49 erfolgt eine großflächige Querung durch die planfestgestellte Trasse. In dem Gebiet werden 31 Masten errichtet. In dem Vorsorgegebiet liegt allerdings bereits eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen, zwei Bahnstrecken, Landes- und Kreisstraßen, eine bestehende 110-kV-Leitung sowie die Platzrunde des Flugplatzes Quakenbrück Nord vor. Innerhalb des Vorsorgegebiets werden überwiegend Offenlandbiotope beansprucht, sodass visuelle



Wirkungen durch die Masten und Leiterseile entstehen. Wälder werden innerhalb des Vorsorgegebiets möglichst umgangen. Vereinzelt werden kleine Wälder beansprucht. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, sowie der nur geringfügigen Beanspruchung von Waldflächen ist aufgrund der visuellen Wirkung der Leitung von unerheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Innerhalb von Flächen geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion (Wertstufe 2) werden keine Masten errichtet. Die Auswirkungen sind daher weder nachteilig noch vorteilhaft. Im nördlichen Bereich der planfestgestellten Trasse werden Bereiche von sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion (Wertstufe 1) beansprucht. Insgesamt werden 18 Masten der planfestgestellten Trasse innerhalb der Flächen mit einer sehr geringen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet. Aufgrund der rein visuellen Wirkungen sind die Auswirkungen als unerheblich nachteilig zu bewerten.

2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsmittelpunkten auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

2.2.2.3.1.4 Geräuschemissionen

Geräuschemissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm)). Sofern es in



Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Leitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen der Freileitung sind nach der TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG. Aus dem von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe der Trasse eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden vielmehr deutlich unterschritten. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 und 3 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich mit nur einer Ausnahme sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm. Einer Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es nicht.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, Karte 2A und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens wurden insgesamt 97 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 22 planungsrelevante Vogelarten mit gesichertem Brutstatus



(Brutnachweis und Brutverdacht) erfasst wurden. Von den erfassten werden in Niedersachsen¹⁵ zehn Arten als landesweit gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands¹⁶ (Ryslavy u. a., 2020) sind sechs nachgewiesene Brutvogelarten als gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 3) eingestuft. Der Kiebitz gilt auf nationaler Ebene als stark gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 2).

Der nur halbquantitativ erfasste Kleinspecht wurde zwischenzeitlich in die Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens als gefährdete Art (Kategorie 3) aufgenommen. Gleiches gilt für die Gartengrasmücke hinsichtlich der Roten Liste Niedersachsens. Beide Arten werden daher in den Untersuchungen als gefährdete Art berücksichtigt, wenngleich die genaue Revieranzahl im Untersuchungsraum für diese Arten nicht bekannt ist

Ein eindeutiger Schwerpunkt der Brutvorkommen gefährdeter Arten ist innerhalb des Untersuchungsraums nicht zu erkennen. Eine leichte Häufung ergibt sich für einen Abschnitt westlich von Essen (Oldenburg) im Umfeld des Fließgewässers Hase. Die Reviere der Feldlerche und des Kiebitzes liegen weiträumig in der offenen Agrarlandschaft verteilt. Die Vorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln in allen Bereichen des Untersuchungsraumes sind v. a. an landwirtschaftliche Betriebe gebunden. Die Reviere des Stars befinden sich häufig im Siedlungsbereich sowie abseits davon in Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und kleineren Moor-Birken-Arealen, wo auch die Gartengrasmücke zu erwarten ist. Der Mittelspecht wurde nur in Gehölzbeständen südlich der Hase festgestellt. Das einzige Steinkauzrevier wurde im Norden des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Wasservogelarten und Röhrichtrüter sind im Untersuchungsraum selten. Greifvögel, die im Untersuchungsraum des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts als Brutvögel nachgewiesen wurden, sind die in Niedersachsen und Deutschland als ungefährdet geltenden Arten Mäusebussard, Sperber und Turmfalke, der allerdings in der niedersächsischen Vorwarnliste geführt wird (Rote-Liste-Kategorie V).

Die naturschutzfachliche Bewertung des erfassten Brutvogelbestandes für Teilgebiete nach Behm & Krüger (2013)¹⁷ ergibt unter Berücksichtigung der in Deutschland und Niedersachsen aktualisierten Roten Listen der Brutvögel¹⁸, für acht der siebzehn Bewertungsgebiete eine lokale und für sechs Teilgebiete eine regionale Bedeutung. Für ein Gebiet wird eine

¹⁵ Nach Durchführung der Erfassung wurde die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens im Jahr 2021 aktualisiert (Krüger, Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, S. 111-174).

¹⁶ Ryslavy/ Bauer/ Gerlach/ Hüppop/ Stahmer/ Südbeck/ Sudfeldt, 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.

¹⁷ Behm, Krüger, Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2013, S. 55-69.

¹⁸ Krüger, Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, 2021, S. 111-174.; Ryslavy/ Bauer/ Gerlach/ Hüppop/ Stahmer/ Südbeck/ Sudfeldt, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Berichte Zum Vogelschutz 57, 2020, S. 13-112.



landesweite Bedeutung verzeichnet, während für zwei Teilgebiete im Untersuchungsraum eine unterhalb von lokal liegende Bedeutung ermittelt wurde.

2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen. Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Umweltbaubegleitung nicht zu erwarten sind. Baubedingte Gehölzrodungen sind demgegenüber mittelfristig wirksam und betreffen relevante Habitatausstattungsmerkmale der gehölzbrütenden Vogelarten. Insgesamt werden rd. 3,04 ha Gehölzstrukturen baubedingt beansprucht. Da sich diese Gehölzverluste kleinflächig im Untersuchungsraum verteilen, können betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Gehölzstrukturen ausweichen. Insgesamt führt die baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der geplanten Trasse nicht zu einer Veränderung des Bestandswertes beim Schutzgut Brutvögel.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Maststandorte. Hierdurch sind auf 0,002 ha höherwertigere Offenlandbiotope (Wertstufe 3) und auf rd. 0,043 ha Gehölzbiotope (Wertstufen 3-5) betroffen. Da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, ist davon auszugehen, dass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche bzw. Strukturen ausweichen können. Deutlich großflächiger wirkt sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung aus, wovon rd. 5,01 ha Gehölze betroffen sind. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind nicht betroffen. Zwischen den Siedlungen Suhle und Hemmelte wird ein kleinerer Waldkomplex ohne Nachweis planungsrelevanter Arten im Nahbereich an der schmalsten Stelle gequert (Mast Nr. 16). Ein großes Waldgebiet wird nordwestlich von Essen-Sandloh an seinen östlichen Ausläufern von der Trasse berührt. In diesem Bereich befindet sich ein Revierzentrum des höhlenbrütenden Trauerschnäppers im Schutzstreifen (Spannfeld zwischen den Masten Nr. 29 und Nr. 30). Im Norden des Untersuchungsraumes wurde im Schutzstreifen zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 ein Revierzentrum des höhlenbrütenden Steinkauzes festgestellt.

Die anlagebedingte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen führt für den Trauerschnäpper und den Steinkauz zum Verlust von Bruthöhlen. Dies ist als erhebliche Auswirkung zu werten. Die anlagebedingte Aufwuchsbeschränkung zieht keine über den Schutzstreifen hinausgehende Lebensraumentwertung nach sich. Zudem ist keine der darin nachgewiesenen Arten an Wälder oder größere Gehölzbestände gebunden.

Für die Baumaßnahme erforderliche vorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation) erfolgen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel vor Beginn der Brutzeit (V_{AR2} , V_{AR7} Anlage 12.1). Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, welche die für Baumaßnahmen vorgesehenen Flächen 1-3 Tage vor Baubeginn



noch einmal auf Brutvorkommen untersucht. Bei Feststellung eines Brutplatzes werden Baumaßnahmen in dem relevanten Bereich für die Dauer der noch anstehenden (Rest-) Brutzeit ausgesetzt ($V_{1.2}$ und V_{AR7} , Anlage 12.1). So können die Zerstörung von Gelegen bzw. signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen führt die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer Veränderung des Bestandwertes beim Schutzgut Brutvögel.

Die verloren gegangenen Höhlen lassen sich für die im Schutzstreifen der geplanten Trasse betroffenen planungsrelevanten gefährdeten Arten Steinkauz und Trauerschnäpper durch das Anbringen von Nisthilfen kompensieren (A_{CEF4} und A_{CEF5} , Anlage 12.1).

2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Gassner u.a., 2010)¹⁹, können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind. So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, während Greifvögel, Gänse und Wiesenlimikolen deutlich sensibler sind und höhere Fluchtdistanzen zeigen. Im Nahbereich der Trasse wurden folgende Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten ermittelt: 19 Brutreviere des Kiebitzes, ein Revier des Austernfischers, diverse Graugansbrutplätze und zwei Reviere des Habichts, je ein Revier des Sperbers, des Turmfalken und des Steinkauzes, ein Brutplatz der Kanadagans und ein Brutplatz des Mäusebussards im gesamten Trassenverlauf. Störungen während der Brutzeit könnten lokal zum Verlust oder zu einer Beeinträchtigung dieser Brutreviere führen.

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in den jeweils relevanten Abschnitten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt (V_{AR6} , Anlage 12.1).

2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. So wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den Kiebitz und die Feldlerche ein Meidungsabstand, d.h.

¹⁹ Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 2010.



ein Lebensraumverlust von 100 m zu Freileitungen angesetzt (Bernotat u. a. 2018)²⁰. Betroffen sind hierdurch sechs Brutreviere des Kiebitzes sowie drei Reviere der Feldlerche.

Zur Kompensation der anlagebedingten visuellen Wirkungen auf die Vogelarten Feldlerche und Kiebitz sind die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3b} „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ sowie A_{CEF3c} „Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland“ (Anlage 12.1) vorgesehen.

2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die unterschiedliche artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine, sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).
- Die Häufigkeit mit der die Leitung in einem bestimmten Raum überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)
- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernotat et al. 2018²¹), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

Gemäß Bernotat & Dierschke (2021²²) wird der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) für den Kiebitz und den Austernfischer als „hoch“ eingestuft,

²⁰ Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200.

²¹ Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200.

²² Bernotat, D., Dierschke, V., 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021



während für alle weiteren im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten eine maximal mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt.

Arten mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten gemäß Bernotat et al. (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich und hoher Konfliktintensität des Vorhabens (d. h. bei hohem „konstellationsspezifischen Risiko“) als planungs- bzw. verbotsrelevant. Dies ist im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse wurden insgesamt 19 Kiebitzreviere und ein Revier des Austernfischers festgestellt. Beide Arten gelten aufgrund ihres hohen bis sehr hohen vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index bereits bei einem geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiko als planungs- bzw. verbotsrelevant.

Auch für diese Arten ist aber nicht uneingeschränkt von einer hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung auszugehen. In jenen Fällen, in denen nur Einzelbrutpaare betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist gemäß Bernotat et al. (2018) eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. Ausgenommen sind regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind.

Diese Einschränkungen treffen im Untersuchungsraum des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts auf den Kiebitz teilweise zu. Bei den festgestellten Einzelrevieren handelt es sich um unregelmäßige Brutvorkommen, für die aus den vorgenannten Gründen von einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen wird. Für insgesamt vier Abschnitte der geplanten Trasse mit größeren, wahrscheinlich regelmäßigen Brutvorkommen aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Kiebitz (und in einem Fall für den Austernfischer) wird das Vorhaben als erheblich nachteilig für das Schutzgut Brutvögel beurteilt (Masten Nr. 4 bis Nr. 12, Nr. 16 bis Nr. 20, Nr. 30 bis Nr. 37 und Nr. 46 bis Nr. 48).

Zur Vermeidung des durch das Vorhaben erhöhten Tötungsrisikos an den Erd- und Leiterseilen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten (Kiebitz, Austernfischer) ist die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}11 (Anlage 12.1) vorgesehen. Hier ist in den vorbezeichneten Abschnitten das Anbringen von Erdseilmarkierungen vorgesehen.



2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Gastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6, Karte 3 Schutzgut Tiere – Gastvögel, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).

Gastvögel wurden in drei Teilgebieten erfasst, die z. T. deutlich über den Untersuchungsraum hinausgehen und als potenzielle Gastvogellebensräume abgegrenzt wurden. Für die Beschreibung des planungsrelevanten Gastvogelbestandes werden nur die innerhalb des Untersuchungsraumes erbrachten Nachweise herangezogen, während für die Bewertung des Bestandes und der möglichen Auswirkungen eine großräumigere Betrachtung anhand der Nachweise in den drei Teilgebieten erfolgt.

Im Untersuchungsraum wurden vierzehn wertgebende Gastvogelarten nachgewiesen. Das festgestellte Gastvogelaufkommen war im größten Teil des Untersuchungsraums gering. Rund 85 % der wertgebenden Gastvögel wurden im Bereich des südlichen Teilgebietes erfasst und dort gehäuft auf dem Fließgewässer Hase und einigen nördlich davon gelegenen Flächen.

Von den untersuchten Teilgebieten erreicht lediglich das Teilgebiet 12 gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger u. a. (2020) eine regionale Bedeutung, was auf die zeitweilig in größere Rastbestände der Heringsmöwe zurückzuführen ist. und einer hohen Bedeutung entspräche. Die Rastbestände der Heringsmöwe wurden allerdings deutlich außerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen, daher wird der im Teilgebiet 12 befindliche Teil des Untersuchungsraums eine Stufe geringer als „mittel“ bewertet. Für die Gebiete 13 und 14 wird keine lokale Bedeutung und somit nur eine geringe Bedeutung erreicht.

2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering und bezogen auf den baubedingten Flächenbedarf auch nur temporär, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Gastvögel gegeben sind.

2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Betroffen ist insbesondere das Umfeld der Maststandorte. Die baubedingten Störungen sind entsprechend



der Baumaßnahmen von vorübergehender Natur und abhängig von den eingesetzten Maschinen und Verfahren von wechselnder Intensität.

Die im Untersuchungsraum festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten reagieren auf Störungen unterschiedlich empfindlich und weisen gemäß Gassner u. a. (2010) Fluchtdistanzen zwischen 40 m bis 100 m (Möwen) und 100 m bis 300 m (Reiher, Schwäne und Wiesenlimikolen) auf (Anlage 12, Tabelle 36). Die nachgewiesenen Gastvögel ließen Schwerpunkte des Rastgeschehens erkennen. Die große Mehrzahl aller Wasservögel (Enten, Gänse, Schwäne, Möwen, Kormoran, Teich- und Blässhuhn) hielt sich auf oder an dem Fließgewässer Hase auf, das die Trasse südlich des Mast Nr. 38 kreuzt. Kiebitztrupps wurden hauptsächlich etwas nördlich davon im Abschnitt der Masten Nr. 34 bis Nr. 36 und östlich von Mast Nr. 32 festgestellt. Ein weiterer, geringer frequentierter Rastbereich des Kiebitzes befand sich im Norden des Untersuchungsraumes im Umfeld der Masten Nr. 4 und Nr. 5 (Anlage 12, Karte 3). Diese Bereiche sind abhängig vom aktuellen Ort der Baumaßnahmen lokal und vorübergehend von baubedingten Störungen betroffen. Für die auf Grünland und anderen landwirtschaftlichen Flächen nahrungssuchenden Kiebitze ist anzunehmen, dass sie nicht genau an diese Flächen gebunden sind, sondern im Fall von Störungen auf andere Bereiche mit vergleichbarer Struktur ausweichen können. Zudem handelt sich nicht um bedeutsame Rastgebiete, da die nachgewiesenen Tagesbestände (max. 36 Individuen im Untersuchungsraum) für eine mindestens lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum bei weitem zu gering sind.

Gleiches gilt für die Rastbestände der Wasservogelarten auf der Hase, wo die Vögel baubedingten Störungen entsprechend des Flusslaufs allerdings nur linear ausweichen können. Es wird gleichwohl davon ausgegangen, dass die meist in geringer Zahl nachgewiesenen Arten entsprechend ihrer spezifischen Fluchtdistanz bei Störungen auf angrenzende Abschnitte der Hase ausweichen.

Insgesamt werden die visuellen und akustischen baubedingten Störungen dazu führen, dass störungsempfindliche Gastvögel das Umfeld der Baumaßnahmen im Bereich ihrer art-spezifischen Fluchtdistanz vorübergehend nicht als Rast- und Nahrungsgebiet nutzen können. Dies wird als vorübergehende, lokale bis mittelräumige Auswirkung eingestuft, die aufgrund der hier kleinräumig nicht gegebenen Ortsgebundenheit der relevanten Arten und der nur vorübergehend vorhandenen Störungen nicht zu einer Verringerung des Bestandwertes des Schutzgutes Gastvögel führt. Die Auswirkung wird daher als unerheblich nachteilig beurteilt.

2.2.2.2.3.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) meiden Gastvögel des Offenlandes senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen oder Einzelhäuser. Für besonders empfindliche Arten, z. B. einige Wiesenlimikolen, werden Meideabstände um die 100 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat et al. 2018).

Für die meisten der nachgewiesenen Gastvogelarten sind keine Meideeffekte gegenüber Freileitungen bekannt. Ein relevanter Verlust potenzieller Rasthabitats durch anlagebedingte



visuelle Effekte ist allenfalls für den regelmäßig vorkommenden, freileitungsempfindlichen Kiebitz anzunehmen. Die Rastbestände der Art blieben jedoch auch im am stärksten genutzten Bereich nördlich der Hase weit unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Die anlagebedingten visuellen Effekte der Freileitung werden insgesamt als andauernde, mittelräumige Auswirkung eingestuft, die allenfalls lokal zu einer leichten Verringerung des Bestandwertes des Schutzgutes Tiere – Gastvögel führen kann. Die Auswirkung wird als unerheblich nachteilig beurteilt.

2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden wie auch für die Brutvögel die Konventionsvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (Bernetat et al. (2018)²³) herangezogen. Danach können u.a. bei regelmäßigen Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl im näheren Umfeld der Leitung Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auftreten.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere für den Austernfischer und den Kiebitz relevant, da diese eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen. Während der Austernfischer nur in einem Fall nachgewiesen wurde, lässt sich für den Kiebitz eine Affinität zu einem bevorzugt genutzten Trassenabschnitt nördlich der Hase feststellen. Hier wird unter Einbeziehung der Hase auch auf angrenzenden Flächen aufgrund der festgestellten Rastvogelbestände von einem abgrenzbaren „kleinen Rastgebiet“ ausgegangen werden, in dessen weiterem Aktionsraum sich die Trasse befindet (Anlage 12, Karte 2B). Die geplante Trasse weist als reiner Neubau mit Mehrebenenmasten eine hohe Konfliktintensität auf.

Vor diesem Hintergrund wird das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko im Umfeld der Hase (Masten Nr. 31 bis Nr. 39) als andauernde, mittelräumige Auswirkung eingestuft, die in einem Abschnitt mit gehäuftem Rastvorkommen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gastvögel führen kann. Die Auswirkung wird für diesen Abschnitt als erheblich nachteilig beurteilt. Das erhöhte Kollisionsrisiko kann mit einer artenschutzbezogenen Maßnahme (V_{AR}11, Erdseilmarkierung) vermieden werden (s. Anlage 12.1, Kap. 8.3.3 und Anlage 16).

Die übrigen Arten mit maximal mittlerer Mortalitätsgefährdung würden gemäß Bernetat u. a. (2018) nur bei größeren Ansammlungen oder im Zusammenhang mit abgrenzbaren Rastgebieten im Gefahrenbereich als planungs- bzw. verbotsrelevant gelten. Diese Bedingungen sind im Untersuchungsraum nicht gegeben. Die Auswirkung wird als unerheblich nachteilig beurteilt.

²³ Bernetat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200. Die Unterlage wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Roten Listen 2021 aktualisiert. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden berücksichtigt.



2.2.2.2.3.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan).

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung	
-	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (bau- und anlagebedingt)
-	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im weiteren Untersuchungsraum 300 m beidseits der Trassenachse wurden 2018 und 2019 insgesamt neunzehn Probeflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Fledermäuse untersucht. Dabei wurden zehn Fledermausarten nachgewiesen und zusätzlich nur auf Gattungsniveau differenzierbare Rufe aufgezeichnet (Anlage 12, Tabelle 39).

Für alle Probeflächen wurde aus den Ergebnissen der unterschiedlichen Erfassungsmethoden eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat ermittelt. Hinweise auf Quartierstandorte ergaben sich in vier (Balzquartier) bzw. drei Fällen (Sommerquartier).

2.2.2.2.3.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/ Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme sind acht Fledermausprobeflächen mit einer hohen Gesamtbewertung (s. Anlage 12, Tabelle 44) betroffen (Probeflächen 50, 55, 56, 132, 133, 143, 218, 219). In vier dieser Probeflächen (Probeflächen 50, 55, 56, 143) wurden Sozial-/Balzrufe nachgewiesen, die auf Quartiere bzw. Quartierverdachtsfälle hindeuten. Durch eine Gehölzrodung kommt es zu Quartierverlusten. Außerdem liegen 89 Höhlenbäume auf Flächen, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden.

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme für die geplante 380-kV-Leitung sind zudem neun Probeflächen mit hoher Bedeutung (Probeflächen Nr. 55, 56, 127, 128, 130, 132, 143, 218, 249) betroffen. In fünf dieser Probeflächen (Nr. 55, 56, 128, 130, 143) wurden Sozial-/Balzrufe bzw. Schwärmverhalten nachgewiesen, sodass hier Quartiere zu vermuten sind bzw. ein Nachweis besteht. Es kommt durch die Flächeninanspruchnahme (z. B. Gehölzrodung) zu



einem Quartierverlust. Weiterhin müssen 86 Höhlenbäume anlagebedingt entfernt werden. Bei 82 der Standorte besteht künftig anlagebedingt eine Aufwuchsbeschränkung. An vier Höhlenbaumstandorten wird dauerhaft kein Gehölzaufwuchs möglich sein. An einem weiteren Standort gilt künftig eine Aufwuchsbeschränkung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnitтарbeiten – vorsorglich nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen 1. November und 29. Februar durchgeführt (V_{AR2}, Anlage 12.1). Zudem wird vor der Fällung von Höhlenbäumen geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann und anderenfalls Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt (Maßnahmen V_{AR3} und V_{AR7}, Anlage 12.1).

Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. das Bohren oder Fräsen von Fledermausquartieren in ausgewählten Habitatbaumanwärtern in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um für entfallene Quartiere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahmen A_{CEF3d} und A_{CEF6}, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, besteht in sensiblen Bereichen in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (Maßnahme V_{AR6}, Anlage 12.1).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können ausgeschlossen werden, da Wartungsarbeiten an der Leitung grundsätzlich am Tage erfolgen, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen auftreten.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet wurde ein geeignetes Haselmaushabitat identifiziert. Ein Vorkommen wurde jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.4).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt) oder bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).



Im Untersuchungsgebiet wurden zwölf Probegewässer untersucht. Drei Probegewässer im Untersuchungsraum haben aufgrund des Vorkommens des Kammmolches eine hohe Bedeutung für Amphibien. Für drei Gewässer liegt eine mittlere Bedeutung vor, was überwiegend durch das Vorkommen von drei und mehr ungefährdeten Arten in kleinen Beständen begründet oder einer Art der Vorwarnliste begründet ist. Sechs dieser Gewässer weisen eine sehr geringe Bedeutung auf. Gewässer mit einer sehr hohen oder einer geringen Bedeutung für Amphibien kommen im Untersuchungsraum des vorliegenden Abschnitts nicht vor.

Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Die Amphibien-Laichgewässer werden nicht unmittelbar durch Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten überbaut. Baubedingte Auswirkungen sind dennoch für die Gewässer A80a und A83 zu erwarten (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4).

Im Bereich des Gewässers A80a ist für die Errichtung der temporären Zuwegung in einer Entfernung von ca. 30 m die Entnahme von Gehölzen notwendig, die Auswirkungen für die potenziell im Gehölzbereich befindlichen winterruhenden Amphibien haben kann. An dem angrenzenden Mast Nr. 39 ist eine Wasserhaltung notwendig. Der damit verbundene Absenktrichter bleibt ohne Auswirkung auf das Probegewässer A80a, da es sich um ein Fließgewässer (Graben aufweitung mit Stillgewässer-Charakter) handelt, sodass ein Austrocknen aufgrund eines stetigen Wasserzuflusses auszuschließen ist. Im Bereich des Gewässers A83 können durch den Bauverkehr auf einer benachbarten temporären Bauzufahrt zu Mast Nr. 46 während der Wanderzeiten der Amphibien unerhebliche nachteilige Auswirkungen durch Kollisionen entstehen. Zur Vermeidung einer baubedingten oder anlagebedingten Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Vermeidung einer Störung von Tieren an ihren Ruhestätten im geplanten Trassenbereich, wird die Gehölzentnahme an Mast Nr. 39 beschränkt (Anlage 12.1, V_{AR}12)

Zudem werden durch die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und der damit einhergehenden Entfernung von Gehölzen sowie das Freihalten des Schutzstreifens im Umfeld der Probegewässern A 80a, A16d, A16e, A16f, A17 bis A21 und A23 potenzielle Sommer- und Überwinterungshabitate beeinträchtigt (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6). Dieses Gewässer ist bereits durch die baubedingte Gehölzentnahme betroffen (siehe oben). Im Hinblick auf die anlagebedingte Einkürzung der Gehölze im Bereich des Schutzstreifens, ist für das Gewässer A80a ebenfalls mit unerheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für die übrigen Gewässer ergeben sich anlagebedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen können ausgeschlossen werden. Nur das Gewässer A80a befindet sich in der Nähe der im Umfeld der Mastbaugruben ermittelten Absenkungstrichter. Aufgrund eines stetigen Wasserzuflusses werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen (s.o.).



Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen. In Folge des Baustellenverkehrs sind Kollisionsrisiken während der Wanderungszeiten von Amphibien daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Dies betrifft das Probegewässer A83 (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4).

Allerdings werden die im Umfeld der Probegewässer befindlichen Landhabitate i.d.R. diffus und ungerichtet sowie über einen längeren Zeitraum angesteuert, sodass voraussichtlich nur eine geringe Individuenzahl an Amphibien durch temporären Baustellenverkehr gestört oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Durch eine Bauzeitenregelung (V_{AR6}) werden signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.7 festgelegt, dass bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten/ Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen vorzunehmen ist. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten sind durch die ökologische Baubegleitung für die Wanderungszeit Baumaßnahmen während der Nacht- und Dämmerungszeiten zu untersagen. Bei starken täglichen Wanderungen außerhalb der Nacht- und Dämmerungszeiten ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu errichten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Amphibien durch betriebsbedingte Tätigkeiten bzw. Wartungsarbeiten können aufgrund der auf wenige Tage im Jahr beschränkten Arbeiten ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt)

Im Untersuchungsgebiet wurde ein geeignetes Reptilienhabitat identifiziert. Ein Vorkommen wurde jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Reptilien gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.6).



2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Libellen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Libellengewässern
- Temporäre Grundwasserhaltung und damit ggf. einhergehende Veränderung des Wasserstandes in Kleingewässern

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ergab die Potenzialanalyse der Scoping-Unterlage anhand der Biotopkartierung nach von Drachenfels (2016) im Bereich der geplanten Trasse keine Probegewässer mit einem hohen Potenzial für Libellen. Aufgrund fehlender Libellenhabitats mit hohem Potenzial wurden im Untersuchungsraum keine Probegewässer untersucht und dementsprechend wurde kein Nachweis dieser Artgruppe erbracht. Es entstehen keine Umweltauswirkungen auf die Artgruppe der Libellen (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.7).

2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde eine Probefläche als geeignetes Habitat für xylobionte Käfer identifiziert und auf Vorkommen des Hirschkäfers und des Eremiten untersucht. Ein Nachweis wurde nicht erbracht. Im Übrigen kann aufgrund der isolierten Lage der Gehölzbiotope innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft und der fehlenden Ausbreitungskorridore eine Besiedlung durch xylobionte Käfer ausgeschlossen werden.

Da entsprechende Arten nicht nachgewiesen wurden, sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die xylobionten Käfer auszuschließen (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.8).

2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Karten 5A und 5B Schutzgut Pflanzen, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von ca. 826 ha erfasst, wobei intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen die größten Flächenanteile einnehmen. Sand- und Lehmäcker, sowie Mooräcker und sonstige Äcker nehmen ca. 80 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes ein. Grünländer machen mit ca. 49 ha einen Anteil von knapp 6 % aus. Daneben finden sich auf 6,09 % der Fläche (50,3 ha) Wälder und auf 2,85 % der Fläche sonstige Gehölzbestände (23,56 ha). Der Anteil der Siedlungsflächen inklusive der



Grünanlagen liegt bei 2,44 % (20,2 ha). Stauden- und Ruderalfluren weisen einen Anteil von 1,55 % (12,8 ha) auf. Der kleine Rest verteilt sich auf Binnengewässer und weitere gehölzfreie Biotope (s. Anlage 12.2.1 Kartierbericht Biotoptypen).

Daneben wurden insgesamt zwei gefährdete Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, die nach der Roten Liste Deutschland und/oder nach der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen²⁴ als bestandsbedroht eingestuft werden oder die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt sind.

Die vor allem in nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes vorkommenden Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG geschützt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG liegen auf einer Fläche von rund 1,78 ha vor.

2.2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Nur bei nicht kurzfristig regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Insgesamt werden im Bereich der geplanten Trasse und der Provisorien auf 50,41 ha Offenlandbiotope temporär in Anspruch genommen (s. Anlage 12, Tabelle 92). Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufen 1 oder 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe 3, welche 1,27 ha umfassen, ist dies nicht durchgängig gegeben. Hierzu gehören insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren unterschiedlichen Feuchtegrades, Gräben und Extensivgrünland.

Zudem sind auf 3,44 ha Gehölzbiotope baubedingt betroffen, von denen 3,06 ha höheren (Wertstufen 3 bis 5 und E) zuzuordnen sind (s. Anlage 12, Tabelle 71). Betroffen sind hier insbesondere Eichenmischwälder, unterschiedlichen Forstbeständen, Wall-Hecken sowie sonstige Heckenstrukturen. Hierbei handelt es sich im Umfang von ca. 0,19 ha um gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope und bei ca. 0,39 ha um durch § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Zudem werden ca. 0,38 ha an gehölzgeprägten FFH-Lebensraumtypen baubedingt entnommen. Diese sind als Eichenmischwälder dem Lebensraumtyp 9190 zuzuordnen. Bestehende Kompensationsflächen mit Gehölzbestand werden durch die geplante Trasse im Umfang von ca. 0,15 ha beansprucht (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6).

Auf einigen der Flächen können zwar nach dem Bau Gehölze wieder aufwachsen, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiten i. d. R. als langfristig bis andauernd zu werten.

²⁴ Garve, Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/04, 2004,76.



Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen sind vorgesehen eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (V5, Anlage 12.1), Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (A_{CEF3b}) die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (A_{CEF3c}) sowie Maßnahmen des Waldumbaus und der Ersatzaufforstungen (A1 und A2, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen

Anlagebedingt werden Offenlandbiotope durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte auf rd. 0,59 ha beansprucht. Auch hier sind fast ausschließlich Biototypen der Wertstufen 1 und 2 betroffen. Biototypen der Wertstufe 3 nehmen lediglich rd. 0,002 ha ein (s. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Tabelle 73). Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind auf 0,04 ha betroffen.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen im Bereich der Maststandorte umfasst insgesamt 0,04 ha der Wertstufen 3, 4 und 5 (s. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Tabelle 74). Als Biototypen der Wertstufe 3 werden „Fichtenforst“ und „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ in Anspruch genommen (0,03 ha). Als Biotope der Wertstufe 4 sind „Baumhecke“ und „Eichenmischwald feuchter Sandböden“ (0,01 ha) betroffen. In der Wertstufe 5 wird „Waldrand magerer, basenarmer Standorte“ (0,01 ha) überprägt.

Arten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sind nicht betroffen.

Die Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopen erfolgt im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen A_{CEF3a}, A_{CEF3b}, A1.

2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe) im Umfang von insgesamt rd. 5,84 ha. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft insbesondere die Gehölzbiotope der Wertstufen 3 bis 5 und E, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können. Derartige Gehölzbiotope sind im Umfang von 5,01 ha betroffen (Anlage 12, Tabelle 75²⁵).

Mit rund 2,63 ha besteht der größte Anteil aus Biotopen der Wertstufe 3. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Feldhecken, Laubforst und Fichtenforst. Rund 1,26 ha der mit

²⁵ In der Tabelle sind die Gehölzentnahme im Schutzstreifen zusammengestellt, wie in der Tabellenüberschrift angegeben, nicht jedoch die Betroffenheit im Bereich von Maststandorten, wie in der Spaltenüberschrift der Tabelle angeführt. Hier handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gutachters.



Wertstufe 4 bewerteten Gehölzbiotope im Schutzbereich wird von diverse Heckenstrukturen wie auch Eichenmischwald und Waldrändern gebildet. Bei den rund 0,7 ha der Wertstufe 5 handelt es sich vor allem um Eichenmischwald. Biotope mit der Wertstufe E sind mit ca. 0,4 ha betroffen. Des Weiteren werden Offenlandbiotope der Wertstufe III und einer mittleren oder geringen Regenerationsfähigkeit auf 0,005 ha beeinträchtigt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.2).²⁶

Arten der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsen wurden im Schutzbereich nicht festgestellt.

In den Schutzbereich der Trasse fallen ca. 1,33 ha durch § 30 BNatSchG geschützte Biotope und ca. 0,22 ha durch § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile der Gehölzbiotope (vgl. Anlage 12, Tabelle 76²⁷). Diese setzen sich vor allem aus Eichenmischwäldern, Erlenbruchwäldern, Alleen und Heckenstrukturen zusammen. Einem FFH-Lebensraumtyp sind ca. 1,35 ha zugeordnet. Betroffen sind die Lebensraumtypen 9190 und 91E0* bzw. zusammengefasst betrifft dies Eichenmischwälder und Erlen- Eschen-Galeriewald. Kompensationsflächen mit Gehölzen werden auf ca. 0,77 ha beeinträchtigt.

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten (V_{AR3}, Anlage 12.1).

Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen sind Maßnahmen zur Waldumwandlung (A1) sowie eine Ersatzaufforstung (A2, Anlage 12.1) vorgesehen.

2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten kann eine Wasserhaltung erforderlich sein, die jedoch nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können ggf. gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein (s. Anlage 18.1). Potenziell schützenswerte Bereiche im Umfang von ca. 5,02 ha befinden sich im Bereich der Absenktrichter an 22 Maststandorten. Es handelt sich sämtlich um Gehölzbestände. Aufgrund des geringen Zeitraums ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie auch natürlicherweise in den Sommermonaten regelmäßig auftritt. Daher werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

²⁶ In Anlage 12, Kap. 8.4,2 Tabelle 118 wird – abweichend von der textlichen Darstellung – fehlerhaft angegeben, dass für die Offenland-Biotoptypen FGR und ODL eine Inanspruchnahme und damit ein Kompensationsbedarf von 0,004 ha bestünde. Es handelt sich nach Auskunft der Vorhabenträgerin dabei um einen Rundungsfehler (LRT FGR 0,004077 ha + LRT ODL 0,000442 ha = 0,004519 ha), der sich auf die Kompensation, die zutreffend im Umfang von gerundet 0,005 ha erfolgt, nicht auswirkt.

²⁷ In dieser Tabelle wird in der Spaltenüberschrift fälschlicherweise auf Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen Bezug genommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler des Gutachters. Korrekt ist der Bezug zum Schutzstreifen in der Tabellenüberschrift.



2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Nach nationalem Naturschutzrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG bzw. Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind nicht betroffen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel von März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Kartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten daher nicht den aktualisierten Kartier-Rahmen berücksichtigen. Im Nachgang erfolgte eine Überprüfung, inwieweit sich durch die Aktualisierung (von Drachenfels, 2020, 2021) Änderungen ergeben, wobei in Bezug auf die Ergebnisse und der Bilanzierung keine wesentlichen Änderungen festgestellt wurden.

Im Bereich der geplanten Trasse sind in der Summe rd. 1,51 ha nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptypen betroffen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Gehölzbiotope (feuchter Eichenmischwald, Erlenwald, sowie Baum- und Strauchhecken). Sie werden auf 1,822 ha mit der Ausgleichsmaßnahme A1 (Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“) ausgeglichen bzw. ersetzt.

Darüber hinaus sind auf 0,6 ha nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem „Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen““ (Maßnahme A1) im Umfang von 0,98 ha vorgesehen.

Außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind auf insgesamt 1,73 ha betroffen. Sie werden auf 3,81 ha mit der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere



- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und ein Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Diese Aspekte werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der abiotischen Schutzgüter und dem Artenschutzbeitrag abgedeckt (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 7.2.4).

Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind von herausgehobener Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet.²⁸ Der prognostizierte Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wie auch die Bewertung etwa von Auswirkungen auf den lokalen Landschaftswasserhaushalt – mit den davon abhängigen Biotoptypen - schließt daher als Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt ein. Auch ein erwartetes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseilen bildet, soweit daraus eine Relevanz für die lokale Population erwächst, eine relevante Auswirkung auf die biologische Vielfalt.

Der Vorhabenträger legt vor diesem Hintergrund dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, die über jenes Maß hinausgehen, welches in den Beurteilungen der übrigen Schutzgüter in der Umweltstudie hergeleitet und beschrieben wird, nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 7.3.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)

²⁸ s. auch BMUB, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 2007.



2.2.2.2.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-kV-Freileitung

In der Bauphase des Leitungsneubaus werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Lagerflächen Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von 58,04 ha in Anspruch genommen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Flächenbeanspruchung der Masten, welche von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele bestimmt wird. Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine max. Versiegelung von 8 m² pro Mast ergibt. Die geplanten 49 Masten der 380-kV-Freileitung verursachen damit zusammen 0,63 ha dauerhafte Flächeninanspruchnahme, wovon 392 m² versiegelt werden (s. ausführlich Anlage 12, Tabelle 80).

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 7.4.6, Karte 6 Schutzgut Boden, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte mit <ul style="list-style-type: none">o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamenteo Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Temporäre baubedingte Grundwasserhaltung / Grundwasserabsenkung

Die häufigsten Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind Pseudogley-Podsol (23 %) aus Geschiebesanddecken über Geschiebelehmen und Gley-Podsol (16 %) sowie Gleye aus Talsanden (10 %). Plaggeneschböden weisen einen Flächenanteil von ca. 15 % auf. Kleinflächiger liegen Niedermoores auf Auensanden, Kolluvisole unterlagert von Gley vor. Hochmoorböden sowie Tiefumbruchboden aus Hochmoor weisen einen Flächenanteil von 6 % auf. (s. Anlage 12, Kap. 7.4.3, Tabellen 109 und 110). Weitere Bodentypen sind lediglich kleinflächig vertreten.

2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Die abschließende Festlegung des Bauverfahrens erfolgt vor der



Ausführung auf Grundlage von Baugrunduntersuchungen, wobei für die Beurteilung der ungünstigere Fall angenommen wird.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt 392 m² betroffen. Es handelt sich hierbei auf 288 m² um Böden geringer bis mittlerer Bedeutung. Auf 104 m² sind schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A3a (Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland) kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. Beeinträchtigungen können sich hierdurch insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden ergeben. Dieser Sachverhalt wurde auf Grundlage der Daten des LBEG zutreffend beurteilt. Im Einzelnen sind bei der geplanten Trasse verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 1,69 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 7,82 ha betroffen. Böden der Wertstufe 1 sind bereits stark anthropogen verändert (z. B. Böden im Bereich von bestehenden Wegen), sodass dort keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Zusätzlich ist die Betroffenheit von Archivböden hervorzuheben, da bei deren Inanspruchnahme unabhängig von der Verdichtungsempfindlichkeit die Archivfunktion beeinträchtigt oder zerstört wird. Im Planfeststellungsabschnitt ist an 10 Maststandorten Plaggenesch als Archivböden baubedingt betroffen, womit insgesamt eine Fläche von 1.074 m² beeinträchtigt wird (s. Anlage 12, Kap. 7.4.7).

In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden sind hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (V1.1, V8, V9 und V10, Anlage 12.1) Auswirkungen auf die Bodenstruktur nicht auszuschließen.

2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung

Eine temporäre, auf 30 Tage beschränkte Grundwasserhaltung ist nach den aktuellen Angaben des von der Vorhabenträgerin eingereichten Wasserrechtsantrags zur Gestattung der Gewässerbenutzungen (s. Anlage 18.1) für alle 49 Maststandorte vorgesehen, davon eine geschlossene Wasserhaltung an 33 Maststandorten, wobei Absenktrichter mit einer Reichweite von i. d. R. 15 m bis 105 m prognostiziert werden. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenktrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfzersetzung im Boden kommen. Aus diesen Gründen ist aus bodenkundlicher und auch naturschutzfachlicher Sicht im Bereich von organischen Böden, Torfen und Moorböden nach Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) eine offene Wasserhaltung in Verbindung mit einem wasserdichten Baugrubenverbau vorgesehen, um die Entwässerung der Torfe auf ein Minimum zu reduzieren. Da zudem der Grundwasserstand



auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, ist keine relevante Beeinträchtigung der Torfböden durch Grundwasserabsenkung zu erwarten.

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 7.5.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Leitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern) (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung: Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolen. Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Kleingewässer und sind auf maximal sechs Monate begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme V10, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.2 Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten

Es sind die Überschwemmungsgebiete des Löniger Mühlenbachs (Masten Nr. 3 bis Nr. 5 und Nr. 9), des Bunner-Hamstruper Moorbachs (Masten Nr. 17 bis Nr. 19) sowie von Große Hase im Verbund mit dem Essener Kanal und der Überfallhase (Masten Nr. 36, Nr. 42, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 49) betroffen. Hier werden Flächen temporär als Abankerungsfläche, Arbeitsfläche sowie als Zuwegung und durch die Ableitung aus der temporären Grundwasserhaltung zur Einleitung des Wassers in die Vorfluter in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Auf die Masten selbst sind ohne maßgeblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen.

2.2.2.2.3.5.3 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente

Im Bereich der geplanten Trasse werden 49 Masten neu errichtet. Insgesamt wird durch die Maststandorte eine Fläche von ca. 0,63 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Davon werden ca. 0,0392 ha vollständig und dauerhaft versiegelt (49 Masten x



8 m² pro Mast) (vgl. Anlage 12, Tabelle 80). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und damit die Grundwassermenge der großflächigen Grundwasserkörper bei überwiegend unversiegelten Böden ist daher nicht gegeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6).

2.2.2.2.3.5.4 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort wird beim Aushub der Baugrube bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund 30 Tagen je Maststandort (Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden zu Beginn der Wasserhaltung bei 15 Masten einmalig ca. 1.200 m³ Lenzwasser entnommen. Bei einem Mast ist lediglich eine Tagwasserhaltung erforderlich. Bei allen Masten werden gemäß der durchgeführten Worst-Case Berechnung zwischen ca. 75 m³ bis maximal 1032 m³ (im Mittel ca. 402 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet, bis auf zwei Standorte, an denen direkt versickert wird. (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Im Vergleich zu der nutzbaren Dargebotsreserve der betroffenen Grundwasserkörper von 43,3 Mio. m³/a (Hase Lockergestein rechts) sowie 19,04 Mio. m³/a (Hase Lockergestein links) ist die einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe ca. 336.060 m³ (Hase Lockergestein rechts) sowie ca. 261.270 m³ (Hase Lockergestein links) als geringfügig zu bewerten. Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper verändert sich nicht. (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 33 der insgesamt 49 Maststandorte vorgesehen. Bei zwei Maststandorten ist voraussichtlich keine Wasserhaltung erforderlich, bei den übrigen Maststandorten ist ein wasserdichter Verbau der Baugrube vorgesehen, sodass sich keine Absenktrichter bilden. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 15 m und etwa 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der betroffenen Grundwasserkörper (1.421 km² beim Hase Lockergestein rechts und 1.031 km² beim Hase Lockergestein links) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern, abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos, nacheinander.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.12.2.3.7.5.1.2.2.1). Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind Maßnahmen vorgesehen, um die denkbaren Beeinträchtigungen zu minimieren (insbesondere Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1; siehe hierzu



Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 sowie Anlage 19). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Standort der Baumaßnahme aufnehmen können (Anlage 18, Kap 5.3, Anhang 2).

2.2.2.2.3.5.5 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme V10, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 12, Kap. 7.6.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme u. Beseitigung von Vegetation (baubedingt)
- Luftschadstoffemissionen von Maschinen und Geräten (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserabsenkung (baubedingt)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung u. Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, Beseitigung von Vegetation (anlagebedingt)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (betriebsbedingt)

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen.

Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.

Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biototypen (insbesondere Wald), die infolge der Baumaßnahmen und langfristig auch an den Masten und im Schutzbereich der Freileitung erfolgt, kann am Ort des Eingriffs lokal und sehr begrenzt das Kleinklima verändern. Zudem bestehen innerhalb des Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen, welche die Funktionen für den Klimaschutz einschränken. Mit Blick auf den dauerhaften Verlust von 3,042 ha Waldflächen erfolgt eine Ersatzaufforstung (Ausgleichsmaßnahme A2) im Verhältnis 1:1, darüber hinaus werden beeinträchtigte Waldfunktionen (2,16 ha) ebenfalls durch Waldumbauf Flächen (Ausgleichsmaßnahme A1) ausgeglichen (vgl. Anlage 12, Kap. 8.5.1 und Kap. 10). Auswirkungen auf das Regionalklima stellen sich damit nicht ein. Auch die Verluste an CO₂ speichernden Waldflächen werden hierdurch ausgeglichen.



Des Weiteren ist grundsätzlich die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz zu beachten. Die Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung im Bereich der Maststandorte ist jedoch sehr kleinräumig und insgesamt so gering, dass keine Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen von z. B. Moorböden oder anderen CO₂-speichernden Böden gegeben sind.

Ergänzend sind die baubedingten Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Maststandorte zu berücksichtigen. Ein Teil der Maststandorte liegt innerhalb oder unmittelbar angrenzend an kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, so dass diese von den Absenkungstrichtern betroffen sein können. Die diesbezüglich relevanten Moorböden binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig als Kohlenstoff, solange sie ökologisch intakt sind. Bei einer langfristig wirksamen Entwässerung können sie aber erheblich zur Emission von Treibhausgasen beitragen. Um diese Effekte weitestgehend zu vermeiden, ist nach Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) im Bereich von organischen Böden, Torfen und Moorböden eine offene Wasserhaltung in Verbindung mit einem wasserdichten Baugrubenverbau vorgesehen. Zudem ist die Grundwasserhaltung auf 30 Tage beschränkt. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen ist und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig wirksam verändert wurde, stellen die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum wasserdichten Baugrubenverbau keine relevante Beeinträchtigung dar.

Insgesamt entstehen somit keine relevanten Konflikte für das Schutzgut Klima und Luft (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.7).

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 7.7.6, Karte 7 Schutzgut Landschaft, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen (anlagebedingt)
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen (jeweils der Biotopwertstufe 3 bis 5 oder E) in einer Größenordnung von rd. 3,04 ha. Zusätzlich kommt es im Bereich der Maststandorte zu einem dauerhaften Verlust landschaftsbildprägender Gehölze der Biotopwertstufen 3 bis 5 auf 0,04 ha (Anlage 12, Kap. 7.7.6).



Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung des Schutzstreifens werden rd. 5,84 ha landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe 1 bis 5 oder E) neu in Anspruch genommen. Kompensationsflächen mit Gehölzen werden auf ca. 0,77 ha beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und A2 bezogen auf das Schutzgut Pflanzen vollumfänglich kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme

Anlagebedingt wird durch die Freileitung, d.h. die Sichtbarkeit des Mastes und der Leiterseile das Landschaftsbild dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Als betroffen wird entsprechend den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trasse angesetzt, was einer Fläche von 6.584 ha entspricht. Die Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich umso schwerwiegender, je höher die Eigenart bzw. die Werteinstufung der betroffenen Landschaft ist. Insgesamt sind 13,12 % der Wertstufe gering, 49,68 % der Wertstufe mittel, 17,45 % der Wertstufe hoch und 19,75 % der Wertstufe sehr hoch zuzuordnen (s. Anlage 12, Kap. 7.7.6 und Kap. 8.4.5).

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld in Höhe von 5,43 % der Investitionskosten, d.h. 2.258.880,00 Mio. € – ausgehend von Investitionskosten in Höhe von 41,6 Mio. € – gezahlt.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 7.8.6)

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale und historische Kulturlandschaftselemente (anlagebedingt)



Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es in den Baubereichen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu bauzeitlichen und in den Bereichen der Maststandorte zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Baudenkmale und Bodendenkmalen auswirken können. Zudem kann sich die visuelle Sichtbarkeit der baulichen Anlagen nachteilig auf das Schutzgut auswirken.

Im Bereich des Untersuchungsraums sind folgende bekannte Boden- und Baudenkmale von Auswirkungen betroffen:

- Das Baudenkmal Hof Crone Münzebrock (Archivkennung 453006Gr0017), das 410 m westlich von der geplanten Trasse entfernt liegt, wird geringfügig visuell beeinflusst
- Das Baudenkmal Hof Collenberg (Archivkennung 453006.00064), das ca. 300 m westlich von der geplanten Trasse liegt, wird geringfügig visuell beeinflusst
- Auf das Baudenkmal Hofanlage Ratte-Polle (Archivkennung 453006Gr0009) wirken visuelle Beeinträchtigungen durch die Masten Nr. 43 und Nr. 44 östlich des Baudenkmals
- Auf das Baudenkmal Gut Arkenau (Archivkennung 453006Gr0013) wirken visuelle Beeinträchtigungen durch die westlich von dem Gut gelegenen Masten Nr. 48 und Nr. 49
- Eine ehemalige Landwehr (Archivkennung 453/3236.00150-F), welche auf Höhe der Masten Nr. 13 bis Nr. 17 verläuft, und eine temporäre Zuwegung zur Arbeitsfläche für Mast Nr. 16 sowie eine Arbeitsfläche und zwei Gerüstflächen für Mast Nr. 15 kreuzt
- Das Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivkennung 453/3237.00003-F) wird westlich vom Ort Herbergen bei Mast Nr. 30 und Nr. 31 überspannt

Anlagebedingt kann es durch die planfestgestellte Leitung zu visuellen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen kommen. Die beiden Baudenkmale Hof Crone Münzebrock und Hof Collenberg sind von außen nicht erlebbar. Sichtbeziehungen sind durch vorhandene Gehölze weitgehend unterbrochen, sodass sich lediglich eine geringfügige visuelle Beeinflussung ergibt. Die Beeinflussung ist daher als weder vorteilhaft noch nachteilhaft zu bewerten.

Das 250 m westlich der geplanten Leitung gelegene Baudenkmal Ratte-Polle ist zwar von Wald- und Gehölzflächen umgeben, sodass dieses von der Straße nur eingeschränkt erlebbar ist. Jedoch sind einige Maststandorte vom Baudenkmal aus in nordöstlicher Richtung sichtbar. Die Erlebarkeit in diese Richtung ist daher eingeschränkt. Die Auswirkungen werden daher als erheblich nachteilig bewertet.

Das 430 m östlich der geplanten Trasse gelegene Baudenkmal Gut Arkenau ist von visuellen Beeinflussungen durch die neu zu errichten Masten Nr. 48 und Nr. 49 betroffen. Die Sicht wird vom Baudenkmal in Richtung geplanter Trasse nur teilweise durch Gebäude und einen Wald eingeschränkt. Beim Blick auf das Baudenkmal und die geplante Trasse sind zwar zum Teil Maststandorte sowie Leiterseile erkennbar, jedoch beschränken Gehölze zum Teil den



direkten Blick auf das Baudenkmal. Die Beeinträchtigung wird als erheblich nachteilig bewertet.

Die Bodendenkmale befinden sich im Bereich von Einrichtungs- und Lagerflächen sowie der Bauflächen und Baustraßen. Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Maststandorte kommt es zu keinem Bodenaushub oder -abtrag, die Flächen werden nur oberirdisch in Anspruch genommen. Einer möglichen Verdichtung von Böden wird grundsätzlich mit technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) entgegen gewirkt. Um potenziellen Auswirkungen auf das Bodendenkmal „Landwehr“ entgegenzuwirken, wird am Mast Nr. 15 (Gemarkung Lastrup, Flur 25, Flurstück 242/1) eine archäologische Baubegleitung durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V1.3, Anlage 12.1). Das Bodendenkmal „Celtic Fields“ wird nur überspannt und baubedingt nicht in Anspruch genommen. Um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden, wird zusätzlich für die Masten Nr. 14, Nr. 30 und Nr. 31 eine archäologische Baubegleitung durchgeführt (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3.4).

Restrisiken verbleiben in Bereichen von Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit. Hier können negative Auswirkungen entstehen und auf bisher unentdeckte Bodendenkmale wirken. Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit kommen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen in der geplanten Trasse vor allem im nördlichen Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 23 vor. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung kann jedoch von bereits geschädigten, d. h. verdichteten Standorten, ausgegangen werden. Auf diesen verdichtungsempfindlichen Böden können baubedingte Veränderungen auf unbekannte Bodendenkmale und somit Veränderungen des Schutzguts nicht ausgeschlossen werden (s. Anlage 12, Kap. 7.8.6).

Im gesamten Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 14 historische Kulturlandschaftselemente, von denen 13 den baulichen Anlagen der betroffenen Baudenkmale zuzuordnen sind (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.8, Tabelle 105 und Tabelle 106). Außerdem wird die Eisenbahnstrecke der Emsländischen Eisenbahn (Kennzeichnung HK-CLP 211) bei Mast Nr. 33 gekreuzt. Da dieses historische Kulturlandschaftselement aber lediglich überspannt wird, sind weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten. Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen



Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung häufig aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt. Deren Bestimmung beinhaltet u. a. Aspekte des Schutzgutes Klima/ Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (bodenartabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden Wechselwirkungen in Form schutzgutübergreifender Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d. h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel oder das Schutzgut Landschaft beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen bewertet.

Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

In Anlage 12, Kap. 7.10 wird auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben oder Tätigkeiten geprüft. Betrachtet wird hier insbesondere das Zusammenwirken mit folgenden geplanten Vorhaben:

- Umspannwerk mit Konverterstation Cappeln_West
- Neubau der 380-kV-Leitung zwischen UW Garrel_Ost und UW Cappeln_West (Planfeststellungsabschnitt 3)



- Neubau der 380-kV-Leitung mit Kabelübergangsanlage/Kabelübergangsstation im Landkreis Osnabrück (Planfeststellungsabschnitt 5)

In der Betrachtung wird plausibel dargelegt, dass es zu keiner relevanten Verstärkung der bereits berücksichtigten Auswirkungen des geplanten Vorhabens kommt, da die Überschneidung der Untersuchungsräume und Wirkbereiche der Vorhaben sehr gering ist. Die Planunterlagen zu den Planfeststellungsabschnitten 3 und 5 wurden auf Überschneidungsbereiche sowie eine etwaige Summation der Auswirkungen untersucht. Diese stellt sich im Ergebnis in keinem der untersuchten Fälle als erheblich dar.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziff. 2.2.2.32.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG geeignete Bewertungsmaßstäbe. Als Fachgesetze sind darüber hinaus insbesondere das BImSchG und das WHG bedeutsam. Als Bewertungsmaßstäbe werden neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie die vom Vorhaben und dessen



Vorhabensmerkmalen ausgehenden, zu erwartenden Wirkfaktoren herangezogen. Bei Prognoseunsicherheiten wurde der sogenannte „Worst Case“ (theoretisch „schlechtester oder ungünstigster (anzunehmender) Fall“) angenommen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens mit der räumlichen Situation im Untersuchungsraum in Beziehung gesetzt. Die Vorhabenswirkung wurde zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren wurden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten fünf Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG wurden auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 2.4 und Ziff. 2.2.3.5.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses).



Erheblichkeitsstufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	<p>Es entstehen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Es entstehen nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und/oder kurzzeitiger Dauer insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.</p>	<p>SG Tiere: durch Bauzeitenregelung wird ein Stören oder Töten von Individuen verhindert. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich</p> <p>SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die unerheblich nachteilig sind, da sie zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.</p>
Weder nachteilig noch vorteilhaft	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.
Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	<p>SG Fläche: durch den Rückbau der Baustelleneinrichtung erfolgt die Entsiegelung (Belagsänderung) eines Wegeabschnitts</p> <p>[Diese Stufe bezieht sich auf einen Rückbau einer Leitung, die jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts 4 ist. Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den übrigen Planfeststellungsabschnitten wurde hier kein anderes Beispiel gewählt]</p>
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	<p>SG Landschaft: Der Rückbau eines Freileitungsabschnitts führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes.</p> <p>[Diese Stufe bezieht sich auf einen Rückbau einer Leitung, die jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts 4 ist. Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den übrigen Planfeststellungsabschnitten wurde hier kein anderes Beispiel gewählt]</p>

Die Bewertung der unter Ziff. 2.2.2.2.3 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um nicht erhebliche Umweltauswirkungen handelt, die im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine



Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, damit diese unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden können.

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen vermieden (Ziff. 2.2.3.5.1.2, Ziff. 2.2.3.5.1.3), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5), werden die auslösenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, so stellen die auslösenden Beeinträchtigungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)²⁹ vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 (Brutvögel), Kap. 8.4.1.3 (Fledermäuse) sowie Kap. 11.5 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die auslösenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, so führt dies indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.4 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 19 sowie Ziff. 2.2.3.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden

²⁹ CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anlage 12, Kap. 13.8.

2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP an einem Wohngebäude im Außenbereich (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) Ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt gewährleistet.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Wohngebäude im Außenbereich in der Engstelle (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	<p>Randliche Querung eines Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (sehr hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion) südöstlich von Hamstrup innerhalb einer Waldfläche. Die Masten werden außerhalb des Vorranggebiets errichtet. Im östlichen Randbereich erfolgt eine Beanspruchung des Gebiets vom Schutzbereich der geplanten Trasse an zwei weiteren Stellen.</p> <p>Querung eines Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (sehr hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion) westlich von Essen (Oldb.) im Bereich der schmalsten Stelle des Gebiets. Ein Maststandort ist innerhalb des Vorranggebiets vorgesehen. Von einer Aussichtsplattform innerhalb des Vorranggebiets besteht keine direkte Sichtbeziehung, weil die nächstgelegenen Masten Nr. 38 und Nr. 39 hinter Gehölzen platziert wurden.</p> <p>Vorsorgegebiete für Erholung (mittlere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion) werden großflächig gequert. 31 Masten werden in vorbelasteten Räumen errichtet. Waldflächen werden nur geringfügig beansprucht.</p> <p>In der nördlichen Hälfte der Trasse werden 18 Masten innerhalb von Flächen mit sehr</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die visuelle Wirkung.</p> <p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die visuelle Wirkung.</p> <p>Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund der visuellen Wirkung der geplanten Masten.</p> <p>Unerheblich nachteilige Auswirkungen durch die</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet.	visuellen Wirkungen der geplanten Trasse.
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Korona-Geräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder nachgewiesener Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. Zudem sind Verluste der Bruthabitate empfindlicher Vogelarten des Offenlandes sowie von Höhlenbrütern zu verzeichnen, die gleichfalls erheblich nachteilige Auswirkungen darstellen.

Die Auswirkungen auf die weiteren Arten der im Untersuchungsraum relevanten Artengruppen Gastvögel, Amphibien und Libellen, sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder der geringen und häufig nur temporären Auswirkungen der Freileitung nicht als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 12, Kap. 13.8.2.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Pflanzen		
Eingriff in den Gehölzbestand (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger und zu kompensierender Gehölzstrukturen (Wertstufe 3-5 u. E) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme auf insg. rd. 8,1 ha (s. Anlage 12, Tab. 152).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und z.T. andauernder Veränderung. Kompensation durch die Maßnahmen A1, A2.
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Verluste höherwertiger (Wertstufe 3) Offenlandbiotope auf 1,272 ha, welche extern zu kompensieren, teilweise aber auch auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden können (s. Anlage 12, Tab. 152).	Überwiegend erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und kurzzeitiger bis andauernder Veränderung. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme ACEF3c.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 1,52 ha geschützter Biotope (s. Anlage 12, Tab. 72, 76, 132).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 30 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 0,61 ha geschützter Landschaftsbestandteile (insb. Wallhecken) (s. Anlage 12, Tab. 72, 76, 133).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1.
Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 1,73 ha (s. Anlage 12, Kap. 9.3 Tab. 134).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1.
Tiere		
Brutvögel		
Bau- und anlagebedingter (Gehölz-) Lebensraumverlust für Brutvögel	Im Schutzstreifen der gepl. Trasse Verlust von drei Bruthöhlen (Steinkauz und Trauerschnäpper)	Erheblich nachteilige Auswirkungen. Kompensation durch Maßnahmen ACEF6a, ACEF4 und ACEF5.
Baubedingte Vergrämung einer störungsempfindlichen Brutvogelart	Durch Baustellenverkehr entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten. Betroffen sind Kiebitz, Steinkauz, Habicht, Mäusebussard.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßig negativer, wenn auch vorübergehender Veränderungen.
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Brutvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen sind Brutvorkommen des Kiebitzes und der Feldlerche.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßiger und andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme ACEF3b und ACEF3.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für Brutvorkommen des Kiebitzes, des Großen Brachvogels, und des Austernfischers.	Erheblich nachteilige Auswirkungen Vermeidung durch Maßnahme VAR11.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Gastvögel		
Baubedingte Beeinträchtigung von Gastvögeln	Baubedingte Flächenbeanspruchung sowie akustische und visuelle Störwirkungen auf Rastvögel, welche jedoch nur vorübergehend sind. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die nur gering ortsgebundenen Arten vorhanden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßig negativer, nur kurzfristig wirksamer Veränderung.
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf ein „Kleines Rastgebiet“ für Limikolen und Wasservögel	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund zwar dauerhafter aber nur gering negativer Veränderung.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für ein kleines Rastgebiet (Wasservögel, Limikolen) im Abschnitt der Masten Nr. 31 bis Nr. 39), welche aber durch Maßnahme VAR11 „Erdseilmarkierung“ vermieden werden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VAR11 aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.
Fledermäuse		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen / Habitatverluste auf insgesamt 6 Probeflächen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (3 Quartiere der Art Großer Abendsegler, 2 Quartiere der Art Rauhaufledermaus und 1 Quartier der Langohren betroffen). Zudem werden fast 90 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen bzw. aufgrund teils extrem negativer andauernder Veränderungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, VAR2, VAR3, VAR6, VAR7, ACEF3d und, ACEF6 nicht ein.
Amphibien		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten angrenzend an Probegewässer mittlerer bis hoher Bedeutung. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen V1.2, VAR6 u. VAR12 vermieden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, VAR6 u. VAR12 aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Fahrbewegungen und Baumaschineneinsatz im Bereich von Amphibienwanderungen	Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Überfahren im Bereich von Wanderbeziehungen sind aufgrund der in Konfliktbereichen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1.2, VAR6 und VAR12 sowie der in den übrigen Bereichen eher diffusen sowie zumeist nächtlichen Wanderbewegungen ausgeschlossen.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, VAR6 u. VAR12 aufgrund gering negativer, vorübergehender Veränderungen.
Reptilien		
Kein Nachweis von Vorkommen dieser Art, weshalb nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.		
Haselmaus		
Kein Nachweis von Vorkommen dieser Art, weshalb nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.		
Sonstige Artengruppen		
Beeinträchtigung von Libellenhabitaten	Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von für Libellen bedeutsamen Gewässern erfolgt nicht.	Aufgrund fehlender kurzzeitiger Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beeinträchtigung Xylobionter Käfer	Kein Nachweis/Vorkommen dieser Arten weshalb nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.	

2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die zu erwartende Neuversiegelung beträgt 392 m² für die 49 geplanten Masten der 380-kV-Freileitung. Die anderen Nutzungen entzogene Grundfläche zwischen den Mastestielen beträgt einschließlich der o.g. Versiegelung 0,63 ha.

Im Bereich des Schutzstreifens ergeben sich zudem innerhalb von Waldbereichen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen. Betroffen sind ca. 5,84 ha Gehölzbiotope. Da hier jedoch kein vollständiger Flächenentzug erfolgt wird dieser Sachverhalt als nicht erhebliche Auswirkung gewertet.

Der baubedingte Flächenentzug wird aufgrund seiner Kurzfristigkeit als weder nachteilig noch vorteilhaft gewertet.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist insbesondere die dauerhafte Versiegelung einer Fläche von 392 m² zu werten, auch wenn diese relativ kleinflächig ausfällt. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen (s. auch Anlage 12, Kap. 13.7.4).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten	Anlagebedingte Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch den 380 KV-Neubau werden hochwertige Böden der Wertstufen 4-5 auf 104 m ² und Böden der Wertstufen 2-3 auf 288 m ² versiegelt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Negative und lang andauernde Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch die Ausgleichsmaßnahme A3a kompensiert wird.
Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden auf 9,55 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen V1.1, V8 und V9, Kompensation durch A3a.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung)) Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 49 Maststandorte	ca. 0,0392 ha; dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben	Temporäre Beeinträchtigung (je Gründung max. 6 Monate) auf einer prognostischen Fläche von ca. 60 ha (Worst Case) mit nur geringer räumlicher Ausdehnung der ökologisch wirksamen Absenkung	Unerheblich nachteilige Wirkung auf die verfügbare Grundwassermenge



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 und V1.1 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern), Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Bereich möglicher Verrohrungen und Abdeckungen Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflussdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen treten entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt auf, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Dies gilt auch für die kleinflächig bei einzelnen Masten durch Versiegelung und kurzfristige baubedingte Wasserhaltungen betroffenen kohlenstoffreichen (Moor-)Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) sieht vor, dass im Bereich von organischen Böden, Torfen und Moorböden offene Wasserhaltungen mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorzusehen sind. Auch diese Beeinträchtigungen weisen einen derart geringen Umfang auf, dass sie nur als unerheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind.



Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Böden zudem vorbelastet (s. auch Anlage 12, Kap. 13.8.6).

2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, die zu einem Verlust an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes führen. Betroffen ist eine Fläche von ca. 6.584 ha. Diese großflächigen mittelräumig wirksamen dauerhaften Landschaftsbildveränderungen werden durch eine Ausgleichszahlung abgegolten.

Als weitere erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft sind die baubedingte Rodung von Gehölzen sowie die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen zu werten. Auch dieser Eingriff führt zu deutlich wahrnehmbaren, langfristig andauernden Veränderungen des Landschaftsbildes. Zudem kann eine bessere Sichtbarkeit der neu geplanten Freileitung nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind damit auch die Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung. Dies entspricht einer Fläche von rd. 6.485 ha. Davon weisen 36,5 % eine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Beeinträchtigungen sind zudem nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld.
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Im Bereich der Neubautrasse werden 8,1 ha Gehölze gerodet. Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 5,84 ha landschaftsbildprägender Gehölzbestände betroffen. Kompensationsflächen mit Gehölzen werden auf ca. 0,77 ha durch den Schutzstreifen beeinträchtigt	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen A1 bzw. A2 kompensiert wird.

2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind für die Baudenkmale Hofanlage Ratte-Polle und Gut Arkenau zu erwarten. Im Bereich der Bauflächen und Baustraßen der Neubautrassen und im Bereich der Maststandorte und der Freileitung befinden sich teilweise Bodendenkmale (insbes. die Landwehr bei Mast Nr. 15 und „Celtic Fields“ bei den Masten Nr. 30 und Nr. 31) oder archäologische Fundstellen.



Durch die vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) lassen sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bodendenkmale aber vermeiden (s. auch Anlage 12, Kap. 13.7.8). Für die Durchführung der Bauarbeiten an den Maststandorten Nr. 14, Nr. 15, Nr. 30 und Nr. 31 ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme V1.3 und Ziff. 1.1.3.2.2.3.4).

2.2.2.3.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziff. 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzguts	Bewertung
Schutzgut Mensch		
Wohnfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung von Flächen mit mittlerer und geringer Bedeutung für die Wohnfunktion Unterschreitung des 200 m-Abstands zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt gewährleistet (Engstelle Nr. 1)	Geringes Gewicht
Freizeit- und Erholungsfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft südöstlich von Hamstrup und westlich von Essen durch Querung und Errichtung von einem Mast Beeinträchtigung der Vorsorgegebiete für Erholung zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 49 durch großflächige Querung und Errichtung von Masten Beanspruchung von Flächen mit geringer und sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion	Geringes Gewicht
Schutzgut Pflanzen		
Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 8,1 ha Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Offenlandbiotope rd. 1,27 ha Beeinträchtigung - geschützter Biotope rd. 1,51 ha - geschützter Landschaftsbestandteile 0,6 ha - FFH-Lebensraumtypen 1,73 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen A1, A2 und ACEF3c kompensierbar. Für die betroffenen § 30 Biotope ist die Beeinträchtigung zum Teil nicht ausgleichbar, weshalb eine Befreiung erforderlich ist.
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Rote Liste Arten werden nicht dauerhaft überprägt.	
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch Biotopverluste (Gehölze) oder anlagebedingte Vergrämung: 1 Brutrevier des Mäusebussards, je 1 Brutrevier des Trauerschnäppers und des Steinkauzes, 6 Brutreviere des Kiebitzes, 3 Brutreviere der Feldlerche. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: - Großer Brachvogel - Kiebitz - Austernfischer Baubedingte Störungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten (Kiebitz, Steinkauz, Habicht, Mäusebussard).	<u>Hohes Gewicht:</u> Erheblich nachteilige Auswirkungen, Kompensation durch Maßnahme ACEF3b und ACEF3. Erheblich nachteilige Auswirkungen, Vermeidung durch Maßnahme VAR11. Minderung durch Maßnahme V1.2



Beeinträchtigung von Gastvögeln	Insbesondere signifikant erhöhte Kollisionsrisiken im Bereich eines kleinen Rastgebietes (Wasservogel/Limikolen).	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V _{AR11} nicht ein.
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probeflächen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (3 Quartiere der Art Großer Abendsegler, 2 Quartiere der Art Rauhaufledermaus und 1 Quartier der Langohren). Zudem werden fast 90 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, V _{AR2} , V _{AR3} , V _{AR6} , V _{AR7} , A _{CEF3d} und, A _{CEF6} nicht ein.
Beeinträchtigung von Amphibien	Beeinträchtigung potenzieller Landhabitats im Umfeld von Probegewässern mittlerer bis hoher Bedeutung sowie baubedingt erhöhte Tötungsrisiken im Bereich von Wanderbeziehungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, V _{AR6} u. V _{AR12} nicht ein.
Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Die Neuversiegelung beträgt 0,039 ha. Die anderen Nutzungen entzogene Grundfläche zwischen den Mastestielen (Flächenbeanspruchung) liegt bei 0,63 ha.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Kleinflächige, aber nicht kompensierbare Beeinträchtigung.
Schutzgut Boden		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Versiegelung: Böden der Wertstufen 4-5: 104 m ² , Böden der Wertstufen 2-3: 288 m ² Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden: 9,55 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Versiegelung durch Ausgleichsmaßnahme A3a kompensierbar. Verdichtung: durch die Maßnahmen V1.1 und V8 teilweise vermeidbar. Verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahme A3a kompensierbar.
Schutzgut Landschaft		
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung auf einer Fläche von rd. 6.584 ha. Davon 36,5 % mit hoher oder sehr hoher Bedeutung. Gehölzrodung im Bereich der Neubautrasse 8,1 ha Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 5,84 ha (zusätzlich 0,77 ha im Bereich von Kompensationsflächen)	<u>Hohes Gewicht:</u> Beeinträchtigung nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld. Kompensation durch Maßnahmen A1 und A2 Kompensation durch Maßnahmen A1 und A2



Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Visuelle Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)	Visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmale Hofanlage Ratte-Polle und Gut Arkenau	<u>Hohes Gewicht</u>
Schutzgüter Wasser, Klima und Luft		
Für diese Schutzgüter ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.		

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziff. 2.2.3.5.1.2 und Ziff. 2.2.3.5.1.3).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Den anlagebedingten Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile der geplanten Freileitung und damit der dauerhaften Überprägung der Landschaft für das Schutzgut Mensch, Wohnfunktion kommt ein geringes Gewicht zu: Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich kann nur bei einem Gebäude nicht eingehalten werden, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet werden kann. Zu einer negativen Auswirkung kommt es daher nicht. Die Richt- oder Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und der AVV Baulärm werden durch Bau oder Betrieb des Vorhabens nicht verletzt.

Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziff. 2.2.3.5, Ziff. 2.2.3.15.4.3).

Insgesamt kommen dem Schutzgut Tiere hinsichtlich der Brutvögel, dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter aufgrund der starken Betroffenheiten und der teilweise nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.



2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Neubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.³⁰ Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.³¹

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier planfestgestellte 380-kV-Leitung im Planfeststellungsabschnitt 4 (Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück, Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dar. Diese ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Sie wird nachfolgend auch abgekürzt als das Vorhaben oder die Leitung „CCM“ bezeichnet.

Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens CCM und des Abschnitts 4 der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) sind, verbindlich fest.³² Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde

³⁰ BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.

³¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.

³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.



zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung der 380-kV-Leitung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt 4 vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPIG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost nur als 220-kV-Freileitung ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftsicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Durch diese Maßnahmen werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, am Umspannwerk Garrel_Ost Offshore-Windenergie (Projekt NOR-7-1 NEP 2030) in das vermaschte Drehstromnetz einzubinden.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in sechs Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den Planungsabschnitt 4 Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1



bis Mast Nr. 49) des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung CCM beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.³³ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.³⁴ Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.³⁵ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.³⁶ Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 6 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung CCM ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.³⁷

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende (oder noch nicht zugelassene vorangehende) Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.³⁸ Für den Planfeststellungsabschnitt 1 (UW Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor) wurde am 21. Oktober 2022, für den Abschnitt 2 (Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch) am 10.11.2023, für den Abschnitt 2a (Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost) am 22. Dezember 2022 und für den Abschnitt 3 (UW Garrel_Ost – UW Cappeln_West) am 14. August 2023 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Damit sind die

³³ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

³⁶ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.

³⁷ BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 06. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151.



diesem Abschnitt vorangehenden Planfeststellungsabschnitte 1, 2, 2a und 3 genehmigt. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte 2 und 3 sind gerichtlich angefochten worden. Nach dem aktuellen Stand der gerichtlichen Verfahren ist nicht erkennbar, dass einer der angefochtenen Planfeststellungsbeschlüsse an einem Fehler leidet, der die Rechtmäßigkeit der gewählten Trassenführung in Frage stellen kann. Sowohl für die nicht bestandskräftig gewordenen Abschnitte als auch für den bislang noch nicht genehmigten nachfolgenden Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Abschnitt 5) kommen die zum Abschluss der beiden Raumordnungsverfahren erlassenen Landesplanerischen Feststellungen im Übrigen jeweils zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben wurde in die Maßnahmen 51a (für den nördlichen Trassenbereich zwischen Conneforde und Cloppenburg) und die Maßnahme 51b (für den südlichen Trassenbereich zwischen Cloppenburg und Merzen) aufgeteilt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51a wurde mit Landesplanerischer Feststellung vom 22. Oktober 2018 festgestellt, die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51b mit Landesplanerischer Feststellung vom 05. Juli 2019. Keiner dieser Landesplanerischen Feststellungen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit unüberwindbaren Hindernissen für die weiteren Planungsabschnitte zu rechnen wäre.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Osnabrück (RROP 2005), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ oder „Erholung“ konkretisiert. Der ebenfalls betroffene Landkreis Oldenburg (betroffen durch Ausgleichsmaßnahmen) verfügt zum Zeitpunkt der Planfeststellung über kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, Abschnitt Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51b), wurde das oben näher beschriebene Raum-



ordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe Ziff. 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren ermittelte raumverträgliche Trassenführung ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben und Prüfaufträgen der landesplanerischen Feststellung folgend dort modifiziert, wo dies im Ergebnis der Prüfung möglich war. Die Planung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2005 des Landkreises Osnabrück bestimmt (s. Ziff. 2.1.3.1.2.3). Für den ebenfalls betroffenen Landkreis Oldenburg besteht kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

2.2.3.3.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2022 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2022).

Ein Verstoß gegen dieses Ziel liegt im planfestgestellten Abschnitt 4 nicht vor. Die Neubauroute verläuft zwar nicht in oder unmittelbar im Bereich von oder neben einer Bestandsstrasse. Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Im Bereich der zu errichtenden Leitungstrasse vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück verlaufen keine bestehenden Höchstspannungsleitungen, deren Trassen hätten genutzt werden können. Eine Inanspruchnahme neuen Raums war daher unabdingbar, um der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch die hier planfestgestellte Netzausbaumaßnahme Rechnung zu tragen.

2.2.3.3.1.2 Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen. Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 kann der Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vor-



sorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Dieses Ziel der Raumordnung kann die gesamte Trasse über eingehalten werden (vgl. Anlage 1.3, Kap. 2 und Anlage 12, Karte 1A). Die planfestgestellte Trassenführung unterschreitet in keinem Bereich den nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

2.2.3.3.1.3 Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP

Aus den Konkretisierungen der Ziele des LROP durch das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2005 des Landkreises Osnabrück ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein.

Das Vorhaben ist mit den Schutzzielen der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg ausgewiesenen Vorranggebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar. Mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten sind ausgeschlossen.

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet die in Abschnitt D 1.6 Ziff. 01 und Abschnitt D 3.2 RROP 2005 (Cloppenburg) festgelegten Ziele der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landwirtschaft zur Entwicklung des Fremdenverkehrs im Bereich zwischen den Masten Nr. 26 – Nr. 27, Nr. 29 – Nr. 31 und Nr. 38 – Nr. 40.

Südöstlich von Hamstrup im Bereich zwischen den Masten Nr. 26 – Nr. 27 und Nr. 29 – Nr. 31 wird jeweils eine Fläche des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft randlich überspannt und vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommen. Die Masten werden jeweils außerhalb des Vorranggebiets errichtet. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 26 und Nr. 27 wird ein regional bedeutsamer Radwanderweg überspannt. Westlich von Essen (Oldenburg) wird ein weiteres Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Bereich zwischen den Masten Nr. 38 – Nr. 40 auf ca. 435 m gequert. Der Mast Nr. 39 steht innerhalb des Vorranggebiets.

Nach den Zielfestlegungen aus dem RROP 2005 sind Anlagen und Einrichtungen für den Fremdenverkehr zu sichern und zu entwickeln.³⁹ Dabei ist die bedarfsgerechte Entwicklung des Fremdenverkehrs zu koordinieren und mit den bestehenden Raumstrukturen und Nutzungsansprüchen unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten abzustimmen. Nach Maßgabe 3 der Landesplanerischen Festlegung war, um eine Vereinbarkeit mit dem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Bereich westlich der Ortslage Essen (Oldenburg) / Querung der Großen Hase zu gewährleisten, bei Führung der konkreten Leitungstrasse eine Querung auf möglichst

³⁹ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Cloppenburg 2005, S. 43, Abschnitt D 3.2, Begründung Ziff. 06.



kurzer Strecke vorzusehen. Die Masten waren außerhalb oder allenfalls am Rande des Vorranggebiets zu platzieren, die touristische Infrastruktur war zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll die Entwicklung der gewerblichen Nutzung südlich der L 838 berücksichtigt werden. Die planfestgestellte Trassenführung beachtet diese Vorgaben.

Das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft südöstlich von Hamstrup wird zwischen Masten Nr. 26 und Nr. 27 und Masten Nr. 29 bis Nr. 30 jeweils nur randlich auf kurzer Strecke durch die Leitung bzw. den Schutzstreifen beansprucht. Masten werden innerhalb des Vorranggebiets nicht platziert. Eine mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets nicht zu vereinbarende Beanspruchung ist daher nicht ersichtlich.

Für das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft entlang der Großen Hase zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 40 hat die Vorhabenträgerin in Erfüllung der Zielfestlegungen aus dem RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung zwei unterschiedliche Querungsmöglichkeiten geprüft. Hierfür wurden zwei räumlich unterschiedliche Streckenführungen westlich der Ortschaft Essen zwischen dem Mast Nr. 34 und Mast Nr. 43 (Variante Hase West und Variante Hase Ost) entwickelt und eine Vorzugstrasse ermittelt (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Abwägung der maßgeblichen Belange der technischen Machbarkeit und der Umwelt der Variante Hase Ost der Vorzug zu geben ist. Die Antragstrasse quert das Vorranggebiet entlang der Großen Hase an der schmalsten Stelle. Der Maststandort ist im nördlichen Randbereich des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf einer Ackerfläche vorgesehen, ca. 105 m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt. Er beeinträchtigt dadurch keine touristische Infrastruktur. Innerhalb des Gebiets erfolgt keine Querung von regional bedeutsamen Radwanderwegen und der Abstand zur Aussichtsplattform an der Hase (sog. „Aussichtsplattform Hase/ Hasezusammenfluss“) beträgt ca. 600 m. Von der Aussichtsplattform besteht keine direkte Sichtbeziehung auf die geplante Trasse, da die nächstgelegenen Masten Nr. 38 und Nr. 39 hinter Gehölzen platziert wurden. Der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung wurde somit entsprochen. Eine mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets nicht zu vereinbarende Beanspruchung ist nicht ersichtlich.

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet schließlich auch die in Abschnitt D 1.6 Ziff. 01 und Abschnitt D 3.10.1 RROP 2005 (Cloppenburg) festgelegten Ziele des Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung im nördlichen Bereich der Trasse. Zwar werden im Vorranggebiet Masten errichtet. Deren Wirkintensität ist aber gering. Eine mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets nicht zu vereinbarende Beanspruchung tritt nicht ein.

Das Vorhaben ist daher mit den Zielfestlegungen der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und für Trinkwassergewinnung aus dem RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg vereinbar.



2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2005 des Landkreises Osnabrück bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach der Landesraumordnung bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022).

Die Landesraumordnung bestimmt schließlich, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist nicht Rechnung getragen worden, da entsprechende Bestandsleitungen, mit denen gebündelt werden könnte, nicht vorhanden sind. Bündelungsoptionen mit vorhandener Infrastruktur sind in die großräumige Alternativenprüfung einbezogen worden, aber aus Gründen der fehlenden Raum- und Umweltverträglichkeit verworfen worden (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2). Auch Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden, insbesondere auch in allen Bereichen, in denen Engstellen mit Wohnbebauung unvermeidbar waren und die im Raumordnungsverfahren noch nicht betrachtet worden sind. Zudem wurden die Abstände zu den Wohngebäuden, wo möglich, im Vergleich zum Raumordnungsverfahren vergrößert.

2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. Aufgrund des im nördlichen Trassen-



bereich vorhandenen Siedlungsbereiches kommt es aber in einem Bereich zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben:

Im südlichen Bereich der Stadt Cloppenburg, im Landkreis Cloppenburg zwischen den Masten Nr. 6 und Nr. 7 wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1, Anlage 1.3, Abbildungen 1 und 2, Engstelle Nr. 1: Stapelfeld). Die Durchschneidungslänge des Spannungsfeldes beträgt 202 m, der geringste Abstand der Trassenachse zu dem Wohngebäude beträgt 173 m. Die Masten werden außerhalb des 200 m Abstands errichtet. Im Bereich der Abstandsunterschreitung überspannt die planfestgestellte Trassenführung u.a. landwirtschaftliche Nutzflächen und die Osnabrücker Straße (B 68). Vorbelastungen bestehen durch die B 68, Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Umfeld sowie landwirtschaftliche Anlagen in näherer Umgebung.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung untersucht, ob eine Abstandsunterschreitung ausnahmsweise gerechtfertigt und, falls dies zu verneinen ist, ob eine Teilerdverkabelung notwendig ist. Insgesamt ist von der Abstandsunterschreitung ein Wohngebäude betroffen. Bei diesem Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet, da von dem Wohnbereich des betroffenen Wohngebäudes aufgrund von Gehölzen keine Blickbeziehung zur Leitung besteht. Der Garten ist von der geplanten Trasse abgewandt.

Die Vorhabenträgerin hat für die Engstelle überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann. Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist:

Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 1 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (202 m) der 200 m-Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind im planfestgestellten Trassenverlauf nicht vorhanden. Eine weitere untersuchte Engstelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 9 km zur Engstelle Nr. 1 (Anlage 1 Anhang 3). Sie liegt allerdings im Bereich einer räumlichen Variante, die sich im Ergebnis der Alternativenprüfung als nicht vorzugswürdig erwiesen hat. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Der Mehrkostenfaktor des Erdkabels im Vergleich zur Freileitung beträgt regelmäßig 6 bis 8 (je Kilometer Erdkabel). Hinzu kommen noch die Kosten für die Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke. Die Kosten für die Kabelübergangsanlagen sind abhängig vom benötigten Anlagentyp, fallen aber auch für kürzere Abschnitte eines Erdkabels in entsprechender Höhe an. Regelmäßig sind mindestens Kosten von ca. 1,5 Mio. Euro für jede Kabelübergangsanlage



erforderlich. Bei Realisierung eines Erdkabelabschnittes müssen stets zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA) errichtet werden, deren Flächeninanspruchnahme und deren Sichtbarkeit im Vergleich zu Masten deutlich größer ist. Aus der Sichtbarkeit der KÜA resultiert eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich ferner grundsätzlich negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender sind. Im Bereich der Engstelle müssten zum Beispiel Gehölze östlich der Osnabrücker Straße vollständig entfernt werden. Die Nutzung der daran angrenzenden Fläche als Weihnachtsbaumplantage wäre erheblichen Beschränkungen unterworfen, da im Bereich des Erdkabels eine maximale Durchwurzelungstiefe festzulegen ist.

2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung

Das Vorhaben ist auch mit den Schutzziele der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg ausgewiesenen Vorsorgegebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar. Dem Gebot, Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung so weit wie möglich zu vermeiden, wird die planfestgestellte Trassenführung gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorsorgegebiete nur ein Abstimmungsgebot vorgeben, eine Planung innerhalb der Gebiete aber nicht ausschließen.

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet die in Abschnitt D 1.7 Ziff. 01 und Abschnitt D 3.2 RROP 2005 (Cloppenburg) festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Erholung. Die planfestgestellte Leitung quert Vorsorgegebiete für Erholung zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 49 zwar auf großer Länge. Insgesamt 31 Masten (Masten Nr. 19 bis Nr. 49) werden innerhalb von Vorsorgegebieten für Erholung errichtet. Eine Umgehung der Vorsorgegebiete kam aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung der Gebiete nicht in Betracht. Besonders sensible Bereiche innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung (Wälder) werden soweit wie möglich, bis auf kleinflächige Inanspruchnahmen, umgangen. Im Übrigen bestehen bereits umfangreiche Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, zwei Bahnstrecken, Landes- und Kreisstraßen, eine bestehende 110-kV-Freileitung sowie die Platzrunde des Flugplatzes Quakenbrück. Innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung werden außerdem überwiegend Offenlandbiotope beansprucht, sodass hier vor allem visuelle Wirkungen durch die Masten und Leiterseile, nicht aber durch die Schutzstreifen der Leitung entstehen. Im Bereich der zu errichtenden Leitungstrasse war eine Inanspruchnahme der großflächigen Vorsorgegebiete im planfestgestellten Umfang im Ergebnis unabdingbar, um der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf an der Errichtung der Leitung zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zu entsprechen.

Die planfestgestellte Trassenführung berücksichtigt außerdem hinreichend die in Abschnitt D 1.7 Ziff. 01 und Abschnitt D 2.1 RROP 2005 (Cloppenburg) festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung nochmals im Einzelnen die Lage dieser Vorsorgegebiete nachvollzogen. Entlang der



planfestgestellten Trassenführung befinden sich mehrere kleinflächige und ein größeres Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft. Durch vorhandene Straßen bestehen Vorbelastungen. Es handelt sich überwiegend um verstreut angeordnete, der Aufwertung von kleineren Bereichen von Natur und Landschaft dienende Vorsorgegebiete. Soweit die planfestgestellte Trasse diese Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft in Anspruch nimmt, erweist sich dies aus anderen, für den gewählten Trassenverlauf sprechenden vorrangigen Gründen als gerechtfertigt.

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet schließlich auch die in Abschnitt D 1.6 Ziff. 01 und Abschnitt D 3.3 RROP 2005 (Cloppenburg) festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft im gesamten Verlauf der Trasse. Mit Ausnahme der dauerhaften Inanspruchnahme der Maststandorte bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin möglich. Daher führt der Leitungsverlauf innerhalb der Vorsorgegebiete nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der raumordnungsrechtlichen Belange.

Das Vorhaben ist daher mit den Festlegungen der Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft und Landwirtschaft aus dem RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg vereinbar.

Schließlich ist auch dem Grundsatz der Raumordnung, Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht so früh wie möglich durch Prüfung einer Erdverkabelung zu begegnen, Rechnung getragen worden. Zwar würde sich durch die Ausführung der Trasse als Erdkabel die Kollisionsgefahr für die im Westen der Engstelle Nr. 1 festgestellten Kiebitze geringfügig verringern, jedoch handelt es sich bei den verzeichneten Brutstätten nicht um ein festes Revier. Weiterhin bestünde bei der Ausführung als Erdkabel eine Kollisionsgefahr mit den Leiterseilen, die von den zu errichtenden Kabelübergangsanlagen zu den Portalmasten verlaufen. Schließlich kann im Bereich der geplanten Freileitungstrasse unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen und artbezogener CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 2.2.3.5.1). Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutz können vermieden werden. Einer Erdverkabelung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bedarf es daher nicht.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Cloppenburg – Merzen des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51b) durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, Teilabschnitt 4 (Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück), wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen



Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.3.32.2.3.3).

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die landesplanerisch festgestellte, aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gründen vorzugswürdige Trassenführung liegt der planfestgestellten Trasse zugrunde. Die Konkretisierungen der Leitungsführung, die sich aus den kleinräumigen Variantenuntersuchungen ergeben, sind überwiegend mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens vereinbar.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 18. Oktober 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51b zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.



Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 06. Dezember 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrund-



sätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziff. 2.2.3.3.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit. f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.⁴⁰ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der Maststandort. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhaben-

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 08. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.



trägerin nimmt an, dass die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁴¹ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von 200 m zu einem Immissionsort unterschreiten, wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2 die Vorlage einer Immissionsprognose nach AVV Baulärm angeordnet. Hierdurch kann die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm überwacht werden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.⁴² Zur Reduzierung der Geräuschemissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen

⁴¹ BVerwG, Urt. v. 03. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris Rn. 272.

⁴² Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.



abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden bestimmt durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen)
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten).

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.



2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellten Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziff. 1.1.3.2.5.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziff. 2.1.3.1.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen



gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 bis Anlage 11.6 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.⁴³

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.⁴⁴ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten (sog. Einwirkungsbereich).

Es liegen zwei Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 380-kV-Freileitung. In den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 und zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 liegt jeweils ein Grundstück, auf dem sich schutzwürdige Gebäude befinden, teilweise innerhalb des Einwirkungsbereichs von 20 m. In beiden Fällen befinden sich die schutzwürdigen Gebäude selbst außerhalb des Einwirkungsbereichs. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung der Freileitung daher nicht vorgesehen. Für diese zwei innerhalb des Einwirkungsbereichs liegenden Immissionsorte hat die Vorhabenträgerin jeweils detaillierte Ermittlungen der dort hervorgerufenen Immissionen vorgelegt.

Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüberhinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog.

⁴³ Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

⁴⁴ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



Einwirkungsbereich der Freileitung für die Anwendung des Minimierungsgebots im Abstand von bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese weiteren Immissionsorte wurden ebenfalls jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt. Schließlich erfolgte außerdem eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projizierten geringsten Bodenabstands.

2.2.3.4.3.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte untersucht. Im Freileitungsabschnitt erfolgte eine Untersuchung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat jedoch ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

Die für die Immissionsorte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden können. Für beide untersuchten Grundstücke wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an den der Freileitung nächstgelegenen Punkten der betroffenen Grundstücke deutlich unterschritten werden. Die höchste ermittelte elektrische Feldstärke beträgt hier 0,78 kV/m und die höchste ermittelte magnetische Flussdichte 9,42 μ T. Die Immissionswerte, die an den von der Leitung weiter entfernt liegenden Gebäuden auf diesen Grundstücken ermittelt wurden, sind nochmals deutlich niedriger. Die höchste Belastung an einem Gebäude auf den untersuchten Grundstücken beträgt für die elektrische Feldstärke 0,43 kV/m und für die magnetische Flussdichte 5,93 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem für alle Spannungsfelder, in denen weitere Immissionsorte in einem Abstand von bis zu 400 m zur Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ebenfalls ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die elektrische Feldstärke beträgt an der ganz überwiegenden Zahl der Immissionsorte 0 kV/m, liegt also unterhalb der Nachweisgrenze. Im Übrigen wurden nur sehr niedrige Immissionswerte für die elektrische Feldstärke ermittelt, nämlich in Höhe von 0,1 oder



0,2 kV/m. Der ungünstigste Wert der magnetischen Flussdichte beträgt 3,7 μT . Er wird nur an einem Immissionsorten erreicht. An allen sonstigen untersuchten Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte magnetische Flussdichte den Wert von 3 μT , ganz überwiegend sogar sehr deutlich. Die von den planfestgestellten Maßnahmen ausgehenden magnetischen Felder liegen damit insgesamt sehr deutlich unterhalb des Grenzwerts von 100 μT . Die Vorhabenträgerin hat zudem Standardfeldberechnungen vorgenommen (Anlagen 11.1 und 11.2). Aus diesen ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 2.2). Dabei wurden insgesamt 82 maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung ermittelt. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffene Minimierungsmaßnahme der Masterrhöhung hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine weitere Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten) ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können. Die Prüfung erfolgte für die beiden Immissionsorte innerhalb des Bewertungsabstands der 380-kV-Leitung individuell und für die außerhalb des Bewertungsabstands befindlichen Minimierungsorte auf der Grundlage eines allgemeinen Nachweises. Dies entspricht den Anforderungen der 26. BImSchVVwV.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des



Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁴⁵ Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁴⁶ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.⁴⁷ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁴⁸ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μ T für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 μ T für die magnetische Flussdichte vorsieht.

⁴⁵ BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.

⁴⁶ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴⁷ BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁴⁸ Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6). 818-836, 2010.



Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./ 22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.⁴⁹ Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.⁵⁰ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁵¹ Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.⁵² Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁵³ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitungen. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

⁴⁹ Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3.

⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.

⁵¹ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

⁵² BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

⁵³ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.



Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen (Anlage 11.1 und 11.2), dass selbst direkt unterhalb der Freileitung die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁵⁴ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

⁵⁴ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.



Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 μ T liegt.



Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 μT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 μT blieben.⁵⁵ Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Musterberechnungen für das Mastbild Donau (Anlage 11.1 und Anlage 11.2) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 μT nur im Nahbereich der Höchstspannungsleitungen auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-Geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 lit. a) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

⁵⁵ Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./ 22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.



Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Corona-Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Schallimmissionen, die infolge der Corona-Effekte beim Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen entstehen können, gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG allerdings unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte. Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.



Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannungsfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Insgesamt wurden 82 Immissionsorte betrachtet. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten ist. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist vielmehr an allen dieser Immissionsorte nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2, 3 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich mit nur einer Ausnahme sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Die höchsten Beurteilungspegel wurden auf einem als maßgeblicher Immissionsort betrachteten Grundstück im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 berechnet. Sie betragen auf dem Grundstück 36 dB(A), liegen also auch an diesem Immissionsort nur knapp innerhalb der Grenze des Einwirkungsbereichs der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm für Wohngebäude im Außenbereich. Auf dem Grundstück befinden sich allerdings keine Wohnnutzungen, sondern Tierställe. Der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche beträgt im Bereich dieser Stallgebäude nur maximal 35 dB(A). In jedem Fall wird der für die Nachtzeit für Wohnbebauung im Außenbereich maßgebliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) auch auf dem Grundstück um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass die durch den Anlagenbetrieb verursachte zusätzliche Schallbelastung auch bei einer unterstellten Wohnnutzung nicht relevant wäre (Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm).

Der höchste ermittelte Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch die planfestgestellte Leitung an den sonstigen gutachterlich betrachteten Immissionsorten nach Nr. 2.3 TA Lärm beträgt 35 dB(A). Er liegt damit um 10 dB(A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A). An zwei weiteren Immissionsorten liegt die Zusatzbelastung bei 34 dB(A) bzw. 33 dB(A). An allen weiteren Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch niedriger, nämlich durchgehend unter 30 dB(A). Da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) damit um mindestens 10 dB(A) und selbst den strengsten Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 f und Nr. 6.1 g TA Lärm (in Höhe von jeweils 35 dB(A)) an diesen weiteren Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist die durch die planfestgestellte Freileitung hervorgerufene Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm insgesamt als nicht relevant anzusehen. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es deshalb nicht.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.5 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird



und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG und der Maßgabe 5 aus der Landesplanerischen Feststellung hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziff. 2.2.3.4.3.22.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.⁵⁶ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁵⁷ Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁵⁸

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung

⁵⁶ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁵⁷ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

⁵⁸ oecos GmbH, Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 8.4). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Ausgehend von den in der Umweltstudie ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kap. 8 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffsvorhabens als solchem. Vielmehr ist die Vermeidung einzelner, mit dem Vorhaben verbundener Beeinträchtigungen angesprochen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die auch bei Erreichung des Zwecks des Vorhabens in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.



Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).⁵⁹ Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 8.4.5) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 sowie Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg hergestellt (§ 17 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Das beantragte Vorhaben umfasst im Planfeststellungsabschnitt 4 den Bau einer 380-kV-Leitung zwischen dem neu zu errichtendem UW Cappeln_West und der Landkreisgrenze zwischen Cloppenburg und Osnabrück, welche auch die Regelzonengrenze darstellt. Die Länge des Trassenabschnitts, welcher vollständig als Freileitung ausgeführt wird, beträgt ca. 19 km. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 49 Masten errichtet. Dazu gehören 23 Tragmasten, 24 Winkel-Abspannmasten und 2 Endmasten.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen:

- Allgemeinen Maßnahmen bei der Trassenplanung
- Technischen Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen)
- Spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

⁵⁹ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung bereits frühzeitig rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 12, Kap 8.3.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Benutzung vorhandener Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten, soweit möglich
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm, 26. BImSchV)
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: soweit eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig würde (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, trifft nicht zu)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahmen: bei ausgleichbarer Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder mit Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(s. ausführlich Anlage 12, Kap. 8.3.1).

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.3.2).



Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X			X	-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X	X	X	-
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X	X		V8, V9
Mit Beginn der Bauausführungsplanung wird eine Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzugezogen, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Dafür werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse kartiert. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird berücksichtigt.			X			V1.1
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilerplatten).			X			V9
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.			X			V1.1
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	X			X		V10
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern	x			X		V1.1, V10
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.				X		V10
Abmontierte Geräteteile mit Hydraulikschläuchen sind stets auf fester Unterlage (Stahlplatte, Schutzfolien, Schutzmatten) abzulegen und zu lagern. Hydraulikschläuche sind sofort nach dem Abmontieren mit den vorgesehenen Schutzkappen zu verschließen. Evtl. Handhabungsverluste von Hydrauliköl sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese sofort abzubinden, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.				X		V10



In den Baumaschinen werden möglichst biologisch abbaubare Betriebsstoffe und Schmierstoffe verwendet und die Maschinen werden ausschließlich an gesicherten Plätzen (über Schutzfolien oder Schutzmatten) bzw. an Stationen mit Auffangwannen betankt und gewartet.				X		V10
Bei längeren Stillstandzeiten werden Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie abgestellt				X		V10
Für Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ herangezogen				X		V10
Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen				X		V10
Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer inkl. der Uferbereiche von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten bzw. die Verrohrung wieder entfernt. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ermittelt und im Nachgang durchgeführt.	x			X		V10
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb der Überschwemmungsgebiete abzustellen. Offene Gräben sind durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hochwasser zu sichern. Zudem ist Bodenaushub gegenüber Abschwemmung zu sichern.				X		V10
Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar anzulegen sind, werden diese mit Hilfe eines angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Die Bauarbeiten erfolgen zur Minimierung von Sedimenteinträgen möglichst bei niedrigen Wasserständen der betroffenen Gräben. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung betreut.				X		V1.2, V10
Für die Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in Vorfluter gelten in Abstimmung mit der ÖBB folgende Maßgaben <ul style="list-style-type: none">• Es wird nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, die Bestandteil eines FFH-Gebietes oder prioritäre Gewässer gemäß WRRL sind.• Die Lage der Einleitungsstellen am Gewässer wird so gewählt, dass keine Biotoptypen hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind.• Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten kommen Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) zum Einsatz.• Es werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Auskolkungen ergriffen.• Wenn nötig wird das Wasser vor Einleitung mit Sauerstoff angereichert.• Bei Gesamteisengehalt > 1 mg/l ist eine Enteisung vorzusehen.				X		V10
Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden.				X		V10



Eine Wiederherstellung der Ufer bzw. Grabenschulter wird möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdolung erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren.				X		V10
Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.				X		V10
Landschaftsprägende Elemente werden im Rahmen der Trassenplanung so weit wie möglich geschont.					X	
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baumschutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert		X				V _{AR2} , V _{AR3} , V4
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X				V5
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.	X			X	X	-

Erläuterung: *X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung der Schutzgüter berücksichtigt
**Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien

2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen für die Baudurchführung werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap 8.3.3 und Anlage 12.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.⁶⁰

Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z. T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind (Anlage 12, Kap. 8.3.3). Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (vgl. Anlage 16) dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel _{AR}) kenntlich gemacht (Anlage 12, Kap. 8.3.3).

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 07. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 12.1)
V1.1	Bodenkundliche Baubegleitung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Auswirkungen des Baubetriebs wird im Vorfeld der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt und die Einhaltung dieses Konzepts kontinuierlich, begleitend zu den Bautätigkeiten kontrolliert.
V1.2	Ökologische Baubegleitung	Die ÖBB umfasst vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten. U.a. untersucht die ÖBB die für Bautätigkeiten vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen, veranlasst etwaige Vergrümmungsmaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest.
V1.3	Archäologische Baubegleitung	Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes des Bodendenkmales „Landwehr“ an Mast Nr. 15 vorgesehen. Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.3 ist für die Durchführung der Bauarbeiten auch an Mast Nr. 14 im Bereich der Landwehr und an den Masten Nr. 30 und Nr. 31 im Bereich der „Celtic Fields“ eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Boden in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Boden beabsichtigt sind, zu untersuchen. Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.
VAR2	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 01. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen sind die ca. 320 zu entfernenden und ca. 175 erfassten Höhlenbäume nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen.
VAR3	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Um Verlust an Strukturen wie Höhlen zu vermeiden, werden im erweiterten Schutzstreifen die Gehölze bis zur maximal zulässigen Höhe stehen gelassen bzw. nur bis auf diese Höhe eingekürzt. Quartierbäume werden ggf. in Abschnitten abgetragen. Der Stammabschnitt mit Quartierhöhle wird als Biotopholz in das Waldgebiet „Gut Lage“ (ACEF3d) oder in den Herberger Fuhrenkamp (ACEF6) verbracht.
V4	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Einzelbäume und weitere Gehölze im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs werden durch Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt. Die konkreten Standorte sind vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.



V5	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und anschließend in diesen Bereichen vegetationsfähig wiederhergestellt.
V _{AR6}	Bauzeitenregelung – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung der Tötung von Individuen	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Fortpflanzungszeit werden in den benannten Bereichen mit Nachweisen sensibler Arten (Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse) spezifische Bauzeitenregelungen festgelegt.
V _{AR7}	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen	Bei allen kartierten 175 Habitat- bzw. Höhlenbäumen (und falls durch die ÖBB weitere Bäume mit geeigneten Baumhöhlen, Strukturen etc. entdeckt werden, auch bei diesen) ist vor der winterlichen Fällung ab September bis Oktober (November) eine bauvorauslaufende Kontrolle auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop mit Folgemaßnahmen zur Vermeidung von Individuen-verlusten durchzuführen. Möglicherweise betroffene Balzquartiere werden schon im Winter vor der beabsichtigten Fällung endoskopisch untersucht und verschlossen bzw. bei Besatz wiederholt kontrolliert.
V8	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Bei Bodenarbeiten wird die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bodenschutz aufgeführt, welche bei der Bautätigkeit zu beachten sind.
V9	Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Verdichtungsempfindliche Böden im Bereich der Zufahrten sowie Flächen auf denen Baufahrzeuge, Seiltrommeln oder Seilzugwinden abgestellt werden, werden mit Baggermatten oder Lastverteilerplatten abgedeckt. Es wird ein Maschinenkataster angelegt, in dem für alle Fahrzeuge, die auf die Baustelle kommen, Bodendrücke und Befahrensregelungen gruppenweise festgelegt werden. Soweit möglich sollen Fahrzeuge eingesetzt werden, die eine geringe Bodenpressung verursachen.
V10	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auswirkungen des Baubetriebes werden Maßnahmen zum Schutz, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, bei Betroffenheit organischer Böden, sowie bei Einleitung von Grundwasser ergriffen. Die Überwachung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB.



VAR11	Erdseilmarkierung	Markierung der Erdseile zwischen den Masten Nr. 4 bis Nr. 20, Nr. 29 bis Nr. 39 sowie Nr. 46 bis Nr. 48 mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträger-konstruktion verdichtet in einem Abstand von 10 m. In den Bereichen mit zwei Erdseilen (Masten Nr. 4 bis Nr. 8 und Nr. 46 bis Nr. 48) werden die Markierungen versetzt an den beiden Erdseilen in einem Abstand von 10 m angebracht. Zu den Masten hin kann der Abstand auf 20 m vergrößert werden.
VAR12	Beschränkungen der Gehölzentnahme an AmphibienGewässern	An Mast Nr. 39 ist die Kürzung/Rodung der als Überwinterungshabitat für Amphibien geeigneten Gehölze nur von außerhalb der Gehölzflächen mit schwerem Gerät zulässig. Innerhalb der Flächen dürfen Arbeiten nur motormanuell bzw. händisch durchgeführt werden.

2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.⁶¹

Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Tiere	
Vögel	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	3 Brutreviere
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	6 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Steinkauz	1 Brutrevier
Verlust von Brutreviere – Trauerschnäpper	1 Brutrevier
Fledermäuse	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	6 Quartiere/ -verdachtsfälle
Schutzgut Pflanzen	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	0,007 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E)	8,098 ha
Schutzgut Boden	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	288 m ²
Versiegelung von Boden mit WS 4-5	104 m ²
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5	1.074 m ²

⁶¹ Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	6.538,99 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	8,098 ha

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 8.4 bis Kap. 8.6).

2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.⁶² Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.⁶³ Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.⁶⁴ Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,⁶⁵ weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁶⁶ zurückgegriffen werden⁶⁷, was jedoch nicht verbindlich ist⁶⁸. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.⁶⁹ Betroffene naturräumliche Region (entspricht dem Begriff „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG) ist die „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“.

⁶² Hender/ Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

⁶³ BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.

⁶⁴ BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.

⁶⁶ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁶⁷ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

⁶⁸ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

⁶⁹ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



Für nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die Zahlung eines Ersatzgeldes erforderlich. Des Weiteren sind nach den Bestimmungen des NWaldLG für Verluste von Waldflächen Ersatzaufforstungen erforderlich. Die hieraus ergehenden Maßnahmen können auf den Kompensationsbedarf gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG angerechnet werden.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁷⁰ bestimmt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.6).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 12, Kap. 8.4 und Kap. 8.6). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung).

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept mit konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 8.5). Dieses besteht aus neun Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Maßnahmenblätter, Anlage 12.1) und deren räumliche Verteilung der Anlage 12.1, Karten 1 bis 8 sowie Karte 10 entnommen werden kann. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder ausgleichbar noch ersetzbar waren, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Anlage 12, Kap. 8.5.2).

Die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Eingriffsbilanzierung (Anlage 12, Kap. 8.6) erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT, 2011):

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Schutzgut Tiere			
Brutvögel			
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	2 Brutreviere	0,4 ha oder eine ausreichend große (1 ha) zusammenhängende Fläche	ACEF3C Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (1 ha)
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	1 Brutrevier	0,2 ha	ACEF3C Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (0,2 ha)
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	4 Brutreviere	12 ha	ACEF3C

⁷⁰ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



			Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (12 ha)
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	2 Brutreviere	6 ha	ACEF3b Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (6 ha)
Verlust von Brutrevieren – Steinkauz	1 Brutreviere	3 Nisthilfen für Steinkäuze	ACEF4 Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Steinkauz)
Verlust von Brutrevieren – Trauerschnäpper	1 Brutrevier	3 Nisthilfen für den Trauerschnäpper	ACEF5 Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Trauerschnäpper)
Fledermäuse			
Verlust von Fledermaushabitaten	6 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	24 Fledermauskästen	ACEF3d Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren (12 von 24 Stück) ACEF6 Ausbringen von Fledermauskästen im Herberger Fuhrenkamp (12 von 24 Stück)
Schutzgut Pflanzen			
Offenland-Biotope			
Offenland-Biotope	0,007 ha	0,007 ha	ACEF3c Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (0,007 ha)
Gehölz- und Waldbiotope			
Gehölz- und Waldbiotope	8,098 ha	9,667 ha	A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ (3,597 ha) A2 Ersatzaufforstung Richtmoor (6,07 ha)
Schutzgut Boden			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Bodenversiegelung von Boden mit WS 4-5 (Geplante Trasse)	104 m ²	104 m ²	A3a Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (104 m ²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (Geplante Trasse, Provisorien)	288 m ²	144 m ²	A3a Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (144 m ²)
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5 (Geplante Trasse)	1.074 m ²	537 m ²	A3a Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (537 m ²)
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	6.583,99 ha	5,43 %	Ersatzgeld 2.258.880,00 €
Landschaftsbildprägende Gehölze	8,098 ha	9,667 ha	s. Maßnahmen zu Gehölz- und Waldbiotopen bei SG Pflanzen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.



Eine Ausnahme stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht durch eine landschafts-gerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, erfolgt die Berechnung einer (jeweils anteiligen, sich nach dem betroffenen Flächenanteil richtenden) Ersatzzahlung.

2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“

Der Flächenpool befindet sich im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Großenkneten. Die Poolfläche beträgt insgesamt ca. 85,5 ha. Der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen beträgt 3,597 ha. Ziel der Maßnahmen ist es, die natürlichen Standortverhältnisse, die durch die intensive Entwässerung des Gebietes nachhaltig verändert wurden, als Grundlage für die natürlichen Waldgesellschaften wiederherzustellen. Als Leitbild für die Waldentwicklung dient das Modell der potenziell natürlichen Waldgesellschaften. Die Maßnahme umfasst eine Neuregelung des Oberflächenwasserabflusses und eine Kombination aus Nutzungs-extensivierung und Instandsetzungspflege. Sie ist im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen.

2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Ersatzaufforstung Richtmoor

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg in der Gemarkung Emstek. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 6,07 ha. Die Ausgleichsmaßnahme wird multifunktional für die Eingriffe in den Wald gem. NWaldLG genutzt. Das Zielkonzept sieht die Entwicklung von standortgerechten Laubgehölzen mit einem Kiefernvorwald vor. Durch eine Mischung diverser Laubbaumarten soll ein stabiler, zukunftssicherer Laubmischwald mit der besonderen Funktion „Trinkwasserwald“ etabliert werden.

Im Anhörungsverfahren wurde auf Grundlage der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg darauf hingewiesen, dass die Fläche Flurstück 144/3, Flur 39, Gemarkung Emstek im „Richtmoor“ bereits teilweise als Kompensation für eine andere Waldumwandlung belegt sei. Die doppelte Inanspruchnahme dieser Fläche sei zu vermeiden, da ansonsten eine unzulässige Doppelkompensation vorliege. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin zusätzlich die nördlich angrenzende Fläche Gemarkung Emstek, Flur 39, Flurstück 143/2 schuldrechtlich gesichert. Dieses ca. 2,5 ha große Grundstück ist ebenfalls Teil des als „Richtmoor“ bezeichneten Bereichs. Durch die Kompensationsmaßnahme werden ca. 2,26 ha des Flurstücks in Anspruch genommen. Die geringfügige Veränderung der Flurstücksnummern hat keine weiteren Folgen auf die Ersatzaufforstung, es ändert sich lediglich die Verortung der Flächen. Insbesondere ist die zusätzlich gesicherte Fläche für die Umsetzung der Maßnahme ebenso geeignet wie die ursprünglich bezeichnete Fläche.

2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A3a: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg Gemarkung Cappel. Im Ersatzflächenpool „Gut Lage und Gut Schwede“ wird eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche im Umfang von 785 m² in extensiv genutztes Grünland mit einer Nutzung als Mähwiese oder Mähweide umgewandelt und durch die damit verbundenen speziellen Bedingungen für die Bewirt-



schaftung aufgewertet. Mit dieser Maßnahme werden Beeinträchtigungen des Bodens kompensiert.

2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A_{3CEFb}: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Essen. Im Ersatzflächenpool „Gut Lage“ werden bisher ackerbaulich genutzte Flächen in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche umgewandelt und dadurch aufgewertet. Mit dieser Maßnahme werden zwei Brutreviere des Kiebitzes kompensiert. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3c}: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkungen Essen und Cappel. Im Ersatzflächenpool Gut Lage und Gut Schwede werden bisher ackerbaulich genutzte Flächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und dadurch aufgewertet. Mit dieser Maßnahme werden drei Brutreviere der Feldlerche und vier Brutreviere des Kiebitzes sowie 70 m² Offenland-Biotop kompensiert. Der Maßnahmenteil zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3d}: Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Essen. Im Ersatzflächenpool Gut Lage werden Laubwaldflächen aus der Nutzung genommen, sodass sich ein alter Gehölzbestand mit Höhlenangebot entwickeln kann. Kurzfristig ist das Ausbringen von 12 Fledermauskästen für den Großen Abendsegler vorgesehen. Darüber hinaus werden pro Quartier an je zwei ausgewählten Habitatbaumanwärtern Stechschnitte mit der Motorsäge angebracht. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

Die Anzahl der Ersatzquartiere ist nachträglich entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl Höhlenbäume mit Quartiernachweis (Gunlage sind die Baumhöhlenkontrollen nach Maßnahme V_{AR7}) im Verhältnis 1:4 zu korrigieren. Die CEF-Maßnahme für die genannten Fledermausarten muss entsprechend ihres Charakters bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirksamkeit entfalten. Besonders günstig ist eine Anbringung der Kästen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort, im vorliegenden Fall bietet sich dafür das Waldgebiet „Gut Lage“ an. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten.



2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF4}: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Steinkauz)

Die Ausgleichsmaßnahme wird im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Cloppenburg und Cappeln auf Flächen im Eigentum Dritter umgesetzt. Es sollen insgesamt drei Nisthilfen für den Steinkauz ausgebracht werden. Diese müssen in den ersten fünf Jahren jährlich gereinigt und ggfs. ersetzt werden und verbleiben sodann auf unbestimmte Zeit am Standort. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF5}: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Trauerschnäpper)

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Essen / Herberger Fuhrenkamp. Es werden insgesamt drei Nisthilfen für den Trauerschnäpper ausgebracht. Diese müssen in den ersten drei Jahren jährlich gereinigt und ggfs. ersetzt werden und verbleiben sodann auf unbestimmte Zeit am Standort. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF6}: Ausbringen von Fledermauskästen im Herberger Fuhrenkamp

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Essen / Herberger Fuhrenkamp. Es werden Waldflächen aus der Nutzung genommen, sodass sich natürliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen, entwickeln können. In geeigneten Bereichen werden 12 Fledermauskästen für die Rauhaufledermaus und die Langohren aufgehängt. Darüber hinaus werden durch Stechschnitte mit der Motorsäge vorhandene Bäume zu Habitatbaumanwärttern gestaltet. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten (vor den Fällungen) umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten.

2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12, Kap. 10 und Anlage 12.3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigten Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 5,81 ha (siehe Bilanz in Ziff. 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen Ersatzaufforstungen (6,07 ha) und Waldumbaumaßnahmen (3,597 ha) vor, die multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert werden (s. Ziff. 1.2.2 und Ziff. 2.2.3.6).



2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Denn diesen gegenüber ist die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes aufgrund der gesetzlich festgelegten überragenden Bedeutung des Stromnetzaubaus als nachrangig zu bewerten. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziff. 2.2.3.15) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.⁷¹ Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das

⁷¹ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.



Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,⁷² zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)⁷³ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Die Bemessung des Ersatzgeldes orientiert sich am Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011), die von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel angesehen wird. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 5,43 % der Investitionskosten erforderlich. Bei Investitionskosten von 41.600.000 Euro entspricht dies 2.258.880,00 Euro, die dem betroffenen Landkreis Cloppenburg zufließen (Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2).

Ermittlung des Prozentwertes für den Kompensationsbedarf

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Neubau (geplante Trasse)	sehr hoch	7,0%	1.300,63	19,75 %	1,38 %
	hoch	6,0%	1.148,63	17,45 %	1,05 %
	mittel	5,0%	3.270,71	49,69 %	2,48 %
	gering	4,0%	864,02	13,12 %	0,52 %
	sehr gering	3,0%	0	0 %	0 %
Summe:			6583,99	100%	5,43 %

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000-Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der

⁷² LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁷³ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele⁷⁴. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.⁷⁵ Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.⁷⁶

Durch das Vorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete betroffen, da das Vorhaben weder innerhalb von Natura 2000-Gebieten noch in einem Abstand zu diesen, der aufgrund der Möglichkeit einer Beeinträchtigung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eine nähere Befassung erforderlich werden ließe. Daher war eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Lediglich nach nationalem Naturschutzrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG bzw. Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind nicht betroffen.

2.2.3.5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 – C-226.08, juris, Rn. 38.

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 23. April 2014 – 9 A 25.12, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20.05, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).



3.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (GLB). Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecken, welche eine Gesamtfläche von 2,46 ha umfassen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden Wallhecken in einem Umfang von 0,6 ha in Anspruch genommen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich in den Gemeinden Cappeln (ca. 0,10 ha), Stadt Cloppenburg (ca. 0,03 ha), Lastrup (ca. 0,07 ha) und Essen (Oldb.) (ca. 0,40 ha).

In der Anlage 17 wird für diese Zerstörung gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten für den Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt, um für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile eine Befreiung von diesen Verboten zu erwirken.

Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem „Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ (Maßnahme A1) im Umfang von 0,98 ha vorgesehen (s. Anlage 12.1). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse als Grundlage für die Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A1 nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichem Umfang erfüllen. Da die mit Kompensationsmaßnahme A1 vorgesehene Verbesserung von Waldbeständen auch positive Effekte für das Landschaftsbild und den Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungsbehörde die mit Kompensationsmaßnahme A1 vorgesehenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Wenngleich vorsorglich ein Befreiungsantrag gestellt wurde (s. Anlage 17), ist für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3



NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14, 15 BNatSchG vorgenommen werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Behörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird rein vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziff. 1.2.1.2). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziff. 2.2.3.1). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

2.2.3.5.3.1 Betroffene Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 Abs. 2 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen ausgeweitet. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Bereich der geplanten Trasse sind in der Summe rd. 1,51 ha nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptypen betroffen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen oder dauerhaft erheblich beeinträchtigt (Schutzstreifen) werden und damit verloren gehen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Gehölzbiotope (feuchter Eichenmischwald, Erlenwald, sowie Baum- und Strauchhecken). Aufgrund der Änderung des (vormals) NAGBNatSchG/ NNatSchG sowie des BNatSchG und aktueller Anpassungen im Kartierschlüssel nach von Drachenfels wurde für einige Biotoptypen gem. des Vorsorgeprinzips ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG angenommen.

2.2.3.5.3.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden



können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für den Ausgleich vorgesehen ist die Ausgleichsmaßnahme A1 „Waldumbau bei den Ruthenwiesen“ (Anlage 12.1).

Ein Ausgleich ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlichen Konventionsvorschlägen⁷⁷ hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren für erforderlich. Diese Voraussetzungen sind für die nachfolgend aufgeführten geschützten Biotope gegeben.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach v. Drachen- fels)	Fläche [ha]	Kompensa- tionsbedarf [ha]	Maßnahme
Wälder und Gehölze					
BE	Einzelstrauch	E	< 0,001	< 0,001	Ausgleichsmaßnahme A1 - Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“
BFR/ BRR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte/ Rubus-/ Lianengestrüpp	IV	0,02	< 0,001	
BRS/FGZ	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch/ Sonstiger vegetationsarmer Graben	III	0,01	0,01	
HBA	Allee/Baumreihe	E	0,02	0,02	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	E	0,06	0,06	
HFS	Strauchhecke	III	0,01	0,01	
WJL	Laubwald-Jungbestand	III	0,30	0,023 ⁷⁸	
Gesamtsumme			0,42	0,13	

Da die Inanspruchnahme der geschützten Biotope nicht vermeidbar und ein sachgerechter Ausgleich gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

2.2.3.5.3.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß NLT 2011 Abs. 52 f sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, wenn die betroffenen Biotoptypen nicht innerhalb von 25 Jahren wiederhergestellt werden können.

⁷⁷ Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/Ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil III, 1995.

⁷⁸ In Anlage 12, Kap. 9.1, Tabelle 132 von einem Kompensationsbedarf von 0,03 ha war unzutreffend. Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin Nachforschungen hierzu angestellt, die diesen Wert von 0,03 ha auf 0,023 ha korrigiert hat. Es lag ein Rundungsfehler vor. Die Planfeststellungsbehörde weist erläuternd darauf hin, dass sich die in Anlage 12, Tabelle 132 angegebene Fläche der WJL-Biotope von 0,30 ha (0,2952 ha) aus den baubedingten Verlusten (0,02345 ha) und den Verlusten im Schutzstreifen (0,2716 ha) zusammensetzt. Für die baubedingten Verluste erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 1:1. Für die Verluste im Schutzstreifen wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen in Anlage 12, Kap. 8.4.2, S. 281 verwiesen. Danach erfolgt eine Kompensation der Gehölzbiotope, die innerhalb der Schutzbereiche der Trasse liegen und bei denen eine Entnahme erfolgt. Ist. Da ein anschließender Aufwuchs und dementsprechend eine Wiederbesiedlung von Gehölzbiotopen zum Teil wieder möglich ist, wird der Kompensationsfaktor um eine Stufe verringert. Dies führt dazu, dass für Gehölze mit einer hohen Regenerationsfähigkeit keine Kompensation erforderlich ist. Die Kompensationserfordernisse werden durch den Rundungsfehler nicht berührt. Die Angaben aus der Anlage 12 sind daher nicht anzupassen.



Daher wird für die geschützten Biotope, die nicht innerhalb von 25 Jahren wiederhergestellt werden können, zusätzlich eine Befreiung der Verbote nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope in Anlage 17 gestellt.

Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen zwar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht durchgängig den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, sind aber ihrer Art nach zur Kompensation geeignet. Die betroffenen Biotoptypen sind nachfolgend zusammengestellt.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachen- fels)	Fläche [ha]	Kompensa- tionsbedarf [ha]	Maßnahme
Wälder und Gehölze					
HFB	Baumhecke	III	0,07	0,07	Ausgleichsmaßnahme A1 - Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“
HFB/UHF	Baumhecke/Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	III	0,03	0,03	
HFM	Strauch-Baumhecke	III - IV	0,28	0,29	
HN	Naturnahes Feldgehölz	IV	0,001	0,002	
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald	IV	0,05	0,05	
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden	V	0,59	1,18	
WU	Erlenwald entwässerter Standorte	IV	0,07	0,07	
Gesamtsumme			1,091	1,692	

Für diese in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (s. Ziff. 1.2.1.2).

2.2.3.5.4 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁷⁹

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

⁷⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.



zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁸⁰ aufgeführt sind, liegt

1. ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. ein Verstoß gegen das das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

2. ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Bedarf sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg dieser Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Funktionslücke entsteht. Soweit erforderlich sind zur

⁸⁰ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



Funktionserhaltung solche „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nur im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B., wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen, nicht jedoch im Wege der planerischen Abwägung.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für einen Großteil der betroffenen Arten nicht verletzt (vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.2).

2.2.3.5.4.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 vorgesehen und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04. Mai 2018 festgelegt, die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus zu erfassen. Die Flora wurde im Zusammenhang mit den Biotoptypen erhoben.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse zur potenziellen Habitataignung aufgrund der entsprechenden Erhebungen im Gelände (Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehung). Dabei wurde u.a. auch den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011⁸¹ gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungskorridoren beiderseits der Trasse erfasst. So wurden Brutvögel in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse betrachtet (wobei der Untersuchungsraum laut Kartierbericht, Anlage 12.2.2, insgesamt 400 m bis 500 m betrug). Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse und

⁸¹ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



der Provisorien sowie 30 m links und rechts der Rückbautrasse auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen erfolgte flächendeckend innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. der Bereiche, in denen eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziff. 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

In Niedersachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL und deren potenzielle Betroffenheit im Untersuchungsraum (s. Anlage 16)

Taxa	Betroffenheit
Säugetiere	Ja, Vorkommen verschiedener Arten wurden nachgewiesen.
Vögel	Ja, Vorkommen verschiedener Brut- und Rastvogelarten wurden nachgewiesen.
Amphibien	Ja, Vorkommen einer Art nachgewiesen
Reptilien	Nein
Fische/Neunaugen	Nein
Schmetterlinge	Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Nein, Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Libellen	Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Weichtiere	Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes (fehlende geeignete Gewässer) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung war danach für die Artengruppen Säugetiere (insb. Fledermäuse), Brut- und Rastvögel und Amphibien erforderlich.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt, wobei zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden wurde. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Unter-



suchungstiefe gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands, Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft.

Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 16, Tabelle 5)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht*	<i>Dryobates minor</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Planungsrelevante Brutvögel außerhalb des UR, die für die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden (außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesene Brutpaare kollisionsgefährdeter Arten, in deren zentralen Aktionsraum die geplante Trasse verläuft (gemäß Bernotat et al. (2018)))	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden (Anlage 16, Kap. 5.2.1).



Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume (s. Anlage 16, Tabelle 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		X		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	X			
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				X
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		X		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X			
Elster	<i>Pica pica</i>		X		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X			
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X			
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X			
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	X			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X			



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	X			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		x		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		X		
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	X			
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	X			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>				X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			X	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		X		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	X			
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		X		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X			

Gastvögel

Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden jene Arten vollständig erfasst, die gemäß Krüger et al. (2020) in Niedersachsen als wertgebend für Gastvogellebensräume gelten sowie alle Groß- und Greifvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (s. Anlage 16, Tabelle 6)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wertgebende Arten	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>



Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Sonstige Arten	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens Fledermäuse und Amphibien nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten Arten des Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus / Myotis brandtii</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Langohren	<i>Plecotus auritus/ austriacus*</i>
Myotis unbestimmt	<i>Myotis species</i>
Pipistrelloid unbestimmt	<i>Pipistrellus species</i>
Nyctaloid unbestimmt	<i>Nyctalus species</i>
Fledermaus unbestimmt	<i>Chiroptera species</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
* Die beiden Langohr-Arten lassen sich akustisch nur schwer voneinander unterscheiden und nicht bis auf Artniveau bestimmen (z. B. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2009, Skiba 2009), sodass kein genauer Artnachweis vorliegt.	



Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer, Fische/Neunaugen sowie Schmetterlinge und Weichtiere sowie die Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten (vgl. auch Anlage 16, Tabelle 4). Gleichfalls wurden keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten erfasst.

2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartsspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 16, Kap. 8). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.⁸²

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et. al. (2010)⁸³ berücksichtigt, welche die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung indizieren. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben⁸⁴ mit Stand von 2018 herangezogen. Mittlerweile liegt ein Stand von 2021⁸⁵ vor. Hervorzuheben ist diesbezüglich die Herabstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung für den Kiebitz von sehr hoch auf hoch. Wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse ergeben sich hierdurch nicht.

⁸² Kautz, in: Kolodziejcok/ Endres/ Krohn/ Markus (Hrsg.), Naturschutz, Landschaftspflege, Loseblattsammlung, Dez. 2018, Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

⁸³ Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, 2010.

⁸⁴ Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018.

⁸⁵ Bernotat/ Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31. August 2021. doi:10.13140/RG.2.2.20943.61605



2.2.3.5.4.3.1 Europäische Vogelarten

2.2.3.5.4.3.1.1 Brutvögel

Insgesamt erfolgte für 23 Brutvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.⁸⁶ Für diese relevanten Brutvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 8.1) zu entnehmen.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2). Die ökologische Baubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest. Die Größe des entsprechenden Schutzbereichs um den Neststandort richtet sich dabei nach der Fluchtdistanz der Arten. Eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich kann vorsorglich für die meisten Arten vermieden werden, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgen (Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR2}). Als artübergreifende Brutzeit ist danach der Zeitraum 1. März bis 31. August zu berücksichtigen.

Für störungsempfindliche Arten mit festen Brutplätzen oder kleinräumig eingrenzbaaren Brutarealen, wie die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Greifvogelarten, den Steinkauz, Limikolen (Kiebitz), den Großen Brachvogel und die Graugans werden vorab Bauzeitenregelungen für die Umgebung der jeweiligen Maststandorte festgelegt (s. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR6} und Anlage 16, Kap. 6.1.1.1).

Signifikant erhöhte anlagebedingte Tötungsrisiken durch Leitungsanflug können gleichfalls für die vorgefundenen Arten ausgeschlossen werden. Die Beurteilung erfolgt sachgerecht auf Grundlage der o.g. Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben. Für die Beurteilung relevante Sachverhalte sind dabei insbesondere:

⁸⁶ Die im Zuge des Verfahrens im Jahr 2021 erfolgte Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens ändert nichts an den artgenauen Bewertungen des Artenschutzfachbeitrags. Insbesondere bleibt die Anpassung der Roten Listen ohne Einfluss auf die für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt berechneten und entwickelten Kompensationsmaßnahmen.



- Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der jeweiligen Arten
- Das konstellationsspezifische Risiko, welches sich insbesondere aus der Konfliktintensität der Freileitung, der Größe der Brutvorkommen und deren Abstand zur Freileitung ergibt.

Für die Neubauleitung ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt durchgängig eine hohe Konfliktintensität anzusetzen (Anlage 16, Kap. 8.1., S. 34).

Bei der Beurteilung des anlagebedingten Kollisionsrisikos besteht gemäß Bernotat et al. (2018) ein fachgutachterlicher Ermessensspielraum, welcher sowohl die lokale Siedlungsdichte als auch die Regelmäßigkeit der Bruthabitatnutzung berücksichtigt.⁸⁷

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse wurden insgesamt 33 Kiebitzreviere, 25 Reviere der Feldlerche sowie je ein Revier des Austernfischers und des Großen Brachvogels (randlich) festgestellt.

Es wurden sechs Revierzentren des Kiebitzes innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m zur Trasse festgestellt. Aufgrund der hohen Konfliktintensität der Leitung ergibt sich für die Art nach Bernotat et al. (2018) formal ein hohes konstellationsspezifischen Risiko für Einzelbrutplätze und ein sehr hohes für ein verdichtetes Brutgebiet nördlich der Hase. Das Brutgebiet befindet sich in einem feuchten Niederungsgebiet mit günstiger Habitatstruktur. Da der Trassenverlauf in einem durch eine Straße mit landwirtschaftlichen Anlagen und Gebäuden davon getrennten, durch ungünstige, nicht von Limikolen genutzte Ackerhabitate zieht, wird davon ausgegangen, dass sich der Aktionsraum der Vögel und nicht in den Vorhabenbereich erstreckt. Das konstellationsspezifische Risiko wird daher auf „mittel“ herabgestuft. Auch für die Einzelbrutplätze wird das konstellationsspezifische Risiko nach fachgutachterlicher Einschätzung auf „mittel“ herabgestuft, da es sich um unstete Brutplätze auf Acker- und Intensivgrünlandflächen handelt. Durch Erdseilmarkierungen an den Spannungsfeldern im Umfeld der Bruthabitate (Maßnahme V_{AR}11) lässt sich das konstellationsspezifische Risiko auf „sehr gering“ senken.

Der Austernfischer weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Das Brutgebiet befindet sich in dem zuvor bezeichneten Niederungsgebiet. Da sich das Brutgebiet in einem feuchten Niederungsgebiet mit günstiger Habitatstruktur befindet, das durch eine Straße mit landwirtschaftlichen Anlagen und Gebäuden vom Trassenverlauf getrennt wird, der sich jenseits der Straße durch ungünstige, offenbar nicht von Limikolen genutzte Ackerhabitate

⁸⁷ „Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug müssen nur geringe bis mittlere konstellationsspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen. Davon ist generell auszugehen, wenn größere Brut- oder Rastbestände betroffen sind. In jenen Fällen, in denen nur Einzeltiere (z. B. Einzelbrutpaare bei Kiebitz, Bekassine oder Kranich) betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen“ (aaO), vgl. auch Anlage 16, Kap. 6.1.1.1.1.



zieht, wird davon ausgegangen, dass sich der Aktionsraum der Vögel in das offene Niederungsgebiet erstreckt und nicht in den Vorhabenbereich. Das konstellationsspezifische Risiko wird daher auf „mittel“ herabgestuft und lässt sich durch Erdseilmarkierungen an den Spannfeldern im Umfeld des Bruthabitats (Maststandorte Nr. 34 bis Nr. 36, Maßnahme V_{AR}11) auf „gering“ senken,

Der Große Brachvogel weist eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Das anlagebedingte Tötungsrisiko durch Leitungskollision ist i. d. R. schon bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko verbotsrelevant. Die Trasse verläuft 500 m entfernt im weiteren Aktionsraum des Brutpaares an der Grenze zum zentralen Aktionsraum, sodass sich für den Einzelbrutplatz nach Bernotat et al. (2018)⁸⁸ formal ein mittleres bis hohes konstellationsspezifisches Risiko ergibt. Da die Trasse dort mit geringem Abstand (Mindestabstand < 50 m) um ein Waldgebiet herumgeführt wird, meidet das Brutpaar dessen Nähe aufgrund der Vertikalstrukturen mit einem Meideabstand von ca. 100 m. Daher erstreckt weder der zentrale noch der weitere Aktionsraum des Brutpaares bis zur Trasse. Aufgrund dieses Effekts wird das konstellationsspezifische Risiko auf „gering“ herabgestuft. Durch die vorgesehenen (verdichteten) Erdseilmarkierungen (V_{AR}11, Anlage 12.1) im entsprechenden Leitungsabschnitt (Masten Nr. 19 bis Nr. 20) wird eine Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „sehr gering“ erreicht.

Die Markierungen werden in den Abschnitten der Masten Nr. 4 bis Nr. 8, Nr. 8 bis Nr. 20, Nr. 29 bis Nr. 39 und Nr. 46 bis Nr. 48 verdichtet angebracht. Die Art der Marker wie auch deren Anbringung entspricht mindestens den Empfehlungen aus Liesenjohann et al. (2019).⁸⁹ Da diese Untersuchung auf einer umfassenden Literaturrecherche und einem mehrjährigen Abstimmungsprozess beruht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Wirksamkeitseinschätzung an. Auch die Rechtsprechung erkennt die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an.⁹⁰ Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für alle drei relevanten Arten vermieden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet insbesondere für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet sechs Brutpaare des Kiebitzes sowie drei Brutpaare der Feldlerche. Für diese Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt, welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Dies erfolgt über die Maßnahme A_{CEF}3b

⁸⁸ Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200. Die Unterlage wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Roten Listen 2021 aktualisiert. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden berücksichtigt.

⁸⁹ Liesenjohann/ Blew/ Fronczek/ Reichenbach/ Bernotat, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen: Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, BfN Schriften 537, 2019; vgl. dazu ferner dies., Ein Fachkonventionsvorschlag zur Minderungswirkung an Freileitungen. NuL 52 (4), 2020, S. 184-190.

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 55 ff.



(Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) auf ca. 6 ha sowie A_{CEF3C} (Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland) auf ca. 13,2 ha.

Diese Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert und sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Größe als auch des räumlichen Bezugs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. So handelt es sich bei den Brutvorkommen des Kiebitzes und der Feldlerche nicht um räumlich klar abgrenzbare Brutgebiete, sondern um im Raum verteilte Einzelbrutpaare auf Ackerflächen und Intensivgrünland, welche in Folge der wechselnden landwirtschaftlichen Fruchtarten durch eine gewisse räumliche Flexibilität gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen wurde der Zusammenlegung der Flächen in einem Flächenpool Vorrang gegeben vor der räumlichen Nähe zu jedem betroffenen Brutpaar. Die Umsetzung der Flächenkompensation für Wiesenvögel in einem möglichst großen zusammenhängenden Gebiet wird in den einschlägigen Leitfäden empfohlen,⁹¹ da diese Art der Umsetzung die Ansiedlungswahrscheinlichkeit sowie den Brut-erfolg und damit den Erfolg der Maßnahme insgesamt erhöht. Die Maßnahmen liegen in einer Entfernung zu den betroffenen Brutrevieren, die einen räumlich-funktionalen Zusammenhang gewährleistet.

Ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die Baum- und Höhlenbrüter unter den planungsrelevanten Arten, falls Horst- oder Höhlenbäume vorhabensbedingt verloren gehen.

Nachfolgend sind die für die planungsrelevanten Brutvogelarten und Gilden des Untersuchungsgebietes festgelegten Maßnahmen noch einmal zusammengestellt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um für die betroffenen Vogelarten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Austernfischer	Ein Revierzentrum des Austernfischers wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) zum geplanten Eingriffsbereich festgestellt. Es ergibt sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko (vgl. Anlage 16, Kap. 8.1.1). Die nach Bernotat et al. (2018) erforderliche Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „gering“ wird durch verdichtete Erdseilmarkierungen (V _{AR} 11, Maststandorte Nr. 34 bis Nr. 36) erreicht.
Bluthänfling	Revierzentren des Bluthänflings wurden in Einzelfällen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben festgestellt. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aufgrund der vorsorglich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (V _{AR} 2), ÖBB (V1.2) angesichts der geringen Fluchtdistanz von 15 m (Gassner u. a., 2010) nicht zu erwarten

⁹¹ S. u.a. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, Schlussbericht, 2021.



Feldlerche	<p>Feldlerchenreviere wurden an mehreren Stellen im Untersuchungsraum im Umfeld geplanter Maststandorte und Baustellenflächen nachgewiesen. Die Lage der jährlich wechselnden Brutplätze lässt sich für die Bauphase nicht prognostizieren. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 20 m (Gassner u. a., 2010) und der vorsorglich durchzuführenden ÖBB (V1.2) können störungsbedingte Brutverluste vermieden werden</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Vergrämungswirkung der Freileitung (100 m) ist für drei Brutreviere nicht auszuschließen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3b} und A_{CEF3c} bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
Flussregenpfeifer	<p>Es wurde ein Revierzentrum außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010) zum Eingriffsbereich der Trasse festgestellt. Im Rahmen der ÖBB (V1.2) wird vorsorglich geprüft, ob es zu einem Ansiedlungsversuch während der Bauphase kommt.</p>
Gartengrasmücke	<p>Die Art wurde im Bereich des planfestgestellten Vorhabens nahezu flächendeckend nachgewiesen. Sie war zum Zeitpunkt der Erfassung keine Rote-Liste-Art in Niedersachsen und Deutschland und wurde daher nicht ortsgenau erfasst. Die Lage der jährlich wechselnden Brutplätze lässt sich für die Bauphase nicht prognostizieren. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aufgrund der vorsorglich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (V_{AR2}), ÖBB (V1.2) und angesichts der geringen Fluchtdistanz von 15 m (Gassner u. a., 2010) nicht zu erwarten.</p>
Großer Brachvogel	<p>Für das im Untersuchungsraum in knapp 500 m Entfernung zur Trasse befindliche Brutrevier wurde ein geringes konstellationsspezifisches Risiko angenommen. Mittels der Erdseilmarkierungen (V_{AR11}, Maststandorte Nr. 19 bis Nr. 20) kann eine Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „sehr gering“ erreicht werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.</p>
Habicht	<p>Ein Revierzentrum liegt innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m (Gassner u. a., 2010) zur planfestgestellten Trasse.</p> <p>Zur Vermeidung brutgefährdender Störungen werden im Umfeld des Reviers bei Maststandort Nr. 60 zwischen dem 1. März und dem 31. Juli vorsorglich keine Baumaßnahmen durchgeführt (V_{AR6}). Ggfs. können durch die ÖBB weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen werden (V1.2).</p>
Kanadagans	<p>Ein Brutplatz der Kanadagans befindet sich im Schutzstreifen der Trasse zwischen Mast Nr. 5 und Nr. 6.</p> <p>Aufgrund eines benachbarten Steinkauz-Reviers sollen in diesem Bereich im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli keine Baumaßnahmen stattfinden (V_{AR6}). Zudem wird der Trassenbereich hinsichtlich aktueller Brutplätze im Rahmen der ÖBB überprüft (V1.2).</p>
Kiebitz	<p>Es wurden sechs Revierzentren des Kiebitzes innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) zur Trasse festgestellt.</p> <p>Für entsprechenden Areale ist vorsorglich eine Bauzeitenregelung im Umfeld der Masten Nr. 5 bis Nr. 7, Nr. 17 bis Nr. 18, Nr. 42 und Nr. 46 bis Nr. 47 vorgesehen, sofern Vorkommen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz bestätigt werden (Maßnahme V_{AR6}). Im Zeitraum 15. März bis zum 21. Juni werden keine Baumaßnahmen durchgeführt. Da die genaue Lage und Verteilung der Brutplätze während der Bauphase nicht prognostiziert werden</p>



	<p>kann, ist eine ÖBB (V1.2) erforderlich, die nach Überprüfung im Einzelfall über Bauzeitenregelungen im Umfeld aktueller Brutstandorte entscheidet.</p> <p>Zudem geht durch die Kulissenwirkung der Freileitung die Lebensraumeignung für sechs Brutreviere des Kiebitzes aufgrund des Vergrämungseffekts verloren. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3b} und A_{CEF3c} bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Für den Kiebitz ergibt sich im Trassenverlauf ein mittleres konstellationspezifisches Risiko (vgl. Anlage 16, Kap. 8.1.9). Die nach Bernotat et al. (2018) erforderliche Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „gering“ wird durch verdichtete Erdseilmarkierungen (V_{AR11}) erreicht.</p>
Kleinspecht	<p>Brutplätze des Kleinspechts wurden im Untersuchungsraum nicht ortsgenau kartiert, da die Art zum Zeitpunkt der Erfassung keine planungsrelevante Rote-Liste-Art war. Aufgrund der baubedingten Rodungs- und Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AR2}) sind Bruten im Eingriffsbereich jedoch nicht möglich und aufgrund der meist waldgebundenen Lebensweise des Kleinspechts innerhalb der Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010) unwahrscheinlich.</p>
Mäusebussard	<p>Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) wurden drei Horste des Mäusebussards im Umfeld der Masten Nr. 32 bis Nr. 33, Nr. 45 bis Nr. 46 und Nr. 48 bis Nr. 49 nachgewiesen. Um die Bruten nicht zu gefährden ist vorsorglich im Bereich der genannten Masten eine Bauzeitenregelung vorgesehen, danach finden zwischen dem 1. März und dem 31. Juli keine Baumaßnahmen statt (V_{AR6}).</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe nistet als Gebäudebrüter ausschließlich in den Siedlungsbereichen, daher befinden sich keine Neststandorte im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben oder in deren Nähe.</p>
Mittelspecht	<p>Das im Untersuchungsraum festgestellte Revierzentrum des Mittelspechts befindet sich außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 40 m. Unter Berücksichtigung der baubedingten Rodungs- und Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AR2}) treten keine Zugriffsverbote ein.</p>
Neuntöter	<p>Ein Revier des Neuntöters wurde mehr als 250 m entfernt von der geplanten Trasse nachgewiesen. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit erfolgenden Gehölzeingriffe (V_{AR2}) sind bei Baubeginn keine Bruten im Eingriffsbereich möglich. Störwirkungen können durch die ÖBB (V1.2) vermieden werden.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe nistet ausschließlich in meist landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, daher befinden sich keine Neststandorte im Bereich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen.</p>
Schleiereule	<p>Als Gebäudebrüter ist die Schleiereule nicht unmittelbar von baubedingter Flächeninanspruchnahme betroffen. Drei Revierzentren wurden in Siedlungsbereichen in Entfernungen über 100 m zur geplanten Trasse festgestellt. Aufgrund der Lage der Brutplätze und der geringen Fluchtdistanz dieser Art von 20 m (Gassner u. a., 2010) ist von keinem baubedingt signifikant erhöhtem Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen. Für die Art sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Schwarzspecht	<p>Ein Revierzentrum wurde mehr als 200 m von der geplanten Trasse entfernt, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 60 m (Gassner u. a., 2010) zum Eingriffsbereich festgestellt. Aufgrund der baubedingten Rodungs- und Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AR2})</p>



	<p>sind keine Bruten im Eingriffsbereich möglich. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Sperber	<p>Im Untersuchungsraum wurde ein Revierzentrum des Sperbers außerhalb planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 150 m nachgewiesen. Dieser ist nicht von baubedingter Flächeninanspruchnahme und baubedingten Störungen betroffen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Star	<p>Im Umfeld der geplanten Trasse liegen die Brutplätze des Stars vorrangig in Siedlungsbereichen. Im Schutzstreifen der planfestgestellten Trasse wurden keine Revierzentren des Stars nachgewiesen, sodass nicht von einem vorhabensbedingten dauerhaften Verlust von Bruthöhlen ausgegangen werden muss.</p> <p>Bruten im baubedingten Eingriffsbereich werden durch das außerhalb der Brutzeit erfolgende Abräumen von Gehölzen vermieden (V_{AR2}). Störwirkungen, die über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausgehen sind deshalb nur in Ausnahmefällen zu erwarten und werden durch die ÖBB (V1.2) vermieden.</p>
Steinkauz	<p>Ein Neststandort des Steinkauzes wurde im Schutzstreifen der geplanten Trasse zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 nachgewiesen. Im Umfeld dieser Maststandorte ist vorsorglich eine Bauzeitenregelung vorgesehen (V_{AR6}), so dass ein störungsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Bruten ausgeschlossen werden kann. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden zudem Niströhren im Revier ausgebracht (A_{CEF4}).</p>
Trauerschnäpper	<p>Es wurde ein Revierzentrum im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Trasse festgestellt. Aufgrund der baubedingten sind keine Bruten im Eingriffsbereich zu erwarten (Höhlenbrüter).</p> <p>Vorsorglich werden zur Unterstützung der lokalen Population geeignete Nisthilfen in einer für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Waldfläche ausgebracht (Maßnahme A_{CEF5}). In Kombination mit V_{AR2} (Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit) werden Verbotstatbestände vermieden.</p>
Turmfalke	<p>Es wurde ein Brutplatz des Turmfalken außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) festgestellt. Es tritt kein Verbotstatbestand ein. Ein baubedingt nicht auszuschließendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird vorsorglich im Rahmen der ÖBB (V1.2) ausgeschlossen.</p>
Waldkauz	<p>Vier Brutplätze des Waldkauzes im Untersuchungsraum wurden in mehr als 100 m Entfernung zur geplanten Trasse nachgewiesen und liegen damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens auf diese Art. Daher ist keine Betroffenheit zu erwarten.</p>
Gilde der Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.24)	<p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (V_{AR2}). Durch die ÖBB (V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt in Wäldern, Gärten und Feldgehölzen brüten.</p>
Gilde der Arten offenen bis halboffenen Feldflur (Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.25)	<p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Monate März bis August (V_{AR2}). Durch die ÖBB (V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.</p>



Gilde der Arten der Siedlungsbereiche (Artenliste Anlage 16, Kap. 8.1.26) s.	Die Brutreviere dieser Gilde liegen i.d.R. außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Arten. Ggf. abweichende Einzelfälle werden über die ÖBB miterfasst (V1.2) und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Gewässer und Röhrichte (Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.27)	Die Brutreviere dieser Gilde (Gewässer und Ufer) sind nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen. Brutgewässer der Graugans werden z.T. mit einer Bauzeitenregelung während der Brutzeit belegt (V _{AR} 6). Störungsbedingte Brutverluste werden durch die ÖBB (V1.2) und eine ggf. bedarfsweise festzulegende Bauzeitenregelung auch für andere Arten vermieden

Bezogen auf die häufig vorkommenden, in Gilden betrachteten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. September bis 29. Februar gefällt werden bzw. Bauflächen bei Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit durch die ÖBB auf Besatz von Brutvogelarten kontrolliert und ggf. eine Bauzeitenregelung oder andere geeignete Maßnahmen festgelegt werden (Maßnahmen V1.2, V_{AR}2 und V_{AR}6). Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt für alle oben genannten Arten, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es daher für diese Brutvogelarten nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die in Gilden betrachteten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

2.2.3.5.4.3.1.2 Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das die Tötung von Individuen europarechtlich geschützter Arten verbietet, nicht erfüllt werden.

2.2.3.5.4.3.1.3 Gastvogelarten

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt vierzehn wertgebende Gastvogelarten nachgewiesen (vgl. zu der Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 bzw. die Artsteckbriefe in Kap. 8.2 der Anlage 16). Das festgestellte Gastvogelaufkommen war im größten Teil des Untersuchungsraumes gering. Rund 85 % der wertgebenden Gastvögel wurden in dem (vorsorglich) als kleines Rastgebiet eingestuftem Bereich der Hase und einigen nördlich davon gelegenen Flächen vorgefunden.



Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Das anlagebedingte Kollisionsrisiko innerhalb des „kleinen Rastgebietes“ i. S. v. Bernotat et al. (2018) im Bereich der Hase ist unter den vorkommenden Gastvogelarten in erster Linie für den Kiebitz relevant, betrifft jedoch auch Limikolen, Gänse, Enten, Möwen und Reiher. Daher ergibt sich zwischen Mast Nr. 31 und Nr. 39 ein hohes konstellationsspezifisches Risiko für fast alle der dort rastenden Arten. Durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker lassen sich diese aber so weit vermindern, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken ausgeschlossen sind (V_{AR11} , Anlage 12.1).

Zum Eintreten des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge einer baubedingten Vergrämung von störungsempfindlichen Vogelarten (Enten, Gänse, Limikolen, Möwen) in der Umgebung der Maststandorte Nr. 31 bis Nr. 39 kommt es nicht. Da das betroffene kleine Rastgebiet sich beiderseits entlang der Hase außerhalb des Untersuchungsraumes fortsetzt, ist ein problemloses Ausweichen möglich.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten ist nicht gegeben. Direkte Eingriffe in die Rast- und Nahrungsflächen erfolgen nicht. Auch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf Grund der Ausweichmöglichkeiten erhalten, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend temporär sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel verursacht.

2.2.3.5.4.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Artenfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie den Kammmolch beschränkt werden.

Fledermäuse

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte für die Fledermäuse artbezogen für die nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie Wasserfledermaus. Die nur Artengruppen zuzuordnenden Erfassungsergebnisse für die Gruppen Langohren, Myotis unbestimmt, Pipistrellus unbestimmt, Nyctalus unbestimmt sowie unbestimmten Fledermäuse werden hierbei angemessen berücksichtigt.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die angeführten Fledermausarten artbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche auch die Artengruppen mit abdecken (Anlage 16, Kap. 8.3). Eine Übersicht gibt die nachfolgende Zusammenstellung:



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Breitflügelfledermaus	<p>Die Breitflügelfledermaus wurde flächendeckend und häufig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie ist häufiger während der Sommerquartierzeit in den untersuchten Gebieten angetroffen worden. Es wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus erfasst und es liegt auch kein Quartierverdacht für die Gebäude bewohnende Art vor.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt (V_{AR2}). Vor der Rodung werden die Baumhöhlen im Zeitraum September bis Oktober mittels Videoendoskop auf Besatz kontrolliert (V_{AR7}). Ist ein Besatz sicher auszuschließen, wird das Einflugloch verschlossen. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, wird die Höhle mit einem Einwegverschluss verschlossen und der Ausflug abgewartet. Eine Fällung/Rodung erfolgt erst, wenn ein Nicht-Besatz durch weitere Besatzkontrollen bestätigt ist (V_{AR7}).</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot an Neubaumasten Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 6, Nr. 15 bis Nr. 16, Nr. 20, Nr. 23 bis Nr. 24, Nr. 25 bis Nr. 27, Nr. 29 bis Nr. 30, Nr. 38 bis Nr. 42, Nr. 47, Nr. 49 vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (V_{AR6}). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Großer Abendsegler	<p>Die Art wurde auf fast allen Probeflächen, und dabei etwas häufiger zur Balzquartierszeit nachgewiesen. Auf drei Probeflächen werden Quartiere. Auf den Probeflächen Nr. 50 und Nr. 130 wird ein Balzquartier vermutet. Für die Probefläche Nr. 143 wird ein Sommerquartier des Großen Abendseglers vermutet.</p> <p>Auf allen drei oben aufgeführten Probeflächen mit Quartierverdacht kommt es zu Eingriffen.</p> <p>Um eine Tötung von Individuen des Großen Abendseglers im Sommerquartier zu vermeiden, werden die Gehölze auf der Probefläche Nr. 143 nur im Zeitraum von 1. November bis 28./29. Februar gefällt (V_{AR2}). Bei den Probeflächen Nr. 50 und Nr. 130 mit Balzquartiervermutung, werden die Gehölze bereits im Winter (1. November bis 28./29. Februar; vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht (V_{AR7}) und vorgefundene Höhlen verschlossen. Bei vorgefundener Besatz erfolgt der Verschluss erst nach nochmaliger Kontrolle zwischen Mitte März und Ende April.</p> <p>Baubedingte Störungen werden vorsorglich durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR6}). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p> <p>Auf drei der Probeflächen mit Quartierverdacht (Sommer- und Balzquartiere) (Probeflächen Nr. 50, Nr. 130, Nr. 143) kann es zu einer Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da vorhabensbedingt (Quartier-)Bäume entnommen oder eingekürzt werden müssen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende visuelle Besatzkontrolle mittels Video-Endoskop (Leiter, Baumkletterer, Hubsteiger) durchzuführen (V_{AR7}), s. o. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone so, dass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschluflloch wird mit einem Einwege-Verschluss „One-Way-Pass“ verschlossen (V_{AR3}). Eine</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	<p>Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Die Gehölze auf den vom Eingriff betroffenen Probeflächen mit Balzquartiervermutung (Probefläche Nr. 50 und Nr. 130) werden bereits im Winter (01. November bis 29. Februar, V_{AR2}) vor der beabsichtigten Fällung/Einkürzung endoskopisch untersucht (V_{AR7}, s. o.) Anschließend wird der Stamm ggf. als Biotopholz in den Waldbestand „Gute Lage“ verbracht und dient dort der Quartieranreicherung. Zusätzlich werden dort 12 Fledermauskästen für den Großen Abendsegler ausgebracht (A_{CEF3d}). Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2).</p>
Kleiner Abendsegler	<p>Der Kleine Abendsegler wurde auf zwei Probeflächen festgestellt. Darüber hinaus wurden mit Hochboxen 756 Kontakte der Nyctaloid-Gruppe ohne Artbestimmung aufgenommen, Es wurden keine Quartiere der Art vorgefunden. Daher tritt der Tötungstatbestand nicht ein</p> <p>Die zu fällenden Höhlenbäume könnten gleichwohl einen Besatz mit Kleinen Abendseglern aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzungs-, Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren zu vermeiden, werden vorsorglich die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt (V_{AR2}) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert (V_{AR7}).</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR6}). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Zwergfledermaus	<p>Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten und auf allen Probeflächen nachgewiesen. Es besteht auf keiner Probefläche Quartierverdacht. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Störungen werden vorsorglich durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (V_{AR6}). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Rauhautfledermaus	<p>Die Rauhautfledermaus wurde auf 18 Probeflächen nachgewiesen. Auf zwei Probeflächen besteht Quartierverdacht bzw. wurden Quartiere nachgewiesen.</p> <p>Auf zwei Probeflächen mit Quartierverdacht (Nr. 56, 128) sind erhebliche vorhabensbedingte Eingriffe unvermeidlich.</p> <p>Um eine Tötung von Individuen im Sommerquartier zu vermeiden, werden die Gehölze auf der Probefläche Nr. 128 nur im Zeitraum von 1. November bis 28./29. Februar gefällt (V_{AR2}). Bei den Probefläche Nr. 56 mit Balzquartiervermutung, werden die Gehölze bereits im Winter (1. November - 28./29. Februar; vor der beabsichtigten Fällung/Einkürzung endoskopisch untersucht (V_{AR7}) und vorgefundene Höhlen verschlossen. Bei vorgefundem Besatz erfolgt der Verschluss erst nach nochmaliger Kontrolle zwischen Mitte März und Ende April.</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (V_{AR6}). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	<p>Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhauffledermaus auf den Probeflächen Nr. 56, und Nr. 128 mit Quartierverdacht (Sommer- und Balzquartiere) zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende visuelle Besatzkontrolle mittels Video-Endoskop (Leiter, Baumkletterer, Hubsteiger) durchzuführen (VAR7, s. o). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone so, dass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschlußfloch wird mit einem Einwege-Verschluss „One-Way-Pass“ verschlossen (VAR3). Eine Fällung erfolgt erst nach dem Ausflug. Die Gehölze auf den vom Eingriff betroffenen Probefläche Nr. 56 mit Balzquartiervermutung werden bereits im Winter (01. November bis 29. Februar, VAR2) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht (VAR7, s. o.) Anschließend wird der Stamm ggf. als Biotopholz in den Waldbestand „Gute Lage“ verbracht und dient dort der Quartieranreicherung. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2).</p> <p>Zusätzlich werden trassennah acht Fledermauskästen für die Rauhauffledermaus ausgebracht (ACEF6) in einem maximalen Abstand von 6,5 km zu den Probeflächen mit Quartierverlust ausgebracht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt, da die Rauhauffledermaus diese Distanzen zurücklegen kann (Brinkmann u. a., 2012).</p>
Mückenfledermaus	<p>Die Art wurde lediglich auf einer Probefläche nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume könnten jedoch einen Besatz mit Mückenfledermäusen aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum von 1. November bis 29. Februar gefällt (VAR2) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme VAR7).</p> <p>Baubedingte Störungen werden vorsorglich durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme VAR6). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Kleine/Große Bartfledermaus	<p>Kontakte zu Bartfledermäusen wurden für acht Probeflächen belegt. Ein Quartier oder Quartierverdacht konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können gleichwohl einen Besatz mit Kleinen/ Großen Bartfledermäusen aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt (VAR2) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert (VAR7).</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme VAR6). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Fransenfledermaus	<p>Die Fransenfledermaus wurde auf einer Probeflächen erfasst. Quartiere der Art wurden nicht erfasst.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können gleichwohl einen Besatz der Fransenfledermaus aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzung-,</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	<p>Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren zu vermeiden, werden Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt (VAR2) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert (VAR7).</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (VAR6). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Wasserfledermaus	<p>Die Wasserfledermaus wurde auf sechs Probeflächen erfasst. Ein (Balz-)Quartierverdacht besteht aufgrund eines der Artgruppe Myotis zuzuordnenden Sozialrufs auf Probefläche Nr. 131. Da dort kein Eingriff stattfindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme VAR6). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>
Braunes/Graues Langohr	<p>Langohren wurden auf fünf Probeflächen nachgewiesen. Es besteht auf einer Probefläche (Nr. 55) ein Quartierverdacht. Dort müssen Habitatbäume entfernt werden, die potenzielle Quartierbäume für die Langohren darstellen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Quartierverdacht zu vermeiden, ist im Winter (01. November bis 29. Februar, VAR2) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung eine visuelle Besatzkontrolle mittels Video-Endoskop (Leiter, Baumkletterer, Hubsteiger) durchzuführen (VAR7). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone so, dass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschlupfloch wird mit einem Einwege-Verschluss „One-Way-Pass“ verschlossen (VAR3). Eine Fällung erfolgt erst nach dem Ausflug. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2).</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme VAR6). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.</p>

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten unter Berücksichtigung der auf Artengruppen bezogenen Erfassungsergebnisse eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Amphibien

Als gemäß Anhang IV FFH-RL geschützter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist nur der Kammmolch zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für diese Arten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden.



Geschützte Art	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Kammolch	<p>Der Kammolch wurde südlich von Nutteln sowie im Bereich der Suhler Mark an den Probegewässern A67, A73 und A75 nachgewiesen.</p> <p>Bei den Probegewässern kommt es nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung des Kammolchs. Während der Wanderzeiten kommt es nicht zu Verletzung oder Tötung des Kammolchs durch Kollisionen mit Baufahrzeugen, da die geplanten Bauflächen und Zuwegungen keine potenziellen Wanderwege zwischen Probegewässern und Überwinterungshabitaten kreuzen. Der Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.</p> <p>Auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten treten nicht ein.</p>

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung, wonach für den Kammolch keine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziff. 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 12, Kap. 4.2), stellt das planfestgestellte Vorhaben – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung



von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)⁹² enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d. § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust von ca. 5,81 ha Wald. Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die darüber hinaus erfolgende Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf 2,09 ha wird durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Die Kompensation des Waldverlustes erfolgt im Flächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ (Maßnahme A1) und durch die Ersatzaufforstung im Richtmoor (Maßnahme A2). Insgesamt erfolgt die Kompensation für dauerhafte Waldumwandlungen auf ca. 7,9 ha.

Durch die Anlage von Baustellenflächen bzw. Arbeitsflächen (einschließlich der Schutzgerüste) außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen im Umfang von insgesamt 0,6127 ha betroffen. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in

⁹² Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05. November 2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016.



die Bilanzierung nach dem BNatSchG ein. Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist in der Auflage in Ziff. 1.1.3.2.4 geregelt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person (Forstassessorin). Bereiche, die nicht bereits auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Analyse von Luftbildern eindeutig als Wald bzw. als übrige freie Landschaft eingestuft werden konnten, wurden im Rahmen einer Geländebegehung gutachterlich beurteilt. Neben der Geländebegehung, der Biotoptypenkartierung wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde für jeden einzelnen Bestand nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden keine Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) ermittelt, da Sondersituationen nicht vorlagen. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 7,89 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 4 und Anlage 12, Kap. 10).

Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen A1 und A2 kompensiert. Die Maßnahme A1 sieht einen Waldumbau auf 3,597 ha in einem Flächenpool vor. Die Maßnahme A2 sieht Erstaufforstungen als Ersatzaufforstungen vor. Mit der Maßnahme A2 wird 6,07 ha Wald durch Ersatzaufforstungen neu angelegt. Im Anhörungsverfahren wurde auf Grundlage der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg darauf hingewiesen, dass die zunächst für die Maßnahme A2 vorgesehene Fläche Flurstück 144/3, Flur 39, Gemarkung Emstek im Gebiet „Richtmoor“ bereits teilweise als Kompensationsmaßnahme einer anderen Waldumwandlung zugeordnet sei. Da eine doppelte Inanspruchnahme dieser Fläche unzulässig ist, hat die Vorhabenträgerin daraufhin eine andere, nördlich angrenzende Fläche Gemarkung Emstek, Flur 39, Flurstück 143/2 mit einer Größe von ca. 2,5 ha im Flächenpool „Richtmoor“ gesichert. Durch die Kompensationsmaßnahme werden ca. 2,26 ha des Flurstücks in Anspruch genommen. Die geringfügige Veränderung der Flurstücksnummern hat keine weiteren Folgen für die Ersatzaufforstung, es ändert sich lediglich die Lage der Flächen. Ziff. 1.2.2.2 der Nebenbestimmungen regelt den Umgriff der Kompensation.

Sowohl die Erstaufforstungsfläche als auch die Waldumbaufläche wird multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert, sodass nicht der gesamte Umfang der Kompensationsflächen als Ersatzmaßnahme nach NWaldG eingesetzt wird. Die Ersatzaufforstung für den dauerhaften Flächenverlust erfolgt im Verhältnis 1:1, sodass 5,81 ha Wald aufgeforstet werden. Die darüber hinaus beeinträchtigten Waldfunktionen im Umfang von 2,09 ha werden durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Insgesamt erfolgt die forstrechtliche Kompensation auf Flächen von insgesamt ca. 7,9 ha.



Eingriffssituation		Forstrechtliche Kompensation	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze sowie der dauerhaften Zuwegungen und ggfs. bestehende Restwaldflächen	Wald im Sinne des NWaldLG: 5,81 ha	Waldumbau auf einer Fläche von insgesamt 2,09 ha Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 5,81 ha Summe forstlicher Kompensationsflächen insgesamt 7,9 ha	<u>Maßnahmen</u> Ausgleichsmaßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“, Landkreis Oldenburg, Gemarkung Großenkneten 3,597 ha Ausgleichsmaßnahme A2 Ersatzaufforstung Richtmoor, Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek 6,07 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziff. 1.2.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe ca. 0,6127 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind grundsätzlich während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wieder aufzuforsten (siehe Ziff. 1.2.2.1).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die beantragten Erlaubnisse wurden durch die Planfeststellungsbehörde aber mit dem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls erteilt (siehe dazu unter Ziff. 1.3.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, sind das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits



der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.⁹³ Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung quert verschiedene Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer dritter Ordnung auf 5 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Hunte-Wasseracht und der Hase-Wasseracht Rechnung getragen. Einen größeren Abstand als nach der gesetzlichen Regelung für Gewässer zweiter Ordnung hat die Planfeststellungsbehörde entgegen der Forderung der Hunte-Wasseracht und der Hase-Wasseracht allerdings nicht für gerechtfertigt erachtet.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Die Maststandorte liegen sämtlich außerhalb der Gewässerrandstreifen. Lediglich für die Einleitung von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung erfolgt eine temporäre Verlegung von Schlauchleitungen innerhalb der Gewässerrandstreifen. In diesen Fällen werden die Zuleitungen so angelegt, dass Arbeiten zur Gewässerunterhaltung weiterhin möglich sind. Die Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen, soweit dies nicht in Ausnahmefällen technisch notwendig ist (Anlage 12, Kap. 7.5.5).

Sollten ausnahmsweise Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) und die ergänzenden Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.7.31.1.3.2.7 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.7.3 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich drei gesicherte Überschwemmungsgebiete:

- Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach (ID-Nr. 796)

⁹³ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.



- Überschwemmungsgebiet Bunner-Hamstruper Moorbach (ID-Nr. 791)
- Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase (ID-Nr. 715)

Die Überschwemmungsgebiete liegen sämtlich in der Pflege des NLWKN Cloppenburg.

In allen drei Überschwemmungsgebieten werden Flächen temporär durch Abankerungsflächen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie durch die Leitung zur Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Solche Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach bei den Masten Nr. 3 bis Nr. 5 und Nr. 9, im Überschwemmungsgebiet Bunner-Hamstruper Moorbach bei den Masten Nr. 17 bis Nr. 19 und innerhalb des Überschwemmungsgebiets Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase bei den Masten Nr. 36, Nr. 42, Nr. 46, Nr. 47 und Nr. 49. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb der Überschwemmungsgebiete gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind die Überschwemmungsgebiete frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten (V10, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion der Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

In der Überschwemmungsgebiete Löninger Mühlenbach und Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase sind darüber hinaus dauerhafte Inanspruchnahmen durch jeweils zwei Maststandorte vorgesehen. Die Masten Nr. 4 und Nr. 5 liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets Löninger Mühlenbach. Die Masten Nr. 36 und Nr. 42 liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase. Das Überschwemmungsgebiet Bunner-Hamstruper Moorbach wird lediglich überspannt.

Je Maststandort ist mit einer Versiegelung von ca. 8 m² zu rechnen. Insgesamt wird durch die Fundamente der vier Stahlgittermasten innerhalb der Überschwemmungsgebiete also eine Fläche von ca. 32 m² bzw. 16 m² je Gebiet versiegelt. Das Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach hat eine Fläche von 2,68 Mio. m², das Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase umfasst eine Fläche von 31,85 Mio. m². Der durch die Versiegelung bedingte Retentionsraumverlust ist damit im Verhältnis zur Gesamtgröße der Überschwemmungsgebiete sehr gering. Darüber hinaus werden die Fundamente der Masten hochwasserangepasst ausgeführt. So kommen in Böden mit einem hohen Grundwasserstand oder geringer Tragfähigkeit Pfahlfundamente zum Einsatz. Darüber hinaus ist durch eine Nebenbestimmung (siehe unter Ziff. 1.1.3.2.7) sichergestellt, dass Retentionsraum, der durch die Errichtung von Mastfundamenten im Überschwemmungsgebiet verlorengeht, im räumlichen Umfeld der Masten durch entsprechende Geländemodellierungen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde ausgeglichen wird. Es sind daher insgesamt



keine relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung und auf die Funktion der beiden Überschwemmungsgebiete zu erwarten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser – und damit auch auf die Überschwemmungsgebiete – treten nicht auf (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Kap. 7.5.6).

2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Kleinräumige Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung sind aber voraussichtlich erforderlich. Die Einrichtung von temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen und die Erweiterung von bestehenden Grabenverrohrungen sind im Bauwerksverzeichnis, (Anlage 10.1) aufgeführt. Diese werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 10.1 und Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Die temporäre Verrohrung kleiner Gewässer unterliegt zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.⁹⁴ Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.⁹⁵

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren sind, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG

⁹⁴ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 69.

⁹⁵ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.



oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁹⁶

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar neue Verrohrungen angelegt oder die bestehenden Verrohrungen von Gräben verlängert, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrung ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) mit einem dem Graben angepassten Rohr mit ausreichendem Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.2).

2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen, insb. Masten und Leiterseilen, einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung gegebenenfalls zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die 380-kV-Neubauleitung ist als Leitungsanlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.⁹⁷ Die 380-kV-Neubauleitung quert verschiedene Gewässer und stellt damit eine Anlage über Gewässern dar. Maststandorte befinden sich demgegenüber nicht unmittelbar an Gewässern. Die Mastbauwerke und Arbeitsflächen von insgesamt sechs Maststandorten weisen einen Abstand von unter 50 m zu größeren Fließgewässern auf. An den Löninger Mühlenbach nähern sich Mast Nr. 4 (Abstand 33 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 4 m) und Mast Nr. 5 (Abstand 25 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 4 m) an. An den Brunner-Hamstruper Moorbach nähern sich Mast Nr. 17 (Abstand 21 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 4 m) und Mast Nr. 18 (Abstand 28 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 4 m)

⁹⁶ Czychowski/ Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.

⁹⁷ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.



an. Am Trentlanger Kanal liegen Mast Nr. 46 (Abstand 30 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 0 m) und Mast Nr. 47 (Abstand 32 m, geringster Abstand zur Arbeitsfläche 6 m).

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau der Stromleitungen lassen schädliche Gewässeränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdolungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Zeit einer Verrohrung von Gräben beschränken sich je Mast auf maximal sechs Monate. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1 und Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer.

Das Einvernehmen zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 5. März 2024 und ergänzend E-Mail vom 03. Mai 2024 und von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück mit Schreiben vom 12. Februar 2024 erteilt.

2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung des im Rahmen der Wasserhaltung während der Bauphase in den Baugruben anfallenden Grundwassers ist an zwei Maststandorten (Mast Nr. 26 und Nr. 27) vorgesehen (Anlage 19, Kap. 7.1).

Die Versickerung unterliegt nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift „1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser „auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“ gelten. Im Fall des von



diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.⁹⁸ Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.⁹⁹ Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) und die Nebenbestimmung Ziff. 1.3.2.13 stellen sicher, dass nur Wasser zur Versickerung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme V10 durchlaufen hat. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung Niederschlagswasser im Sinne dieser Norm anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

An allen übrigen Masten wird das Wasser in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben und Gewässer eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1). Eine Verrieselung ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ebenfalls nicht vorgesehen.

2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.¹⁰⁰ Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Maßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen oder unterirdische Querungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Anlagebedingte Wirkfaktoren der Neubauleitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungs-

⁹⁸ Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

⁹⁹ Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.



flächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente und den Schutzstreifen.

2.2.3.7.5.1 Bauphase

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Baustandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet.

Nach den Angaben des Planfeststellungsantrags ist eine geschlossene Grundwasserhaltung an 33 der 49 neu zu errichtenden Masten vorgesehen; an den weiteren Masten wurde von einer offenen Grundwasserhaltung ausgegangen (Anlage 12, Kap. 7.5.6 und Anlage 19, Kap. 7.1). Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde durch die Vorhabenträgerin eine Baugrundhauptuntersuchung im Bereich der Maststandorte durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung sind in den sog. Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin eingeflossen, der im Juli 2023 gestellt wurde. Aus den detaillierteren Erkenntnissen der Baugrundhauptuntersuchung hat sich ergeben, dass eine Wasserhaltung an 32 der 49 neu zu errichtenden Maststandorten erforderlich sein wird, wobei an 17 Masten eine geschlossene und an 15 Masten eine offene Wasserhaltung vorgesehen ist (Wasserrechtsantrag, Kap. 4.4.5, S. 25 ff.). Damit hat sich insbesondere die Zahl der vorgesehenen geschlossenen Grundwasserhaltungen verringert. Gleichzeitig hat sich die im Rahmen der Wasserhaltung voraussichtlich zu fördernde Grundwassermenge reduziert. Die Gesamtheit der eingereichten Unterlagen erlaubt es der Planfeststellungsbehörde, die mit der Grundwasserhaltung verbundenen Auswirkungen abschließend zu beurteilen. Sie hat sich insbesondere auf der Grundlage des aktuelleren Wasserrechtsantrags vom Juli 2023 nochmals im Einzelnen mit den zu erwartenden Auswirkungen insgesamt befasst.

Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) im Mittel ca. 30 Tage (s. Anlage 18.1, Kap. 5 und Wasserrechtsantrag, Kap. 3.4). Dabei werden den (insoweit im Vergleich zum Wasserrechtsantrag höheren) Annahmen des Wasserhaltungskonzepts des Planfeststellungsantrags (Anlage 18.1 und Anlage 19) zufolge zu Beginn der Wasserhaltung bei 15 Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei allen Masten zwischen ca. 75 m³ bis maximal 1.032 m³ (im Mittel ca. 402 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. An einem Maststandort ist keine Wasserhaltung bzw. nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet, bei zwei Standorten (Masten Nr. 26 und Nr. 27) direkt versickert (Anlage 19, Kap. 7.1).

2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächengewässern werden lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie



Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes Umspannwerk Cappeln_West – Cloppenburg/ Osnabrück liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaft Ems.

In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden sieben Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

Flussgebietsgemeinschaft Ems:

- Calhorer Mühlenbach (02029)
- Löninger Mühlenbach (02031)
- Bunner-Hamstruper Moorbach (02030)
- Lager Hase (02022)
- Hase, Große Hase (02089)
- Oberer Stockshagenbach (02063)
- Hahnenmoorkanal (02064)

2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.¹⁰¹ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Gewässer Calhorer Mühlenbach handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 11 „Organisch geprägte Bäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der benthischen wirbellosen Fauna als mäßig eingestuft.

¹⁰¹ EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.



Bei dem Löninger Mühlenbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 11 „Organisch geprägte Bäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des mäßigen Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna und Makrophyten/Phytobenthos ist das ökologische Potenzial als mäßig einzustufen.

Der Brunner-Hamstruper Moorbach ist ein künstliches Gewässer des Gewässertyps 11 „Organisch geprägte Bäche“. Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund des mäßigen Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna, Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos als mäßig einzustufen.

Bei der Lager Hase handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna und Makrophyten/Phytobenthos ist ihr ökologisches Potenzial als unbefriedigend einzustufen.

Die Hase, Große Hase und Hase Mittellauf, sind erheblich veränderte Gewässer des Gewässertyps 15_G „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“. Das ökologische Potenzial wird aufgrund des mäßigen Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna, Makrophyten/ Phytobenthos und Fischfauna als mäßig eingestuft. Die Große Hase wurde ursprünglich im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 als ein Gewässer geführt, im Bewirtschaftungsplan 2021-2027 wurde eine Teilung in zwei Abschnitte vorgenommen. Daher wird in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin auf die Hase, Große Hase und den Hase Mittellauf gemeinsam eingegangen, obwohl jedes Gewässer inzwischen im Bewirtschaftungsplan eigenständig mit eigener Wasserkörpernummer geführt wird. Da die Bewertung von ökologischem Potential und chemischem Zustand sowie die Gewässertypik auch nach der Trennung des Gewässers identisch ausfallen, ergeben sich für die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss keine neuen Bewertungsparameter.

Bei dem Oberen Stockshagenbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologisches Potenzial als schlecht eingestuft.

Der Hahnenmoorkanal ist ein künstliches Gewässer des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologischer Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller sieben Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und bei allen Gewässern außer dem Oberen Stockshagenbach und dem Hahnenmoorkanal für bromierte Diphenylether (BDE) als nicht gut eingestuft. Im Falle von Hase, Große Hase und Hase Mittellauf werden zusätzlich die Werte für Cypermethrin und Tributylzinn (TBT) überschritten.



2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Es ist für alle Maststandorte eine Planung für die Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gegebenenfalls geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper und Gräben erarbeitet worden. Eine direkte Einleitung in Oberflächenwasserkörper erfolgt an 24 Maststandorten, an 22 Maststandorten erfolgt eine indirekte Einleitung über Nebengewässer im Einzugsgebiet. An zwei Maststandorten (Nr. 26 und Nr. 27) erfolgt keine Einleitung, sondern eine Versickerung des anfallenden Wassers (vgl. Ziff. 2.2.3.7.4). An einem Standort ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1).

Die 24 Maststandorte, an denen die Einleitung des zur Bauzeit anfallenden Wassers unmittelbar in vier verschiedene Oberflächenwasserkörper erfolgt, teilen sich wie folgt auf: Bei elf Maststandorten (Masten Nr. 1 bis Nr. 11) wird in den Löninger Mühlenbach (02031) eingeleitet. In den Brunner-Hamstruper Moorbach (02030) erfolgt die Einleitung aus neun Maststandorten (Masten Nr. 15 bis Nr. 18, Nr. 20 bis Nr. 23 und Nr. 25). Die unmittelbare Einleitung in die Hase, Große Hase (02089) erfolgt an den zwei Maststandorten Nr. 37 und Nr. 38. In den Oberen Stockshagenbach (02063) wird aus den zwei Maststandorten Nr. 41 und Nr. 42 eingeleitet (Anlage 19, Tabelle 9).

An 22 Maststandorten erfolgen Einleitungen in Nebengewässer der Oberflächenwasserkörper (Anlage 19, Tabelle 9). Einleitungen in solche Kleingewässer in den Einzugsgebieten der Oberflächenwasserkörper sind jeweils bei folgenden Maststandorten geplant: In den Löninger Mühlenbach (02031) gelangt das Wasser über Einleitungen von drei Maststandorten (Nr. 12 bis Nr. 14), in den Brunner-Hamstruper Moorbach (02030) von zwei Maststandorten (Nr. 19 und Nr. 24), in die Hase, Große Hase (02089) von 13 Maststandorten (Nr. 28 bis Nr. 36, Nr. 45 bis Nr. 49) und in den Oberen Stockshagenbach (02063) von vier Maststandorten (Nr. 39, Nr. 40, Nr. 43, Nr. 44).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wären dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.



Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V10 (Anlage 12.1) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 enthalten.

Gegebenenfalls erforderliche Abdeckungen oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Kleingewässern werden durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut, die bereits bei der Ausführung der Baumaßnahmen sicherstellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1; vgl. Anlage 19, Kap. 5.2). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Wasserhaltungskonzept, Anlage 18.1, Kap. 5.3.1, Anlage 19, Kap. 6.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter (Erosions-/ Kolkenschutzmatte) ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird ferner auf die in der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium), Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.3.2.12).



Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Die Einleitungen erfolgen darüber hinaus lokal bzw. abschnittsweise und sind zeitlich jeweils auf die ca. 30 Tage der Grundwasserhaltung pro Maststandort begrenzt.

Durch den Fachbeitrag WRRL ist im Ergebnis überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.¹⁰²

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1; Anlage 19, Kap. 5.2) wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer bleiben von den Baustelleneinrichtungen grundsätzlich unberührt. Die Uferbereiche bleiben weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen.

An sechs Stellen nähern sich die Masten bzw. Arbeitsflächen in einem Abstand von < 50 m an Oberflächengewässerkörper an. Mast Nr. 4 liegt in einem Abstand zu 33 m zum Löninger Mühlenbach, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zu dem Gewässer beträgt 4 m. Mast Nr. 5 liegt 25 m vom Löninger Mühlenbach entfernt, der Abstand der Arbeitsfläche beträgt 4 m. Am Brunner-Hamstruper Morbach liegen Mast Nr. 17 in einer Entfernung von 21 m und Mast Nr. 18 in einer Entfernung von 28 m zum Gewässer, die geringsten Abstände der Arbeitsflächen betragen jeweils 4 m. Mast Nr. 46 liegt in 30 m Entfernung zum Trentlanger Kanal (im Einzugsgebiet Hase/ Große Hase), die Arbeitsfläche reicht unmittelbar an das Gewässer heran. Mast Nr. 47 liegt in einer Entfernung von 32 m zum Trentlanger Kanal (im Einzugsgebiet Hase/ Große Hase), der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 6 m.

Werden Gewässer von Baustelleneinrichtungen tangiert, so werden sie mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben

¹⁰² vgl. EuGH, Urt. v. 05. März 2022 – C-525/20, juris.



anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung ermittelt und im Nachgang durchgeführt. Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird im Bereich der Einleitstellen von Grundwasser oder Oberflächenwasser in Gewässer und Vorfluter auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Erosions-/ Kolkenschutzmatte). Dauerhafte Wirkungen treten somit nicht auf.

Im Übrigen ist über die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässerverdolung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) überwacht.

2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen von Grabenüberfahrten unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt.

Für Baustraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen herangezogen, vgl. Nebenbestimmung



Ziff. 1.1.3.2.3.5. Darüber hinaus wird auf die Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1 verwiesen.

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

An verschiedenen Mastarbeitsflächen der Neubauleitung sind bauzeitliche Wasserhaltungen in räumlicher Nähe zu Oberflächenwasserkörpern vorgesehen. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächen-gewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.

Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Die Gewässer liegen allenfalls im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass bereits in einer geringen Entfernung zum Zentrum der Grundwasserentnahme die tatsächliche Absenkung nur noch gering ist bzw. diese der mittleren Jahresschwankung des Grundwassers entspricht. Der Bereich, in dem es zu relevanten Auswirkungen (u.a.) auf sonstige Gewässer kommen kann, überschreitet in der Regel nicht das Baufeld. Die Grundwasserabsenkungen erfolgen beim Neubau im Mittel für 30 Tage, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.1 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im



Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. So werden Kleingewässer in den Einzugsbereichen der gequerten Oberflächengewässerkörper und deren Uferbereiche im Rahmen der Bauausführung ebenfalls so weit wie möglich freigehalten. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden ggfs. notwendige Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen auf die Bauzeit (maximal sechs Monate) beschränkt errichtet und unter Hinzuziehung der Ökologischen Baubegleitung anschließend wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1 und Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V1.2). Die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion bleiben erhalten. Eine Veränderung des Zustandes ist somit in keinem der Kleingewässer zu erwarten, da für Fische und Makrozoobenthos Ausweichmöglichkeiten im Gewässer bestehen und ein Rückbau erfolgt. Damit sind auch keine Folgewirkungen für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential in den Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, in deren Einzugsbereich das Kleingewässer liegt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1).

2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Das Erreichen eines guten Zustands und der Ziele der festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.2). Auch unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG¹⁰³ lässt sich ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten und der Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 582 ff., 594.



gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts (36_025) und Hase Lockergestein links (36_01) betroffen. Das Vorhaben befindet sich zu zwei Dritteln innerhalb des Grundwasserkörpers Hase Lockergestein rechts und zu einem Dritten innerhalb des Grundwasserkörpers Hase Lockergestein links (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1, insbes. Abb. 3).

2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der zwei Grundwasserkörper ist gut.

Der chemische Zustand des Hase Lockergestein rechts (36_05) ist als schlecht eingestuft, was auf die Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel zurückzuführen ist. Der Grundwasserkörper Hase Lockergestein links weist aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel ebenfalls einen schlechten chemischen Zustand auf (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1).

Die Überschreitungen gelten jeweils für die Grundwasserkörper insgesamt. Allerdings weisen die Messstellen in beiden Grundwasserkörpern, die in direkter Nähe zum Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse liegen, keine Belastung mit Pflanzenschutzmitteln auf. Bezogen auf Nitrat wird in räumlicher Nähe zum Untersuchungsraum der Schwellenwert an keiner Messstelle überschritten. Jedoch liegen im Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts die Messwerte an drei von vier Messstellen oberhalb der Nachweisgrenze. Im Grundwasserkörper Hase Lockergestein links liegen die Messwerte bei einer von drei Messstellen oberhalb der Nachweisgrenze (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1). Für die Erreichung des guten chemischen Zustands gelten in den Grundwasserkörpern jeweils Fristverlängerungen über 2027 hinaus.

Der mengenmäßig gute Zustand ist bereits in beiden Grundwasserkörpern erreicht.

Es bestehen keine Schadstofftrends in den beiden Grundwasserkörpern.

2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.



Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – für die Dauer von im Mittel 30 Tagen – abgesenkt. Eine Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 32 der insgesamt 49 Maststandorte vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 0,19 m und 189,74 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.421 km² beim Hase Lockergestein rechts und 1.031 km² beim Hase Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Die Form der Absenktrichter bei einer geschlossenen Wasserhaltung entspricht einer Hyperbel und flacht somit mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark ab. Daher sind die direkten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung räumlich stark begrenzt (Anlage 18.1, Kap. 5.3.2; Anlage 19, Kap. 7.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden im Planfeststellungsantrag einheitlich für alle Maststandorte Baugrubenabmessungen von 20 m x 20 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m unter GOK veranschlagt (Anlage 18.1, Kap. 4). Im Wasserrechtsantrag vom 27. Juli 2023 (Kap. 3.2 und Kap. 5.1) wurden Baugrubenabmessungen von 10 m x 10 m bei Baugrubentiefen von 2,0 m unter GOK veranschlagt. Auch bei diesen Annahmen des Wasserrechtsantrags handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, da die geplanten Gründungsarten und Baugruben erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Tatsächlich ist mit einem Eingriff auf deutlich kleinerer Fläche zu rechnen. Die Grundwasserhaltung ist ferner pro Maststandort (Neubau) auf max. 30 Tage beschränkt.

An einem der insgesamt 49 Maststandorte ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Nach den (insoweit im Vergleich zum Wasserrechtsantrag höheren) Annahmen des Wasserhaltungskonzepts des Planfeststellungsantrags (Anlage 18.1 und Anlage 19) ist bei allen Masten wird im Planfeststellungsantrag von einer Entnahme zwischen ca. 75 m³ bis maximal 1.032 m³ (im Mittel ca. 402 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten ausgegangen. Ferner wird zu Beginn der Wasserhaltung bei 15 Masten einmalig ca. 1.200 m³ Lenzwasser entnommen. Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve von 43,3 Mio. m³/a (Hase Lockergestein rechts) und von 19,04 Mio. m³/a (Hase Lockergestein links) ist diese einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 336.060 m³ (Hase Lockergestein rechts) und 261.270 m³ (Hase Lockergestein links) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden (Anlage 19, Kap. 7.1). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die konkretisierten Planungen im Wasserrechtsantrag haben im Übrigen ergeben, dass die Entnahme von Grundwasser tatsächlich deutlich unter diesen Annahmen liegen wird. Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der jeweiligen Grundwasserkörper werden nicht verursacht.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer



Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (Maßnahme V10, Anlage 12.1; Anlage 18.1). Bei den stellenweise vorhandenen empfindlichen Böden (vgl. dazu Anlage 12, Kap. 7.4.4) wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass keine an den für den Grundwasserkörper repräsentativen Messstellen (Entfernung ≥ 2 km) messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.

2.2.3.7.5.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Gründungspfähle ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen, sowie die vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (s. Anlage 1, Kap. 12.2.1; Anlage 1.4 sowie Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahmen V1.1, V1.2 sowie V9 und V10). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1). Auch ein Auslösen oder Verstärken eines Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern ist nicht zu befürchten.



Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen werden Flächen lokal und auf maximal sechs Monate in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 6.1).

Im Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts werden durch die temporäre Baustelleneinrichtung insgesamt ca. 0,43 km² und im Grundwasserkörper Hase Lockergestein links werden ca. 0,17 km² in Anspruch genommen. Zusätzlich werden durch die Maststandorte im Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts 304 m² (0,000304 km², 38 Masten) und im Grundwasserkörper Hase Lockergestein links 88 m² (0,000088 km², 11 Masten) dauerhaft in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme durch die temporäre Baustelleneinrichtung ist lokal und kleinräumig (< 1 % jeweils in jedem der vom Vorhaben gequerten Grundwasserkörper).

Im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundwasserkörper ist die temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus folgende (Teil-)Versiegelung ungeeignet, die Grundwasserneubildungsrate und damit den mengenmäßigen Zustand der großflächigen Grundwasserkörper zu beeinflussen (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1).

Durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser wird das Grundwasser vor nachteiligen Folgen der Bauausführung geschützt (Maßnahme V10, Anlage 12.1). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Geräten- bzw. Geräteteilen (Lagerung, Havarievorsorge) zu beachten. An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1 und Anlage 1.4). Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen, um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung vorzubeugen. Darüber hinaus sind die für die Wasserhaltung vorgesehenen Zeiten generell kurz.



Es ist kein Auslösen oder Verstärken von Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern durch die temporären Baumaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) und Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkung durch den Baubetrieb (Maßnahme V9, Anlage 12.1, Anlage 1.4) eines Schadstoffeintrags in den Boden entgegengewirkt gewährleistet (Anlage 19, Kap. 7.1).

2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Schadstofftrends liegen in den betroffenen Grundwasserkörpern nicht vor und werden durch das Vorhaben auch nicht ausgelöst. In beiden Grundwasserkörpern wird die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis 2027 aufgrund der zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 wird die Zielerreichung auf 2045 oder früher (Hase Lockergestein rechts) bzw. nach 2045 (Hase Lockergestein links) angesetzt. Die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens ist bis 2027 voraussichtlich abgeschlossen. Die zeitlich stark begrenzten Wirkungen während der Bauphase sind nicht geeignet, die Erreichung dieser Ziele zu be- oder verhindern. Auch gehen von den dauerhaft im Boden verbleibenden Mastfundamenten keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer aus. Es handelt sich hierbei lediglich um punktuelle Versiegelung in einem Bereich mit überwiegend (82 %) unversiegelten Böden (Anlage 12, Kap. 7.7.3, Anlage 19, Kap. 7.1).

Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 für das Hase Lockergestein rechts und das Hase Lockergestein links Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, Anhang A, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 42) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt.

2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.



2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.7).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen durch den Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch das Einbringen von Baukörpern (Mastfundament, Gründungspfähle) in den Boden und der dauerhaften Versiegelung von Boden.

Die vorgesehenen Tiefgründungen (Pfahlgründungen in Form von Ramm- und Bohrpfählen, vgl. Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3) führen jedoch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungkörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können.

Flachgründungen (Plattenfundamente) waren zum Zeitpunkt der Stellung des Wasserrechtsantrags bei den beantragten Maßnahmen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen (Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3). Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch Flachgründungen zu errichten sind, wäre auch diese Gründungsform hinsichtlich ihrer



Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen finden auf der 19 km langen Trasse durch die 49 Neubaumaststandorte statt. Oberflächennah versiegelt werden nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, die je nach Masttyp einen Durchmesser von 1-2 m² pro Masteckstiel aufweisen. Damit nehmen die 49 Masten der 380-kV-Leitung ca. 8 m² pro Mast ein (Anlage 19, Kap. 5). Es handelt sich lediglich um punktuelle Versiegelungen in einem Bereich mit überwiegend (82 %) unversiegelten Böden (Anlage 12, Kap. 7.7.3, Anlage 19, Kap. 7.1).

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Eingriffe in Gehölze können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung größtenteils auf Ackerflächen und Grünland erfolgt. Gehölze werden im Bereich der Freileitung, insbesondere für temporäre Baustelleneinrichtungen, teils gerodet, jedoch größtenteils nur überspannt.

Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen und dauerhafte Waldumwandlungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch Waldumbau-maßnahmen und Ersatzaufforstung kompensiert (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2, Anlage 12.1). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitung werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR3} (Anlage 12.1) sieht eine Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.



2.2.3.8 Kommunale Belange

Der Planfeststellungsbeschluss steht mit den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung, Art 28 Abs. 2 Satz 2 GG, im Einklang.

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich überwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, hier innerhalb der Gemeinden Cappeln, Essen und Lastrup sowie der Stadt Cloppenburg. Die Gemeinden Emstek (ebenfalls Landkreis Cloppenburg) sowie Großenkneten (Landkreis Oldenburg) sind nur durch Kompensationsmaßnahmen betroffen. Die Gemeinde Menslage (Landkreis Osnabrück) ist nur von temporären Arbeits- und Wegflächen betroffen.

Im Bereich zwischen Mast Nr. 20 bis Mast Nr. 39 verläuft die Trasse innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs“ der Gemeinde Essen (Oldb.), der eine große Fläche im Nordosten des Gemeindegebiets umfasst. Die Maststandorte von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 38 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan beschränkt sich im Wesentlichen auf Festsetzungen zur Freihaltung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und zur planerischen Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen. Anlagen, die der öffentlichen Versorgung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dienen, sind im Geltungsbereich ausnahmsweise zulässig. Zu den Versorgungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 BauGB gehören die leitungsgebundenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen, wie Höchstspannungsleitungen. Denn diese dienen der öffentlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Der Ausnahmecharakter dieser Versorgungsanlage im Plangebiet ist gewahrt. Das planfestgestellte Vorhaben ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans damit zulässig.

Im Bereich zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 wird außerdem der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“ der Gemeinde Essen (Oldb.) von der Trasse überspannt. Masten werden innerhalb des Geltungsbereichs nicht errichtet. Die Überspannung erfolgt im nördlichen Randbereich des



Gebiets, im Bereich einer Zuwegung (Gravenhorster Weg). Eine Einschränkung der baulichen Nutzung tritt nicht ein. Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, werden nicht überspannt. Dem Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV wird also Rechnung getragen. Damit wird auch der Maßgabe 3 der Landeplanerischen Feststellung entsprochen, nach der die gewerbliche Entwicklung südlich der Landestraße L 838 zu berücksichtigen war. Das planfestgestellte Vorhaben gerät damit nicht in Konflikt mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans der Gemeinde Essen (Oldb.).

Die Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt schließlich auch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen (Oldb.) als städtebaulichen Belang. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene gewerbliche Baufläche „Gewerbegebiet Sandloh“ wird auf einer Länge von 250 m gequert. Die Errichtung von Mast Nr. 35 erfolgt innerhalb der dargestellten Baufläche.

Die Trassenführung erfolgt allerdings im äußersten westlichen Randbereich dieser Baufläche. Die Auswirkungen werden damit so weit wie möglich reduziert. Eine weitere Verschiebung der Trasse in westliche Richtung ist wegen des dann erforderlichen Unterschreitens der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden nicht vorzugswürdig. Eine Konkretisierung der städtebaulichen Überlegungen für den Bereich der gewerblichen Baufläche ist bislang nicht erfolgt. Darüber hinaus bleibt eine gewerbliche Nutzung neben und eingeschränkt auch unterhalb der Leitung möglich. Die mit der Errichtung des Mastes Nr. 35 verbundene, lediglich kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme stellt die städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde ebenfalls nicht in Frage. Da auch der Maststandort im Randbereich der Baufläche vorgesehen ist, bleibt die gewerbliche Nutzung grundsätzlich und im ganz überwiegenden Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche möglich. Die weitere Entwicklung dieser Fläche durch Aufstellung von Bebauungsplänen bleibt damit weitgehend erhalten, so dass die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht unnötigerweise verbaut werden. Die Planung entspricht im Übrigen der Maßgabe 3 der Landeplanerischen Feststellung, nach der die gewerbliche Entwicklung südlich der Landestraße L 838 zu berücksichtigen war.

Sonstige verfestigte Planungen oder Planungsabsichten, die dem planfestgestellten Vorhaben entgegenstehen, liegen nicht vor. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Cappeln (vgl. hierzu Ziff. 2.4.1.1) und der Gemeinde Essen (Oldb.) (hierzu auch Ziff. 2.4.1.2). Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist von der planfestgestellten Maßnahme im Ergebnis nicht zu erwarten.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzgerüste, den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum



verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass über die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.¹⁰⁴

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (LH-14-326) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in

¹⁰⁴ Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/ Wysk, in: Kopp/ Ramsauer (Hrsg.), VwVfG Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 72, Rn. 43.



Anspruch genommen. Durch die an den Masten hängenden Leiterseile werden ca. 105 ha innerhalb des Schutzstreifens überspannt. Diese Flächen unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sodass keine Gehölze höher als 7 m aufwachsen dürfen (vgl. Anlage 1.1, Kap. 1.1.2). Insgesamt werden durch die Trasse 49 Masten neu errichtet, wodurch ca. 0,63 ha als Mastgrundfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden, von denen ca. 392 m² durch die Eckpfeiler der Masten (Mastfundamente) dauerhaft versiegelt werden (Anlage 1.1, Kap. 1.1.2 und Anlage 12, Kap. 7.3.6). Für dauerhafte Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 14,22 ha in Anspruch genommen, davon liegen ca. 3,19 ha innerhalb des Schutzstreifens. Für den Schutzstreifen werden insgesamt ca. 95,71 ha dauerhaft beansprucht (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6, und Anlage 14.1).

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung der Wohnbebauung bei den Ortschaften Herbergen (Gemeinde Essen (Oldb.)), Suhle (Gemeinde Lastrup) und Hemmelte (Gemeinde Lastrup) durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Die Neubautrasse verläuft überwiegend durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen –, wie dargestellt, weiterhin möglich. Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziff. 2.2.3.10 ausführlich behandelt.



Gegenstand des hier planfestgestellten Vorhabens ist der Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung. Im Vergleich zu den vorherigen Abschnitten 1 bis 3a des Gesamtvorhabens liegt kein Ersatzneubau vor und wird keine Bestandsleitung zurückgebaut. Die Inanspruchnahme von Grundflächen wird hier somit nicht durch den Rückbau einer bestehenden Leitung ganz oder teilweise kompensiert. Die planfestgestellten Maßnahmen führen im planfestgestellten Abschnitt somit zu einer in der Gesamtbetrachtung stärkeren erstmaligen Beeinträchtigung von Grundeigentum.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Ausgleichsmaßnahme A1, die den Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg zum Gegenstand hat, wird eine Fläche von ca. 3,597 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Für die Ausgleichsmaßnahme A2, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung im dem Landkreis Cloppenburg zum Gegenstand hat, wird in der Gemeinde Emstek auf drei Flurstücken insgesamt eine Fläche mit einem Umfang von ca. 6,07 ha dauerhaft belastet (vgl. Anlage 12.1, Anlage 14.3 sowie die Erläuterungen zu Maßnahme A2 unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.2).

Für die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Ausgleichsmaßnahmen A3a und A_{CEF3c}) sowie für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3b}) im Landkreis Cloppenburg in den Gemeinden Essen (Oldb.) und Cappeln werden Flächen in einem Umfang von ca. 19,28 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 14.3).

Zudem werden für das Anbringen von Nisthilfen für die Höhlenbrüter Steinkauz (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF4}) und Trauerschnäpper (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF5}) sowie für das Anbringen von Fledermauskästen und das Anlegen von Fledermausquartieren an Habitatbaumanwärtern (Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3d} und A_{CEF6}) im Landkreis Cloppenburg in den Gemeinden Essen (Oldb.) und Cappeln sowie der Stadt Cloppenburg Flächen in einem Umfang von ca. 12,59 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12.1 und Anlage 14.3). Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt jedoch nur partiell im Bereich der angebrachten Nistkäsen und im Umgriff der Habitatbaumanwärter. Die endgültige Anzahl der Fledermauskästen und der Habitatbaumanwärter wird im Zuge der Baumhöhlenkontrolle (V_{AR7}) ermittelt.

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von Privatpersonen (Maßnahmen A2, A_{CEF3c} (teilweise) und A_{CEF4}), der Niedersächsischen Landesforsten (Maßnahmen A1, A_{CEF5} und A_{CEF6}) und der Stiftung Landgüter Schwede und Lage (Maßnahmen A3a, A_{CEF3b}, A_{CEF3c} (teilweise) und A_{CEF3d}).

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr



um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.¹⁰⁵

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neubau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 9.5; Anlage 10.1).

Insgesamt wird neubaubedingt im Bereich der ca. 19 km langen geplanten Trasse eine Fläche von ca. 58,04 ha temporär in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 24,77 ha auf temporäre Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen, und 13,81 ha auf temporäre Abankerungs-, Seilzug- und Gerüstflächen sowie Einleitungsstellen. Für temporäre Zuwegungen werden insgesamt 19,46 ha in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.2 aufgegeben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neubaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechts-

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn.14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.



geschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.1).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungs-nahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahr, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben die gebotenen 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Stapelfeld). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen



werden.¹⁰⁶ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.¹⁰⁷

2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Leitung vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) (LH-14-326) erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Maststandorte wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,63 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6); wovon 392 m² dauerhaft versiegelt werden. Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 95,71 ha. Ferner entfallen rund 114,69 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A1, A2, A3a, ACEF3b, ACEF3c, ACEF3d, ACEF4, ACEF5 und ACEF6, Anlage 12.1) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG und des NWaldG (multifunktionale Kompensation, Ausgleichsmaßnahmen A1 [Waldumbaumaßnahme] und A2 [Ersatzaufforstungen], Anlage 12.1). Die dauerhaften Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens beanspruchen eine Fläche von

¹⁰⁶ BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 09. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

¹⁰⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.



ca. 3,19 ha, die dauerhaften Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von ca. 11,03 ha.

Außerdem werden etwa 58,04 ha vorübergehend für die Ersatzneubaumaßnahmen, vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen belastet (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6, Anlage 7.1).

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte innerhalb von landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Maststeckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird je nach Maststandort überwiegend eine Fläche von 11 x 11 m, 12 x 12 m oder 10 x 10 m und in einigen Fällen 13 x 13 m und vereinzelt 14 x 14 m für Masten in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14.1). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.



Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 8.2). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der 380-kV-Freileitung zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Freileitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitung daher nicht zu erwarten. Der Einsatz von Drohnen unterhalb der Leiterseile bleibt nach Maßgabe der LuftVO möglich, wobei allerdings die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrottesla (μT) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 11, Kap. 2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“.¹⁰⁸

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden

¹⁰⁸ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.



Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.10.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V5, V8 und V9, Anlage 12.1). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch die für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehenden notwendigen Umwege sind abwägungserheblich.¹⁰⁹ Allerdings gewährt

¹⁰⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).



Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.¹¹⁰ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb des Maststandorts sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainerarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziff. 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziff. 1.1.3.2.2.3).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates

¹¹⁰ OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604).



Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk CappelIn_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.¹¹¹ Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.¹¹²

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.10.5 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

¹¹² BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.



kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG und § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlichen Genehmigungen.

Der Denkmalschutz wird zudem planungsrechtlich als Abwägungsbelang berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 3 NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Denkmalschutz kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.11.1 Baudenkmale

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 NDSchG) Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Für eine Beeinflussung genügt, dass die Anlage gleichzeitig mit dem Baudenkmal wahrgenommen werden kann.¹¹³ Für die Bestimmung der Umgebung ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen.¹¹⁴ Die im Fall einer Beeinflussung erforderliche denkmalrechtliche

¹¹³ Guntau/Kleine-Tebbe in: PdK Nds G-11, Oktober 2023, § 10 Ziff. 3.3.1.4.

¹¹⁴ Guntau/Kleine-Tebbe in: PdK Nds G-11, Oktober 2023, § 8 Ziff. 2 ff.



Genehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung, mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen die Vorschriften des NDSchG verstößt, § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG. Hierzu zählt § 8 Satz 1 NDSchG, wonach in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.¹¹⁵ Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals können insbesondere dadurch eintreten, dass

- ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und der Anlage nicht vorhanden ist,
- die Anlage ständig innerhalb des Baudenkmals wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmalwerts beeinflusst,
- die Dimensionen der Anlage das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändert, dass eine das Baudenkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann,
- oder die Anlage zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals führt.¹¹⁶

Sofern eine Beeinträchtigung des Baudenkmals vorliegt, ist der Eingriff in das Baudenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt, § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse überwiegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG in diesem Fall in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Eingriff in ein Baudenkmal ist außerdem zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt, § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Bei der Prüfung, ob der Eingriff zwingend verlangt wird, ist eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen. Ist im Einzelfall das öffentliche Interesse von großem Gewicht und sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals vergleichsweise gering, so kann sein Vorliegen bejaht werden.

¹¹⁵ OVG Lüneburg, Urt. v. 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15 –, juris Rn. 90 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 23. August 2012 – 12 LB 170/11 –, juris Rn. 57 ff.

¹¹⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15 –, juris Rn. 91 ff.



Bei der Gegenüberstellung der Interessen ist somit auch die Schwere der Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals vor, scheidet eine Genehmigung regelmäßig aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird.¹¹⁷

Bei der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG. Innerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse befinden sich vier Baudenkmale (Anlage 12, Kap. 7.8.3).

Im Umgriff des Vorhabens befinden sich vier Baudenkmale:

- Baudenkmal Hofstelle Crone-Münzebrock (Archivkennung 453006Gr0017)
- Baudenkmal Hof Collenberg (Archivkennung 453006.00064)
- Baudenkmal Hof Ratte-Polle (Archivkennung 453006Gr0009)
- Baudenkmal Gut Arkenau (Archivkennung 453006Gr0013)

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin erstellten „Steckbriefe“ zu den Baudenkmalen (Anlage 12.4) zunächst geprüft, ob eine Beeinflussung dieser Denkmale erfolgt, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG einer Genehmigung bedarf. In einem zweiten Schritt wurde überprüft, ob eine bestehende Beeinflussung genehmigungsfähig ist. Dies ist entweder der Fall, wenn das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder wenn im Falle einer Beeinträchtigung öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt.

Bei dem Baudenkmal Hofstelle Crone-Münzebrock (Archivkennung 453006Gr0017) handelt es sich um eine Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG, bestehend aus einem Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude, einer Kapelle und einem steinernen Kreuz (Anlage 12.4, Kap. 2 und Kap. 2.2). Das Baudenkmal befindet sich in ca. 410 m Entfernung zur planfestgestellten Trasse (Trassenmitte) und in ca. 420 m Entfernung zu Mast Nr. 39. Eine geringfügige visuelle Beeinflussung des Baudenkmals durch das Vorhaben ist trotz der weitgehenden Sichtverschattung durch Gehölze nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes iSv § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Das Baudenkmal ist von Gehölzen (Eichenmischwald feuchter Sandböden und Feldhecken/Baumreihen) umgeben. Die umliegenden Gehölze unterbrechen die Sichtbeziehung vom Baudenkmal in Richtung der Trasse, somit ist das Vorhaben von der Hofstelle aus nicht zu sehen. Von den Masten und Leiterseilen geht mithin visuell keine Wirkung auf das Baudenkmal aus. Das Baudenkmal ist

¹¹⁷ OVG Lüneburg, Urt. v. 23. August 2012 – 12 LB 170/11 –, juris Rn. 59.



zudem von außen nicht erlebbar, da die Sichtbeziehung von den umliegenden Straßen und Feldern zum Hof von Gehölzen unterbunden wird. Zwar sind die Maststandorte und Leiterseile von einem Betrachtungspunkt, der außerhalb der den Hof umgebenden Gehölze liegt, sichtbar. Es ergibt sich aber keine die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflussende Wirkung, da die Sicht auf die Leiterseile durch Gehölze verdeckt ist.

Das Baudenkmal Hof Collenberg (Archivkennung 453006.00064) ist als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal befindet sich westlich der planfestgestellten Trasse im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Essen (Oldb.) auf der Höhe von Mast Nr. 44. Es handelt sich um ein Wohnwirtschaftsgebäude (Anlage 12.4, Kap. 3). Die geplante Leitung verläuft in einer Entfernung von 300 m östlich des Denkmals. Mast Nr. 44 ist ca. 291 m entfernt. Durch den nordöstlich des Denkmals gelegenen Trassenabschnitt um den Mast Nr. 42 besteht eine geringfügige visuelle Beeinflussung, da der Mast in diese Richtung durch bestehende Gehölze nicht vollständig abgeschirmt wird (Anlage 12.4, Kap. 2.2). Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Im östlichen bis südlichen Verlauf bilden die umliegenden Gehölze (Laubforsten aus einheimischen Arten, Fichtenforst, Eichenmischwald und Buch- und Erlenwald) einen Sichtschutz gegenüber der geplanten Trasse. Aus der visuellen Beeinflussung im Bereich von Mast Nr. 42 ergibt sich keine die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflussende Wirkung, da die Sicht auf die Leiterseile weitestgehend durch Gehölze verdeckt ist.

Das Baudenkmal Hof Ratte-Polle (Archivkennung 453006Gr0009) ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal befindet sich westlich des planfestgestellten Vorhabens im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Essen (Oldb.) auf der Höhe von Mast Nr. 44. Es handelt sich um ein Wohnwirtschaftsgebäude und vier Nebengebäude (Anlage 12.4, Kap. 4). Die geplante Freileitung verläuft in einer Entfernung von ca. 250 m östlich des Wohnwirtschaftsgebäudes. Der Mast Nr. 44 ist ca. 270 m entfernt. Das Baudenkmal wird durch das Vorhaben visuell beeinflusst. Für den südöstlichen Verlauf der Leitung bilden die umliegenden Gehölze einen Sichtschutz bzw. eine Sichtunterbrechung gegenüber der geplanten Trasse. Der nordöstlich gelegene Verlauf der Leitung zwischen den Masten Nr. 43 und Nr. 44 kann dagegen trotz abschirmender Gehölze nicht vollständig verdeckt werden, sodass eine Sichtbeziehung von Mast und Leiterseilen vom Baudenkmal aus möglich ist. Die Wirkung des Baudenkmal, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, wird hierdurch geschmälert. Eine Erlebbarkeit des Baudenkmal ist nur eingeschränkt möglich. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt damit ein. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG überragende öffentliche Belange. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmal nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal



umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Wald- und Gehölzflächen, dem Abstand der Freileitung zum Baudenkmal und der nur sensoriiellen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verlangt den Eingriff in den Denkmalwert daher zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG.

Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2)., sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Gut Arkenau (Archivkennung 453006Gr0013) ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 NDSchG geschützt ist. Es befindet sich östlich des planfestgestellten Vorhabens im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Essen (Oldb.) auf der Höhe von Mast Nr. 48 und Nr. 49. Es handelt sich um ein Wohnwirtschaftsgebäude und eine Parkanlage (Anlage 12.4, Kap. 5, und Kap. 5.2). Die geplante Freileitung verläuft in einer Entfernung von ca. 430 m westlich des Wohnwirtschaftsgebäudes. Der Mast Nr. 48 ist ca. 450 m und der Mast Nr. 49 ca. 440 m entfernt. Das Baudenkmal wird durch das Vorhaben visuell beeinflusst. Die Hofstelle ist nordwestlich und südlich von Gehölzen eingefasst. In Richtung Westen und Südwesten stehen keine bzw. kaum sichtverdeckende Gehölze, wodurch eine Sichtbeziehung zur geplanten Trasse, den Masten Nr. 48 und Nr. 49 und das Übergabeportal besteht. Die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, wird hierdurch geschmälert. Die Umgebung des Baudenkmals wird deutlich verändert und die schutzwürdigen Ensembles werden teilweise überformt. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt damit ein.

Allerdings überwiegt auch im Falle dieses Baudenkmals das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Wie bereits ausgeführt, sprechen überragende öffentliche Belange für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Die Beeinträchtigungen des Baudenkmals sind nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin demgegenüber nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Erlebbarkeit des Baudenkmals ist hinsichtlich verschiedener Sichtachsen durch vorhandenen Gehölzbestände eingeschränkt. Darüber hinaus beträgt der Abstand der



Freileitung zum Baudenkmal mehr als 400 m. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verlangt den Eingriff in den Denkmalwert daher zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG.

Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus den bereits genannten Gründen überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals auch im Falle des Guts Arkenau reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Die Voraussetzungen von § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 NDSchG liegen damit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Baudenkmale Hofanlage Ratte-Polle und Gut Arkenau vor. Die Beeinflussung aller vier Baudenkmale ist damit genehmigungsfähig. Für die Errichtung der 380-kV-Leitung im Wirkungsbereich der Baudenkmale Hofstelle Crone-Münzebrock, Hof Collenberg, Hofanlage Ratte-Polle und Gut Arkenau war eine denkmalrechtlich Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG zu erteilen (vgl. Ziff. 1.2.4).

2.2.3.11.2 Bodendenkmale

Einer denkmalrechtlich Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Zu den Kulturdenkmalen zählen u.a. die Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Hierzu gehört § 6 Abs. 2 NDSchG, wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Sofern eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals vorliegt, ist der Eingriff in das Bodendenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird, § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG. Bei der Gegenüberstellung der Interessen ist somit zu berücksichtigen, ob die Beeinträchtigung des Bodendenkmals erheblich ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn die Schutzwürdigkeit des Bodendenkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder das Bodendenkmal durch das Vorhaben den Umständen



nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird.¹¹⁸ Die Genehmigung kann gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen des NDSchG zu sichern.

Im Untersuchungsraum der Trasse befinden sich fünf Bodendenkmale (Anlage 12, Kap. 7.8.3). Zwischen Suhle und Hemmelte auf Höhe der Masten Nr. 13 bis Nr. 16 liegt eine ehemalige Landwehr (Archivkennung 453/3236.00150-F). Westlich vom Ort Herbergen zwischen den Masten Nr. 30 und Nr. 31 befindet sich das 5,3 ha große Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivkennung 453/3237.00003-F) im Bereich der planfestgestellten Trasse. Nordöstlich angrenzend an das Gewerbegebiet Sandloh bei Essen (Oldb.) liegen diverse Grabhügel (Archivkennung 453/3237.00056-G039). Östlich von Mast Nr. 46 liegt auf einem Acker ein Graben (Archivkennung 453/3237.00101-F). Westlich zwischen den Masten Nr. 48 und Nr. 49 wurde eine Fundstreuung (Archivkennung 453/3255.00005-F) nachgewiesen.

Bei vier Bodendenkmalen bedarf es mangels Erdarbeiten in dem angesprochenen Bereich keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung iSd § 13 Abs. 1 NDSchG. Das Bodendenkmal „Celtic Fields“ wird zwischen den Masten Nr. 30 und Nr. 31 lediglich überspannt und baubedingt nicht in Anspruch genommen. Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.3 ist nach der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3.4 für die Durchführung der Bauarbeiten auch an den Maststandorten Nr. 30 und Nr. 31 aber eine archäologische Baubegleitung gemäß Maßnahmenblatt V1.3 vorzusehen. Dies geht auf einen Hinweis des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, zurück, wonach die Baustellenfläche möglicherweise in die Fläche der Celtic Fields hineinragen könnte (vgl. dazu Ziff. 2.4.1.32). Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Boden in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Boden beabsichtigt sind, zu untersuchen. Die weiteren drei Bodendenkmale (Grabhügel, Graben und Fundstreuung) werden durch Erdarbeiten nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich der Landwehr kann die Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch das Anlegen der notwendigen Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen für die Masten Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 19 und die Errichtung von Mast Nr. 15 demgegenüber nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für die Erdarbeiten im Bereich der Landwehr war deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor, denn infolge der Erdarbeiten wird der Erdarbeiten wird der Denkmalwert der Landwehr nicht iSv § 6 Abs. 2 NDSchG beeinträchtigt. Die Landwehr ist obertägig nicht mehr erkennbar und verläuft in dem Eingriffsbereich der geplanten Trasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Landwehr durch den Mast Nr. 15 erfolgt nicht. Durch die baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinem Bodenaushub oder -abtrag, die Flächen werden nur oberirdisch in Anspruch genommen. Um potenziellen Beeinträchtigungen im Bereich der Landwehr

¹¹⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 23. August 2012 – 12 LB 170/11 –, juris Rn. 59.



entgegenzuwirken, ist im Bereich von Mast Nr. 15 eine Archäologische Baubegleitung vorgeschrieben (Vermeidungsmaßnahme V 1.3, Anlage 12.1). Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.3 ist nach der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3 für die Durchführung der Bauarbeiten auch an dem Mast Nr. 14 eine archäologische Baubegleitung gemäß Maßnahmenblatt V1.3 vorzusehen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Boden in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Boden beabsichtigt sind, zu untersuchen. Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3.2 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde aufgegeben.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst. Insbesondere teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, vertretene Auffassung, dass für sämtliche Erdarbeiten im gesamten Bereich der planfestgestellten 380-kV-Leitung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden müsse, eine archäologische Baubegleitung auch für weitere Bereiche der 380-kV-Leitung erforderlich sei, archäologische Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten auf verschiedenen weiteren, von den Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen (Erdarbeiten im Bereich der Maststellflächen und Arbeiten im Bereich der temporären Zuwegungen und der Bauflächen im Bereich der Masten Nr. 11, Nr. 12, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 34, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 39, Nr. 46, Nr. 46 und Nr. 48) erforderlich seien und die Baumaßnahmen im gesamten Bereich des planfestgestellten Vorhabens erst nach Freigabe durch die archäologische Denkmalpflege beginnen dürfen.

Nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen haben sich keine weiteren hinreichend konkreten Konfliktpotenziale hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmalen ergeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8), so dass die allgemein bei der Bauausführung zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und Maßgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichende Sicherheit vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen bieten.

Über weite Teile der Trasse, vor allem im nördlichen Bereich von Mast Nr. 1 bis Nr. 23, liegen Baustelleneinrichtungsflächen auf Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Das Risiko einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen kann aufgrund der bei der Bauausführung grundsätzlich zu beachtenden technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verdichtung von Böden (z. B. Verwendung von Lastverteilungsplatten) aber erheblich reduziert werden. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ist außerdem vom Vorliegen bereits geschädigter (verdichteter) Böden auszugehen. Daher sind allenfalls mäßig negative Veränderungen auf unbekannte Bodendenkmale zu erwarten. Sollten im Zuge der Bauarbeiten nicht erwartete Bodenfunde gemacht werden, sind die Anforderungen des § 14 NDSchG zu beachten.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) quert verschiedene Bundesfernstraßen, Landes-



straßen und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen.

Die 380-kV-Leitung quert im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 6 – Nr. 7 die Bundesstraße B68, im Spannungsfeld Nr. 10 – Nr. 11 die Kreisstraße K 166, im Spannungsfeld Nr. 14 – Nr. 15 die Landesstraße L837, im Spannungsfeld Nr. 26 – Nr. 27 die Kreisstraße K165, im Spannungsfeld Nr. 34 – Nr. 35 die Kreisstraße K 358 und im Spannungsfeld Nr. 44 – Nr. 45 die Landesstraße L 840.

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar.

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in zwei Fällen unterschritten, weil sich Teile des Schutzgerüsts innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B68 befinden. Konkret betroffen ist das Schutzgerüst bei Mast Nr. 6 (Abstand von 14 m zur Bundesstraße B68) und bei Mast Nr. 7 (Abstand von 15 m zur Bundesstraße B 68) der zu errichtenden 380-kV-Leitung. Für diese Hochbauten werden Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Zulassung der Ausnahme für die Schutzgerüste. Es dient der Sicherung der Bundesstraße B68 im Kreuzungsbereich mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung. Die Schutzgerüste sind Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und sollen die gefahrlose Benutzung der Bundesstraße B68 während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahme stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und



Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung der Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B 68 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um einen temporären Hochbau handelt.

2.2.3.12.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in zehn Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um die Schutzgerüste bei Mast Nr. 10 (Abstand von ca. 13 m zur K 166), bei Mast Nr. 11 (Abstand von ca. 1 m zur K 166), bei Mast Nr. 14 (Abstand von ca. 9 m zur L837), bei Mast Nr. 15 (Abstand von ca. 12 m zur L 837), bei Mast Nr. 26 (Abstand von ca. 1 m zur K 165), bei Mast Nr. 27 (Abstand von ca. 5 m zur K 165), bei Mast Nr. 34 (Abstand von ca. 14 m zur K 358), bei Mast Nr. 35 (Abstand von ca. 18 m zur K 358), bei Mast Nr. 44 (Abstand von 20 m zur L 840) und bei Mast Nr. 45 (Abstand von 8 m zur L 840). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone der Landes- und Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder



mittebaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 9.1.1 und 10.2.1). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Cappel_n_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) (LH-14-326) liegen fast ausschließlich außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Eine Ausnahme bildet der Mast Nr. 44, dessen westliche Traverse einen Abstand von ca. 39 m zur Landesstraße L 840 hat.

Gründe für eine Versagung der damit für den Mast erforderlichen Zustimmung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Mast bzw. die Traverse, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante ein. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen.



Hochspannungsleitungen und die dazugehörigen Masten zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Der Mast Nr. 44 einschließlich der Traversen befindet sich vollständig außerhalb der Bauverbotszone. Aufgrund dieses Abstands ist auch sichergestellt, dass gegebenenfalls bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbau-gestaltung der Zustimmung nicht entgegenstehen.

2.2.3.12.1.3 Sondernutzungen

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Leitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, § 18 NStrG. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 2.4.1, Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.13 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luffahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1



Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden.

2.2.3.14 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.4.3.1) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu Ziff. 1.1.3.2.12).

2.2.3.15 Gesamtabwägung

2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziff. 2.2.3.15.2.2 bis Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023, und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind mit § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.¹¹⁹ Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 23. Februar 2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gestellt. Demnach finden § 43 Abs. 3a bis 3c für das vorliegende Vorhaben ausnahmsweise keine Anwendung,

¹¹⁹ BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21 –, juris Rn. 41.



mit der Folge, dass die dort geregelten Vorgaben für die Abwägung bei der Entscheidung über die Planfeststellung nicht zu beachten waren.

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.15.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.15.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.15.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Conneforde über den Landkreis Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz sind Drehstromnetze. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der



Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.¹²⁰ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen wird im Bereich der Regelzone der TenneT insgesamt ca. 96 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen ca. 25 km und 45 km beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „Drehstrom Nennspannung 380 kV“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.15.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 1.5) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von

¹²⁰ Deutsche Energie-Agentur GmbH, Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, S. 70.



Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, mit den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.15.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt vom Umspannwerk Cappel West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis Ziff. 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „Pilotvorhaben“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPIG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben“ werden kann, wenn



- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]“

Im vorliegenden Planungsabschnitt vom Umspannwerk Cappel West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) gibt es einen Bereich (Engstelle), in denen die Leitung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, unterschreitet. Die Vorhabenträgerin hat diese Engstelle untersucht und die Möglichkeit der Realisierung eines Erdkabels geprüft. Im Ergebnis wurde gleichwohl die Realisierung als Freileitung im gesamten Planfeststellungsabschnitt vorgesehen. Dies ist nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Ausführung als Erdkabel wäre bei dieser, von der Vorhabenträgerin untersuchten Engstelle aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (202 m) technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind im planfestgestellten Trassenverlauf nicht vorhanden. Eine weitere untersuchte Engstelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 9 km zur Engstelle Nr. 1. Sie liegt allerdings im Bereich einer räumlichen Variante, die sich im Ergebnis der Alternativenprüfung als nicht vorzugswürdig erwiesen hat. Neben den hohen Kosten für den Bau eines Erdkabels (der Mehrkostenfaktor beträgt je km regelmäßig sechs bis acht) und den zusätzlichen Kosten für den Bau von Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke hat die Vorhabenträgerin für die Engstelle untersucht, welche sonstigen Vor- bzw. Nachteile bei Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel hervorgerufen werden. Die Flächeninanspruchnahme einer Kabelübergangsanlage im Vergleich zu einem Masten ist in allen Fällen deutlich größer. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage



resultiert in ihrem Umfeld stets eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnitts würden sich in der Regel ferner negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung gravierender sind. Im Bereich der Engstelle müssten zum Beispiel Gehölze östlich der Osnabrücker Straße vollständig entfernt werden. Die Nutzung der daran angrenzenden Fläche als Weihnachtsbaumplantage wäre erheblichen Beschränkungen unterworfen, da im Bereich des Erdkabels eine maximale Durchwurzelungstiefe festzulegen ist. Auch in Bezug auf das in der Nähe der Engstelle liegende Vorranggebiet Trinkwasser (LROP 2022) bzw. des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP 2005 Landkreis Cloppenburg) kann es bei der Ausführung als Erdkabel zu Konflikten kommen.

Die Engstellenbetrachtung im Außenbereich ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Ergebnis ihrer Prüfung keinen Anlass, die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung in der Engstelle zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Die nähere Betrachtung der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.

Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschlossen werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.



Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde – Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der hier planfestgestellte vierte Planungsabschnitt vom Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51b. Dieser Abschnitt schließt im Norden an den vorangehenden Planfeststellungsabschnitt 3 an, der im Umgriff der Maßnahme 51a liegt. Im Süden schließt der fünfte Planfeststellungsabschnitt an den hier planfestgestellten Abschnitt 4 an, der ebenfalls im Umgriff der Maßnahme 51b liegt.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst drei Grobkorridore, die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden (nachfolgend „Grobkorridore“). Dort, wo unterschiedliche Varianten des Grobkorridors in Betracht zu ziehen waren, wurden Untervarianten berücksichtigt. Im südlichen Bereich der im Raumordnungsverfahren zu betrachtenden Maßnahme 51b verliefen die (jeweils eine Breite von 5.000 m aufweisenden) Grobkorridore teilweise mit nur geringen Abständen zueinander, so dass sich Überlagerungen der Grobkorridore ergaben. Deshalb war bei der weiteren Trassenplanung auch eine Kombination von Teilabschnitten der Grobkorridore (sog. Querverbindungen) möglich und zu berücksichtigen. In einem nächsten Schritt wurden aus den Grobkorridoren sog. Trassenkorridore ermittelt. Sie beschreiben den jeweils vorzugswürdigen Verlauf einer Trasse mit einer Breite von 1.000 m innerhalb der Grobkorridore bzw. deren Untervarianten und unter Berücksichtigung der möglichen Querverbindungen. Es ergaben sich insgesamt vier für die Ermittlung einer Vorzugsvariante in Betracht zu ziehende Trassenkorridore (A, B, C und D), die teilweise wiederum kleinräumige Varianten aufwiesen. Diese so optimierten Trassenkorridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung. Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse festgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den Trassenkorridoren und deren kleinräumigen Varianten sowie den großräumigen Grobkorridoren unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten als Freileitung oder Erdkabel im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Teilvarianten und Trassenkorridore unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.



2.2.3.15.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore

Grundlage der Ermittlung der im Raumordnungsverfahren zu vergleichenden Trassenkorridore waren drei Grobkorridore, „West“, „Mitte“ und „Ost“. Der Grobkorridor „West“ führt ausgehend vom Übergabepunkt des vorangehenden Planfeststellungsabschnitts bei Cloppenburg westlich vorbei an den Ortschaften Hemmelte, Essen (Oldb.), Quakenbrück und Badbergen, bevor er sich in seinem südlichen Abschnitt drei Untervarianten aufteilt. Der Grobkorridor „Mitte“ verläuft östlich von Essen (Oldb.), Quakenbrück und Badbergen und teilt sich ebenfalls im südlichen Abschnitt in zwei Untervarianten auf, sodass die Ortschaft Gehrde auf westlicher und östlicher Seite umfahren werden kann. Der Grobkorridor „Ost“ schwenkt zunächst nach Osten, um nach ca. 10 km auf die BAB 1 zu treffen, welcher er auf einer Länge von ca. 40 km folgt. In Abhängigkeit vom Verlauf der Autobahn führt er in geringem Abstand vorbei an den Ortskernen von Bakum, Dinklage, Lohne (Oldb.), Holdorf, Neuenkirchen und Vörden.

Aus den verschiedenen Varianten des Grobkorridors „West“ wurden die Trassenkorridore A und B entwickelt. Aus den beiden Varianten des Grobkorridors „Mitte“ der Trassenkorridor C und aus dem Grobkorridor „Ost“ der Trassenkorridor D. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den Trassenkorridoren A, B und C und der deshalb möglichen Querverbindungen war im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren auch eine Kombination von Teilabschnitten verschiedener Trassenkorridore zu prüfen. Es standen damit zusätzliche Optionen zur Entwicklung einer geeigneten Vorzugsvariante zur Verfügung. Daher wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in einem ersten Schritt alle in Betracht zu ziehenden Teilvarianten betrachtet, um den jeweils vorzugswürdigen Verlauf in diesen Abschnitten der Trassenkorridore zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ergab sich ein für die Trassenkorridore insgesamt jeweils vorzugswürdiger Trassenverlauf, der Grundlage des Vergleichs der Trassenkorridore untereinander war.

Die ursprünglichen, zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und Festlegung des Untersuchungsumfangs erstellten Planungen der Vorhabenträgerin enthielten noch insgesamt drei aus dem Grobkorridor Ost entwickelte Trassenvarianten, namentlich die Varianten D1, D2 und D3. Der Trassenkorridor D ist deutlich östlich abgesetzt von den Trassenkorridoren A, B und C. Ziel des Grobkorridors Ost ist eine Bündelung mit der BAB 1. Die Varianten D1, D2 und D3 verlaufen daher im nördlichen Bereich deckungsgleich. Im Gegensatz zur Variante D3, die nördlich von Holdorf die Bündelung mit der Autobahn verlässt, verlaufen die Varianten D1 und D2 entlang der Autobahn weiter Richtung Süden, um (erst) auf Höhe Malgarten in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Wehrendorf – Hanekenfähr Richtung Westen nach Merzen zu führen. Die Variante D3, die bereits nördlich von Holdorf von der BAB 1 nach Westen ab und trifft nach ca. 22 km südwestlich von Alfhausen auf die bestehende 380 kV-Leitung.

Die beiden Varianten D1 und D2 wurden jedoch bereits aufgrund der Grobprüfung im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens, noch vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens aus der weiteren Variantenuntersuchung ausgeschieden. Sie haben aus raum-



ordnerischer Sicht keine Aussicht auf Verwirklichung. Die Varianten orientieren sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB 1. Allerdings kommt es aufgrund der Bündelung mit der BAB 1 bei beiden Varianten zu Konflikten mit dem Ziel der Raumordnung, einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Die Variante D1 unterschreitet auf insgesamt 6,5 km den 400 m-Abstand, die Variante D2 unterschreitet den Abstand auf insgesamt 2,1 km. Demgegenüber können Unterschreitungen des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich bei der Variante D3 vermieden werden. Die kleinräumig optimierte Variante D2 erfordert zudem die zehnmahlige Überspannung der BAB 1 und ist daher im Hinblick auf Sicherheits- und Wartungskosten sowie Baukosten nachteilig.

Auch aus anderen Gründen haben sich die Trassenvarianten als offensichtlich nachteilig erwiesen. Bei der Variante D1 bestehen hohe naturschutzfachliche Raumwiderstände im Bereich Dinklage, wo auf westlicher Seite das FFH-Gebiet „Wald bei Dinklage“ angrenzt, und aufgrund der Betroffenheit von fünf Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Die Variante D2 führt zu Beeinträchtigungen von sieben Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Kultur- und sonstigen Sachgüter. Der Bereich der Kulturlandschaft Artland mit einer besonders hohen Dichte an Einzeldenkmale und Denkmalensembles wird durch die Variante D3 nur randlich gequert. Die Varianten D2 und D3 beeinträchtigen die Denkmalensembles an der 380-kV-Leitung westlich der BAB 1 in Sögel und Malgarten zusätzlich zur Bestandsleitung voraussichtlich erheblich. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Trassenverlaufs und Endpunkts der Trasse des im Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51a zusätzlich untersuchten Trassenkorridor F.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen der Varianten D1 und D2 nochmals nachvollzogen. Sie erweisen sich weiterhin als zutreffend. Vor dem Hintergrund der erheblichen Nachteile, die eine Trassenführung in Bündelung mit der Autobahn auf längerer Strecke mit sich bringt, erweist sich diese Bündelung als offensichtlich nicht vorzugswürdig. Damit war die im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Raumordnungsverfahren vorgenommene Beschränkung der Untersuchung auf die Trassenkorridore A, B, C und D3 auch aus heutiger Sicht richtig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an.

Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenkorridore A, B, C und D3 beginnen sämtlich beim Übergabepunkt in Cloppenburg. Die Korridore A und B verlaufen zunächst deckungsgleich nördlich vorbei an Hemmelte, schwenken dann in südliche Richtung und umgehen die Gemeinde Essen (Oldb.) westlich. Korridor A und B trennen sich westlich der Ortslage von Essen (Oldb.). Ab hier führt Korridor B östlich an Groß Mimmelage vorbei, in deutlich geringerem Abstand zum westlichen Siedlungsrand von Quakenbrück als Korridor A, dessen Trasse westlich von Groß Mimmelage verläuft. Beide Korridore A und B verlaufen im weiteren Trassenverlauf weitgehend parallel in südlicher Richtung. Der Abstand zwischen den beiden Trassenkorridoren beträgt stellenweise nur ca. 150 m. Erst auf der Höhe von Bersenbrück schwenkt Korridor A nach Westen, um den Ortskern von Ankum westlich zu



umgehen. Korridor B verläuft weiter in südlicher Richtung, einer bestehenden 110-kV-Leitung folgende und in geringem Abstand zum westlichen Ortsrand an Bersenbrück vorbei. Im weiteren Verlauf umgeht Korridor B einen ausgedehnten Waldkomplex und verläuft in geringem Abstand zum westlichen Siedlungsrand von Alfhausen vorbei, bevor er nördlich von Bakum auf eine bestehende 380-kV Leitung trifft und in Bündelung mit dieser in westlicher Richtung nach Merzen führt. Korridor A führt von Ankum kommend in südwestlicher Richtung nach Merzen, trifft westlich von Merzen auf die bestehende 380-kV Leitung und führt in Bündelung mit dieser Richtung Osten zum Umspannwerk Merzen.

Korridor C verläuft vom Übergabepunkt zunächst nach Osten, schwenkt aber nach kurzer Strecke in südliche Richtung und folgt diesem Verlauf auf langer Strecke. Die Trasse verläuft zwischen den Orten Bevern und Lüsche und passiert Quakenbrück und Badbergen jeweils in einiger Entfernung östlich. Nachdem weiter südlich eine Engstelle zwischen den Orten Gehrde und Bersenbrück passiert wird, schwenkt der Korridor nach Westen, folgt einer bestehenden 110-kV Leitung und trifft nordwestlich von Alfhausen auf den Korridor B. Über 2 km verlaufen beide Korridore deckungsgleich. Sie münden schließlich ebenfalls annähernd an gleicher Stelle in die bestehende 380-kV Leitung ein, deren Verlauf der Korridor C ebenfalls bis zum Umspannwerk Merzen in westlicher Richtung folgt.

Korridor D3 verläuft ab dem Übergabepunkt nach Osten, bis er nördlich von Bakum kurz vor Erreichen der BAB 1 nach Süden abknickt. Der Korridor verläuft dann zunächst westlich der BAB 1, verschwenkt südlich der Anschlussstelle Vechta aber nach Osten und verläuft anschließend unmittelbar parallel zur BAB 1. Nördlich von Holdorf zweigt der Korridor nach Westen ab und verläuft anschließend in südwestlicher Richtung. Die Orte Gehrde und Bersenbrück werden südlich umgangen. Südlich von Bersenbrück trifft der Korridor auf den Korridor C und folgt dessen Verlauf zur bestehenden 380-kV Leitung und dem Umspannwerk Merzen.

Der südliche Endpunkt des Gesamtvorhabens Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist vorgegeben. Der Netzentwicklungsplan sieht für die neue Höchstspannungsleitung am Punkt Merzen im Bereich der Gemeinden Merzen und Neuenkirchen eine Verschaltung mit den dort bereits vorhandenen Bestandsleitungen vor. Für die im Zusammenhang mit der Netzverknüpfung erforderliche Umspannanlage und Schaltanlage fand im Raumordnungsverfahren daher keine Standort-Alternativenprüfung statt. Es handelt sich bei diesen Anlagen weder um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Satz 1 RoV noch um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 1 Satz 2 RoV i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 NROG. Die örtliche Lage war aus technischen Gründen vorgegeben, weil sie nur am Standort des neu entstehenden Leitungskreuzes mit den bestehenden 380-kV Leitungen angeordnet werden können. Eine Prüfung von Standortalternativen für die Umspannanlage und die Schaltanlage scheidet daher aus.

2.2.3.15.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor A/B als raum- und umweltverträglichste



Variante eingestuft und damit zur Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme folgend modifiziert.

Die Auswahl zwischen den Grobkorridoren, die Bildung der Trassenkorridore unter Berücksichtigung von (Teil-)Varianten und die Entscheidung zwischen den Trassenkorridoren (Hauptvariantenvergleich) im Raumordnungsverfahren, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Trassenkorridore geführt haben, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung ebenso nachvollzogen wie die Entscheidung zugunsten eines vorzugswürdigen Trassenkorridors. Für den Bereich Umspannwerk Cappel West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) erweist sich die zur Planfeststellung beantragte Trasse in räumlicher und technischer Hinsicht unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 05. Juli 2019 für die Maßnahme 51b umfasst die Trassenführung vom Umspannwerk Cappel West (im Norden) bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte ca. 19 km lange Planfeststellungsabschnitt vier. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der Grob- und Trassenkorridore im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenvarianten. Vor diesem Hintergrund war die Auswahl der Trassenkorridore (Hauptvariantenvergleich) und die innerhalb und zwischen den Trassenkorridoren erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten (Teilvariantenvergleich) zu überprüfen.

Teilvarianten sind Einzelabschnitte der durchgängigen Trassenkorridore (Hauptvarianten), die ausgehend von gemeinsamen Endpunkten unterschiedliche Trassierungsmöglichkeiten innerhalb der Trassenkorridore darstellen. Daher ist dem Hauptvariantenvergleich der Teilvariantenvergleich (1, 2, 3, 4 und 5) vorangestellt.

2.2.3.15.2.2.2.1 Teilvariantenvergleich 1

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 1 sind die Teilvarianten Hackemoor West und Hackemoor Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Varianten für den Trassenverlauf zum Anschluss der Hauptkorridore an den neuen Netzverknüpfungspunkt bei Merzen. Sie befinden sich daher am südlichen Ende des Vorhabens und betreffen alle Trassenkorridore A, B, C und D3.

Die Korridore der Teilvarianten Hackemoor West und Hackemoor Ost liegen südöstlich von Merzen im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen sowie der Stadt Bramsche. Die Teilvariante Hackemoor West ist 2,9 km lang. Sie verläuft aus östlicher



Richtung kommend zunächst parallel zur bestehenden 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Östlich von Hülshoff schwenkt sie vom Parallelverlauf ab und führt in südöstlicher Richtung zum geplanten Standort der Umspannanlage. Die Teilvariante Hackemoor Ost ist 0,8 km lang. Sie schwenkt bereits südwestlich und damit früher als die westliche Variante von Bottum von der 380-kV-Bestandsleitung ab und führt weiter zum südwestlich gelegenen Standort des Umspannwerks.

Der Teilvariantenvergleich hat ergeben, dass die Teilvariante Hackemoor West zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Wohnen führt als die Teilvariante Hackemoor Ost. Im Verlauf der Teilvariante Hackemoor West wird der Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich bei zehn Wohngebäuden unterschritten. Die Unterschreitung erfolgt auf einer Länge von insgesamt 700 m. Bei der Teilvariante Hackemoor Ost wird der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden demgegenüber nicht berührt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen bestehen im Wesentlichen keine relevanten Unterschiede. Lediglich Waldflächen werden von der Variante Hackemoor West auf einer Länge von 250 m randlich in Anspruch genommen und sind damit geringer betroffen als bei der Variante Hackemoor Ost, auf 550 m ein Waldgebiet quert, welches möglicherweise eine Bedeutung als Quartier- und Jagdhabitat für Fledermäuse hat. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Belange Forstwirtschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die aber zumindest teilweise durch geeignete Maßnahmen vermindert bzw. kompensiert werden können.

Hinsichtlich der Trassenlänge erweist sich die Variante Hackemoor West mit einer Länge von 2,9 km als deutlich nachteilig gegenüber der Variante Hackemoor Ost mit einer Länge von nur 0,8 km. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt bei einer Realisierung der Variante Hackemoor Ost darüber hinaus, die bestehende, von Osten von Wehrendorf kommende 380-kV-Bestandsleitung östlich der Engstelle Hackemoor ebenfalls nach Südwesten zum Umspannwerk zu führen. Durch den Rückbau entfielen für die Wohnhäuser nordwestlich der B 218 die Wohnumfeldstörungen.

Im Rahmen einer detaillierten Würdigung aller in Betracht zu ziehenden Auswirkungen wurde im Ergebnis des Teilvariantenvergleichs die Teilvariante Hackemoor Ost als raum- und umweltverträglicher als die Teilvariante Hackemoor West eingestuft. Dies ergab sich insbesondere aufgrund der wesentlichen Vorteile dieser Variante beim Schutzgut Mensch, die im Rahmen der Abwägung als gewichtiger eingeschätzt wurden als die Nachteile hinsichtlich der Schutzgüter Forstwirtschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Daher wurde die Teilvariante Hackemoor Ost dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Vor dem Hintergrund der genannten deutlichen Vorteile hinsichtlich der Auswirkungen auf das Wohnumfeld und der relevant kürzeren



Trassenführung, mit allen damit verbundenen weiteren Vorteilen, ist die Entscheidung zutreffend.

2.2.3.15.2.2.2 Teilvariantenvergleich 2

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 2 sind die Teilvarianten Thiene West und Thiene Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten östlich von Merzen, wo die Trassenkorridore B, C und D3 auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf) treffen.

Die Korridore der Teilvarianten Thiene West und Thiene Ost liegen zwischen den Ortschaften Balkum und Alfhausen im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Bramsche und der Gemeinde Alfhausen. Die 3,8 km lange Teilvariante Thiene West verläuft westlich der K 107 zwischen Alfhausen im Norden und Balkum im Süden. Sie trifft nordwestlich von Balkum auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Die 4,9 km lange Teilvariante Thiene Ost verläuft räumlich weiter im Osten und in gerade Linie Richtung Süden. Sie quert südlich von Thiene die K 107 zwischen Alfhausen und Balkum. Östlich von Balkum trifft diese Teilvariante auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf), wo sie für rund 1,9 km in paralleler Trasse Richtung Westen verläuft.

Beide Teilvarianten führen zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch. Die Teilvariante Thiene West unterschreitet bei 50 Wohngebäuden den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Im Verlauf der Teilvariante Thiene Ost wird der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich bei 57 Gebäuden unterschritten. Diese relevanten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurden im Raumordnungsverfahren als Engstellen Nr. 18 und Nr. 19 detailliert betrachtet. Die Vorhabenträgerin hat mehrere Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten entwickelt. Im Ergebnis dieser umfassenden Prüfung hat sich die Errichtung einer Freileitung im Verlauf der Teilvariante Thiene West (mit den Untervarianten Nordwest, Südwest und Nord) als vorzugswürdig und raum- und umweltverträglich herausgestellt. Die für den Bereich der Teilvariante Thiene Ost bevorzugte Untervariantenkombination Nordwest, Südost und Süd zur Realisierung einer Freileitung hat sich demgegenüber im Ergebnis als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar erwiesen. Gründe hierfür sind die Gesamtlänge der Querung der Abstandsbereich von Wohngebäuden (1.520 m), die Zahl der berührten Gebäude (15), die teilweise erhebliche Unterschreitung der Abstände (bis unter 100 m) und die teilweise fehlende Sichtverschattung.

Aufgrund der höheren Betroffenheit des Thiener Mühlenbachs bei der Teilvariante Thiene West, weist die Teilvariante Thiene Ost zwar bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geringe Vorteile auf. Zudem besitzt die Teilvariante Thiene Ost bezogen auf das Schutzgut Landschaft aufgrund des geringeren Konfliktpotentials im Bündelungsabschnitt mit der 380-kV Bestandsleitung leichte Vorteile. Die Teilvariante Thiene West weist aufgrund der kurzen Streckenführung allerdings leichte Vorteile beim Schutzgut Boden auf. Die Teilvariante Thiene West besitzt zwar außerdem aufgrund der möglichen höheren Betroffenheit von Waldflächen mit hoher faunistischer Bedeutung Nachteile gegenüber der Teilvariante Thiene Ost. Diese können durch naturschutzrechtliche Maßnahmen aber voraussichtlich vermieden werden.



Im Gesamtvergleich sind die wesentlichen Vorteile der Teilvariante Thiene West beim Schutzgut Mensch aber entscheidungserheblich. Die leichten Nachteile dieser Teilvariante hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft treten dahinter zurück. Nachteile beim besonderen Artenschutz aufgrund der höheren Betroffenheit von Waldflächen können darüber hinaus voraussichtlich vermieden werden. Daher wurde die Teilvariante Thiene West dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Sie hält diese Entscheidung für zutreffend.

2.2.3.15.2.2.2.3 Teilvariantenvergleich 3

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 3 sind die Teilvarianten A-Südwest, A-Südost EK Ankum und B-Süd. Es handelt sich um drei kleinräumige Teilvarianten im südlichen Bereich des Vorhabens, welche die Trassenkorridore A und B (sowie nur im südlichen Bereich C und D3) betreffen. Da der Teilvariantenvergleich 3 auch den Trassenbereich umfasst, in denen die Teilvarianten 1 und 2 geprüft wurden, sind die Vorzugstrassen der Teilvarianten 1 (Hackemoor Ost) und 2 (Thiene West) dem Teilvariantenvergleich 3 zugrunde gelegt worden.

Die Korridore der Teilvarianten A-Südwest, A-Südost EK Ankum und B-Süd führen, ausgehend von einem Niederungsbereich östlich von Nortrup, alle westlich von Bersenbrück zur geplanten Umspannanlage Merzen. Der Korridor A-Südwest verläuft zunächst in südliche Richtung, knickt aber südlich von Duchhorn bzw. nordwestlich von Ahausen in westliche Richtung ab. Westlich von Ankum schwenkt er wieder Richtung Süden, um Ankum westlich zu umgehen. Der Korridor quert die Ankumer Höhe, verläuft weiter in Richtung Süden und umgeht auch den Ort Merzen auf westlicher Seite, bis er an der geplanten Umspannanlage Merzen endet. Der Korridor A-Südost EK Ankum verläuft in direkter südlicher Richtung und passiert Ankum im Osten. Über die Ausläufer der Ankumer Höhe verläuft der Korridor weiterhin in südlicher Richtung, bis er auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf) trifft. Er verläuft dann auf kurzer Strecke bis zur geplanten Umspannanlage Merzen parallel zur Bestandsleitung in Richtung Westen. Der Korridor B-Süd beginnt ebenfalls auf Höhe von Nortrup, aber im Vergleich zu den anderen Teilvarianten weiter östlich. Er verläuft in Richtung Süden parallel zu einer 110-kV-Bestandsleitung und passiert Bersenbrück auf westlicher Seite. Weiter in Richtung Süden umgeht der Korridor größere zusammenhängende Waldbereiche. Der Ort Alfhausen wird westlich umgangen. Anschließend trifft der Korridor auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Dieser folgt er auf ca. 2,8 km bis zur geplanten Umspannanlage Merzen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich wurden bei zwei der untersuchten Teilvarianten Erdkabelabschnitte berücksichtigt. Die 20,9 km lange Teilvariante A-Südwest besteht aus einem 15,2 km langen Freileitungsabschnitte und einem 5,7 km langen Erdkabelabschnitt. Die 17,1 km lange Teilvariante A-Südost EK Ankum ist auf 13,2 km als Freileitung und auf 3,9 km als Erdkabel



vorgesehen. Die Teilvariante B-Süd könnte demgegenüber über ihre gesamte Länge von 20,3 km als Freileitung realisiert werden.

Das Schutzgut Mensch/Erholung ist bei der Teilvariante A-Südwest durch die Querung von zwei Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft südlich von Ankum betroffen. Zum einen wird das Waldstück Aslage randlich berührt und zum anderen wird eine zweite Fläche östlich von Osteroden auf einer Länge von 3,2 km gequert. Nach der Landesplanerischen Feststellung ist eine Freileitung in diesem Bereich mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Vorranggebiets nicht vereinbar. Die Teilvarianten A-Südost EK Ankum und B-Süd queren Vorranggebiete für Erholung nur randlich oder auf kurzen Teilstücken. Die Teilvariante B-Süd berührt weniger Vorsorgegebiete für Erholung als die die Teilvariante A-Südost EK Ankum, aber mehr Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weist die Variante B-Süd in Bezug auf die Avifauna das größte Konfliktpotential auf, da aufgrund der durchgängigen Freileitungsführung über den gesamten Korridor hinweg Konfliktpotentiale entstehen. Die Variante A-Südwest ist hinsichtlich der Schutzgebiete die schlechteste Variante. Bei den Varianten A-Südost EK Ankum und A-Südwest sind Beeinträchtigungen der kleinflächigen extensiv genutzten und ökologisch hochwertigen Strukturen außerhalb von Wäldern durch die Teilerdkabelung zu erwarten. Die Variante A-Südwest führt schließlich im Vergleich zu den anderen Teilvarianten zu der größten Waldflächenquerung.

Aufgrund der im Zuge der Teilerdkabelung erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind die Varianten A-Südwest und A-Südost EK Ankum hinsichtlich der Schutzgüter Boden und kulturelles Erbe ungünstiger als die Freileitungsvariante B-Süd. B-Süd hat jedoch den Nachteil, dass großflächige Böden mit besonderem Standortpotenzial für die natürliche Vegetation und einer besonderen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung gequert werden. Bei der Teilerdkabelung wird zudem das Schutzgut Wasser besonders berührt. Allerdings wird es nach Einschätzung der Landesplanerischen Feststellung voraussichtlich möglich sein, ein konfliktfreies Nebeneinander von Erdkabel und Trinkwassergewinnung durch technische Maßnahmen in der Detailplanung sicher zu stellen. A-Südwest enthält grundwassernahe Standort, die mit der Freileitung gequert werden.

Das Schutzgut Landschaft ist bei Realisierung der Variante A-Südwest aufgrund der längsten ungebündelten Freileitungsstrecke (15,2 km) im Vergleich zu den Varianten A-Südost EK Ankum (12,2 km) und B-Süd (12,6 km) stärker betroffen. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Bodendenkmalen ist demgegenüber die Variante B-Süd vorzugswürdig, hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen allerdings die schlechteste Variante. Die Variante A-Südost EK Ankum hat in Bezug auf Bodendenkmale wesentliche Nachteile, ist im Hinblick auf Bau- und Kulturdenkmale allerdings die beste Variante. Die Variante A-Südwest liegt hinsichtlich der Betroffenheit von Bau-, Boden- und Kulturdenkmalen zwischen den beiden anderen Teilvarianten.



Die Landesplanerische Feststellung kommt im Rahmen der Bewertung dieser Belange in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass sich die Teilvariante A-Südwest als ungünstigste Variante darstellt. Maßgeblich war, dass diese Teilvariante wegen der Querung eines Vorranggebiets für Erholung auf 3,2 km den Zielen der Raumordnung widerspricht. Zudem bestehen erhebliche Nachteile bei den Belangen Schutzgebiete, Forstwirtschaft/Wald und Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung nachvollzogen und schließt sich ihr nach eigener Überprüfung an.

Der Vergleich der beiden noch verbleibenden Teilvarianten ergab, dass die Teilvariante B-Süd hinsichtlich des Schutzguts Mensch Nachteile aufweist, denn sie unterschreitet auf einer Länge von insgesamt 1930 m den Abstand von 200 m zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich. Zudem sind bei dieser Teilvariante, wie ausgeführt, die stärksten Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Das Vorsorgegebiet für Erholung wird durch diese Teilvariante allerdings am geringsten beeinträchtigt. Aufgrund der Ausführung als Freileitung sind zudem die Eingriffe in Boden und Grundwasser weniger intensiv, wobei zu berücksichtigen ist, dass Böden mit wesentlichen Funktionen betroffen sind.

Die Teilvariante A-Südost EK Ankum führt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der Abstand von 200 m wird lediglich zu zwei Wohnhäusern im Außenbereich und auf einer Strecke von 210 m unterschritten. Zudem sind hier die geringsten Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotenzial zu erwarten. Die Teilvariante ist außerdem hinsichtlich der Avifauna vergleichsweise konfliktarm und hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen vorzugswürdig. Dem stehen Beeinträchtigungen der kleinflächig extensiv genutzten und ökologisch hochwertigen Strukturen außerhalb von Wäldern durch die Teilerdverkabelung gegenüber. Auch hinsichtlich der Betroffenheit des Bodens und der Bodendenkmale ist die Variante nachteilig.

Unter Würdigung aller Belange wurde die Teilvariante A-Südost EK Ankum im Ergebnis der detaillierten Prüfung im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig gegenüber der Teilvariante B-Süd eingestuft. Die Vorteile dieser Teilvariante sowohl hinsichtlich des Schutzguts Mensch als auch hinsichtlich der Avifauna wurden im Rahmen der Gesamtbetrachtung höher gewichtet als die Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen. Daher wurde die Teilvariante A-Südost EK Ankum dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Wie auch im Falle der anderen Variantenvergleiche hält es die Planfeststellungsbehörde hier für richtig, die Auswirkungen auf das Wohnumfeld mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Dem Ergebnis der Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde daher ausdrücklich an. Die Entscheidung ist zutreffend.



2.2.3.15.2.2.4 Teilvariantenvergleich 4

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 4 sind die Teilvarianten A-Nord und B-Nord. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten im Bereich westlich von Quakenbrück. Sie betreffen die Trassenkorridore A und B.

Die Korridore der Teilvarianten A-Nord und B-Nord liegen im mittleren Bereich der Trassenkorridore A und B zwischen Essen (Oldb.) im Norden und Notrup im Süden. Die Korridore beginnen westlich von Essen (Oldb.). Der Korridor der Teilvariante A-Nord verläuft zunächst in südwestliche Richtung, wo er den Ort Bottorf und das Niederungsgebiet der kleinen Hase passiert. Anschließend schwenkt er in Richtung Süden und umgeht den Ort Groß Mimmelage westlich. Im weiteren Verlauf trifft die Variante auf den Trassenverlauf der Teilvarianten A-Südwest und A-Südost. Der Korridor der Teilvariante B-Nord verläuft demgegenüber in südöstliche Richtung und passiert Quakenbrück westlich und Groß Mimmelage östlich. Südwestlich von Badbergen, beim Ortsteil Langen, schwenkt der Korridor in eine parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung verlaufende Trasse, bis er auf den Korridor der Teilvariante B-Süd trifft.

Vor dem Hintergrund von Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich wurde bei der Teilvariante B-Nord ein Erdkabelabschnitt untersucht. Die 14,2 km lange Teilvariante B-Nord ist damit auf 10,3 km als Freileitung und auf 3,9 km als Erdkabel vorgesehen. Auch im Rahmen der Teilvariante A-Nord kommt es im Bereich einer Engstelle zu relevanten Abstandsunterschreitungen. Die Prüfung eines Erdkabelabschnitts hat sich im Ergebnis aber nicht als hinreichend vorzugswürdig erwiesen. Die Variante ist daher auf ihrer Länge von 14,5 km insgesamt als Freileitung betrachtet worden.

Die Betroffenheit des Schutzguts Mensch hängt im Falle der Variante A-Nord maßgeblich davon ab, ob im Bereich einer Engstelle im Landkreis Osnabrück, im östlichen Gebiet der Gemeinde Menslage, ein Erdkabel oder eine Freileitung realisiert würde. Die Freileitung unterschreitet den 200 m-Abstand zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von 660 m. Im Fall der Realisierung einer Teilerdverkabelung im Korridor A-Nord würde nur eine Unterschreitung an einem Wohngebäude auf einer Länge von 100 m auftreten. Im Korridor B-Nord wird der 200 -Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von 480 m unterschritten. Sofern im Korridor A-Nord eine Teilerdverkabelung realisiert würde, wäre dieser Korridor vorteilhaft. Es käme sodann allerdings zu deutlichen Beeinträchtigungen durch die Kabelübergangsanlagen.

Keiner der beiden Korridore berührt Vorranggebiete für Erholung. Die Teilvariante A-Nord verläuft allerdings umfangreich durch Vorsorgegebiete für Erholung, während solche Gebiete durch die Variante B-Nord nur teilweise berührt werden. Auch in Bezug auf Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Variante B-Nord im Vergleich zur Variante A-Nord wesentlich konfliktärmer.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellt sich die Variante B-Nord ebenfalls als vorzugswürdig dar, da sie eine deutlich geringere Betroffenheit von Wäldern



aufweist sowie sehr deutliche Vorteile bei der Avifauna. Dagegen treten die Nachteile bei den Aspekten Nutzungstypen (ohne Wälder) und Schutzgebiete, die maßgeblich auf die im Erdkabelabschnitt liegenden ökologisch hochwertigen Kompensationsflächen zurückzuführen sind, zurück. Durch die Erdverkabelung ergeben sich beim Korridor B-Nord allerdings Nachteile bei den Schutzgütern Boden und Wasser.

Beide Teilvarianten queren die linearen Gewässerstrukturen des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ mehrfach. Im Trassenkorridor B-Nord ist für einen Teilabschnitt die Verlegung der 380-kV-Leitung als Erdkabel vorgesehen, in den übrigen Korridorbereichen beider Varianten ist eine Freileitung vorgesehen. Maststandorte der Freileitung können so gewählt werden, dass diese außerhalb der geschützten Bereiche liegen. Im Bereich der Teilerdverkabelung wird seitens der Raumordnungsbehörde davon ausgegangen, dass sich Bohrplätze/-gruben in ausreichendem Abstand außerhalb der geschützten Bereiche befinden, so dass keine sensiblen Flächen in Anspruch genommen werden und auch keine Auswirkungen durch die erforderliche Grundwasserhaltung entstehen. Auch erdkabelspezifische betriebsbedingte Auswirkungen können nach der Raumordnungsbehörde für die zu unterquerenden Fließgewässer mit angrenzenden Auenbiotopen des Schutzgebiets weitgehend minimiert werden. Daher wird seitens der Raumordnungsbehörde davon ausgegangen, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets kommt.

Im Ergebnis der detaillierten Variantenuntersuchung wurde die Teilvariante B-Nord als vorzugswürdig eingestuft. Die Teilvariante B-Nord hat im Hinblick auf fast alle betrachteten Schutzgüter wesentliche Vorteile. Die Nachteile, die sich insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser im Erdkabelabschnitt ergeben, erweisen sich im Rahmen des schutzgutübergreifenden Vergleichs als nicht von solchem Gewicht, dass diese die Vorteile bezüglich der anderen Schutzgüter für die Teilvariante B-Nord überwiegen. Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich wäre die Variante A-Nord vorteilhaft, wenn im Bereich der Engstelle im Landkreis Osnabrück im östlichen Teil der Gemeinde Menslage eine Teilerdverkabelung erfolgen würde. Dieser Vorteil würde aber durch Nachteile einer Teilerdverkabelung, insbesondere im Hinblick auf die optische Beeinträchtigung durch die Kabelübergangsanlagen und negative Auswirkungen auf Boden und Landwirtschaft, und auch angesichts des kurzen potenziellen Teilerdverkabelungsabschnitts teilweise aufgehoben. Daher wurde die Teilvariante B-Nord dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an.

2.2.3.15.2.2.2.5 Teilvariantenvergleich 5

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 5 sind die Teilvarianten C-West und C-Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten im Bereich östlich von Bersenbrück. Die beiden kleinräumigen Teilvarianten betreffen den Trassenkorridor C.



Die Korridore der Teilvarianten C-West und C-Ost liegen im mittleren Abschnitt des Trassenkorridors C. Sie beginnen östlich von Badbergen. Der Korridor der Teilvariante C-West verläuft zunächst in südwestliche Richtung. Nordwestlich der Ortschaft Gehrde schwenkt der Trassenverlauf dann in südliche Richtung entlang des Fließgewässers der Hase und passiert die Ortschaft Gehrde im Westen. Die Trasse folgt weiter einer südlichen Richtung, verläuft östlich von Bersenbrück bzw. des Ortsteils Hastrup und quert nochmals die Hase. Anschließend trifft sie zusammen mit der Teilvariante C-Ost in südwestlichem Verlauf auf den Hauptkorridor. Der Korridor der Teilvariante C-Ost verläuft demgegenüber zunächst in südöstlicher und anschließend in südlicher Richtung. Östlich von Gehrde schwenkt der Verlauf Richtung Südwesten und trifft südlich von Gehrde mit dem Trassenkorridor D3 zusammen. Weiter in südwestliche Richtung quert der Korridor die Hase und trifft anschließend zusammen mit der Teilvariante C-West auf den Hauptkorridor zu treffen.

Bei beiden Korridoren kommt es an drei Stellen zu Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die nähere Bewertung der betroffenen Belange hat jedoch ergeben, dass bei allen drei Engstellen eine Realisierung als Freileitung vorzugswürdig ist, so dass die Teilvariante C-West auf 13,0 km und die Teilvariante C-Ost auf 14,7 km jeweils insgesamt als Freileitung in der Variantenuntersuchung bewertet wurde.

Die Teilvariante C-Ost hat hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzguts Mensch Vorteile gegenüber der Teilvariante C-West. Abstandsunterschreitungen treten hier auf einer Länge von insgesamt 325 m im Vergleich zu 460 m bei der Variante C-West auf. Darüber hinaus sind bei der Variante C-Ost nur zwei Wohnhäuser betroffen, während es bei der Variante C-West fünf Gebäude sind. Da die Variante C-West durchgängig und großflächig ein Vorsorgegebiet für Erholung kreuzt, während bei Realisierung der Variante C-Ost nur wenige Teilflächen betroffen sind, ist die Variante C-West auch insoweit deutlich nachteilig.

Aufgrund der geringeren Länge hat die Variante C-West allerdings bei der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die abiotischen Schutzgüter Vorteile. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gilt dies hinsichtlich der Nutzungstypen sowie der geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken), gesetzlich geschützten Biotope und Kompensationsflächen. In der Gesamtbetrachtung der Betroffenheit der Avifauna stellt sich allerdings die Teilvariante C-Ost als vorzugswürdige Variante dar. Im Bereich der Hase besteht ein Vogellebensraum landesweiter Bedeutung für Brut- und/oder Gastvögel. Dieses Gebiet wird von der Teilvariante C-West auf einer Fläche von 958 ha überlagert und bildet in Teilbereichen einen Querriegel. Demgegenüber befinden sich im Untersuchungsgebiet der Teilvariante C-Ost lediglich 522 ha landesweit bedeutsamer Brut- und Gastvogelvorkommen. Zudem ergibt sich im Bereich der Variante C-West ein mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial auf einer Gesamtfläche von rund 366 ha. Im Bereich des Korridors C-Ost besteht hingegen ein mittleres Gefährdungspotenzial auf einer Fläche von 324 ha. Bei Realisierung beider Teilvarianten können unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung relevante Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ ausgeschlossen werden. Damit ist die



Teilvariante C-Ost hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Gesamtergebnis konfliktärmer.

Im Ergebnis der detaillierten Variantenuntersuchung wurde die Teilvariante C-Ost als gegenüber der Teilvariante C-West vorzugswürdig bewertet. Vor dem Hintergrund der plausibel bewerteten Vorteile der Teilvariante C-Ost hat Vorteile im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt schließt sich die Planfeststellungsbehörde auch diesem Ergebnis an.

Daher wurde die Teilvariante B-Nord im Ergebnis zurecht dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

2.2.3.15.2.2.2.6 Großräumiger Vergleich der ermittelten Trassenkorridore

Auf der Grundlage des Teilvariantenvergleichs ergab sich für jeden der vier Trassenkorridore A, B, C und D3 ein jeweils vorzugswürdiger Verlauf der Leitungstrasse.

Hinsichtlich der Korridore A und B war zu berücksichtigen, dass sie in geringer räumlicher Entfernung zueinander verlaufen und über annähernd ihre gesamte Länge Gegenstand von Teilvariantenuntersuchungen waren, die den Trassenverlauf für beide Korridore umfassten. Im Teilvariantenvergleich 4 erfolgte die Ermittlung eines für beide Korridore geltenden vorzugswürdigen Trassenverlaufs zwischen der Gemeinde Essen und dem Ortsteil Suttrup in der Gemeinde Nortup. Für den sich anschließenden Trassenverlauf bis Merzen und die Einbindung in das Umspannwerk erfolgte die Ermittlung eines vorzugswürdigen Trassenverlaufs für beide Korridore in den Teilvariantenvergleichen 3, 2 und 1. Da die Korridore bei Suttrup annähernd deckungsgleich verlaufen, besteht hier die Möglichkeit eines Wechsels zwischen den Korridoren (sog. Wechsellpunkt). Vor diesem Hintergrund ergab sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Teilvariantenvergleiche für die beiden Korridore A und B ein gemeinsamer Vorzugstrassenkorridor A/B. Dieser setzt sich aus den Vorzugsvarianten der Teilvariantenvergleiche 4 (B-Nord), 3 (A-Südost EK Ankum) und 1 (Hackemoor Ost) zusammen.

Gegenstand des Hauptvariantenvergleichs im Raumordnungsverfahren waren somit insgesamt drei Trassenkorridore, nämlich die Trassenkorridore A/B, C, und D3. Im Hauptvariantenvergleich erfolgte eine detaillierte Bewertung der für jeden dieser Korridore jeweils vorzugswürdigen Trasse. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung hinsichtlich der Belange Bündelung, gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser sowie Kultur- und Denkmalschutz.

2.2.3.15.2.2.2.6.1 Bewertung der Trassenkorridore

Bewertung der Hauptvariante A/B



Korridor A/B ist mit 47,5 km der kürzeste Korridor. Auf einer Strecke von 3,1 km ist ein Verlauf der Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 110-kV-Freileitung) vorgesehen.

Der Korridor A/B berührt vier gewerbliche Bauflächen, wobei zwei Flächen im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden können. Bei den verbleibenden Flächen Einschränkungen der möglichen baulichen Nutzung. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aufgrund der geringsten Länge dieses Korridors im Vergleich zu den anderen Korridoren zwar geringer. Im Korridor A/B sind allerdings zwei Abschnitte für eine Erdverkabelung mit einer Gesamtlänge von 7,8 km vorgesehen, die wiederum zu einem im Vergleich intensiveren Eingriff in den Boden und damit zu verstärkten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung führt. Auch durch den Bau von vier Kabelübergabestation werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt.

Hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft (Berührung von Waldflächen) liegt bei Realisierung des Korridors A/B im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren eine Beeinträchtigung im mittleren Umfang vor. Zu berücksichtigen war außerdem die Querung eines „Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung“ im Bereich eines Teilerdverkabelungsabschnitts. Auswirkungen auf den Belang der Wasserwirtschaft können aber voraussichtlich durch technische Maßnahmen in der Detailplanung vermieden werden. Der Korridor quert nordöstlich von Merzen außerdem ein „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung“. Südwestlich von Quakenbrück ergibt sich ein Konfliktschwerpunkt aufgrund der Querung eines „Vorranggebiets für Natur und Landschaft“, eines „Vorranggebiets Natura 2000“, von Wohnsiedlungsflächen und einer Erdgasleitungen. Durch die Ausführung als Erdkabel ist ein raum- und umweltverträglicher Trassenverlauf aber möglich. Auch ein Konflikt mit einem im RROP des Landkreises Osnabrück dargestellten Flugplatz südwestlich des Stadtgebiets Quakenbrück kann auf diese Weise vermieden werden.

Die beiden Erdkabelabschnitte im Verlauf dieses Korridors haben sich aufgrund der Unterschreitung der 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) als erforderlich erwiesen. Damit werden Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch (Wohnfunktion) in insgesamt vier Engstellenbereichen vermieden. Es verbleiben vier weitere Engstellen im Verlauf des Trassenkorridors, in denen eine Ausführung als Freileitung vorgesehen ist. Betroffen sind acht Wohngebäude im Außenbereich, bei denen der 200 m-Abstand durch die Freileitung auf einer Strecke von insgesamt 907 m unterschritten wird. Die größte Annäherung wird bei zwei Wohngebäuden mit 139 m und 146 m erreicht.

Der Trassenkorridor A/B berührt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren in größerem Umfang regionalplanerisch dargestellte, das Schutzgut Mensch/Erholung betreffende Flächen. Im Bereich südwestlich von Essen (Oldb.) muss ein „Vorranggebiet für ruhige Erholung“ gequert werden, wobei dies aufgrund der geringen Ausdehnung (ca. 450 m) nach der Einschätzung der Oberen Landesplanungsbehörde raum- und umweltverträglich möglich ist. Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential werden in einem geringfügigen Umfang gequert.



Die Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergab, dass Korridor A/B hinsichtlich der Avifauna die konfliktärmste Variante ist. Dies ist insbesondere auf die insgesamt geringere Bedeutung der betroffenen Vogellebensräume und auf die Konfliktminimierung durch die beiden Teilerdverkabelungsabschnitte zurückzuführen. Hinsichtlich der Nutzungstypen hat der Korridor A/B ein mit Korridor C vergleichbares Beeinträchtigungsniveau, welches geringer ist als das Beeinträchtigungsniveau des Korridors D3. Dies ergibt sich aus der geringsten Gesamtfläche und einem im Vergleich mittleren Laubwaldanteil.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten sind die Beeinträchtigungen im Korridor A/B höher als im Korridor C, aber geringer als im Korridor D3. Korridor A/B berührt Teilabschnitte des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“. Die landesplanerische Feststellung gelangt jedoch zu der Einschätzung, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ kommt. Zudem weist dieser Korridor einen hohen Anteil an Kompensationsflächen und den größten Bestand gesetzlich geschützter Biotope auf.

Bei der Querung eines „Vorranggebiets für Natur und Landschaft“ südwestlich von Quakenbrück im Bereich einer Teilerdverkabelung kann eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung erreicht werden, indem ein erheblicher Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen vermieden und die notwendige Kabelübergangsanlage außerhalb des Vorranggebiets platziert wird. Die weiteren im Trassenkorridor gelegenen „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ können im Rahmen der Feintrassierung überspannt oder umgangen werden.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden liegen größere zusammenhängende Flächen mit hohem Konfliktpotential (vornehmlich durch den Bodentyp Plaggenesch) im Bereich der Erdkabelabschnitte des Korridors A/B. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können dagegen voraussichtlich im Zuge der Detailplanung vermieden werden.

Der Korridor A/B führt zur geringsten Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft. Denn im Bereich der Teilerdverkabelungsabschnitte sind die Auswirkungen mit Ausnahme der Kabelübergangsanlagen gering, zudem erfolgt auf einem Abschnitt von 2 km Länge die Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Insoweit wirkt sich außerdem aus, dass der Korridor der kürzeste der drei zu vergleichenden Korridore ist.

Bau- und Kunstdenkmale sind durch den Korridor A/B im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren in der geringsten Anzahl betroffen. Im Bereich des Untersuchungsgebiets liegen 155 Objekte. Aufgrund der Teilerdverkabelungsabschnitte und des damit verbundenen Eingriffs in den Boden hat der Korridor A/B allerdings hinsichtlich der untertägigen Bodendenkmale im Vergleich zu den anderen Korridoren die größte Betroffenheit von Flächen mit hohem Konfliktpotential, insgesamt 6,4 ha. Bei den obertägigen Bodendenkmalen ergibt sich innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs mit einer Fläche von 1386 ha ebenfalls die intensivste Betroffenheit.



Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor A/B hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit den insgesamt geringsten Beeinträchtigungen erwiesen.

Bewertung der Hauptvariante C

Mit insgesamt 50,3 km Länge liegt der Trassenkorridor C im Vergleich mit den Korridoren A/B und D3 auf dem mittleren Platz. Auf einer Strecke von 4,3 km verläuft die Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 380- bzw. 110-kV-Freileitung).

Der Korridor C umgeht gewerbliche Bauflächen sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung vollständig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft liegt der Korridor C im Vergleich mit den beiden anderen Korridorvarianten entsprechend der Korridorlänge auf dem mittleren Platz. Da keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist, können die damit einhergehenden Beeinträchtigungen vermieden werden. Korridor C führt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren außerdem zu den geringsten Auswirkungen auf Waldflächen und ist hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft daher am geeignetsten.

Im Verlauf des Korridors C liegen sieben Engstellen, in denen es zur Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) kommt. Eine Ausführung von Teilerdverkabelungen im Bereich der Engstellen wurde nach ausführlicher Prüfung allerdings nicht als vorzugswürdige bzw. raumverträgliche Variante erachtet. Damit wird der 200 m-Abstand zu insgesamt 18 Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von insgesamt 2437 m unterschritten. Die größte Annäherung erfolgt bei zwei Wohngebäuden mit 136 m und 130 m.

Hinsichtlich der regionalplanerisch dargestellten Flächen zum Schutzgut Mensch/Erholung und der Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential belegt der Korridor C im Vergleich zu den beiden anderen Korridoren den mittleren Platz.

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Korridor C hinsichtlich der Avifauna die konfliktreichste Variante. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass annähernd doppelt so viele Flächen mit hohem Konfliktpotential von dem Korridor berührt werden. Der Korridor verläuft insbesondere durch die Haseniederung südöstlich von Bersenbrück, einem Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung. In der Haseniederung östlich von Badbergen liegen außerdem Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung. Die Realisierung einer Freileitung beinhaltet insoweit ein hohes Konfliktpotential. Hinsichtlich der Nutzungstypen hat der Korridor ein mit Korridor A/B vergleichbares Beeinträchtigungsniveau, welches besser als das Beeinträchtigungsniveau des Korridors D3 ist. Dies ergibt sich aus der im Vergleich zu den anderen Korridoren mittleren Betroffenheit der Gesamtfläche und der im Vergleich kleinsten Betroffenheit von Waldbereichen. Der Laubwaldanteil ist geringer als bei der Variante D3 und vergleichbar zu dem Korridor A/B.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten ist dieser Korridor am konfliktärmsten. Die Gesamtfläche der Schutzgebiete im Untersuchungsraum ist mit 291,5 ha im Vergleich am



geringsten. Etwa 1.500 m südlich des Trassenkorridors liegt das FFH-Gebiet „Gehn“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Lebensraumtypen und die wertbestimmenden Arten sind wegen des relativ großen Abstands des Trassenkorridors zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.800 m zum Trassenkorridor. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung konnte insgesamt festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele, die für das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ bezüglich der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie formuliert werden, durch eine Freileitung im Trassenkorridor C nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsgebiet bestehen auf 40 km lineare Vorranggebiete Biotopverbund. Weil diese in Freileitungsbauweise überspannt werden, können Konflikte vermieden werden. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Rahmen der Feintrassierung ebenfalls überspannt oder umgangen werden. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen mit einer Fläche von 4068,5 ha im Untersuchungsraum des Korridors. Der Korridor liegt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft zwischen den anderen beiden Varianten, insbesondere weil keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist, und der Korridor im Vergleich zur Variante D3 kürzer ist.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential betroffen, da bei diesem Korridor keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist. Auch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Mit 199 Objekten liegt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren die höchste Anzahl an Bau- und Kunstdenkmälern im Bereich des Untersuchungsgebiets des Korridors C. Es werden aber keine Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich untertägiger Bodendenkmale berührt. Bei den obertägigen Bodendenkmälern ergibt sich innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs mit einer Fläche von 194 ha eine im Vergleich zu den anderen Korridoren mittlere Betroffenheit.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor C hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit der mittleren Auswirkungenintensität herausgestellt.

Bewertung der Hauptvariante D3

Der Trassenkorridor ist mit 60,9 km und damit einer Mehrlänge von 28 % gegenüber dem Trassenkorridor A/B der längste Korridor. Auf einer Strecke von 4,3 km verläuft die Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 380- bzw. 110-kV-Freileitung). Darüber hinaus erfolgt eine Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1) auf einer Strecke von 13,9 km. Der nicht in Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen verlaufende Teil der Freileitung des Korridors D3 hat eine Länge von 42,7 km und liegt damit zwischen den Korridoren A/B (36,6 km) und C (46 km).



Der Korridor D3 quert zwei gewerbliche Bauflächen. Er führt zu Einschränkungen der baulichen Nutzung dieser Flächen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aufgrund der Korridorlänge zwar erheblich. Weil keine Teilerdverkabelung vorgesehen und erforderlich ist, können die damit einhergehenden weitergehenden Beeinträchtigungen aber vermieden werden. Korridor C berührt forstwirtschaftlich relevante Waldflächen im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren auf größter Fläche und beeinträchtigt die Belange der Forstwirtschaft daher am intensivsten. Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung können vollständig umgangen werden.

Ein Konfliktschwerpunkt der Variante D3 tritt östlich von Dinklage auf. Dort treten Konflikte der Trasse mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“), einem im Flächennutzungsplan geplanten Gewerbegebiet, einem Wohngebäude und der BAB 1. Die detaillierte Prüfung im Raumordnungsverfahren hat ergeben, dass dennoch die Ausführung als Freileitung raum- und umweltverträglich ist. Das Vorranggebiet Natura2000 kann umgangen werden, indem die Leitung im Bereich der Auf- und Abfahrten der BAB 1 auf die östliche Seite der Autobahn geführt wird. Das Gewerbegebiet östlich der Autobahn wird nur randlich in Anspruch genommen. Es verbleibt eine Annäherung bis zu 126 m an ein Wohngebäude im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Realisierung einer Freileitung, wenngleich durch das eng benachbarte Nebeneinander der berührten Belange auch bei einer Optimierung im Zuge der Detailplanung Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können.

Im Verlauf des Trassenkorridors liegen acht Engstellen, bei denen es zur Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) kommt. Eine Ausführung von Teilerdverkabelungen im Bereich der Engstellen wurde nach ausführlicher Prüfung allerdings nicht als vorzugswürdige bzw. raumverträgliche Variante erachtet. Damit wird der 200 m-Abstand zu insgesamt 27 Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von insgesamt 3.528 m unterschritten. Die größte Annäherung erfolgt bei zwei Wohngebäuden mit 136 m und 130 m.

Im Vergleich zu den anderen Korridoren werden bei Korridor D3 regionalplanerisch dargestellte, dem Schutzgut Mensch/Erholung dienende Flächen in geringem Umfang berührt. Allerdings werden Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential in einem vergleichsweise großen Umfang gequert.

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegt Korridor D3 hinsichtlich der Avifauna im Vergleich zu den anderen Korridoren auf dem mittleren Platz. Dies ist trotz der längsten Trassen darauf zurückzuführen, dass im Korridor D3 nur geringe Konfliktpotentiale liegen. Mit der Haseniederung südöstlich von Bersenbrück berührt der Korridor aber ebenfalls einen Brutvogellebensraum landweiter Bedeutung. Im Korridor D3 liegen zudem, wie in den anderen Varianten, Gastvogellebensräume regionaler Bedeutung. Hinsichtlich der Nutzungstypen stellt sich der Korridor D3 als ungünstigste Variante dar. Dies ist auf die Trassenlänge zurückzuführen, trotz der vergleichsweise geringen Betroffenheit von Nutzungstypen mit besonderer Bedeutung im Umfang von nur 173,5 ha. Im Untersuchungsbereich liegen mit



2.632 ha im Vergleich mit den anderen beiden Korridoren die größten Waldflächen. Der Laubwaldanteil ist am höchsten. Wegen seiner großen Gesamtfläche sind mit diesem Korridor die stärksten Beeinträchtigungen von Nutzungstypen (innerhalb und außerhalb von Waldgebieten) verbunden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten hat sich der Korridor D3 als die konfliktreichste Variante herausgestellt. Die Gesamtfläche der Schutzgebiete im Untersuchungsraum ist mit 786,9 ha am größten. Ein Konfliktschwerpunkt ist das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“. Es umfasst ein Waldstück am östlichen Rand der Stadt Dinklage, direkt westlich an die BAB 1 angrenzend. Zwar war zum Zeitpunkt der Bewertung im Rahmen der landesplanerischen Feststellung noch nicht abschließend geklärt, ob eine Querung des Gebiets erforderlich wird. Allerdings konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Maststandorte oder Bauflächen innerhalb dieses Gebiets erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund konnte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bedeutsame Flächen, z.B. für wertgebende Arten des FFH-Gebiets oder FFH-Lebensraumtypen, verloren gehen. Zu Recht wurde diese Einschätzung im Rahmen der Gesamtbewertung der Trassenalternativen berücksichtigt.

Etwa 1.500 m südlich des Trassenkorridors liegt das FFH-Gebiet „Gehn“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Lebensraumtypen und die wertbestimmenden Arten sind wegen des relativ großen Abstands des Trassenkorridors zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.800 m zu dem Trassenkorridor. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung kann insgesamt ebenfalls festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele, die für das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ bezüglich der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie formuliert werden, durch eine Freileitung im Trassenkorridor C nicht erheblich beeinträchtigt werden. Korridor D3 weist allerdings einen überdurchschnittlich hohen Bestand an Flächen für Kompensationsmaßnahmen, geschützten Landschaftsbestandteilen in Form von Wallhecken sowie gesetzlich geschützter Biotope auf.

Im Untersuchungsgebiet des Trassenkorridors D3 bestehen auf 86,6 ha flächige und auf 9,7 km lineare Vorranggebiete Biotopverbund. Die flächigen Biotopverbundstrukturen liegen so im Korridor verteilt, dass diese im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden können. Die linearen Strukturen werden in Freileitungsbauweise überspannt, daher können alle Konflikte vermieden werden. Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Umfang von 375,4 ha können im Rahmen der Feintrassierung ebenfalls überspannt oder umgangen werden. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen auf einer Fläche von 3.215 ha im Untersuchungsraum des Korridors. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein langer Abschnitt des Korridors D3 durch den Landkreis Vechta verläuft, der über kein gültiges RROP verfügt und somit keine Vorsorge- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt hat.



Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential betroffen, da bei diesem Korridor keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist. Korridor D3 ist im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren hinsichtlich des Schutzguts Wasser wegen der größten Länge nachteilig, auch wenn ebenfalls keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential berührt werden. Der Korridor D3 verläuft, wie die anderen Korridore, weit überwiegend durch Landschaftsbildeinheiten von mittlerer bis zum Teil sehr hoher Wertigkeit. Daraus ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. In dem Bereich mit der Bündelung mit der BAB 1 besteht aber eine Vorbelastung.

Durch den Korridor D3 sind insgesamt 177 Bau- und Kunstdenkmale betroffen und damit mehr als vom Korridor A/B und weniger als vom Korridor C. Es werden keine Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich untertägiger Bodendenkmale berührt. Bei den obertägigen Bodendenkmalen ergibt sich mit einer Fläche von 153 ha innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs ebenfalls die im Vergleich zu den anderen Korridoren geringste Betroffenheit.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor D3 hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit der stärksten Auswirkungintensität herausgestellt.

2.2.3.15.2.2.2.6.2 Abschichtung des Korridors D3

Auf der Grundlage der Bewertung der im Einzelnen berührten Belange wurde im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt der Korridor D3 als im Vergleich zu den Korridoren A/B und C nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Zwar hat der Korridor D3 insbesondere den hoch zu gewichtenden Vorteil einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1 und bestehenden Freileitungen) auf einer Strecke von mehr als 18 km. Dem stehen aber erhebliche Nachteile, insbesondere stärkere Beeinträchtigungen der Belange Menschen/Wohnen, gewerbliche Wirtschaft und Naturschutz gegenüber, die im Ergebnis der Gesamtbewertung durch die Vorteile der Bündelung nicht aufgewogen werden können. Diese negativen Auswirkungen bleiben auch angesichts der Bündelung (teilweise sogar aufgrund der Bündelung) vollständig oder annähernd in vollem Umfang bestehen. Dabei wurde die Vorbelastung durch die Autobahn berücksichtigt. Die Vorteile einer Bündelung liegen in der Vermeidung von weiteren Flächenzerschneidungen. Allerdings hat eine Bündelung mit Autobahnen geringere optische Vorteile als eine Bündelung mit anderen Freileitungen, weil Autobahnen auf oder nahe dem natürlichen Gelände verlaufen und durch Eingrünung regelmäßig optisch weniger intensiv in Erscheinung treten. Zudem müssen Masten als Hochbauten nach dem FStrG einen Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn einhalten. Die Querung von gewerblichen Bauflächen oder Wald ist auch bei einem Verlauf in Autobahnnähe konfliktreich. Auch hinsichtlich der Nutzungstypen und Schutzgebiete werden die potentiellen Eingriffe durch die Autobahnnähe nicht geringer oder als bei einer ungebündelten Leitungsführung. Schließlich wird die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nur dann relativiert, wenn die Leitung auf der



autobahnzugewandten Seite der Häuser verläuft bzw. wenn die Leitung vom Haus aus betrachtet hinter der Autobahn errichtet wird.

Für den Korridor D3 sprechen daher insgesamt zwar Vorteile hinsichtlich der Belange Bündelung mit Infrastruktur, Boden, Wasser sowie unter- und obertägiger Bodendenkmale. Der Korridor hat aber im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren Nachteile hinsichtlich der Aspekte Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich, intensive Querung von gewerblichen Bauflächen, Nutzungstypen und Schutzgebiete beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Beeinträchtigungen von Wald, insbesondere Laubbereichen sowie aufgrund des Konfliktschwerpunkts mit Umweltschutzgütern.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Im Raumordnungsverfahren erfolgte eine umfassende und plausible Prüfung und Bewertung der Betroffenheit der maßgeblichen Belange. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nach eigener Überprüfung nicht ersichtlich, dass Belange nicht betrachtet oder nicht zutreffend bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde hält das Ergebnis der Alternativenprüfung im Hinblick auf die Variante D3 auch in der Sache für richtig. Die Vorteile der Variante D3 hinsichtlich der Bündelungsoptionen und den Schutzgütern Boden, Wasser und Bodendenkmale sind nicht von solchem Gewicht, dass die – teilweise erheblichen – Nachteile dieser Trassenvariante im Vergleich zu den anderen Varianten ausgeglichen werden können. Dabei ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Mehrlänge dieser Variante mit den sich daraus ergebenden Folgen und die Auswirkungen auf das Wohnumfeld besonders hervorzuheben. Die Planfeststellungsbehörde trägt daher die Bewertung mit, wonach sich der Korridor D3 als gegenüber den Korridoren A/B und C nachteilig erweist.

2.2.3.15.2.2.2.6.3 Entscheidung zugunsten Korridor A/B

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor A/B und dem Korridor C.

Im Rahmen der Bewertung im Raumordnungsverfahren wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante A/B geringfügig kürzer als die Korridorvariante C ist. Bei Korridor A/B ist eine Bündelung der Freileitung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (eine 380- bzw. 110-kV-Freileitung) allerdings nur auf einer Strecke von 3,1 km möglich, während dies bei Korridor C auf einer Strecke von 4,3 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C dem Ziel der Raumordnung, wonach für den Aus- und Neubau vorrangig geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind, besser. Hinsichtlich der Länge des nicht in Bündelung verlaufenden Teils der Freileitung ist der Korridor A/B mit einer Länge von 36,6 km aber dennoch gegenüber dem Korridor C mit einer Länge von 46 km vorzugswürdig.

Korridor C ist im Vergleich zu Korridor A/B im Hinblick auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft günstiger, da im Verlauf des Korridors A/B zwei Industrie- oder Gewerbeflächen gequert werden müssen. Dies führt zu Nutzungseinschränkungen. Korridor A/B hat hinsichtlich des Belangs der Landwirtschaft aufgrund der kürzeren Trassenlänge Vorteile gegenüber Korridor C. Mit den beiden Teilerdverkabelungsabschnitten von insgesamt 7,8 km und den vier



Kabelübergangsanlagen wird bei Korridor A/B aber vergleichsweise intensiv in den Boden eingegriffen. Hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft berührt Korridor C die wenigsten Waldflächen und auch der Anteil an Laubwaldarealen ist vergleichsweise gering. Korridor A/B lässt erheblichere Konflikte erwarten.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore A/B und C ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung konnte hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich festgestellt werden, dass Korridor A/B deutliche Vorteile gegenüber Korridor C hat. Der 200 m-Abstand wird im Verlauf des Korridors A/B zu acht Wohngebäuden und auf einer Strecke von insgesamt 907 m unterschritten. Im Verlauf des Korridors C sind demgegenüber 18 Wohngebäude betroffen. Die Strecke, über die eine Abstandsunterschreitung vorliegt, beträgt insgesamt 2.437 m. Die Betroffenheit ist damit mehr als doppelt so hoch. Die Vorteile des Korridors A/B ergeben sich insbesondere aus den beiden in dieser Variante vorgesehenen Teilerdverkabelungen über eine Strecke von insgesamt 7,8 km. Die sich hieraus ergebenden Nachteile, insbesondere größere Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft und der Schutzgüter Boden und Wasser, waren in der Gesamtabwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Korridor A/B hinsichtlich der Avifauna und der Landschaft gegenüber dem Korridor C vorzugswürdig. Dies ist auf die insgesamt geringe Bedeutung der betroffenen Vogellebensräume, die Teilerdverkabelung und auf die Trassenlänge zurückzuführen. Gleichwohl sind Schutzgebiete, geschützte Biotope und Kompensationsflächen in einem großen Umfang berührt. Zwar berührt Korridor C Waldflächen auf geringerer Größe und auch die Laubwaldareale sind vergleichsweise klein. In Bezug auf die Avifauna hat dieser Korridor aber hinsichtlich der Brut- und Gastvogellebensräume und des avifaunistischen Gefährdungspotentials deutliche Nachteile gegenüber dem Korridor A/B. Insgesamt lässt der Korridor A/B daher geringere Beeinträchtigungen erwarten, so dass dieser beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorteilhaft ist. Dabei wurde in die Gesamtabwägung auch eingestellt, dass die Vorteile beim Naturschutz auch in den beiden Teilerdverkabelungsabschnitten des Korridors A/B begründet sind, wenngleich, wie bereits aufgeführt, insoweit andere Nachteile entstehen.

Hinsichtlich des Schutzguts Kulturgüter hat Korridor A/B bei den Bau- und Kunstdenkmälern im Vergleich zu Korridor C ebenfalls Vorteile. Korridor C hat hier mit 199 betroffenen Bau- und Kunstdenkmälern im Untersuchungsbereich die höchsten Auswirkungen. Bei den unter- und obertägigen Bodendenkmälern ist Korridor C zwar konfliktärmer. Insgesamt ist Korridor C beim Schutzgut Kulturgüter aber die konfliktreichste Variante und gegenüber dem Korridor A/B nachteilig. Diese Bewertung basiert sowohl auf der Betrachtung der Flächen mit hohem Konfliktpotential, als auch der gewichteten Einstellung aller Flächen in Verknüpfung mit dem jeweiligen Konfliktpotential.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Belange kommt die landesplanerische Feststellung zu dem Ergebnis, dass der Korridor A/B gegenüber dem Korridor C raum-



und umweltverträglicher und damit für die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens vorzuzugswürdig ist. Den Vorteilen des Korridors C im Hinblick auf die Belange und Schutzgüter gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Wald und Forst, Boden und Wasser sowie Bodendenkmale stehen – deutliche – Nachteile bei den Schutzgütern Mensch/Wohnen und Landschaft gegenüber. Korridor C ist zudem nachteilig bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Bau- und Kunstdenkmale. Insgesamt haben sich die Vorteile des Korridors A/B bei den Belangen und Schutzgütern Mensch/Wohnen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kulturgüter gewichtiger als die Vorteile des Korridors C erwiesen. Beeinträchtigungen des Belangs gewerbliche Wirtschaft und den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei der Realisierung der Variante A/B im Übrigen teilweise vermeidbar und weniger intensiv als die Nachteile, die bei einem Leitungsbau im Korridor C zu erwarten wären.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dieser Bewertung an. Die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B wurde plausibel und nachvollziehbar bewertet. Der Planfeststellungsbehörde liegen auch im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens keine Erkenntnisse vor, die zu einer abweichenden Entscheidung im Hinblick auf die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors führen. Sie schließt sich daher diesem Ergebnis der Variantenuntersuchung an.

2.2.3.15.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den Teilabschnitt Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück übernommen.

Der Leitungsverlauf des planfestgestellten Abschnitts vom Umspannwerk in Cappeln bis zum Umspannwerk in Merzen entspricht im Wesentlichen dem Trassenkorridor A/B der landesplanerischen Feststellung. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soweit wie möglich beachtet bzw. berücksichtigt.

Nach Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung war, um Annäherungen an zwei Wohngebäude im Außenbereich zu vermeiden, im Bereich der im Raumordnungsverfahren ermittelten Engstelle Nr. 1 eine solche Trassierung vorzusehen, die die Leitung westlich um den Bereich Herbergen herumführt.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung eine Trassenführung im Bereich der Engstelle Nr. 1 des Raumordnungsverfahrens entwickelt, die eine Unterschreitung der 200 m-Abstände zu den Wohngebäuden vermeidet. Diese Engstelle im Bereich Herbergen wird mit der beantragten Trassenführung weiträumig westlich, zwischen Herbergen und dem Wald Herberger Fuhrenkamp im Abstand von ca. 750 m zu den betroffenen Wohngebäuden umgangen. Dabei wird der landesplanerisch festgestellte Korridor zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 31 zwar verlassen. Allerdings entspricht diese Trassenführung, wie ausgeführt, der Landesplanerischen Feststellung, weil der landesplanerisch festgestellte Korridor (nur) unter der Maßgabe einer die Wohnnutzung weniger beeinträchti-



genden Feintrassierung festgelegt wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Trassenführung daher für nachvollziehbar und vorzugswürdig.

Nach Maßgabe 3 der Landesplanerischen Festlegung war im Rahmen der Feintrassierung eine Querung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Bereich westlich der Ortslage Essen (Oldenburg) bzw. der Querung der Großen Hase auf möglichst kurzer Strecke vorzusehen, um eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet zu gewährleisten. Die Masten waren außerhalb oder allenfalls am Rande des Vorranggebiets zu platzieren und die touristische Infrastruktur zu berücksichtigen. Zudem war die Entwicklung der gewerblichen Nutzung südlich der Landesstraße 838 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung zwei Trassenvarianten der Quermöglichkeiten des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft entlang der großen Hase geprüft und eine entsprechende Variantenuntersuchung zum Gegenstand des Planfeststellungsantrags gemacht. Die Varianten betreffen den Trassenverlauf westlich der Ortschaft Essen, vom Mast Nr. 34 bis zum Mast Nr. 43. Der wesentliche Unterschied des Trassenverlaufs der Varianten besteht darin, dass eine Biogasanlage von der einen Variante östlich und von der anderen Variante westlich umgangen wird. Sie überspannen die Große Hase daher an unterschiedlichen Stellen in einer Entfernung von ca. 800 m zueinander.

Die beiden Trassenvarianten Hase West und Hase Ost wurden umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft und verglichen und eine Vorzugstrasse ermittelt (vgl. Anlage 1, Anhang 2, Kap. 2 ff.). Die Planfeststellungsbehörde hat die sehr umfangreiche Variantenuntersuchung im Einzelnen geprüft und nachvollzogen. Die Vorhabenträgerin kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die Variante Hase West hat eine Länge von 3,9 km, die Variante Hase Ost eine Länge von 3,8 km. Im Verlauf der Variante Hase Ost können kürzere Spannfelder geplant werden, mit der Folge, dass im Mittel 2 m kürzere Masten zum Einsatz kommen. Auch die Breiten der Schutzstreifen sind daher im Mittel geringer. Aufgrund der höheren Masten bei der Variante Hase West, würde sich der Anteil an Arbeits- und Zuwegungsflächen erhöhen.

Im Hinblick auf den Schutz des Wohnumfelds kommt es im Verlauf der Variante Hase West bei einem Wohngebäude zu einer (sehr knappen) Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich. Dieses Wohngebäude befindet sich an der Löniger Straße im Abstand von 199 m zur Trassenachse. Das Wohngebäude wird durch einen Gehölzbestand im Garten sichtverschattet, sodass ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet bleibt. Die Trassenachse der Variante Hase West verläuft über eine Länge von 46 m durch eine Fläche mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion, wodurch es zu einer sehr geringen Zerschneidungswirkung durch die Leiterseile kommt. Unterschreitungen der Abstandsvorgaben treten bei Variante Hase Ost dagegen nicht auf. Bezogen auf die Belange Freizeit- und Erholungsfunktion und menschliche Gesundheit ergeben sich nach den



Ergebnissen der Untersuchungen der Vorhabenträgerin insgesamt keine entscheidungs-erheblichen Unterschiede zwischen den Varianten.

Die Variante Hase Ost überspannt eine im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche randlich auf einer Länge von 250 m. Der Standort des Mastes Nr. 35 befindet sich innerhalb der gewerblichen Baufläche, was zu einer anlagebedingten Einschränkung der Flächennutzung führt. Bei der Variante Hase West ergibt sich diesbezüglich keine Beeinträchtigung. Die Variante Hase Ost liegt außerdem mit einem Abstand von etwa 0,6 km näher an einem touristischen Aussichtspunkt als die Variante Hase West mit einem Abstand von ca. 1,3 km.

Da die im Detail unterschiedlichen Auswirkungen jeweils keine Belange von besonderem Gewicht hinsichtlich des Schutzguts Mensch betreffen, ergibt sich nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin insgesamt aber insoweit kein eindeutiger Vorteil für eine der Varianten.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere sind bei der Variante Hase Ost weniger Brutpaare freileitungsempfindlicher Arten von der Meidewirkung gegenüber der geplanten Freileitung betroffen. Außerdem wurden weniger Brutpaare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nachgewiesen. Deshalb ist die Variante Ost für die Artgruppe der Brutvögel vorteilhaft. In Bezug auf Gastvögel stellt die Vorhabenträgerin fest, dass die prognostizierte Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen für eine Differenzierung der Varianten nicht ausreicht, und sich somit keine Variante als vorzugswürdig identifizieren lässt. Bei der Betroffenheit von Fledermäusen ergibt sich ein Vorteil für die Variante Hase West. Der Unterschied ist aber nur geringfügig. Konkret sind für die Variante Hase Ost die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig bewertet worden, denn es werden zwei Gehölze mit Quartiersnachweis und 65 Höhlenbäume entfernt. Bei der Variante Hase West werden keine Gehölze auf Probeflächen mit Quartiersnachweis entfernt. Es werden jedoch 53 Höhlenbäume entfernt. Somit gehen bei der Variante Hase Ost zwei Quartiere und 12 Höhlenbäume mehr als in der Variante Hase West verloren. Für die Artgruppe der Amphibien und Libellen ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die erfassten Probegewässer bzw. Probeflächen. Für diese Artgruppe kann also kein Vor- oder Nachteil für eine der Varianten festgestellt werden.

Hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen ergeben sich überwiegend keine entscheidungs-relevanten Unterschiede. Allerdings besteht ein Vorteil der Variante Hase West bei der Betroffenheit von Wald- und Gehölzflächen. Für die Realisierung des Vorhabens ist bau- und anlagebedingt die Entnahme von Vegetation erforderlich, was im Fall von Gehölzen eine dauerhaft freizuhaltende Schneise unterhalb der Leiterseile, bzw. innerhalb des Schutzstreifens zur Folge hat. Durch die Variante Hase Ost werden ca. 1,12 ha mehr Wald- und Gehölzbiotope in Anspruch genommen als in der Variante Hase West. Insgesamt sind in der Variante Hase West ca. 1,45 ha betroffen und bei der Variante Hase Ost 2,57 ha.

In beiden Varianten sind zehn Maststellflächen geplant. Für die Variante Hase West wird bau- und anlagebedingt insgesamt aber geringfügig mehr Fläche in Anspruch genommen. Damit



ergibt sich beim Schutzgut Fläche ein leichter Vorteil für die Variante Hase Ost. Hinsichtlich des Schutzguts Boden ergab die genaue Prüfung der Vorhabenträgerin demgegenüber keinen Vorteil für eine der Varianten.

Beide Varianten queren das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Große Hase, Essener Kanal und Überfallphase. Bei der Variante Hase West sind sechs Masten und bei der Variante Hase Ost fünf Masten innerhalb des ÜSG geplant. Die Flächeninanspruchnahme des ÜSG bei der Variante Hase West beträgt 154,97 ha und bei der Variante Hase Ost 105,95 ha. Daher ist die Variante Hase Ost hinsichtlich des Schutzguts Wasser vorteilhaft.

Die Variante Hase West belastet einen um ca. 35 ha größeren Bereich von Flächen mit einer mittleren oder hohen Bedeutung für das Landschaftsbild als die Variante Hase Ost. Daher ist die Variante Hase Ost hinsichtlich des Schutzguts Landschaft vorteilhaft. Auch kann bei dieser Variante ein größerer Abstand zu einem Baudenkmal (Hofstelle Crone-Münzebrock) eingehalten werden. So liegt die Annäherung der Variante Hase West an das Baudenkmal bei ca. 230 m, wohingegen die Annäherung der Variante Hase Ost bei ca. 410 m liegt. Daher hat die Variante Hase Ost auch bei dem Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter einen Vorteil.

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten können aufgrund der großen Entfernung beider Varianten zu den Schutzgebieten (>3 km) ausgeschlossen werden. Daher besteht hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit kein Unterschied. Gleiches gilt für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Ergebnis der umwelt- und naturschutzfachlichen Überprüfung der jeweiligen Auswirkungen der Varianten hat sich damit gezeigt, dass die Unterschiede zwischen beiden Varianten gering sind. Für die Variante Hase Ost sprechen Vorteile beim Schutzgut Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Landschaft. Beim Schutzgut Mensch ergibt sich kein eindeutiger Vorteil einer der Trassenvarianten. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Variante Hase West leicht vorteilhaft. Aus technischer Sicht sprechen aufgrund der kürzeren Strecke und niedrigeren Masten Vorteile für die Variante Hase Ost. Die Vorhabenträgerin hat sich im Variantenvergleich für die Variante „Hase Ost“ als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Vorhabenträgerin waren leichte Vorteile bei der Betroffenheit von Umweltbelangen, etwa der etwas geringeren Betroffenheit von Wohngebäuden, dem Vorteil bei der Betroffenheit von freileitungsempfindlichen Brutvogelarten und dem größeren Abstand zum Baudenkmal „Hofstelle Crone-Münzebrock“, sowie die technischen Vorteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die Entscheidung für die Ausführung der Variante Hase Ost erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin darin zu, dass die Unterschiede zwischen beiden Varianten geringfügig sind, der Variante Hase Ost



insgesamt aber leichte Vorteile zukommen. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, von der Entscheidung der Vorhabenträgerin zugunsten der Variante Hase Ost abzuweichen. Das Ergebnis der Variantenauswahl kann daher im Rahmen der Planfeststellung bestätigt werden.

Die planfestgestellte Trassenvariante Hase Ost erfüllt die Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung. Sie quert das Vorranggebiet an der schmalsten Stelle. Der Maststandort ist im nördlichen Randbereich des Vorranggebiets auf einer Ackerfläche vorgesehen, ca. 105 m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt. Er beeinträchtigt dadurch keine touristische Infrastruktur. Innerhalb des Gebiets erfolgt keine Querung von regional bedeutsamen Radwanderwegen und der Abstand zur Aussichtsplattformen an der Hase beträgt ca. 600 m. Von der Aussichtsplattform besteht keine direkte Sichtbeziehung auf die geplante Trasse, da die nächstgelegenen Masten Nr. 38 und Nr. 39 hinter Gehölzen platziert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse auch im Übrigen nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig.

Der hier planfestgestellte Abschnitt 4 des Gesamtvorhaben CCM endet an einer Kabelübergangsanlage im Bereich des Trentlager Kanals, nordwestlich der Stadt Quakenbrück im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Essen (Oldb.). Die Planungen sehen eine Fortführung im folgenden Planfeststellungsabschnitt 5 als Teilerdverkabelung vor. Für die Anbindung an die Kabelübergangsanlage und aufgrund der Betroffenheit eines Baudenkmals in diesem Bereich wurden von der Vorhabenträgerin zwei kleinräumige Varianten (Trentlager Kanal West und Trentlager Kanal Ost) entwickelt und ebenfalls umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (vgl. Anlage 1, Anhang 2, Kap. 8 ff.).

Die Varianten befinden sich zwischen dem Mast Nr. 46 und dem Portal der Kabelübergangsanlage. Sie unterscheiden sich kleinräumig in der Umgehung eines Waldes südwestlich des als Baudenkmal geschützten Guts Arkenau. Die Variante Trentlager Kanal West verläuft westlich des Waldes, die Variante Trentlager Kanal Ost östlich.

Die Variante Trentlager Kanal Ost ist mit einer Länge von 1,4 km geringfügig länger als die Variante Trentlager Kanal West mit einer Länge von 1,35 km. Im Verlauf der östlichen Varianten sind vier Masten vorgesehen (drei Winkelabspannmasten und ein Tragmast), auf der westlichen Variante werden insgesamt fünf Winkelabspannmasten eingesetzt. Winkelmasten benötigen im Vergleich zu Tragmasten größere temporäre Arbeitsflächen. Bei der Variante Trentlager Kanal West sind die Spannfelder kürzer, wodurch kleinere Masten eingesetzt werden können. Durch die längeren Spannfelder bei der Variante Trentlager Kanal Ost sind außerdem die Schutzstreifen breiter. Sie betragen bei der östlichen Variante im Mittel 27,7 m und bei der westlichen Variante 25 m. Bei der östlichen Variante ist die Fläche für die Masten, die Arbeitsfläche und die Fläche für die Zuwegungen insgesamt jedoch geringer.



Bei beiden Varianten werden die Maststandort so gewählt, dass kein Mast innerhalb von Flächen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion errichtet wird und die Trassenachse außerhalb dieser Flächen verläuft. Damit ist keine der Varianten hinsichtlich des Schutzguts Mensch in Bezug auf die Wohnfunktion vorzugswürdig. Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ist ebenfalls keine der Varianten vorzugswürdig. In Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion ergibt sich für die Variante Trentlager Kanal Ost ein leichter Vorteil. Zwar wird von beiden Varianten das Vorsorgegebiet für Erholung beansprucht, jedoch werden bei der Variante Trentlager Kanal West mehr Masten innerhalb des Vorsorgegebiets errichtet und ist die Durchschneidungslänge geringfügig größer.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere ergibt sich in Bezug auf Brutvögel ein leichter Vorteil für die Variante Trentlager Kanal West. Ein Brutrevier des Kiebitzes wurde in der Variante Trentlager Kanal Ost in einer Entfernung von 92 m zur geplanten Trasse nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin nimmt im Rahmen ihrer prognostischen Einschätzung den Verlust bzw. die Verlagerung des Brutreviers an. Dies wird als erheblich nachteilig bewertet. In Bezug auf die Artgruppe Fledermäuse ergeben sich keine Beeinträchtigungen der erfassten Probestellen. Lediglich bei den zu entfernenden Höhlenbäume besteht bei Realisierung der Variante Trentlager Kanal Ost eine geringfügig höhere Betroffenheit, denn für diese Variante müssen fünf Höhlenbäume mehr entfernt werden. In keiner der beiden Varianten sind Quartiere betroffen. In Bezug auf die Artgruppe Amphibien ergibt sich für keine der Varianten ein Vorteil.

Hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen ergibt sich ein leichter Vorteil für die Variante Trentlager Kanal Ost. Zwar sind die Unterschiede in der prognostizierten Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen für eine Differenzierung zwischen den Varianten nicht hinreichend. Unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme für die bau- und anlagebedingte Entnahme von Vegetation ergibt sich aber, dass die Variante Trentlager Kanal West mit ca. 0,11 ha Wald- und Gehölzbiotope in etwas größerem Umfang in Anspruch nimmt als die Variante Trentlager Kanal Ost mit 0,06 ha. Bei dem Schutzgut Fläche ergibt sich ebenfalls ein Vorteil für die Variante Trentlager Kanal Ost, weil hier ein Mast weniger geplant ist und somit bau- und anlagebedingt deutlich weniger Fläche in Anspruch genommen wird. So werden Acker- und Gartenbauflächen bei der Variante Trentlager Kanal West mit 6,90 ha umfangreicher in Anspruch genommen als bei der Variante Trentlager Kanal Ost mit 5,03 ha. Aufgrund der geringeren Anzahl von Masten und der geringeren Flächeninanspruchnahme von Archivböden und Böden der Wertstufe 5 hat die Variante Trentlager Kanal Ost einen leichten Vorteil auch hinsichtlich des Schutzguts Boden.

Beim Schutzgut Landschaft ergeben sich keine entscheidungsrelevanten, sondern nur geringfügige Unterschiede. Flächen, die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung als mittel und hoch eingestuft wurden, werden von der Variante Trentlager Kanal West in einem im Vergleich zur Variante Trentlager Kanal Ost ca. 22,6 ha geringeren Umfang berührt. Damit liegt eine quantitativ geringere Belastung des Landschaftsbildes bei der Variante Trentlager Kanal West vor. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind Unterschiede in der prognostizierten Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen für eine Differenzierung der Varianten wiederum nicht ausreichend. Die Variante Trentlager Kanal Ost



verläuft mit ca. 430 m Entfernung im Vergleich jedoch näher am Baudenkmal „Gut Arkenau“ als die Variante Trentlager Kanal West mit ca. 630 m Entfernung. Zudem bietet die Variante Trentlager Kanal West eine bessere Sichtunterbrechung durch die größere Fläche an vorhandenen Gehölzen zwischen Baudenkmal und Masten. Die Vorhabenträgerin geht daher von einem leichten Vorteil für die Variante Trentlager Kanal West aus.

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten können für beide Varianten aufgrund ihrer Entfernung zu den Schutzgebieten (750 m zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“) ausgeschlossen werden. Daher besteht hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit kein Unterschied. Gleiches gilt für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Vorhabenträgerin hat auch den Kompensationspool Gut Vehr in ihre Betrachtung einbezogen. Die Variante Trentlager Kanal West verläuft auf einer Länge von 317 m durch diese Fläche. Zwei Mastflächen befinden sich im Umgriff der des Kompensationspools, jedoch ist kein Mast innerhalb einer geplanten oder bestehenden Kompensationsfläche vorgesehen. Die Variante Trentlager Kanal Ost überspannt die Flächen des Kompensationsflächenpools auf einer Länge von ca. 155 m, eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte findet nicht statt. Durch die Baustelleneinrichtungsflächen der Masten der Variante Trentlager Kanal West werden geplante Kompensationsflächen temporär in Anspruch genommen. Da dies bei der Variante Trentlager Kanal Ost nicht der Fall ist, ergibt sich hierdurch ein leichter Vorteil.

Im Ergebnis der umwelt- und naturschutzfachlichen Überprüfung der jeweiligen Auswirkungen der Varianten hat sich damit gezeigt, dass auch bei diesem Variantenvergleich die Unterschiede zwischen beiden Varianten nur gering sind. Die Vorhabenträgerin hat sich im Variantenvergleich für die Variante Trentlager Kanal Ost als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Vorhabenträgerin waren leichte Vorteile bei der technischen Ausführung und der Betroffenheit von Umweltbelangen, insbesondere der aufgrund einer geringeren Anzahl von Masten geringeren Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Menschen, sowie der geringen Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen. Die Vorteile der Variante Trentlager Kanal West bei den Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse, dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter treten dahinter zurück.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die Entscheidung für die Ausführung der Variante Trentlager Kanal Ost erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange ebenfalls als nachvollziehbar und plausibel. Vor dem Hintergrund der insgesamt nur geringen Unterschiede zwischen den Trassen und der plausiblen und nachvollziehbaren Bewertungen durch die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, von der Entscheidung der Vorhabenträgerin zugunsten der Variante Trentlager Kanal Ost abzuweichen. Nicht zuletzt aufgrund der geringeren Mastzahl dieser Variante und den damit



verbundenen Vorteilen schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis an und kann die Variantenauswahl im Rahmen der Planfeststellung bestätigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat schließlich auch die dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Wie bereits im Einzelnen ausgeführt wurde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Bewertungen der Landesplanerischen Feststellung nach eigener Überprüfung auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren an.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems ist im Raumordnungsverfahren zu einer nachvollziehbaren Bewertung der großräumigen Trassenkorridore gelangt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten, Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51b, aber auch isoliert nur für den Bereich des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 4, begründet die Vorteilhaftigkeit der Realisierung des Vorhabens im Trassenverlauf der Variante A/B.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Trassenkorridore D1 und D2 ist aufgrund der Konflikte mit den Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung des Trassenkorridors D3 ist aufgrund der ersichtlich stärksten Konflikte dieser Variante mit den Belangen des Umweltschutzes zutreffend erfolgt. Schließlich hält die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B gegenüber dem Korridor C für zutreffend. Die Gewichtung der jeweiligen Vorteile und Nachteile ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend erfolgt. Es haben sich im Planfeststellungsverfahren keine Gründe ergeben, welche die Bewertung der Trassenvarianten in Frage stellen bzw. den Trassenkorridor C als – doch – vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis und der Begründung der Landesplanerischen Feststellung an.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung vom 07. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich gewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegt werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können.

Durch die im Rahmen der Feintrassierung von der Vorhabenträgerin vorgenommene Konkretisierung des Trassenverlaufs konnte dieser optimiert werden. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen



ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und weitere umweltfachliche Belange. Die konkretisierte Antragstrasse erweist sich als vorzugswürdig. Weitere bzw. andere vorzugswürdige kleinräumige Alternativen der Trassierung innerhalb des Trassenkorridors A/B aus dem Raumordnungsverfahren sind für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 4 nicht ersichtlich.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige oder kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

2.2.3.15.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.15.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.



2.2.3.15.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freierwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹²¹ Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹²²

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹²³ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹²⁴ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.¹²⁵

2.2.3.15.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die planfestgestellten Maßnahmen sind Bestandteil des Leitungsbauprojekts „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem

¹²¹ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹²² dena-Netzstudie II, S. 10.

¹²³ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

¹²⁴ Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, Dezember 2011, S. 16.

¹²⁵ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.



notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung.¹²⁶

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann.¹²⁷ Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biototypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO₂-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.¹²⁸ Die beeinträchtigten Gehölfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauf Flächen ausgeglichen (vgl. Ziff. 2.2.3.6).

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

2.2.3.15.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange

¹²⁶ vgl. BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, juris Rn. 248 f.

¹²⁷ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.

¹²⁸ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 100 f.



gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.15.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.¹²⁹ Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.15.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 4 vom Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlussystems NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität

¹²⁹ Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).



zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilnetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

2.2.3.15.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt insbesondere für die Bauphase, in der es um die Errichtung von Schutzgerüsten sowie um den Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten in einer neuen Trasse stehen und einen breiten Sicherheitsstreifen benötigen, wodurch es nicht nur zu einer erstmaligen Flächeninanspruchnahme kommt, sondern auch zu einer erstmaligen Sichtbarkeit und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Höhlenkontrollen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.3 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unver-



meidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziff. 2.2.3.5.1.3 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.15.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr und von Wohngebäuden im Außenbereich mit nur einer Ausnahme einen Abstand von 200 m ein. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen.

2.2.3.15.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu



befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.¹³⁰

Auch die Corona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannungsfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.15.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von

¹³⁰ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.



landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.15.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Umspannwerk CappelN_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.15.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.



2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 32 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag (Anlage 2) definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Das Versickern des zutage geförderten Grundwassers ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.
- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziff. 2.2.3.7.5.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziff. 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 und im Wasserrechtsantrag aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Cloppenburg und des Landkreises Osnabrück entschieden.¹³¹

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziff. 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziff. 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im

¹³¹ BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.



Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.4).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Auch handelt es sich bei dem Wasser aus der Wasserhaltung nicht um Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.4).

Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 Abs. 1 Satz 2 NWG keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen („Niederschlagswasser“) angeht, wird entsprechend auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Cappel

Die Gemeinde Cappel hat, anwaltlich vertreten, Stellung zu dem Vorhaben genommen und teilt mit, dass sie das gegenständliche Vorhaben insgesamt ablehne.

Betroffenheit der Gemeinde durch Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit

Die Stellungnehmerin sieht sich durch das Vorhaben in ihrer Planungshoheit und in ihrem planerischen Selbstgestaltungsrecht beeinträchtigt. Ihre Entwicklung werde auf Jahrzehnte hinaus durch das Vorhaben geprägt und eingeschränkt werden, obwohl es verträglichere Varianten gäbe. Das Gemeindegebiet solle auch südlich der geplanten und abgelehnten Umspannanlage durch eine neue Freileitung zerschnitten werden. Mit der Variante entlang der A1 könnte das Bündelungsgebot linienförmiger Infrastruktur umgesetzt werden; dies habe sie bereits zum dritten Planungsabschnitt vorgetragen. Auch könnte die Zerschneidungswirkung über eine Erdverkabelung im Gemeindegebiet stark reduziert werden; rechtlich sei letzteres wegen der Erdkabel-Kennzeichnung im BBPlG nicht ausgeschlossen. Auch mit der Inan-



spruchnahme und Nutzung von gemeindlichem Grundeigentum bestehe vor diesen Hintergründen kein Einverständnis. Ihre Betroffenheit ergebe sich z.B. aus der Übersichtskarte „Schutzgut Mensch“. Die ersten vier Spannfelder des Vorhabens lägen jedenfalls im Gemeindegebiet. Masthöhen zwischen 53 m und 65,50 m entsprächen einem mehr als 20-stöckigen Hochhaus und führten zu einer massiven, nicht ausreichend erkannten technischen Überprägung der Landschaft. Verschiedentlich seien 200 m-Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich berührt oder tangiert. Hier seien zumindest kleinräumige Optimierungen möglich. Auch sei kein Grund dafür ersichtlich, warum die Freileitung ausgerechnet im nördlichen Teil des UW eingebunden werden solle. Diese Einbindung führe zu einer vermeidbaren Tangierung schutzbedürftiger Nutzungen im Bereich des Mastes Nr. 2. Im Hinblick auf die Trassenvarianten, die Abschnittsbildung und den Standort des Umspannwerks verweise sie auf ihre Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 aus dem Raumordnungsverfahren und die Resolution ihres Rates vom 24. August 2017.

Die Vorhabenträgerin erklärt in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde hierzu, dass dem Planungsgrundsatz des Bündelungsgebots innerhalb des im Raumordnungsverfahren zu Maßnahme 51a landesplanerisch festgestellten Vorzugskorridors soweit wie möglich Rechnung getragen wurde. Die Bundesautobahn A1 wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durch den Korridor F als mögliche Bündelungsmöglichkeit untersucht, jedoch unter Berücksichtigung aller Belange im Zuge der Abwägung als nicht vorzugswürdig festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die bereits ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse zu Abschnitt 1 (Beschluss vom 21. Oktober 2022, Az.: 4123-05020-83), Abschnitt 2a (Beschluss vom 22. Dezember 2022, Az.: 4123-05020-84), Abschnitt 2 (Beschluss vom 10. November 2023, Az.: 4111-05020-86) und Abschnitt 3 (Beschluss vom 14. August 2023, Az.: 4150-05020-85). Diese Planfeststellungsabschnitte liegen im Umgriff der Maßnahme 51a. Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors C bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in den o.g. Planfeststellungsbeschlüssen zur Korridorauswahl). Das Gebiet der Stellungnehmerin wird von dem Vorhaben zwar, wie im Planfeststellungsbeschluss auch gewürdigt, in Anspruch genommen. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, die an der südlichen Gemeindegrenzen von Cappeln liegen. Es ist daher schon fraglich, ob dies eine Intensität erreicht, die das Selbstgestaltungsrecht bzw. das Recht auf kommunale Entwicklung (Art. 28 Abs. 2 GG) beeinträchtigt.¹³² Gerade mit Blick auf die mögliche Siedlungsentwicklung hat die Gemeinde Cappeln ihre Belange insoweit im Anhörungsverfahren zum dritten Planfeststellungsabschnitt bereits vorgetragen und sich die Planfeststellungsbehörde damit befasst.

Die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung wurde auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 BBPlG geprüft. Deren Wahl steht nicht im freien Ermessen der Vorhabenträgerin oder der Planfeststellungsbehörde, sondern ist zunächst von den dort genannten Voraussetzungen

¹³² vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2017 – 9 A 30.15, juris Rn. 29.



abhängig. Im vorliegenden Abschnitt ist auf dem Gebiet der Stellungnehmerin keine der Voraussetzungen erfüllt, vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Auch bei den zwei im weiteren Trassenverlauf auftretenden Engstellen (vgl. Anlage 1 Anhang 3) wurden die Möglichkeiten einer Teilerdverkabelung geprüft. Das Ergebnis war, dass eine solche weder technisch umsetzbar noch wirtschaftlich effizient wäre. Zutreffend ist zwar, dass auf dem Gebiet der Stellungnehmerin an zwei Stellen Wohnumfeldpuffer durch die Schutzbereiche der Trasse angeschnitten werden. Maßgeblich sind hier aber die Trassenachsen, die in beiden Fällen außerhalb des Puffers verlaufen.¹³³ Der Leitungsverlauf wurde im Übrigen in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern entwickelt und stellt einen Kompromiss aus technischen Erfordernissen und Wünschen der Betroffenen dar.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner ist nicht zu befürchten. Die insoweit maßgeblichen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung nach der 26. BImSchV werden sicher eingehalten, wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar in Anlage 11 nachgewiesen wird. Es besteht mithin keine gesundheitliche Gefährdung, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Was den gewählten Trassenverlauf direkt am neu geplanten Umspannwerk Cappeln_West anbetrifft, ist dieser aufgrund des technischen Aufbaus des Umspannwerks nach der belastbaren Aussage der Vorhabenträgerin nicht frei wählbar. Die Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 wurde im Raumordnungsverfahren abgegeben und dort mit dem bekannten Ergebnis verarbeitet. Neue Informationen dazu werden weder vorgetragen noch wäre sie im Übrigen ersichtlich. Auch insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen 1, 2a, 2 und 3 verwiesen.

Planrechtfertigung, Ergebnisoffenheit und Abschnittsbildung

Die Stellungnehmerin wisse, dass das Vorhaben im BBPlG (Anlage zu § 1 Abs. 1, Vorhaben Nr. 6) aufgenommen sei. Indessen ergäben sich hieraus nur Start sowie Zielraum des Vorhabens und dass – abgesehen von Teilverkabelungsmöglichkeiten – grundsätzlich eine 380-kV-Freileitung zu planen sei.

Weitere Einschränkungen oder gesetzliche Vorgaben gebe es aber nicht. Insbesondere werde nur sehr allgemein bestimmt, dass das Vorhaben durch den Landkreis Cloppenburg zu führen sei. Vom Neubau eines Umspannwerks in Cappeln sei dort keine Rede. Dennoch sei im Rahmen der Linienbestimmung / des Raumordnungsverfahrens im Bereich eines noch gar nicht existenten Umspannwerks Cappeln West faktisch ein Zwangspunkt gesetzt worden. Hier sei der Schnittpunkt zwischen den künstlich aufgesplitteten Maßnahmen 51a und 51b, obwohl es sich eigentlich um ein Gesamtvorhaben 51 handle. Dadurch seien ebenfalls in Frage kommende Varianten ausgeschlossen bzw. nicht ernsthaft genug geprüft worden. Ohne einen Zwangspunkt Umspannwerk Cappeln West wird zumindest das Abschnittsende des gegen-

¹³³ vgl. BVerwG, Urt. v. 06.02.2017 – 4 A 2.16, juris Rn. 41: maßgeblich ist der Abstand zur Trassenmitte.



ständlichen Abschnitts wenige Kilometer vor dem Ende der Regelzone der Vorhabenträgerin willkürlich und untauglich.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde: Die Stellungnehmerin hat diese Auffassung bereits im Raumordnungsverfahren vorgebracht, das mit einer dem nicht folgenden landesplanerischen Feststellung abgeschossen worden ist. Die Aufteilung in Maßnahme 51a (Netzverstärkung) und 51b (Netzausbau) findet sich bereits im von der BNetzA bestätigten NEP 2023 und wurde auch im Rahmen des aktuellen NEP 2035 erneut durch die BNetzA bestätigt. Die Aufteilung führt nicht zu einer Setzung von Zwangspunkten und auch nicht dazu, dass Varianten von vornherein ausgeschlossen wurden. In der landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 wurden neben dem Korridor C auch die Suchräume Nikolausdorf, in welchem nun das Umspannwerk Garrel_Ost und Nutteln geplant ist, bestätigt.

Die Abschnittsbildung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Umspannwerk Cappeln_West stellt eine geeignete Abschnittsgrenze dar. Die Abschnittsbildung erfolgt auf Grundlage der gegebenen elektrotechnischen Zusammenhänge, die aus der Verbindung zweier Umspannwerke herrühren. Es ist danach notwendig, die Leitungen in Umspannwerke einzubinden und dort mit dem übrigen Versorgungsnetz zu verknüpfen. Die Abschnittsbildung orientiert sich damit, wie es bei der Realisierung von Leitungsabschnitten häufig vorkommt, an den Netzverknüpfungspunkten im Landkreis Cloppenburg (Ein- und Ausspeisung in Umspannwerken). Die Bewertung der Stellungnehmerin, dass diese Abschnittsgrenze willkürlich und untauglich sei, ist damit offenkundig unrichtig.

Im Planungsrahmen des NEP 2030 ist zudem festgelegt, dass zur Einbindung der 380-kV-Leitung und des unterlagerten Verteilnetzes in Cloppenburg zwei neue Umspannwerke bzw. alternativ ein Umspannwerk errichtet und das bestehende Umspannwerk Cloppenburg/Ost verstärkt werden soll. Die Umspannwerke sind dabei nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Auch die Standort-Suchräume wurden im vorangegangenen Raumordnungsverfahren untersucht und landesplanerisch festgestellt. Die Suchräume der Umspannwerke wurden durch die Landesplanerische Feststellung vom 22. Oktober 2018 bestätigt. Insoweit wird auch auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Auswahl der Suchräume in den Planfeststellungsbeschlüssen 1, 2a, 2 und 3 verwiesen, welche sich ebenfalls mit der Bewertung der Suchräume befassen. Die Standorte für die Umspannwerke wurden durch die Vorhabenträgerin erworben und die Errichtung der Umspannwerke in separaten Verfahren nach BImSchG beantragt und genehmigt.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens wird von der Stellungnehmerin ebenfalls im Einzelnen bestritten. Sein Ziel sei nicht sinnvoll. Der Strom sollte kostengünstiger produktionsnah genutzt werden. Die Notwendigkeit weiträumiger Stromexporte werde in der Zukunft abnehmen. Es gäbe kostengünstigere Alternativen zum vorgesehenen aufwendigen Netzausbau.

Die Planfeststellungsbehörde geht hierauf nicht vertieft ein, weil sich die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen bereits ohne weiteres aus der gesetz-



lichen Bedarfsfeststellung ergibt. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung verbindlich, vgl. zur Planrechtfertigung Ziff. 2.2.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Darüber hinaus ist der Bedarf an der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden, so etwa auch im NEP 2035.

Variantenprüfung

Die Gemeinde trägt vor, dass die Variantenprüfung fehlerhaft durchgeführt worden sei. Es bestünden räumliche und technische Varianten, die mit einer erheblich geringeren Belastung einhergingen. Es gäbe kein staatsfreies Trassenerfindungsrecht der Vorhabenträgerin, die Planfeststellungsbehörde müsse eine eigenverantwortliche Planungsentscheidung treffen. Insoweit verweist die Gemeinde auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Behörden und die grundrechtssichernde Funktion der vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsermittlung und der darauffolgenden behördlichen Abwägungsentscheidung. Die Gemeinde kritisiert in diesem Zusammenhang sowohl die großräumige wie auch die kleinräumige Variantenprüfung.

Es sei keine selbstständige großräumige Variantenprüfung durchgeführt, sondern fehlerhaft auf das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung und das Raumordnungsverfahren verwiesen worden. Insoweit verweist die Gemeinde auf in diesem Zusammenhang erhobene Rügen, die sich insbesondere auf die Nichtberücksichtigung der sog. „Autobahn-Variante“ beziehen. Diese sei mit Blick auf das Schutzgut Mensch (Wohnumfeld) sowie weitere Schutzgüter i.S.d. UVPG vorzugswürdig. Die im Raumordnungsverfahren formulierte Kritik werde aufrechterhalten.

Hierzu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass sie dieses im Einzelnen und in der Stellungnahme mit Rechtsprechungszitaten dargelegte Verhältnis nicht anders sieht. Woraus hier vorliegend eine Fehlerhaftigkeit der Variantenprüfung der Behörde erwachsen soll, erschließt sich ihr allerdings nicht. Die festgestellte Trasse beruht auf einer sorgfältigen Variantenprüfung der Vorhabenträgerin, in der alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen geprüft und die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im gebotenen Umfang berücksichtigt wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenauswahl im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen und als Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit der Korridorauswahl bestätigt. Auch insoweit wird auf die o.g. Planfeststellungsabschnitte zu den Abschnitten 1, 2a, 2 und 3 sowie ergänzend die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.1 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen

Die Stellungnehmerin hält weiterhin die platz- und kostensparende Variante Minimal- bzw. Schmaltrassenverkabelung für nicht erwogen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass diese Technik aufgrund zahlreicher offener Aspekte für die nähere Zukunft nicht in Frage kommt. Die erforderliche aktive Kühlung von unterirdisch



verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz entspricht bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Ohne Kühlung sind die übertragbaren Leistungen aber zu gering.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der Gemeinde berücksichtigt, schließt sich aber den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Die Stellungnehmerin stellt weiter die Beseilung zur Debatte. Die für die sichere Energieübertragung erforderliche Stromtragfähigkeit der Seile könne mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden. Der Standard sei die Verwendung von 3er- oder 4er-Bündeln mit Aluminium-Stahl-Seilen entsprechenden Querschnitts (240/40 bis 564/72), die für eine Betriebstemperatur von maximal 80°C bei Nennstrom und normierten Umgebungsbedingungen ausgelegt seien. Diese wiesen das höchste spezifische Gewicht und den größten Durchhang auf und benötigten daher besonders massive und hohe Masten.

Die Verwendung von Bündelleitern mit einer stromtragenden Aluminium-Legierung, die höhere Betriebstemperaturen bis zu 210°C zulasse, in Verbindung mit einem die Zugkräfte aufnehmenden Kern aus einem weniger dehnbaren Material (HTLS, ENTSO-E techsheet 22) erlaube die Verwendung von leichteren und niedrigeren Masten bei gleicher Erfüllung der Übertragungsaufgabe. Zusätzlich sei der Ausschwingbereich dieser Seile geringer, so dass der Schutzbereich verkleinert werden könne.

Höheren Kosten für diese Seile stünden etwas geringere Kosten für die Masten gegenüber. Seile mit geringerem Querschnitt hätten bei gleicher Stromtragfähigkeit höhere Stromwärmeverluste zur Folge. Da aber der Hauptzweck der Leitung von Conneforde über Cappeln nach Merzen in der Übertragung von Onshore-Windenergie mit einer Benutzungsdauer der Maximalleistung von unter 2000 Stunden pro Jahr bestehe, seien die Kosten zur Kompensation der Verlustenergie anders zu bewerten als für Leitungen der allgemeinen Versorgung mit Benutzungsdauern von bis zu 6000 Stunden pro Jahr. Alternativ könne auch die Standardbeseilung mit vier Seilen Al/St 265/35 verwendet werden, für die auch bei Neubauvorhaben der witterungsbedingte Freileitungsbetrieb (WAFB) zum Einsatz komme. Bei der Kostenfrage für den reinen Bau einer Freileitung dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gesamtkosten einer Freileitung nicht nur aus Material- und Errichtungskosten, sondern auch aus den Betriebskosten, dem Aufwand für die Genehmigungsverfahren, den Entschädigungen und den Ausgleichsmaßnahmen bestünden. Der Umfang der beiden letzten Punkte werde wiederum durch die Bauform der Freileitung beeinflusst. Diese technischen Varianten seien fehlerhaft bisher nicht geprüft worden.

Die Vorhabenträgerin weist dies als im Ergebnis unzutreffend zurück. Eine HTLS-Beseilung ist in Deutschland nicht zugelassen. An Hochtemperaturseilen sind bei der Vorhabenträgerin TAL-Beseilungen möglich. Diese bieten aber nicht die Vorteile der HTLS-Seile. Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin darauf, dass für die Kosten neben den genannten Punkten auf die Standardisierung der Masten bei Errichtung und Betrieb hinzuweisen ist. Nicht nur die Kosten fallen bei der Standardausführung geringer aus; auch ist etwa die Sicherheit für das Personal bei Errichtung und Wartung deutlich



höher. Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der Gemeinde berücksichtigt, schließt sich aber den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Die Stellungnehmerin sieht weiter die ihrer Meinung nach positivere Wirkung von Vollwand gegenüber Stahlgittermasten nicht zutreffend gewürdigt.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der von der Stellungnehmerin genannten Mast Wintrack bei TenneT in Deutschland nicht zugelassen sei und daher ausscheide. Diese gelte auch für andere Vollwandmastsysteme. Für den genannten Masttyp Wintrack sind bei einer 2-systemigen Leitung statt wie bei der Stahlgitterbauweise mit einem Masten insgesamt je Maststandort zwei Masten notwendig. Ein Irrtum ist vor allem die geringere Beeinträchtigung von Privateigentum. Um die statische Standsicherheit der Vollwandmasten zu gewährleisten, sind im Gegensatz zu Stahlgittermasten um das mehrfache größere Fundamente notwendig. Anders als bei Stahlgittermasten können diese auch nicht als Pfahlfundamente (und damit mit nur punktueller Flächenbeanspruchung) sondern lediglich als Plattenfundamente ausgestaltet werden. Zudem können Vollwandmasten nicht über sogenannte Sicherheitssteigbolzen wie bei Stahlgittermasten für bspw. Wartungsarbeiten bestiegen werden. Aus diesem Grund ist eine dauerhafte Inanspruchnahme für Stellflächen für Geräte für Inspektion und Wartung vorzusehen, die das Maß der Maststellfläche eines Stahlgittermasten deutlich übersteigt. Es findet demnach mit einem Vollwandmast eine deutlich höhere Flächenbeanspruchung statt. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG muss der Netzausbau u.a. möglichst preisgünstig erfolgen. Dies ist mit Vollwandmastsystemen, die ca. 1,5- bis 3-fach so teuer wie vergleichbare Stahlgittermasten ausfallen, nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Kritik der Stellungnehmerin ist unbegründet. Vollwandmasten haben keine geringere, sondern wegen ihres Fundaments eine höhere Flächeninanspruchnahme zur Folge. Auch dass sie das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen, ist eher zweifelhaft. Ihre Vorzugswürdigkeit ist fraglich, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen bewegt sich dieser Vortrag außerhalb des Aufgabenbereichs der Stellungnehmerin nach § 73 Abs. 2 VwVfG (§ 43a Satz 1 Nr. 1 EnWG). Auch konkrete Bezüge zu ihrer gemeindlichen Planungshoheit zeigt sie damit nicht auf.

Naturschutz

Die Gemeinde trägt weiter vor, dass die Vorhabenträgerin dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 13 Satz 1 BNatSchG mit dem gewählten Trassenverlauf nicht hinreichend nachgekommen sei. Landschaftsschutzgebiete würden aufgrund der hohen Masten erheblich beeinträchtigt. Der Einsatz von kompakten Mastbauformen sei nicht hinreichend kritisch gewürdigt worden. In anderen Vorhaben habe die Planfeststellungsbehörde eine detaillierte technische Begründung der Wahl der Mastvarianten von der Vorhabenträgerin gefordert.



Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der gewählten Mastvarianten nicht. Die Höhe der Masten ist unter Berücksichtigung ganz unterschiedlicher Belange festzulegen. Höhere Masten können sich positiv auf die Gewährleistung immissionsrechtlicher Anforderungen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterhalb der Leiterseile auswirken. Gleichzeitig sind höhere Masten z.B. mit deutlichen Nachteilen im Hinblick auf das Landschaftsbild verbunden. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange sind für die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis keine Gründe für die Fehlerhaftigkeit der Ermittlung der Masthöhen zu erkennen. Die Stellungnehmerin trägt auch selbst keine konkreten Gründe vor, aus denen sich Fehler bei der Festlegung der Masthöhen ergeben. Ferner hinterfragt die Gemeinde die Landschaftsbildbewertung, welche auf die Bewertung aus dem Raumordnungsverfahren Bezug nimmt. Diese sei für einen größeren Maßstab gedacht und auch nicht aktuell genug. Die Bewertungsmethodik nach Nohl et. al. wird kritisiert.

Die Kritik an der Landschaftsbildbewertung weist die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zurück. Die Bewertungsmethodik des Schutzgutes Landschaft geht auf Köhler und Preiss (2000) zurück, die Methodik nach Nohl et. al. wird nicht angewendet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erlebbarkeit der Landschaft im Nahbereich berücksichtigt und hinreichend bewertet, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.7 und Ziff. 2.2.2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

Artenschutz:

Die Gemeinde ist der Auffassung, die in den Planfeststellungsunterlagen geäußerte Einschätzung, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht griffen, treffe nicht zu. Der Artenschutzfachbeitrag ließe die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, Urt. v. 04. März 2021 – C-473-19, zur Berücksichtigung von sog. Allerweltsarten außer Betracht und sei diesbezüglich fehlerhaft. Auch die artenschutzrechtliche Bewertung des Kiebitzes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei mit der Rechtsprechung des EuGH, Urt. v. 28 Oktober 2021 – C-354/20, nicht zu vereinbaren. Ferner seien Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren zum Vorkommen der Rohrweihe und des Eisvogels sowie des Pirols nicht hinreichend berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund sei im Bereich bei Cappeln eine Erdverkabelung (auch) aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Bedenken nicht und hält eine Erdverkabelung daher auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Bewertung der Betroffenheit ubiquitärer Arten entspricht den rechtlichen Anforderungen, auch der Rechtsprechung des EuGH. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im für den Planfeststellungsbeschluss relevanten Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesener europäischer Vogelarten ein, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.1, Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 und Ziff. 2.2.3.5.4.3.1. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung betroffener ubiquitärer Vogelarten musste jedoch nicht erfolgen.



Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12/19, juris Rn. 517; BVerwG, Beschl. v. 08. März 2018 – 9 B 25/17, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14/13, juris Rn. 20). Die Entscheidung des EuGH ändert hieran nichts, sie macht insbesondere keine Vorgaben zu der Form und Methodik der Prüfung der sog. Allerweltsarten.

Wie unter Ziff. 2.2.3.5.4.3.1.1 dargestellt, wurden für die von der planfestgestellten Trasse betroffenen Kiebitzreviere Ersatzlebensräume (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen A_{CEF3b} und A_{CEF3c}) geschaffen, und zur Senkung des Kollisionsrisikos Erdseilmarkierungen angebracht (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR11}). Eine Verletzung der Verbotstatbestände ist daher nicht festzustellen. Diese Vorgehensweise steht auch mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang, wie zuletzt durch das BVerwG bestätigt wurde.¹³⁴

Die Hinweise auf das Vorkommen von Rohrweihe, Eisvogel und Pirol aus dem Raumordnungsverfahren wurden im Rahmen der Untersuchung der Vorhabenträgerin berücksichtigt, die betroffenen Arten wurden jedoch nicht als sog. planungsrelevanten Arten eingestuft, insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen zu den Abschnitten 1, 2a, 2 und 3, insbes. im Planfeststellungsbeschluss des Abschnitts 3 „UW Garrel_Ost – UW Cappeln_West“, dort Ziff. 2.4.1.1 verwiesen.

Eine Erdverkabelung ist damit nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Elektromagnetische Belastungen

Die Stellungnehmerin macht umfangreiche Ausführungen dazu, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausreichend erschienen, den erforderlichen Gesundheitsschutz der Anlieger zu gewährleisten.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin unter Verweis auf Anlage 11, dass die Grenzwerte der genannten Verordnung an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten werden und diese Werte für sie bindend sind.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Gesundheitliche Risiken sind durch die planfestgestellte Trasse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV, die sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) orientieren, werden sämtlich eingehalten und sogar deutlich unterschritten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1. Die Gemeinde hat keine tragfähige Begründung für die geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der in Anlage 11 dargestellten Immissionsbewertungen geltend gemacht, entsprechendes ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat zudem zutreffend auf neuere Studien verwiesen, welche nachweisen, dass Kinder, die in der Nähe

¹³⁴ vgl. BVerwG, Urt. v. 06. Oktober 2022 – 7 C 4/21.



von Hochspannungsleitungen aufwachsen, nicht häufiger an Leukämie erkranken als andere Kinder.¹³⁵

Auch die Richtwerte der TA Lärm werden ausweislich der Anlage 11, Kap. 3 eingehalten, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Die darüber hinaus geltend gemachten psychischen Einwirkungen werden durch die Gemeinde nicht belastbar dargelegt. Ferner sind die infolge der Corona-Entladungen entstehenden Mengen an Ozon und Stickoxiden nach der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und begründeten Darstellung der Vorhabenträgerin so gering, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter des UVPG entfalten.

Trennungsgrundsatz / weitere Immissions-Beeinträchtigungen

Die Stellungnehmerin beanstandet weiter, dass der immissionsschutz- und planungsrechtliche Trennungsgrundsatz nicht hinreichend beachtet werde. Der Abstand von 200 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich werde nicht durchgehend eingehalten, das Wohnumfeld zudem belastet. Ferner könne es zu erheblichen und dauerhaften Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten als Gemeinde kommen. Der Trennungsgrundsatz müsse auch unter Sicherheitsaspekten gesehen werden. So komme es vor, dass Masten z.B. auf Grund von hohen Wind- und Eis- bzw. Schneelasten umkippten bzw. abknickten. Auch aufgrund Eisbildung etc. könne es gefährlich werden.

Befürchtet werde durch die enorm hohen Masten auch ein negativer Einfluss auf Baudenkmäler. Zum Denkmalschutz gehöre auch ein Umgebungsschutz. Soweit im Hinblick auf den Lärm auf die Neuregelung im EnWG (§ 49 Abs. 2b) zu seltenen Ereignissen abgestellt werden sollte, halte sie diese Regelung rechtlich für sehr zweifelhaft. Denn sie könne dazu führen, dass z.B. bei Schneefallereignissen gesundheitsschädlicher Lärm zugelassen werde, jedenfalls im Zusammenwirken mit anderweitigem Gewerbelärm.

Die Vorhabenträgerin weist insofern zutreffend darauf hin, dass die Masten entsprechend der Wind- und Eiszonenvorgaben der DIN EN 50341-3-4 04/2016 ausgeführt werden. Die Festlegungen der Norm basieren für die Windlasten auf dem nationalen Anhang DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 und für die Eislasten auf einer Studie des Deutschen Wetterdienstes und langjährigen Betriebserfahrungen. Diese Festlegungen reduzieren das Risiko des Abknickens auf ein zu vernachlässigendes Minimum. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, dies in Zweifel zu ziehen.

Grabungsschutzbereiche und Denkmale der Erdgeschichte sind nach der zutreffenden Darstellung der Vorhabenträgerin im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Boden- und Baudenkmale sowie historische Kulturlandschaftselemente (gem. Daten des Landkreises Cloppenburg) wurden im Rahmen der Umweltstudie (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8.3 und

¹³⁵ vgl. Bunch/Keegan/Swanson/Vincent/Murphy, Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.



Kap. 7.8.6) sowie durch die Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.2.2.3.8, Ziff. 2.2.3.11 und berücksichtigt und gewertet. Sie befinden sich außerhalb des Gebiets der Stellungnehmerin. Zudem gehört der Denkmalschutz nicht zu ihrem behördlichen Aufgabenbereich.

Auf die behauptete Einschränkung der Siedlungsentwicklung wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. Eine solche ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in dem vom vorliegenden Planfeststellungsabschnitt betroffenen Raum nicht gegeben; insoweit wird auf die bereits dargestellte Argumentation weiter oben im Text verwiesen.

Weitere Aspekte und von der Stellungnehmerin gesehene Verfahrensfehler

Im Hinblick auf das Wegenutzungskonzept sei nicht ausreichend gesichert und untersucht, dass die erforderliche Tragfähigkeit der Wege gegeben sei und dass es nicht zu Schäden kommen werde, für die letztlich die Gemeinschaft aufzukommen hätte. Es sei auch keine hinreichende Erschließung des UW Cappeln West gegeben.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass im Falle nicht ausreichender Tragfähigkeit benutzter Straßen und Wege in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen entsprechende Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt, durchgeführt und die Genehmigungen dafür erteilt werden. Sollten öffentliche Zufahrten zu den Baustelleneinrichtungsflächen einer Gewichtsbeschränkung unterliegen, werden diese Zufahrten entsprechend verstärkt. Nach der Finalisierung der Baumaßnahmen werden die getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht. Sollten trotz Schutzvorkehrungen vorher nicht dagewesene Schäden – eine entsprechende Beweissicherung wird durchgeführt – an den bestehenden Wegen und Straßen auftreten, werden diese im Nachgang der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten beseitigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu klar, dass die Vorhabenträgerin für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten hat. Ggf. erforderliche Genehmigungen müssen eingeholt werden, soweit nicht Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, die als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen zulassen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Unterhaltspflichtigen abzustimmen. Etwaig entstehende Schäden sind durch die Vorhabenträgerin wieder zu beseitigen, insoweit wird auf Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 in verwiesen.

Weiter macht die Stellungnehmerin geltend: Ob die Erdgasbohrstellen und -pipelines hinreichend beachtet worden seien (Korrosion, Sicherheit, Gefährdungen), könne von ihr nicht abschließend geprüft werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Erdgasbohrstellen und -pipelines im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin angefragt und bei der Trassenplanung berücksichtigt worden sind.



Die Stellungnehmerin befürchtet weiterhin der WRRL widersprechende Belastungen der Grund- und Oberflächenwasserkörper, insbesondere durch die Bauarbeiten (etwa Wasserhaltungsmaßnahmen, Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge, etc.) sowie Havarien. Hiervon könnten auch notwendige Brunnen im Außenbereich (Versorgung von Menschen und Tieren, Bewässerung, Feuerschutz) negativ betroffen sein, indem sie verschmutzt würden und z.B. aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen oder neuen Barrieren sowie Bodenverdichtungen austrockneten.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass erhebliche Belastungen der Grund- und Oberflächenwasserkörper gemäß den Ausführungen in Anlage 12, Kap. 7.5.7 nicht zu erwarten sind. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper wurde durch die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage umfassender Antragsunterlagen geprüft, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.5.1 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Erhebliche Belastungen der Grund- und Oberflächenwasserkörper sind danach nicht zu erwarten. Mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässerkörpern und Böden sind Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme V10) vorgesehen.

In diesem Zusammenhang macht die Stellungnehmerin weiter geltend, dass Wasserhaltungsmaßnahmen für die Fundamente der Masten negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und das Kleinklima hätten. Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zeigten, dass es um sehr erhebliche Mengen Grundwasser gehe, die während der Baumaßnahmen gefasst und abgepumpt werden sollten. Entgegen dem wasserrechtlichen Fachbeitrag sei eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers zu befürchten. Die Trockenheit der Böden, der viel zu geringe Niederschlag der letzten Jahre sowie ohnehin schon sinkende Grundwasserstände würden nicht hinreichend berücksichtigt.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Darstellung der Vorhabenträgerin, dass die Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit der Wasserhaltung für Baugruben stehen und nach Abschluss der Bauphase vollständig aufgehoben werden. Eine dauerhafte Reduzierung der Grundwassermenge resultiert daraus nicht. Das Vorhaben beinhaltet keine dauerhaften Dränierungen oder Entwässerungen, die eine Verminderung der Grundwassermenge bewirken könnten. Es wird insoweit auf die Prüfung der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2 sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Ziff. 2.3 verwiesen.

Schließlich rügt die Stellungnehmerin, dass die Bekanntmachung der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Anforderungen entspreche. Gleiches gelte für die ausgelegten Unterlagen, und das schon deshalb, weil auf bereits existente umweltrelevante Stellungnahmen nicht aufmerksam gemacht werde und diese auch nicht ausgelegt worden seien.



Für die Planfeststellungsbehörde ist auf Grundlage des Vortrags der Stellungnehmerin schon nicht ersichtlich, inwiefern die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Anforderungen entsprochen habe.

Die im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 geäußerte Kritik an der Durchführung eines Online-Konsultationsverfahrens wird zurückgewiesen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit des PlanSiG unter Ziff. 2.2.1.3.4 verwiesen.

2.4.1.2 Gemeinde Essen (Oldb.)

Die Stellungnehmerin kritisiert, dass im Vergleich der Varianten Hase West und Hase Ost, die beide über ihr Gebiet verlaufen, letztere den Vorrang erhalten habe.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass die Variante Hase Ost durch den Umgriff es Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche Sandloh“ berührt und es zu einer randlichen anlagebedingten Einschränkung der Flächennutzung kommt. Um die Einschränkungen innerhalb dieser Fläche möglichst gering zu halten, wurde durch die Vorhabenträgerin der Trassenverlauf so weit wie möglich am Rand geplant. Insgesamt ergibt sich in Bezug auf Gewerbe- und Industriegebiete beim Schutzgut Menschen tatsächlich ein leichter Vorteil für die Variante Hase West, weil der Flächennutzungsplan hier gänzlich umgangen wird. Dies wird in Anlage 1 Anhang 2 so auch dargestellt. Eine gewerbliche Nutzung neben oder unterhalb der Leitung ist aber weiter nicht ausgeschlossen, sodass es nicht zu einem vollständigen Flächenverlust kommt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher technischer sowie umwelt- und naturschutz-fachlicher Belange ein Vorrang für die Variante Hase Ost.

Die Planfeststellungsbehörde hat die kommunalen Belange der Gemeinde Essen (Oldb.) bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Dabei hat sie insbesondere die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde in ihre Betrachtung eingestellt (hierzu Ziff. 2.2.3.8). Die planerische Grundkonzeption der Gemeinde wird durch das Vorhaben nicht berührt, bzw. nachhaltig gestört. Durch die randliche Führung der Trasse wird insbesondere der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung entsprochen. Bis zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens gab es darüber hinaus noch keine konkreten Planungen für die weitere Entwicklung der Gewerbeflächen. Der Mast liegt auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die jetzt als Eigentum der Wegegenossenschaft Ahausen eingetragen ist. Ein Weg besteht dort tatsächlich bisher nicht. Das hat die Stellungnehmerin in der Online-Konsultation auch bestätigt.

Die Stellungnehmerin vermag nicht nachzuvollziehen, weshalb angesichts auch des Themas Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Beurteilung des Umweltzustandes die Variante Hase Ost gewählt worden sei.

Hierzu bemerkt die Vorhabenträgerin, dass das in beiden Untersuchungsräumen der Varianten Hase liegende Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, welches ein Ziel der Raumordnung darstellt und daher zwingend zu berücksichtigen ist, beim Schutzgut Menschen, Freizeit- und Erholungsfunktion betrachtet und mit einer insoweit sehr hohen



Bedeutung eingestuft wird (vgl. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 3.1.3.2). Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung von Fledermäusen und von Wald. Bei der Ermittlung der Vorzugstrasse werden im Gesamtfazit aber sämtliche technischen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belange einbezogen. Der Vorzug der Variante Hase Ost ergibt sich demnach nicht ausschließlich aus den Vorteilen in Bezug auf Brutvögel. Auch die Einhaltung der 200-m-Abstände gemäß LROP bzw. BBPlG zu Wohngebäuden im Außenbereich und der größere Abstand zum Baudenkmal „Hofstelle Crone-Münzebrock“ erweisen sich als vorteilhaft, weshalb der Variante Hase Ost weiterhin vorzugswürdig erscheint (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 7.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat die räumlichen Varianten Hase einem Variantenvergleich unterzogen. Hierbei hat sich die Variante Hase Ost als vorzugswürdig erwiesen. Vor dem Hintergrund des leichten Vorteils bei der Betroffenheit von Wohngebäuden, obwohl die Pufferunterschreitung bei der Variante Hase West nur einen Meter beträgt, dem Vorteil bei der Betroffenheit von freileitungsempfindlichen Brutvogelarten und dem größeren Abstand zum Baudenkmal „Hofstelle Crone-Münzebrock“ hält die Planfeststellungsbehörde dieses Ergebnis der Variantenauswahl für plausibel und nachvollziehbar. Die von der Stellungnehmerin angesprochenen Belange wurden in die vergleichende Abwägung der Varianten eingestellt, konnte sich im Ergebnis aber nicht gegenüber den Vorteilen der Variante Hase Ost durchsetzen, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses

Die Stellungnehmerin hebt weiter hervor, dass der Hasetal-Radwanderweg durch die gewählte Variante Hase Ost stärker als durch die Variante Hase West gestört werde. Das erkenne man, wenn man sich den Verlauf des Radwanderweges anschau. Denn man folgte der Stromtrasse parallel, was bedeute, dass die optische Wahrnehmung für den Radtouristen und dadurch die Betroffenheit wesentlich höher seien. Außerdem befinde sich an der Hase-Ost-Variante die mehrfach genannte Naturausgleichsfläche am Zusammenfluss der Hase mit der Aussichtsplattform, welche von Radtouristen, aber auch ihren Einwohnern stark frequentiert werde. Die Aussage, dass die Stromtrasse bei beiden Varianten einen großen Abstand zur genannten Aussichtsplattform habe, werde nachhaltig widersprochen. Bei der Variante Hase Ost betrage der Abstand lediglich 600 m, bei der Variante Hase West hingegen 1.400 m. Wenn man darauf abstelle, wie die Stromtrasse von der Aussichtsplattform in der Landschaft jeweils wahrgenommen würde, wären Masten und Leitungsseile bei der Variante Hase Ost deutlich zu sehen, bei der Variante Hase West fast überhaupt nicht.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass in Anlage 1, Anhang 2, Kap. 3.1.3.2, der Abstand der Varianten Hase zur Aussichtsplattform nicht gleich behandelt wird. Es wurde beschrieben, dass zwar beide Varianten einen großen Abstand zur Aussichtsplattform haben, dass dieser jedoch bei der Variante Hase Ost geringer ist. Bei der Gesamtbeurteilung der Freizeit- und Erholungsfunktion wurden neben der Aussichtsplattform allerdings auch weitere Kriterien wie der regional bedeutsame Wanderweg, die Beanspruchung von Gehölzen und die Durchschneidungslänge des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft



einbezogen. Insgesamt wurde keine der beiden Varianten Hase bezüglich der Freizeit- und Erholungsfunktion als umweltverträglicher ermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der Stellungnehmerin berücksichtigt und macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Darauf hinzuweisen ist, dass die Masten der Variante Hase Ost so platziert wurden, dass sie, ausgehend von der Aussichtsplattform wie auch von parallel verlaufenden Radwanderweg, durch Gehölze verschattet werden. In der gezeigten Animation war zu sehen, dass die Masten in ihrer Höhe um mehr als die Hälfte durch Gehölze verdeckt werden, sodass die Sichtbeziehung eingeschränkt ist. In der Animation waren zudem aufwachsende Gehölze im Nahbereich der Aussichtsplattform nicht dargestellt. Hierdurch besteht eine zusätzliche Sichtverschattung der geplanten Trasse. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Leiterseile zwischen den Masten eine deutlich geringere Auswirkung auf das Landschaftsbild haben, sodass Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden ausschließlich im Nahbereich zu erwarten sind. Dies bestätigt auch das Urteil des BVerwG vom 12. November 2020¹³⁶, nach welchem die visuelle Wirkung der Leiterseile nicht gesondert betrachtet zu werden braucht, da diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt.

Die Stellungnehmerin äußert sich in diesem Zusammenhang noch zur vergleichenden Betrachtung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden: Die Annahme, dass sich in beiden Varianten die Wohngebäude gleichmäßig verteilen, sei bei einem Verhältnis 9 (Hase West) zu 21 (Hase Ost) aus ihrer Sicht gewagt. Die Unterschreitung um einen Meter zu einem Wohngebäude und das angeführte Baudenkmal bei der Hase West – Variante könnten aus ihrer Sicht nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Wohnfunktion und damit der Einfluss auf dort lebende Menschen in der Hase Ost Variante wesentlich größer sei. Im Ergebnis der Planfeststellungsunterlagen heiße es, dass bei der Variante Hase Ost insgesamt nur geringfügig mehr höherwertige Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion vorhanden seien. Sie stelle sich die Frage, ob 23,45 % mit „geringfügig“ richtig eingestuft werde. Die in den Planungsunterlagen unter „7.3 Gesamtfazit“ gemachten Aussagen könne sie daher nicht nachvollziehen. Sie sei der Auffassung, dass die Unterschiede zwischen den zwei Varianten hier nicht sehr groß seien. Die angeführten Begründungen für die Hase Ost – Variante auch in Bezug auf Wohnen könnten damit nachvollzogen werden. Da die hier geplante Freileitungsstromtrasse sie nicht nur temporär beeinträchtigen werde, sollten ihre Bedenken bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Auch Ihr Rat spreche sich fraktionsübergreifend für die Hase West – Variante aus.

Die Vorhabenträgerin hält demgegenüber auch unter Berücksichtigung des Themas Wohnen und der daran anknüpfenden Bedenken der Stellungnehmerin an der getroffenen Variantenwahl fest. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen und legt sie ihrer eigenen Abwägungsentscheidung in der Variantenprüfung unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2, insbes. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7, zugrunde. Wohngebäude befinden sich in geringer Anzahl etwa gleichmäßig verteilt in den Untersuchungsräumen beider Varianten

¹³⁶ BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18 –, juris Rn. 100.



(vgl. Anlage 12, Karte 1A, Blatt 3/4 und 4/4). Als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 6 LROP). Nach der Beurteilung des Umweltzustandes (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 3.1.2.1) hat der Untersuchungsraum der Variante Hase West eine Gesamtfläche von 391,02 ha. Die dort in Tabelle 3 genannten Flächen mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion umfassen die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Bewertungsrahmen der Wohnfunktion in Anlage 12, Kap. 7.1.2). Im Untersuchungsraum dieser Variante nehmen Flächen mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion eine Größe von 96,97 ha ein, was einem Anteil von 24,80 % an der Gesamtfläche entspricht. Bei der Variante Hase Ost hat der Untersuchungsraum eine Gesamtfläche von 381,58 ha. Die Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion nehmen hierin 126,67 ha ein, was einem Anteil von 33,20 % an der Gesamtfläche entspricht. In Relation zur Gesamtfläche der Untersuchungsräume ist die Fläche mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion daher bei der Variante Hase Ost prozentual mit ca. 8,4 % tatsächlich geringfügig höher als bei der Variante Hase West. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Wohnfunktion ist aber auch die tatsächliche Inanspruchnahme durch die geplante Trasse entscheidungsrelevant. Die 200 m-Abstände für Flächen mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion werden von der Variante Hase Ost vollständig umgangen, während bei der Variante Hase West ein 200 m-Abstand unterschritten wird. Auf dieser Grundlage wird die Variante Hase West weiterhin als zwar geringfügig umweltverträglicher im Hinblick auf die Wohnfunktion eingestuft, letztlich aber dennoch auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig.

2.4.1.3 Gemeinde Großenkneten

Die Stellungnehmerin sieht sich vom Vorhaben nicht betroffen.

2.4.1.4 Stadt Cloppenburg

Die Stellungnehmerin verweist auf ihre bereits im November 2021 abgegebene Äußerung.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass in der Vergangenheit eingebrachte Stellungnahmen seinerzeit beantwortet worden sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Erwiderung der Planfeststellungsbehörde auf die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum dritten Planfeststellungsabschnitt „UW Garrel Ost – UW Cappeln West“ abgegebene Stellungnahme (Planfeststellungsbeschluss vom 14. August 2023, Az.: 4150-05020-85, dort Ziff. 2.4.1.2). Eine erneute Erwiderung an dieser Stelle ist damit nicht angezeigt. Der Bezug auf die – nach der Aussage der Stellungnehmerin – in der Stellungnahme „grundlegend genannten Punkte“ kann ohne weitere Beschreibung weder durch die Vorhabenträgerin noch durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden.



2.4.1.5 Landkreis Cloppenburg

Planrechtfertigung

Der Stellungnehmer hält es „aus Gründen der Transparenz für erforderlich, die Planrechtfertigung des CCM-Vorhabens auf Basis der heutigen Trassenausbaukulisse zu aktualisieren“.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass unklar erscheint, was mit dieser Forderung gemeint ist. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich ohne Weiteres aus der aktuellen gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG auch in der aktuellen Fassung. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend, vgl. Ziff. 2.2.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Bundesfachplanerische Vorhaben in diesem Bereich sind noch nicht so weit konkretisiert, dass sie berücksichtigt werden könnten oder müssten.

Gewässerschutz: Grundwasserhaltung

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass es nach § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens seiner Unteren Wasserbehörde bedürfe, wenn mit dem Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden sei und gestattet werden solle. Dieses Einvernehmen könne seitens der unteren Wasserbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen bisher nicht erteilt werden.

Dazu wird behördlicherseits erklärt, dass die Stellungnehmerin die Verfahrensrechtslage zwar zutreffend darstellt. Das Schreiben der Stellungnehmerin enthielt allerdings hinsichtlich der Gewässerbenutzungen, die Bestandteil der planfestgestellten Maßnahmen sind, keine Bedenken. Solche wurden ausdrücklich nur im Hinblick auf die Realisierung von baulichen Anlagen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete geäußert. Die insoweit erforderlichen Genehmigungen bedürfen jedoch keines Einvernehmens der Wasserbehörde. Vor diesem Hintergrund war das Schreiben der Stellungnehmerin als Erteilung des Einvernehmens nach § 19 WHG zu werten. Ungeachtet dessen haben weitere Abstimmungen mit der Stellungnehmerin stattgefunden, so dass die verbliebenen Bedenken im Ergebnis ausgeräumt werden konnten (s. im Einzelnen unten). Mit E-Mail vom 03. Mai 2024 hat die Stellungnehmerin bestätigt, dass keine Bedenken mehr bestehen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass für den Streckenabschnitt in seinem Gebiet insgesamt 49 Masten vorgesehen seien. Für 48 davon sei jeweils eine Grundwasserhaltung vorgesehen. Vorgesehen sei eine temporäre Absenkung von 3,5 m unter GOK für 30 Tage mittels offener oder geschlossener Wasserhaltung oder mit einem wasserdichten Grubenverbau. Für die Berechnungen der Entnahmemengen und Absenkungsreichweiten sei der Worst-Case Ansatz gewählt worden. Danach ergäben sich je nach Standort Absenkungsreichweiten von 15 m bis 105 m mit Entnahmemengen von 3,1 m³/h bis 43 m³/h.



Bezüglich der beantragten Grundwasserhaltung seien folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

1. Beginn und Ende jeder Grundwasserhaltung sei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg schriftlich mitzuteilen.
2. Die Ausführungen und Empfehlungen aus dem Wasserhaltungskonzept Buchholz und Partner vom 17.01.2022, Anlage 18.1, seien für die Grundwasserhaltungsarbeiten vollständig zu berücksichtigen.
3. Der Erlaubnisinhaber habe dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeiter und die beauftragten Unternehmen sämtliche wasserrechtliche Vorgaben und Auflagen der Erlaubnis einhielten.
4. Die entnommenen täglichen Grundwassermengen sowie die eingeleiteten Mengen seien mittels einer geeigneten Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr) zu erfassen und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
5. Ihm sei vor Beginn der Grundwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen, welche für die Messung, Dokumentation und Überwachung der Maßnahmen zuständig sei. Unvorhergesehene Ereignisse wie Schadensfälle, Wassereinbruch usw. seien ihm unverzüglich mitzuteilen.
6. Ein Einfluss der Wasserhaltung auf die Nachbarbebauung im Bereich des Absenkungstrichters sei nicht auszuschließen. Eine entsprechende Beweissicherung unter Beteiligung eines qualifizierten Gutachters sei vorzunehmen. Dabei sollte vor Beginn der Bauwasserhaltung und unmittelbar nach deren Abschluss eine Gebäudebeweissicherung an den betroffenen Gebäuden vorgenommen werden. Hierbei seien insbesondere diejenigen Gebäude zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer Lage innerhalb des relevanten Absenkungsbereiches lägen. Eine Bestätigung des Sachverständigen über die durchgeführte Gebäudebeweissicherung sei ihm vor Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.
7. Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der berechneten Absenkungen lägen, sei vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich evtl. Schadensansprüche zu vereinbaren.
8. Die Bauwasserhaltung sei auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserabsenkung sei so zu wählen, dass diese schonend durchgeführt werde und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauung ausgeschlossen sei.
9. Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürften keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage sei deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage



erforderlichen Maschinen seien mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

10. Der Erlaubnisinhaber sei verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten ließen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangten, unverzüglich, notfalls fernmündlich, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei seien Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

11. Alle ermittelten Messdaten der Grundwasserentnahme sowie das Betriebstagebuch seien durch das Fachbüro auswerten zu lassen und seiner Unteren Wasserbehörde zusammenfassend in einem Bericht spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

12. Die Anlage zur Grundwasserabsenkung sei so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt würden.

13. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

14. In Abhängigkeit der Eisenbelastung des geförderten Grundwassers seien geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Eisen- und Mangangehaltes vor Einleitung in ein Gewässer mit ihm abzustimmen und vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie diese Anregungen geprüft hat und berücksichtigen wird. Die von dem Stellungnehmer vorgebrachten Nebenbestimmungen haben Eingang in den Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 1.3.2 gefunden oder sind bereits im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.1) vorgesehen.

Bodenschutz

Der Stellungnehmer macht geltend, dass die nachfolgend aufgeführten Auflagen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss finden sollten:

1. Der verdrängte Boden sei zu ermitteln und dessen Verbleib nachzuweisen.

Die Vorhabenträgerin erklärt in Übereinstimmung mit der Panfeststellungsbehörde hierzu, dass gemäß Anlage 1 Anhang 4, Kap. 3.2.1 das Bodenmanagement Teil des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes ist. In Anlage 12.1, Maßnahme V8 wird darüber hinaus ausgeführt, dass im Rahmen eines Bodenverwertungskonzeptes sichergestellt wird, dass überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht wiederverwertet oder bei Nichteignung zur Wiederverwertung ordnungsgemäß entsorgt wird.

2. Träten Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auf, sei unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.



Die Stellungnahme wird von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde geteilt und als Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.3.7 für verbindlich erklärt.

3. Um eine fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz zu gewährleisten, sei eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 für die Planung und Ausführung des Vorhabens einzusetzen. Die BBB müsse mit bodenkundlich ausgebildetem Fachpersonal inklusive entsprechender beruflicher Qualifikation und Praxiserfahrung ausgeführt werden.

Der Stellungnahme wird seitens der Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde zugestimmt. Der geforderten Nebenbestimmung wird in den Maßnahmenblättern Rechnung getragen (s. Anlage 12.1, Maßnahmen V1.1 und V8). Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt sicher, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Zudem ist sie im Dialog und in Abstimmungen mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft.

4. Die fachkundige Person der BBB müsse der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 8 Wochen vor Baubeginn schriftlich benannt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.2.3.5 vorgesehen, dass die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist. Sie hält diese –von den geforderten acht Wochen abweichende – Vorlaufsfrist für angemessen und ausreichend.

5. Die bisher zum Bodenschutz vorgelegten Antragsunterlagen seien u.a. auf Grundlage von weitergehenden Bodenuntersuchungen zu ergänzen. In der Ausführungsplanung seien geeignete Konzepte zur Vermeidung- und Verminderung umzusetzen. Auch die Konzeptplanung solle von der BBB durchgeführt werden. Wichtige Punkte hierbei seien u.a. die Durchführung einer Bodenuntersuchung zur Feststellung tatsächlicher Oberbodenmächtigkeiten, standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit sowie auffüllungs- und entsorgungsrelevante Bodeneigenschaften. Weiter sei es die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegen das Entstehen baubetriebsbedingter schädlicher Bodenverunreinigungen sowie sonstiger nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Nötig sei weiter die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes zum Umgang mit Bodenaushub auf und außerhalb der Baustelle unter bodenschutz- und abfallrechtlichen Kriterien. Das Bodenmanagementkonzept müsse neben Massenbilanzierungen auch Angaben zur Qualität von extern eingebrachten Materialien enthalten (Auffüllungen, mögliche Ersatzbaustoffe).

Die Vorhabenträgerin erklärt in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, dass eine Baugrundhauptuntersuchung (BGHU) abschließend vorgenommen worden ist, und die Ergebnisse der Untersuchung als Grundlage für die Ausführungsplanung wie für den



anschließenden Bau berücksichtigt werden. Parallel zur bereits durchgeführten BGHU werden vor Bauausführung die Bodenverhältnisse vor Ort in geeigneter Weise erfasst und fließen in das Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung des Baues ein (s. Anlage 1 Anhang 4, Kap. 3.2.1). Auf die Vorgaben der DIN 19639 wird im Maßnahmenblatt V1.1 (Anlage 12.1) bereits Bezug genommen.

6. Die auf Grundlage der standortspezifischen Bodenuntersuchungen erstellten Konzepte zum Bodenschutz und Bodenmanagement durch die BBB seien spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht werden. Darunter fällt auch ggf. vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeit der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Ein Beweissicherungskonzept ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.

7. Die wöchentlichen Berichte des BBB seien einmal im Monat – jeweils zum 5. – der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Entsprechend der Maßnahme V1.1 (Anlage 12.1) werden die Begehungen der BBB dokumentiert, Information an die Bauüberwachung weitergegeben und bei Bedarf Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Die zuständige Behörde erhält regelmäßige und anlassbezogene Berichte über die bodenbezogenen Belange der Bauausführung.

Oberflächenentwässerung

Der Stellungnehmer merkt an, dass sich aus den Antragsunterlagen ergebe, dass für die 380-kV-Leitung stellenweise Gewässerkreuzungen und Gewässerverrohrungen vorgesehen seien (siehe Anlage 1, Kap. 9.1 und Kap. 9.5). Hier seien weitere Angaben bzw. Unterlagen erforderlich.

In der Anlage 7.1.1, Blatt 9/19, sei auf dem Grundstück der Gemarkung Lastrup, Flur 25, Flurstück 333 ein Abspannmast im Bereich eines vorhandenen Gewässers III. Ordnung geplant. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, ob ein ausreichender Abstand zu diesem Gewässer eingehalten werde.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin: Die Anträge für die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens bei der dafür nach § 19 Abs. 1 WHG zuständigen Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Anlage 18.1 gestellt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse finden sich in Ziff. 1.3 des Beschlusses, vgl. dazu auch Ziff. 2.3.



Bei dem angesprochenen Masten handelt es sich um Mast Nr. 19. Der Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG wird nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Am Planfeststellungsverfahren sollten auch die betreffenden Wasserachten beteiligt werden.

Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen. Es wurden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Schutzgebiete

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass das geplante Vorhaben zum Teil in den vom NLWKN festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase, des Bunner-Hamstruper-Moorbaches und des Löninger Mühlenbaches liege. Folgende Masten hätten Standorte innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete: Nr. 4, Nr. 5 im Löninger Mühlenbach, Nr. 24 im Bunner-Hamstruper-Moorbach und die Nr. 38 bis Nr. 42 in der Großen Hase, des Essener Kanal und der Überfallhase. Folglich gälten die Beschränkungen der §§ 78 ff. WHG. Nach § 78 Abs. 4 WHG sei die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen seien in § 78 Abs. 5 WHG bestimmt. Danach könnten abweichend vom Verbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall nach Maßgabe der dort aufgeführten Voraussetzungen genehmigt werden. Die entsprechenden Angaben seien danach zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin wies in ihrer Stellungnahme hierzu darauf hin, dass nur in zwei der drei genannten Überschwemmungsgebiete jeweils zwei Maststandorte geplant seien. Die Masten Nr. 4 und Nr. 5 befänden sich dauerhaft im Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach und die Masten Nr. 36 und Nr. 42 im Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase. Durch die Fundamente der vier Masten würden insgesamt ca. 32 m² versiegelt. Im Verhältnis zur Gesamtgröße der Überschwemmungsgebiete (34,53 Mio. m²) sei der Retentionsraumverlust durch die Versiegelung daher sehr gering. Die Fundamente der Masten würden darüber hinaus hochwasserangepasst ausgeführt und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Hierdurch sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung und auf die Funktion der beiden Überschwemmungsgebiete zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zu der Frage der Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit dem Landkreis Cloppenburg, Untere Wasserbehörde, nochmals abgestimmt. Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde ist es im Falle der hier betroffenen Überschwemmungsgebiete erforderlich, Retentionsraum auszugleichen, soweit dieser durch die Errichtung von Mastfundamenten innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete verloren geht. Ein Ausgleich sei aufgrund der nur geringen Größe der Fundamente aber durch Maßnahmen der Geländemodellierung im Mastbereich möglich. Deshalb wurde eine entsprechende Verpflichtung durch Nebenbestimmung geregelt, vgl. Ziff. 1.1.3.2.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses. Einer ab-



schließenden Prüfung, in welcher Zahl Masten tatsächlich innerhalb der Überschwemmungsgebiete realisiert werden, war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Selbst wenn man mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde von insgesamt acht Maststandorten ausgeht, ergeben sich aufgrund der Verpflichtung zum Ausgleich von Retentionsraumverlusten keine unzulässigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Die Vorhabenträgerin wies ergänzend darauf hin, dass in allen drei Überschwemmungsgebieten temporär Abankerungs- und Arbeitsflächen sowie als Zuwegung und zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen werden. Dies werde in den Unterlagen dargestellt. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme seien jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Der Stellungnehmer weist allgemein weiter darauf hin, dass während der Bauarbeiten anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten seien, nur in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September vorübergehend im Überschwemmungsgebiet gelagert werden dürfe. Was die Maststandorte Nr. 3 bis Nr. 31 anbelange, befänden sich diese im Trinkwasservorranggebiet. Dieses solle sicherstellen, dass – soweit die natürlichen geologischen Verhältnisse es zuließen – die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser im gesamten Landkreis ohne künstliche Aufbereitung gewährleistet bleibe. Es sei von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die entsprechenden Bestimmungen des RROP seien einzuhalten.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Hinweise beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass Überschwemmungsgebiete schon nach Maßgabe der Maßnahme V10 (Anlage 12.1) frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen bleiben (vgl. auch Anlage 1, Kap. 12.2.1).

Die raumordnerischen Belange Trinkwasservorranggebiete und Trinkwasservorsorgegebiete wurden im Raumordnungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren geprüft. Danach ist eine Umgehung des im Untersuchungsgebiet liegenden Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung nicht möglich. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich, insbesondere aufgrund des punktuellen Eingriffes der einzelnen Maststandorte, dennoch Konformität erreicht werden kann, wenn die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes während der Bauphase berücksichtigt werden. Diese sind im Umweltbericht vollumfänglich berücksichtigt (Anlage 12). Im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.1) werden hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Der Freihaltung und dem Schutz der Überschwemmungsgebiete wird durch die Nebenbestimmungen unter den Ziff. 1.1.3.2.7.4 ff Rechnung getragen. Das Trinkwasservorranggebiet wurde von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2).



Denkmalpflege

Der Stellungnehmer erkennt an, dass seitens der Archäologischen Denkmalpflege bestehenden Bedenken zum Vorhaben in den Plan aufgenommen und behandelt worden seien. Nicht berücksichtigt seien aus der Sicht seiner Unteren Denkmalschutzbehörde aber Maststandorte in Eschflächen. In der Regel werde für Baumaßnahmen dort eine archäologische Prospektion gefordert, weil davon ausgegangen werden müsse, dass sich darunter kulturelles Sachgut erhalten habe. Die Leitungstrasse durchschneide die Esche bei Cappel – Nutteln, Lastrup – Ludlage, Essen – Herbergen, Essen – Sandloh, Essen – Ahausen und Essen beim Hof Crone-Münzebrock. Insoweit erscheine eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich.

Seitens der Baudenkmalpflege würden zu den Planungen keine Bedenken vorgetragen. Der zusammenfassenden Feststellung in Pkt. 6 der Anlage 12.4 (Steckbriefe Baudenkmale), dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung erfüllt seien, könne mit dem Hinweis entsprochen werden, dass im Fall der Varianten beim Baudenkmal „Hof bzw. Gut Arkenau“ der westliche Verlauf der Trasse deutlich weniger das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt als die östliche Variante.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, dass die genannten Eschböden in der Anlage 12 im Rahmen des Schutzgut Boden unter dem Aspekt der Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sehr wohl berücksichtigt werden (s. Anlage 12, Kap. 7.4.2, Kap. 7.4.6 und Kap. 7.4.7). Diese Belange wurden auch von der Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. In den von der Stellungnehmerin genannten Bereichen wird die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) besonderes Augenmerk auf die Einhaltung bodenschutzrechtlicher Vorgaben legen. Die bodenkundliche Baubegleitung wird weiter im Bereich der Masten Nr. 15 und Nr. 14, Nr. 30 und Nr. 31 flankiert durch eine archäologische Baubegleitung zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen während der Baumaßnahmen, vgl. Maßnahme V1.3 (Anlage 12.1) und Ziff. 1.1.3.2.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Außerhalb der o.g. Bereiche, in denen im Rahmen der Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden begründete Hinweise für das Vorliegen archäologisch wertvoller Böden/ Bodendenkmalen vorgetragen wurde, ist eine zusätzliche durchgängige, archäologische Baubegleitung oder Voruntersuchung (archäologische Prospektion) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege genannten Hinweise zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen werden bei den Baumaßnahmen ebenfalls berücksichtigt.

Kreisstraßen

Zu den ins Einzelne gehenden straßenrechtlichen Hinweisen des Stellungnehmers erklärt die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, dass die Abstände der Bauverbotszone (Entfernung bis zu 20m) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24



Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Hochbauten eingehalten werden. Innerhalb der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG geltenden Baubeschränkungszone (Entfernung bis zu 40 m) werden für die dort geplanten Maststandorte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, welchem nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG Konzentrationswirkung zukommt, Errichtungsgenehmigungen erteilt. Erdkabelabschnitte sind im Planfeststellungsabschnitt 4 nicht vorgesehen. Für Kreuzungen mit klassifizierten Straßen wird die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungsverträge mit der NLStBV schließen. Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Stellungnehmer zu schließen.

Der Stellungnehmer macht weiter geltend, dass in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen jede geplante Zufahrt zu prüfen sein werde. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe nach § 8a FStrG i.V.m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i.V.m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen sei ein gesonderter Antrag beim Geschäftsbereich Lingen zu stellen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen obliege ihm, dem Stellungnehmer. Alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen seien unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönningen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin stellt dazu in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde fest, dass Zuwegungen zu Baustellen bevorzugt von öffentlichen Straßen aus vorgesehen sind (Gemeindestraße, Wirtschaftswege). Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen vorgesehen und notwendig sind, werden Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Zuständig dafür sowie für die Gestattung der Bauarbeiten und geänderter Verkehrsführungen ist nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG allerdings die Planfeststellungsbehörde. Insoweit wird auf Ziff. 2.2.3.12 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Baufirmen werden sich bei Bedarf rechtzeitig mit der genannten Straßenmeisterei in Verbindung setzen (vgl. auch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8).

Natur und Umwelt

Der Stellungnehmer stellt folgende Nachforderungen:

Für die Brutvögel liege eine aktualisierte Rote Liste Niedersachsen mit Stand Oktober 2021 und für Deutschland mit Stand 2020 vor. In Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.2 werde auf die veralteten Listen verwiesen, während bei den nachfolgenden Bestandsbewertungen auf die aktuellen Roten Listen Bezug genommen werde. Es seien aber immer die aktuellen Roten Listen zugrunde zu legen.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin in nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zutreffender Art und Weise, dass in Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.2 bewusst auf die veralteten Roten Listen verwiesen wird, weil in diesem Kapitel auf die Auswahlkriterien für die quantitativ zu erfassenden Arten eingegangen wird. Da die Erfassungen vor Erscheinen der aktuellen Roten Listen stattgefunden haben, konnten letztere für die zuvor festgelegte Artenauswahl noch nicht berücksichtigt werden. Die Artenauswahl weicht daher geringfügig von einer Auswahl ab, die nach den aktuellen Roten Listen getroffen worden wäre. Letztere würde zusätzlich die Arten Gartengrasmücke und Kleinspecht umfassen, während der Baumpieper danach entfällt. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle explizit auf die „zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen“ Roten Listen verwiesen. Für die Bestandsdarstellung und -bewertung in den Folgekapiteln werden stets die aktuellen Roten Listen herangezogen, dabei aber auch die nicht ortsgenau erfassten Arten Gartengrasmücke und Kleinspecht als planungsrelevante Brutvogelarten berücksichtigt.

Die Arten Kleinspecht und Gartengrasmücke könnten wegen ihrer nur halbqualitativen Erfassung aufgrund nachträglicher Aufnahme in die Roten Listen nicht ohne weitere Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung bleiben.

Die Gartengrasmücke und der Kleinspecht wurden in die einzelartbezogene artenschutzrechtliche Prüfung integriert und mögliche Betroffenheiten in diesem Rahmen erörtert (Anlage 16). Den beiden Arten wurden dabei die Vermeidungsmaßnahmen „Ökologische Baubegleitung“ (V1.2, Anlage 12.1) und „Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit“ (V_{AR2}, Anlage 12.1) zugeordnet, mit denen sich Verletzungsrisiken und erhebliche Störungen ausschließen lassen. Die Gartengrasmücke und der Kleinspecht können in dieser Hinsicht in der Maßnahmenplanung durchaus berücksichtigt werden. Bezüglich der möglichen Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Fall des Kleinspechts davon ausgegangen werden, dass aufgrund der nur sehr geringfügigen Betroffenheit seines Lebensraums (Waldtypen mit hohem Weichholzanteil) eine Betroffenheit potenzieller Lebensstätten unwahrscheinlich ist. Es gehen im Schutzstreifen maximal 1,8 ha Waldhabitate mit Potenzial für den Kleinspecht verloren (Anlage 12, Kap. 8.4.2, Tabelle 122). Da der Raumbedarf zur Brutzeit 4 ha bis 40 ha beträgt (Flade 1994) und sich die betroffene Habitatfläche weiträumig auf kleine Einzelflächen verteilt, ist davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen für die ansässigen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Letzteres wird auch für die Gartengrasmücke vorausgesetzt, da sie alljährlich einen neuen Neststandort wählt und ihr Bruthabitat nicht limitiert ist (Anlage 16). Als Gebüschbrüter ist für sie auch der Schutzstreifen mit gekappten oder nachwachsenden Gehölzen weiterhin nutzbar. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen besteht daher nicht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nach eigener Prüfung als methodologisch zutreffend eingestuften Ausführungen der Vorhabenträgerin an, und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.1 und Ziff.2.2.3.5.4.3.1.1. Sie weist darauf hin, dass die Arten Kleinspecht und Gartengrasmücken bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.



Der Stellungnehmer fordert, dass das anerkannte Maßnahmenkonzept des NLF-Flächenpools „Bei den Ruthenwiesen“ der Maßnahme A1 zur Prüfung vorzulegen sei.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass das Maßnahmenkonzept zwischenzeitlich von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) direkt an den Stellungnehmer übersandt wurde.

4. Für alle in Anspruch genommen Ökopunkte/Flächen aus Flächenpools/Ökokonten seien die unterschriebenen Gestattungs- oder Übernahmeverträge zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung in Kopie vorzulegen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass Verträge mit Kompensationsdienstleistern u.a. aus rechtlichen Gründen nicht offengelegt werden können. Die Flächen werden dinglich zu Gunsten der Vorhabenträgerin gesichert. Die vorhandenen Abnahme- und Unterhaltungsprotokolle können an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet werden, ohne dass im Planfeststellungsverfahren dafür eine Rechtspflicht besteht. Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin überein und hat überdies die Zusage unter Ziff. 1.4.9 für verbindlich erklärt.

5. Die Maßnahmenflächen der Ausgleichsmaßnahme A2 (siehe auch Anlage 12.1, Karte 2) seien nach dem Kompensationskataster bereits zum Teil mit Kompensationsmaßnahmen überplant. Der Ausgleich könne daher nicht auf der gesamten Fläche der Flurstücke erfolgen. Die Flächendifferenz sei zu klären, und weitere Maßnahmenflächen seien vorzuweisen.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass der Vortrag des Stellungnehmers zutrifft. Sie erklärt, dass zusätzlich zu den angegebenen Flächen in Anlage 12.1 für Maßnahme A2 neben den Flurstücken 150/2 und 144/2 das nördlich anliegende Flurstück 143/2 gesichert wurde. Das Flurstück ist ebenfalls Teil der Ersatzaufforstungsfläche Richtmoor. Durch diese Flächensicherung ergibt sich keine Flächendifferenz. Die Planfeststellungsbehörde hat dieser Ergänzung in Ziff. 1.2.2.2 und Ziff. 2.2.3.5.1.5.2 Rechnung getragen. Eine aktualisierte Karte 2 der Anlage 12.1 kann dem Stellungnehmer zur Verfügung gestellt werden.

6. Für die Maßnahme A_{CEF}3b sei eine Fläche in der Nähe von Gehölzen angegeben. Geeignete Bruthabitate für die Zielart Kiebitz wiesen in der Regel einen Mindestabstand von 100 m zu vertikalen Störstrukturen (z.B. Gehölzen) auf. Es sei eine geeignete Maßnahmenfläche darzustellen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass dem Hinweis, dass Ausgleichsflächen für den Kiebitz einen Abstand von 100 m zu Vertikalstrukturen einhalten sollten, grundsätzlich zugestimmt wird. Im vorliegenden Fall wurde von dieser Vorgabe allerdings abgewichen, weil die ausgewählten Flächen nach ersten Aufwertungsmaßnahmen bereits von Kiebitzen angenommen wurden. Bei optimaler Habitatausstattung, die hier durch geeignete Maßnahmen (u. a. Anlage von Blänken) erreicht wird, tolerieren Kiebitze sogar mehrseitig von Gehölzen umgebene Flächen (Handke 1995, Kooiker 2000 in Maßnahmen-Steckbriefe Vögel NRW). Die Ausgleichsflächen weisen an der Nordseite eine Gehölzkulisse auf, während sich im Süden jenseits der Lager Hase eine weithin offene Agrarlandschaft erstreckt. Die Aufwertungs-



maßnahmen nördlich der Lager Hase strahlen auf die südlich angrenzende Niederungslandschaft aus und machen diese für Kiebitze besser nutzbar, da sich die neu geschaffenen Nahrungshabitate im Aktionsraum der dort siedelnden Vögel befinden. Die Auswahl der Ausgleichsflächen wurde im August 2020 mit der UNB des Stellungnehmers abgestimmt. Die Zustimmung wurde seitens der UNB schriftlich bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin umweltfachlich nachvollzogen und überprüft und sieht keinen Ergänzungsbedarf der Maßnahme A_{CEF3b} (Anlage 12.1).

7. Bezüglich Maßnahme A_{CEF3c} seien für die Zielarten ebenfalls artspezifische Abstände zu Meidestrukturen bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Für die Feldlerche würden hierfür höhere Werte als für den Kiebitz angegeben. So würden zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968) genannt. Es sei eine geeignete Maßnahmenfläche darzustellen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche generell darauf abzielen, mit Biotopverbesserungen auf begrenzter Fläche eine Aufwertung der umgebenden „Normallandschaft“ zu erreichen. Gemäß Haak & Kempken (2016) können 0,2 ha Maßnahmenfläche ausreichen, um die umgebende intensiv genutzte Ackerlandschaft für ein Feldlerchen-Brutpaar besiedelbar zu machen (s. Nr. 29). Im vorliegenden Fall werden im Rahmen der Maßnahme A_{CEF3c} mit einer entsprechenden 0,2 ha großen Einzelfläche ein betroffenes Brutrevier und mit einer 4,6 ha großen Maßnahmenfläche acht Brutreviere (davon sechs im Planfeststellungsabschnitt 3) kompensiert. Die Kompensation für mehrere Brutpaare auf einer zusammenhängenden Fläche erhöht den Flächenbedarf pro Revier, da die Maßnahme dann relativ weniger umliegende Fläche aufwertet. Nach Haak & Kempken (2016) ist für die Kompensation von acht Revieren eine zusammenhängende Fläche von 4,5 ha erforderlich. Da die ausgewählte Maßnahmenfläche nach Norden, Süden und Westen zur angrenzend gelegenen weiträumig offenen Agrarlandschaft unverbaut ist, wird der Umstand, dass im Südwesten der Fläche eine Baumreihe die Nutzbarkeit der Fläche gegenüber der zu Vertikalstrukturen empfindlichen Feldlerche geringfügig einschränkt, ausgeglichen. Die Auswahl der Ausgleichsflächen wurde im August 2020 mit der UNB des Stellungnehmers abgestimmt. Die Zustimmung wurde seitens der UNB schriftlich bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin umweltfachlich nachvollzogen und überprüft und sieht keinen Ergänzungsbedarf der Maßnahme A_{CEF3c} (Anlage 12.1).

8. Der Ansatz von 2.000 m² für ein Feldlerchenrevier erscheine zu gering. Andere Quellen (z.B.: Geschützte Arten in NRW, Feldlerche: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) gäben Reviergrößen von 10.000 m² an. Hier sei die Plausibilität zu prüfen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass es zutreffend ist, dass die durchschnittliche Reviergröße der Feldlerche größer als 0,2 ha ist. Der Flächenansatz der Kompensationsmaßnahme A_{CEF3c} in Anlage 12.1 berücksichtigt jedoch auch die von der Maßnahmenfläche in die umgebende Agrarlandschaft ausstrahlende Kompensationswirkung. Der Flächenansatz



orientiert sich dabei an dem von Haack & Kempken (2016) propagierten Modell nach VSW & PNL (2010). Demnach entfaltet eine auf 2.000 m² umgesetzte Flächenoptimierung für die Feldlerche eine Kompensationswirkung auf bis zu 4 ha umgebender, intensiv genutzter Agrarlandschaft. Dieser Wert liegt im oberen Bereich der in der Literatur angegebenen Reviergrößen. Soll – wie im vorliegenden Fall im Bereich Gut Lage – diese Art der Kompensation für mehrere Brutpaare auf einer zusammenhängenden Fläche erfolgen, erhöht sich der Flächenbedarf pro Revier, da die Maßnahme dann relativ weniger umliegende Fläche aufwertet. Im Bereich Gut Lage ergibt sich daher ein Flächenansatz von 1 ha für zwei Reviere. Das Vorgehen wird im Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 der (S. 271/272) erläutert. Da die ausgewählte Maßnahmenfläche nach Norden, Süden und Westen zur angrenzend gelegenen weiträumig offenen Agrarlandschaft unverbaut ist, wird der Umstand, dass im Südwesten der Fläche eine Baumreihe die Nutzbarkeit der Fläche gegenüber der zu Vertikalstrukturen empfindlichen Feldlerche geringfügig einschränkt, ausgeglichen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die fachlich zutreffenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin nach einer eigenen umweltfachlichen Prüfung zu eigen.

9. Die Maßnahme A_{CEF4} und deren Funktion seien dauerhaft umzusetzen und sicherzustellen. Die Wirksamkeit des Marderschutzes sei nicht zweifelsfrei erwiesen, sodass die Verwendung von entsprechend gesicherten Niströhren nicht verpflichtend sei. Die Sicherung zum Erhalt der Maßnahme sei über eine Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer nachzuweisen. Die Maßnahme sollte zudem im Zusammenhang mit einer Aufwertung von Nahrungshabitaten (z.B. artenreiches Grünland/Uferrandstreifen möglichst mit Beweidung) erfolgen. Es wird insoweit auf die Aspekte zur Prognosesicherheit: nach den Vorgaben aus <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/mas/sn/102974> verwiesen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie sich für den Hinweis auf den Marderschutz bedankt. Ein schriftlicher Nachweis zur Umsetzung und Sicherung der Maßnahme ist vorgesehen. Da die Maßnahme einem ortsansässigen Brutpaar des Steinkauzes dient und in dessen Aktionsraum umgesetzt wird, müssen geeignete Nahrungsflächen im Umfeld bereits vorhanden sein. Solche offenen Habitate sind – im Unterschied zum Standort der Bruthöhle – nicht von vorhabenbedingten Veränderungen betroffen. Eine Aufwertung von Nahrungshabitaten ist daher für den Steinkauz nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise wurde von der Planfeststellungsbehörde umweltfachlich überprüft. Es bestehen insoweit keine Einwände gegen die Konzeption der Maßnahme A_{CEF4} (Anlage 12.1).

10. Die Kompensation der überplanten Wallhecken habe funktionsgleich zu erfolgen. Der dafür vorgesehene Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ erfülle dies nicht. Die Anlage der Wallhecke habe gemäß den Vorgaben des Stellungnehmers, zu erfolgen (es wird verwiesen auf <https://lkclp.de/uploads/client/pms/files/2022.pdf>). Neu angelegte Wallhecken sollten bestehende Wallhecken verlängern oder an neuen Standorten eine Mindestlänge von 50 m aufweisen. Der Abstand zu Waldflächen müsse mindestens 8 m betragen.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass für die betroffenen Wallheckenabschnitte in Anlage 17 ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt wurde, in dem dargelegt wird, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichartig ausgeglichen werden können. Hier hätte es tatsächlich heißen müssen, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichwertig ersetzt werden können. Darüber hinaus bleiben durch die Überspannung durch die Leiterseile die Walkkörper intakt, sodass die Gehölze auf den Wällen lediglich eingekürzt werden. Ein Aufasten im Verlauf der Herstellung von Zuwegungen beeinträchtigt den Walkkörper ebenfalls nicht. Die Wallhecken verlieren ihre Funktion als lineare Struktur damit nicht vollständig. Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise des Stellungnehmers berücksichtigt, schließt sich aber den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Insoweit wird auf die Erteilung der Befreiung unter Ziff. 1.2.1.1 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

11. Es sei nachzuweisen, wie durch die Maßnahme A1 „Bei den Ruthenwiesen“ der Ausgleich für die beeinträchtigten FFH-LRT erfolge.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 9.3) der Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten betrachtet wird. In diesem wird erläutert, dass nach den §§ 2 und 3 Umweltschadengesetz (USchadG) der Verursacher eines Eingriffs Schäden an FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (einschl. der charakteristischen Arten gemäß Art. 1e FFH-RL) zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG) hat, sofern die Umweltschäden durch die Baumaßnahmen des geplanten Vorhabens verursacht werden. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn u. a. die nachteiligen Auswirkungen nach § 19 BNatSchG oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen behandelt wurden (Eingriffsregelung). Damit wird festgehalten, dass, wenn Biotoptypen, die einem FFH-LRT zuzuordnen sind, über die Eingriffsregelung berücksichtigt werden, es zu keinen Schäden an FFH-Lebensraumtypen nach dem USchadG kommt. Biotoptypen, die einem FFH-LRT zuzuordnen sind, werden, wie in Anlage 12, Tabelle 134 richtig dargestellt, auf der Maßnahmenfläche A1 kompensiert. Mit der Maßnahme A1 werden die Eingriffe in die FFH-LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ ausgeglichen. Für den LRT 91E0* werden 0,05 ha Kompensationsfläche benötigt, für den LRT 9190 3,76 ha. Laut Maßnahmenbeschreibung befinden sich vor allem im am Fließgewässer Lethe gelegenen Südwesten der Kompensationsflächen Gräben, die verfüllt werden. Hier bietet sich der Ausgleich des LRT 91E0* an. Die sandigen Flächen eignen sich für die Herstellung des LRT 9190. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen und verweist insoweit auf ihre eigenen Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.9.3 und Ziff. 2.2.3.5.1.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses und Maßnahmenblatt A1, Anlage 12.1.

12. Der räumlich funktionale Zusammenhang der geplanten CEF-Maßnahmen zu den auslösenden Konflikten sei artspezifisch darzustellen.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass für den Steinkauz die Lage des betroffenen Brutplatzes und der zugehörigen CEF-Maßnahme in Anlage 12.1, Karte 8 zu entnehmen ist. Die Entfernung zwischen dem betroffenen Brutplatz und den zur Kompensation ausgebrachten Nisthilfen beträgt rund 700 m. Als verbindendes Element verläuft ein Fließgewässer mit gras- und gehölzbestandem Saum zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche. Die Flächenkompensation für die im Vorhabenbereich betroffenen Kiebitz- und Feldlerchenreviere erfolgt 10 km bis 15 km östlich der Trasse im Kompensationsflächenpool Gut Lage/Gut Schwede. Beide Arten brüten vorwiegend auf Agrarflächen, die alljährlichen, dynamischen Veränderungen unterworfen sind. Sie sind auch im Ausgangszustand zuweilen gezwungen, sich neue Bruträume in der weiteren Umgebung zu erschließen. Die Lage des Eingriffsbereichs und der Kompensationsflächen ist jeweils einer kleinen Übersichtskarte in Anlage 12.1, Karten 4 und 5 zu entnehmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich Gut Lage/Gut Schwede wurde im August 2020 mit der UNB des Stellungnehmers abgestimmt. Für den Trauerschnäpper werden im Herberger Fuhrenkamp drei Nisthilfen ausgebracht. Die Maßnahmenfläche liegt in einer Entfernung von etwa 500 m zur geplanten Trasse. Ebenfalls im Herberger Fuhrenkamp werden zwölf Fledermauskästen für die Rauhaufledermaus und die Langohren aufgehängt. Diese befinden sich ebenfalls ca. 500 m zur geplanten Trasse entfernt. Beide Flächen sind in Anlage 12.1, Karte 7 dargestellt. Die Maßnahmen im Herberger Fuhrenkamp wurden im Sommer 2022 umgesetzt. Zusätzlich werden im Ersatzflächenpool Gut Lage Laubwaldflächen aus der Nutzung genommen, sodass sich ein alter Gehölzbestand mit Höhlenangebot entwickeln kann. Kurzfristig ist das Ausbringen von 12 Fledermauskästen für den Großen Abendsegler ebenfalls vorgesehen (s. Anlage 12.1, Karte 6). Die Fledermauskästen sowie die künstlichen Baumhöhlen wurden im Sommer 2022 angebracht bzw. umgesetzt. Darüber hinaus werden durch Stechschnitte mit der Motorsäge vorhandene Bäume zu Habitatbaumanwärtern gestaltet. Die Flächen liegen etwa 10 km von der geplanten Trasse entfernt. Da der Große Abendsegler einen größeren Aktionsraum hat, liegen diese Flächen ebenfalls noch in räumlichen Zusammenhang. Auch hier fand die Umsetzung bereits im Sommer 2022 statt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den räumlich-funktionalen Zusammenhang der CEF-Maßnahmen für gegeben an (vgl. hierzu Ziff. 2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4.3.1.1) und schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin insoweit an.

Der Stellungnehmer macht darüber hinaus folgende Anmerkungen und Hinweise (siehe auch Anmerkungen zu Anträgen auf Ausnahme u. Befreiung): Er bitte um Zusendung eines Durchschlages der Genehmigung samt Darstellung der Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zur Übernahme in das Kompensationsflächen Kataster. Die floristischen und faunistischen Bestandsdaten sowie die Umgrenzung der Untersuchungsräume seien in digitaler Form für seinen Bereich zur Einbindung in das GIS (shape-Dateien, ETRS 89) zu übermitteln. Zu informieren sei über die zugeordneten Maßnahmen, insbesondere zur Führung des Kompensationsflächenverzeichnisses. Für Einsaaten in der freien Landschaft und zu Kompensationszwecken sei immer arten- und kräuterreiches (mind. 30 %) zertifiziertes Regio-Saatgut des UG 1 vorzusehen. Die Lieferscheine der Einsaatmischungen seien der Unteren Naturschutzbehörde in Kopie vorzulegen. Anpflanzungen hätten gemäß der Gehölzartenliste



des Landkreises Cloppenburg (es wird verwiesen auf https://lkclp.de/uploads/client/pms/files/naturschutz_gehoelzarten-liste.pdf) zu erfolgen. Lieferscheine seien der Unteren Naturschutzbehörde in Kopie vorzulegen. Im Fall von baubedingten Rodungen von Gehölzen seien an gleicher Stelle Nachpflanzungen gemäß der Gehölzartenliste vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Abnahmeprotokolle der Kompensationsmaßnahmen bei Vorliegen durch die Vorhabenträgerin mitgeteilt werden wird. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.9). Die floristischen und faunistischen Bestandsdaten sowie die Umgrenzung der Untersuchungsräume Daten wurden im Planfeststellungsverfahren, wie gefordert, an den Landkreis übergeben. Die Flächenzuordnung wird dem Stellungnehmer, Untere Naturschutzbehörde, mitgeteilt. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde ebenfalls für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.9). Gem. der Maßnahme V5 (Anlage 12.1) ist für die Rekultivierung eine standortangepasste Rasensaatmischung nach Regel-Saatgut-Mischung vorgesehen. Die baubedingten Eingriffe werden in der Anlage 12 bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Maßnahmen A1, A2) vorgesehen. Eine Nachpflanzung der Gehölze an gleicher Stelle ist nicht vorgesehen, da der Eingriff mit Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen bereits kompensiert ist.

Zur Umweltverträglichkeitsstudie

Der Stellungnehmer führt aus, temporär in Anspruch genommene Flächen (z.B. baubedingt) würden in Anlage 12, Kap. 5.5.1 mit einer Liegedauer von max. sechs Monaten beschrieben. Alle Eingriffe, die länger als sechs Monate (eine Vegetationsperiode) andauerten, stellten eine erheblichen Eingriff dar, der für die Dauer des Eingriffs zu kompensieren sei. Zulässige Maßnahmen seien z.B. Brache, extensiver Feldgrasstreifen, Blühstreifen (Regio-Einsaat) etc. gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu, insoweit wird auf die Pflichten der ÖBB nach Maßgabe von V1.2 (Anlage 12.1), zu denen insbesondere auch die Nachbilanzierung fällt, verwiesen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass Aussparung der Gastvogel-Kartierungen zwischen den drei dargestellten Untersuchungsräumen zu erläutern seien. Ausgehend von den Ausführungen zu Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.2 und einem Luftbildabgleich des betreffenden Gebietes trafen die Ausschlusskriterien „stark bewaldet“ sowie „stark besiedelt“ für diese Bereiche nicht zu.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Einwendung zutreffend ist. Neben stark bewaldeten und besiedelten Bereichen wurden auch die in den Jahren 2015/2016 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Trasse CCM (Maßnahme 51b) bearbeiteten Probeflächen ausgespart, wenn sich für diese keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelbestände (Zahlen unterhalb der Bewertungsschwelle nach Krüger et al. 2013) oder auf ein relevantes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ergeben hatten. Dies betrifft im vorliegenden Fall die



Probeflächen GV-35 (zwischen den Teilgebieten 12 und 13) und GV-17 (zwischen den Teilgebieten 13 und 14).

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass für die Gastvögel auszuschließen sei, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Bzgl. baubedingter Auswirkungen werde auf S. 116 f. der Umweltstudie die Erheblichkeit nicht ausreichend dargestellt.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Einwendung nicht nachvollzogen werden kann. Es wird nicht begründet, weshalb die Erheblichkeit nicht ausreichend dargestellt sei. Möglicherweise reichen die Hinweise auf insgesamt geringe Gastvogelbestände (Anlage 12, S. 116, Tabelle 36 und S. 111, Tabelle 33) und Ausweichmöglichkeiten aus Sicht des Stellungnehmers nicht aus, um die Unerheblichkeit des Vorhabens zu begründen. Neben den Gesamtzahlen und Tagesmaxima wurde auch die in den Tabellen nicht angegebene Stetigkeit des Auftretens für die Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigt. Der Kiebitz wurde als häufigste und stetigste wertgebende Gastvogelart an lediglich sieben der 21 Kartiertermine nachgewiesen (vgl. für Details Anlage 12.2.2). Fünf der vierzehn wertgebenden Arten wurden an nur einem der 21 Termine festgestellt. Während der sieben Kartiertermine in den Monaten Oktober, Dezember und Januar wurde gar keine wertgebende Gastvogelart im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass Gastvögel den Untersuchungsraum bereits im Ausgangszustand nicht durchgängig nutzen; das gilt auch für den im Untersuchungsraum liegenden Abschnitt der Hase. Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise des Stellungnehmers überprüft. Es besteht aus ihrer Sicht kein Anlass, die methodologische Vorgehensweise der Vorhabenträgerin bezüglich der Bewertung der Erheblichkeit anlagebedingter Auswirkungen infragezustellen, die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass bezüglich geplanter Höhlenbaum-Fällungen im Schutzbereich (82 Stück) zu prüfen sei, ob ein Köpfen der Bäume oberhalb der nachgewiesenen Höhlen zum Erhalt an Ort und Stelle möglich sei. Gegebenenfalls könnte der Baum durch „Ringeln“ am Neuaustrieb gehindert werden, um der Wuchshöhenbeschränkung zu entsprechen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass in der Anlage 12.1 die Maßnahme V_{AR}3 die „Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung“ ausgewiesen wird und diese auch auf der Maßnahmenkarte (Anlage 12.1, Karte 10) verortet wird. Sie bestimmt, vor der Baumfällung zu prüfen, ob die Bäume tatsächlich gefällt werden müssen oder ob ein Einkürzen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Der Hinweis ist daher bei der Unterlagenerstellung bereits berücksichtigt und umgesetzt worden. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu.

Der Stellungnehmer führt aus, dass die Biotoptypen HOA und HOM in der Tabelle 6 der Anlage 12.2.1 nicht als von § 30 BNatSchG geschützte Biotope aufgeführt würden. Die Kenntlichmachung sei nachzuholen, auch wenn die im Untersuchungsraum kartierten Vorkommen des Biotoptyps keine, wie in Anlage 12 ausgeführt, schutzwürdige Ausprägung



aufwiesen. Der Biotoptyp SOZ, NSR sei ebenfalls nicht als § 30 BNatSchG Biotop gekennzeichnet. Die Eingriffsbilanz sei hier ggf. zu aktualisieren.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Darstellung der Vorhabenträgerin, dass eine Überprüfung des Schutzstatus' und der Betroffenheit der Biotoptypen durch die Vorhabenträgerin erfolgt ist. Es wird auf den Kartierbericht Biotoptypen, Anlage 12.2.1 verwiesen. Dieser enthält in Kap. 3.2, S. 8 eine Erläuterung zum Schutzstatus. Die Kartierungen wurden in den Jahren 2017 bis 2020 durchgeführt, sodass die Gesetzesänderung zum 01. Januar 2021 des NAGBNatSchG/ NNatSchG noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der Kartierbericht stellt die (Rechts-)Lage und den Stand der Bewertung zum Zeitpunkt der Vornahme der Kartierung dar. In der Anlage 12 wird in Kap. 2.5 der Aspekt der Gesetzesaktualisierung erneut aufgegriffen und unter Berücksichtigung des § 24 NNatSchG (in Anlage 12 noch als mit der alten Gesetzesbezeichnung NAGBNatSchG geführt) erläutert, dass die Streuobstbestände erst ab einer Flächengröße von 2.500 m² geschützt sind. Es wird ausgeführt, dass die Biotope im Untersuchungsraum diese Flächengröße nicht aufweisen (lediglich 165 m² und 540 m²) und daher keinen Schutzstatus erhalten. Die Biotoptypen HOA und HOM werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass die Eingriffsbilanz insoweit nicht zu aktualisieren ist. Der Biotoptyp NSR (Sonstiger Nährstoffreicher Sumpf) kommt nur mit Nebencode UHF (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) vor (Parallellage zu einem Nährstoffreichen Graben (FGR)), woraus sich kein Schutzstatus für das Biotop ergibt. Der Biotoptyp SOZ (Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer) kommt im Untersuchungsraum der Umweltstudie nicht vor, sondern liegt lediglich im erweiterten Untersuchungsraum des Kartierberichts, sodass eine Ausweisung in der Umweltstudie nicht erforderlich ist. Auch darüber hinaus findet aufgrund der Lage des Biotops keine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben statt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertung durch die Vorhabenträgerin überprüft und schließt sich den obigen Ausführungen an.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass die Darstellungen in Anlage 12, Tabelle 64 in Kap. 7.2.2.4 und Anlage 12.2.1, Tabellen 5 und 6 Abweichungen bezüglich der betroffenen Biotoptypen aufwiesen. Laut Tabellenbeschreibung stellten beide die Biotoptypen im Untersuchungsraum der Trasse dar. Die Unterscheide seien zu erläutern.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass der Untersuchungsraum des Kartierberichts Biotoptypen (Anlage 12.2.1) einen größeren, nämlich den tatsächlich erfassten kartieren Bereich, abdeckt als der Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse. Die Umweltstudie (Anlage 12) berücksichtigt nur den tatsächlichen Untersuchungsraum gemäß NLT, der 200 m links und rechts beiderseits der Trassenachse beträgt. Hierauf wird auch in Anlage 12, Kap. 7.2.2.1 hingewiesen. Aus diesem Grund kommt es zu Abweichungen in den Tabellen, da im „erweiterten Untersuchungsraum“ u.U. weitere Biotoptypen vorkommen (können), die nicht im 200 m-Untersuchungsraum der Umweltstudie benannt sind. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Sachverhalt nachvollzogen und schließt sich den zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin an.



Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass vorbehaltlich der Korrektheit der Investitionskosten das Ersatzgeld für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG entsprechend 5,43 % der Investitionskosten mit 2.258.880,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu veranschlagen sei.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass das berechnete Ersatzgeld dem vom Stellungnehmer genannten Betrag entspricht. Die Festsetzung wurde von der Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen.

Zu den Maßnahmenblättern

Der Stellungnehmer führt aus: Die in Maßnahme V1.1 (BBB) genannte Information an die Bauüberwachung sei neben der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde um eine Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu ergänzen.

Dem stimmen die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zu. Der Hinweis wurde in die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.2.3.1 aufgenommen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass die ökologische Baubegleitung (V1.2) die relevanten Überwachungstätigkeiten, Entscheidungen und Fortschritte zu dokumentieren habe. Hierzu sollte mindestens ein jährlicher Bericht erstellt und auch der UNB zur Verfügung gestellt werden.

Dem wird entsprochen. Wie in Anlage 12.1, Maßnahme V1.2 beschrieben, wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine abschließende Dokumentation in einem Bericht erfolgen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, die unter Denkmalschutzbehörde sei bei der Maßnahme V1.3 zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass im Maßnahmenblatt der Maßnahme V1.3 „Archäologische Baubegleitung“ (Anlage 12.1) vorgeschrieben wird, dass beim Auffinden von Bodenfunden die Untere Denkmalbehörde zu informieren ist und Baumaßnahmen bei ihr rechtzeitig anzuzeigen sind. Ebenfalls ist danach mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, wo ggf. archäologische Prospektionen durchzuführen sind. Damit besteht die Beteiligungspflicht bereits. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.2.3 und Ziff. 1.1.3.2.10.

Der Stellungnehmer führt zu V_{AR2} aus, dass alle 175 kartierten Höhlenbäume als potenziell von einer Fällung betroffen genannt würden. Im Umweltbericht sei nur von 82 bzw. 86 überplanten Höhlenbäumen die Rede. Die Differenz sei zu erläutern. Alle außerhalb der genannten Zeiträume geplanten Gehölzbeseitigungen dürften nur nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zusätzliche dauerhafte Gehölzbeseitigungen seien von der ÖBB zu bilanzieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.



Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die im Maßnahmenblatt der Maßnahme V_{AR2} und V_{AR7} (jeweils Anlage 12.1) genannte Stückzahl von 175 Bäumen korrekt ist und in der Anlage 12 ebenfalls so wiedergegeben wird. So liegen 89 Höhlenbäume im direkten Eingriffsbereich der Trasse, z.B. Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen. Weitere 86 Bäume liegen im Schutzstreifen der Freileitung. Die Fällzeiten von Maßnahme V_{AR2} sind einzuhalten, darüberhinausgehende Fällungen sind mit der ÖBB abzustimmen, die wiederum dazu in Abstimmung mit der UNB treten muss. Deren Zustimmung bedarf es nicht. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Anpassungen der Antragsunterlagen oder davon abweichende Bewertungen sind nicht geboten

Der Stellungnehmer führt zu V_{AR3} (Anlage 12.1) aus, dass die Standorte der verbrachten Höhlenbaumabschnitte der Unteren Naturschutzbehörde im shp-Format zu übergeben und der Erhalt der Stammabschnitte vertraglich sicherzustellen seien. Eine Kopie sei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte der Trägerbaum (für Fledermauskasten oder Stammabschnitt) innerhalb von 25 Jahren ausfallen, sei ein Ersatzträgerbaum zu suchen. Die Stammabschnitte seien für mindestens 10 Jahre zu erhalten. Falls erforderlich, sei ein Schutz gegen verfrühte Verwitterung vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass gesicherte Stammabschnitte von Höhlenbäumen mit Quartiernachweis gemäß Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR3} auf die Maßnahmenflächen A_{CEF3d} und A_{CEF6} zu verbringen sind. Hierbei wird zudem geprüft, ob zusätzliche Ersatzquartiere in Form von Fledermauskastenaufhängung oder Habitatbaumanwärttern zu schaffen sind. Als Hinweis zur Pflege und Unterhaltung sowie zur Kontrolle wird in dem Maßnahmenblättern A_{CEF3d} und A_{CEF6} folgendes festgehalten:

- „Bei Biotophöhlern kann eine Wartung und Unterhaltung der Höhle selbst entfallen, da diese auch in natürlichem Zustand ungerichteter Nutzung und Zerfall ausgesetzt wäre. Lediglich die Aufhängung ist zu kontrollieren und zu sichern. Für den Maßnahmenkomplex „Gut Lage“ wird ein Monitoring mit Beginn der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Eine Funktionsfähigkeit im Hinblick auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes ist durch eine jährliche Kontrolle über einen Zeitraum von 15 Jahren sicherzustellen.“
- „Bei Biotophöhlern kann eine Wartung und Unterhaltung der Höhle selbst entfallen, da diese auch in natürlichem Zustand ungerichteter Nutzung und Zerfall ausgesetzt wäre. Lediglich die Aufhängung ist zu kontrollieren und zu sichern. Es wird ein Monitoring mit Beginn der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Eine Funktionsfähigkeit im Hinblick auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes ist durch eine jährliche Kontrolle über einen Zeitraum von 15 Jahren sicherzustellen.“

Die Maßnahme V_{AR3} (Verbringung von Höhlenbaumabschnitten) stellt eine über die ohnehin vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen hinausgehende zusätzliche Vermeidungsmaßnahme dar. Die Translokation von Höhlenbaumabschnitten kann jedoch nicht für alle Quartiere



durchgeführt werden, da z.B. Stammspalten sich nicht für einen Transport eignen. Als Ausgleichsmaßnahme werden für jedes verlorengegangene Quartier vier Fledermauskästen aufgehängt. Die Kästen werden für 15 Jahre unterhalten und gesichert (Anlage 12.1, Maßnahmen A_{CEF3d} und A_{CEF6}). Für die verbrachten Höhlenbaumabschnitte kann dies nicht gewährleistet werden (natürlicher Verfall wird nicht aufgehalten). Noch weitergehende Maßnahmen und Forderungen werden als unverhältnismäßig abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach nochmaliger Abstimmung zu dieser Thematik der Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde an. Ergänzungen der Maßnahmen hält sie nicht für angezeigt.

Der Stellungnehmer führt zu V5 aus, dass die Rekultivierung von gerodeten Gehölzflächen durch Neuanpflanzungen zu erfolgen (Wald und Einzelbäume seien gesondert zu betrachten) habe. Im Schutzstreifen sollte dies mit (niedrigen) Sträuchern gemäß der Gehölzartenliste des Landkreises Cloppenburg geschehen.

Die Vorhabenträgerin weist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend daraufhin, dass die Maßnahme V5 der Anlage 12.1 sich auf die Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Offenlandbiotop sowie Böden bezieht. Eine Rekultivierung von Gehölzen wird über diese Maßnahme nicht berücksichtigt und ist auch nicht vorgesehen. Die in Anspruch genommenen Gehölze werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Anlage 12, Kap. 8.4.2 berücksichtigt und kompensiert (u.a. durch Maßnahme A1 und A2). Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf Ziff. 2.2.2.2.3.2.9.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 sowie Ziff. 2.2.3.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer führt zu V_{AR7} weiter aus, dass – wie bei Maßnahme V_{AR2} – Erläuterungsbedarf bezüglich der zu fallenden Höhlenbäume bestehe. Bei der Maßnahme sollte auch trotz der Erkenntnisse aus Anlage 12.2.9 auf Hinweise zu Vorkommen xylobionter Käfer geachtet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass, wie bereits ausgeführt, die im Maßnahmenblatt der Maßnahme V_{AR2} und V_{AR7} genannte Stückzahl von 175 Bäumen in der Anlage 12 zutreffend so wiedergegeben ist. 89 Höhlenbäume liegen im direkten Eingriffsbereich der Trasse, z.B. Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen. Weitere 86 Bäume stehen im Schutzstreifen der Freileitung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus wurden, wie in Anlage 12.2.9 (Kartierbericht Xylobionte Käfer) aufgeführt, im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt keine planungsrelevanten xylobionten Käfer nachgewiesen. Sollten Zufallsfunde bei z.B. der Ausführung der Maßnahme V_{AR7} gemacht werden, sind diese durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) anzuzeigen und mitzuteilen.

Der Stellungnehmer führt zu Maßnahme V8 aus, dass die bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen sei. Zu V10 führt er aus, dass seine Untere Wasserbehörde zu beteiligen sei.

Die Vorhabenträgerin stimmt dieser Forderung zu. Das Maßnahmenblatt V1.1 zur bodenkundlichen Baubegleitung (Anlage 12.1) sieht vor, die Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen zu kontrollieren. Dazu gehört u.a. auch die



Maßnahme V8. Bei vor Ort festgestelltem Klärungsbedarf wird eine Abstimmung mit den Bodenschutzbehörden durchgeführt. Mit Blick auf das Maßnahmenblatt V10 und entsprechende Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3.1 ergibt sich auch, dass bei vor Ort festgestelltem Klärungsbedarf in wasserrechtlicher Hinsicht eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt. Dem hat die Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

Der Stellungnehmer führt zu A1 aus: Das bewilligte Maßnahmenkonzept des NLF-Flächenpools „Bei den Ruthenwiesen“ sei vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass das Maßnahmenkonzept im Planfeststellungsverfahren von den Niedersächsischen Landesforsten direkt an den Stellungnehmer versendet wurde.

Der Stellungnehmer führt zu A2 aus, dass in der Lagebeschreibung der Maßnahme der Begriff „Pool“ verwendet werde, was auf einen Flächenpool/Ökokonto hindeute. Für die in der Maßnahme benannten Flurstücke sei jedoch kein anerkannter Flächenpool bekannt. Die zu wählenden Gehölze hätten dem Zielbiotop (WET) sowie der o.g. Gehölzartenliste zu entsprechen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass es sich bei der Fläche um eine Ersatzaufforstung handelt, die in Privateigentum steht. Der Begriff „Pool“ wurde hier tatsächlich fälschlich/unzutreffend verwendet. Die Ersatzaufforstungsfläche hat insgesamt eine größere Fläche (insgesamt 14,8 ha). Für die erforderliche Ersatzaufforstung im gegebenen Planfeststellungsabschnitt werden davon 6,07 ha verwendet. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die unzutreffende Bezeichnung als „Pool“ nichts daran ändert, dass die Maßnahme A2 als wirksame Ausgleichsmaßnahme einzuordnen ist.

Der Stellungnehmer führt aus, dass angebrachte Nistkästen (Fledermäuse, Vögel) für mindestens 25 Jahre zu erhalten seien. Die Standorte seien der UNB im shp-Format mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Fledermauskästen, welche im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}3d und A_{CEF}6 (s. Anlage 12.1) aufgehängt werden, für 15 Jahre zu sichern sind. Auszubringende Nisthilfen für Steinkauz und Trauerschnäpper (Maßnahmen A_{CEF}4 und A_{CEF}5) werden für mindestens 10 Jahre gesichert. Die mittels GPS eingemessenen Anbringungsorte können der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Weitergehende Maßnahmen und Forderungen werden als unverhältnismäßig abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.9 des Planfeststellungsbeschlusses)

Anträge auf Befreiung / Ausnahme

Der Stellungnehmer führt aus, dass nach § 29 BNatSchG (§ 22 NNatSchG) geschützte Wallheckenabschnitte überplant würden. Die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsbestandteile sei unstrittig. Das geplante Vorhaben erfülle grundsätzlich die Voraussetzungen



für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Allerdings seien die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den Ersatz nicht ausreichend. Die Maßnahme A1 „Bei den Ruthenwiesen“ beinhaltet laut Maßnahmenblatt nicht die Anlage von Wallhecken, sondern den Waldumbau. Wallhecken sollten funktionsgleich ersetzt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte für die Überplanung von linearen Biotopverbundelementen innerhalb der Agrarlandschaft auch eine Kompensation in Form von solchen Elementen vor Ort neu geschaffen werden. Eine Wiederherstellung erscheine verhältnismäßig, angemessen und zumutbar. Bei Klärung dieser Punkte werde dem Befreiungsantrag zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass für die betroffenen Wallheckenabschnitte in Anlage 17 ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt wurde, in dem dargelegt wird, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichartig ausgeglichen werden können. Hier hätte es tatsächlich heißen müssen, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichwertig ersetzt werden können. Darüber hinaus bleiben durch die Überspannung durch die Leiterseile die Wallkörper intakt, sodass die Gehölze auf den Wällen lediglich eingekürzt werden. Ein Aufasten im Verlauf der Herstellung von Zuwegungen beeinträchtigt ebenfalls den Wallkörper nicht. Die Wallhecken verlieren ihre Funktion als lineare Struktur nicht vollständig. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin. Sie verweist insofern auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.10, Ziff. 2.2.3.5.3.3 sowie die unter Ziff. 1.2.1.1 erteilten Befreiungen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass nach § 30 BNatSchG (§ 24 NNatSchG) geschützte Biotope überplant würden. Dem Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG könne in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Die angegebene Maßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ entspreche nicht dem geforderten Ausgleich der überplanten Biotope (vgl. Tabelle 2). Die geplante Maßnahme sei nach der Beschreibung im Maßnahmenblatt nicht ausreichend. Bei Klärung/Berücksichtigung dieser Punkte werde dem Befreiungsantrag zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu: Folgende gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG mit einer schnellen Regenerationszeit sind durch das Vorhaben betroffen (Anlage 17, Tabelle 2): Einzelstrauch (BE), sonstiges Feuchtgebüsch (BF), Ruderalgebüsch (BR), Einzelbaum/Baumbestand (HB), sonstige Feldhecke (HN), Laubwald-Jungbestand (WJ). Für sie wird ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Im Steckbrief des Flächenpools „Bei den Ruthenwiesen“ der Niedersächsischen Landesforsten werden zum geplanten Zielzustand der Flächen u.a. folgende Zieltypen angegeben, die in gleichartiger Weise die Funktionen der betroffenen Biotoptypen ausgleichen können: Waldlandschaften (Laubwälder), Offenlandschaften (u.a. mit dem Zieltyp Feuchtgebüsche), Waldränder und Wallhecken sowie Eichen- und Buchenwälder. Diese Zieltypen sind geeignet, einen hinreichenden Ausgleich der in Anspruch genommenen Biotope zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin überprüft und schließt sich ihnen an, insoweit verweist sie auf Ziff. 2.2.3.5.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses und die in Ziff. 1.2.1.2 erteilte Ausnahme.



Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass nach § 30 BNatSchG (§ 24 NNatSchG) geschützte Biotope überplant würden. Dem Antrag auf Befreiung (Punkt 3) gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG könne in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Die angegebene Maßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ sollte in der Kompensationsplanung die überplanten Biotope (vgl. Tabelle 3) berücksichtigen. Die geplante Maßnahme sei nach der Beschreibung im Maßnahmenblatt aber nicht ausreichend. Stattdessen erscheine die Wiederherstellung verhältnismäßig, angemessen und zumutbar. Für die Überplanung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen mit einer Regenerationszeiten von 40 bis 100 Jahren solle ebenfalls die Maßnahme A1 herangezogen werden. Trotz vorgenannter Regenerationszeit sollten möglichst die gleichen Biotoptypen entwickelt werden, die zuvor überplant worden seien. In Tabelle 3 würden für eine Regenerationsfähigkeit von der Fachliteratur abweichende Zeiträume angegeben. Die Abweichungen seien zu erläutern. Bei vorliegender Klärung dieser Punkte werde einem Befreiungsantrag zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass eine Kompensation der in der Stellungnahme genannten Biotoptypen vollumfänglich auf der angegebenen Maßnahmenfläche A1 möglich ist. Dies wird so ebenfalls in Anlage 17 dargestellt. Folgende gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG mit einer mittleren und geringen Regenerationszeit sind durch das Vorhaben betroffen: sonstige Feldhecke (HF), naturnahes Feldgehölz (HN), Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE), Bodensaure Eichenmischwälder (WQ) sowie Erlenwald entwässerter Standorte (WU). Für sie hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt, dem die Planfeststellungsbehörde auch unter Ziff. 1.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen hat, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.5.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach der zutreffenden Schilderung der Vorhabenträgerin werden auf der Kompensationsfläche A1 folgende zu den oben genannten Biotoptypen passende Zieltypen kompensiert: Feuchtgebüsch, Wallhecke, Waldrand, Moor-, Bruch- und Sumpfwald und Eichenwälder. Etwas anderes gilt für die zu kompensierenden Biotope mit Regenerationszeiten von 40 bis 100 Jahren. Die Kompensation hat stets innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Die ermittelte Regenerationszeit für die zu kompensierenden Biotope mit Regenerationszeiten von 40 bis 100 Jahren liegt weit über der gängigen Praxis von einer Generation (25 Jahre). Es ist daher – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – fachlich anerkannt, dass Beeinträchtigungen des Naturalhaushalts innerhalb dieses Zeitraums von maximal 25 Jahren ausgeglichen (bzw. ersetzt) sein müssen.¹³⁷ Für die vorgenannten Biotope mit Regenerationszeiten von 40 bis 100 Jahren dürfte eine Wiederherstellung folglich schon nicht erforderlich, in jedem Fall aber unverhältnismäßig sein. Die Einstufung der Regenerationszeit in Anlage 17, Tabelle wurde entsprechend der Alterseinstufung für Gehölze nach Anlage 12, Tabelle 116 vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, und verweist

¹³⁷ vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.) BNatSchG Kommentar, § 15 Rn. 81.



insoweit auf ihre eigenen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses sowie die unter Ziff. 1.2.1 erteilten Ausnahmen und Befreiungen.

Zur dauerhaften Waldumwandlung äußert der Stellungnehmer folgende Bedenken: Grundsätzlich könne nach § 8 Abs. 3 NWaldLG eine Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt werden, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit diene und diese unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Wie im Forstgutachten dargelegt, diene das Vorhaben der öffentlichen Energieversorgung und einem Belang der Allgemeinheit. Auch überwiege dieser Belang das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Die landesweite Versorgung mit Strom und dessen Verteilung sei Teil der Daseinsvorsorge und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Als Ersatzaufforstung sei eine Kompensation mit Faktor 1:1 vorgesehen. Der restliche im Forstgutachten dargelegte Kompensationsbedarf werde über andere waldbauliche Maßnahmen (Waldumbau) in der Gemarkung Großenkneten realisiert. Dieses Vorgehen verstoße zwar nicht gegen das NWaldLG bzw. die Ausführungsbestimmungen dazu, entspreche jedoch nicht der gängigen Praxis. Da der Waldumbau innerhalb eines hochwertigen, von der Anstalt Nds. Landesforsten betriebenen Ökopools vollzogen werden solle, könne nach Absprache mit dem zuständigen Beratungsforstamt (Ankum) in diesem Fall aber auf eine zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche verzichtet werden. Der Landkreis Oldenburg hat hierzu bereits sein Einverständnis erklärt. Problematisch sei allerdings die Ersatzaufforstungsfläche auf dem Flurstück 144/3, Flur 39 der Gemarkung Emstek. Dieses sei bereits teilweise mit einer Kompensation für eine andere Waldumwandlung belegt. Eine Anerkennung dieser Ersatzfläche würde zu einer unzulässigen Doppelkompensation führen.

Die Vorhabenträgerin hat auf den Hinweis der Stellungnehmerin hin zusätzlich das an die genannten Flurstücke nördlich angrenzende Flurstück 143/2 im Bereich „Richtmoor“ gesichert. Eine angepasste Karte 2 der Anlage 12.1 kann zur Verfügung gestellt werden. Die Ersatzaufforstung kann damit ohne Flächendifferenz bzw. Doppelkompensation umgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die geringfügig veränderte Verortung der Flächen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 1.2.2.2 berücksichtigt und verweist darüber hinaus auf ihre Ausführungen in Ziff. 2.2.3.5.1.5.1.

Die Stellungnehmerin führt weiter aus: Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG könne eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart befristet erteilt werden. Zusätzlich sei dann durch Auflage anzuordnen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgeforstet würden. Aus dem Waldgutachten gehe nicht hervor, für welchen genauen Zeitraum die Waldumwandlung beantragt werde.

Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf Anlage 12.3: Danach erfolgt die temporäre Waldumwandlung nach Kap. 3.2.2 während der Dauer der Bauarbeiten. Die Waldfunktion ist auch aus Sicht der Vorhabenträgerin anschließend „an Ort und Stelle nach Beendigung der Bauarbeiten gleichwertig wiederherzustellen“. Die Flächen sind möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen



Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt insoweit keinen Widerspruch zwischen der Stellungnahme und der von der Vorhabenträgerin anvisierten Vorgehensweise und verweist insoweit auf Ziff. 2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Artenschutz weist die Stellungnehmerin auf folgendes hin: Artenschutzrechtlich sei darauf zu achten, die Rodungsarbeiten nur in den Wintermonaten durchzuführen, um nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keine Arten zu beeinträchtigen. Zusätzlich sei § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Bei Vorfinden etwaiger Habitatbäume mit Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei darauf zu achten, dass die ökologische Funktion dieser Bäume im räumlichen Zusammenhang auch nach der Umwandlung gegeben bleibe. Insgesamt werde für das Plangebiet der Brutvogelbestand in der Umweltstudie als hoch bewertet. Im näheren Umfeld der Flurstücke seien im Rahmen der Untersuchungen der Planungsgruppe grün Brutvogelvorkommen mit lokaler bis landesweiter Bedeutung festgestellt worden (vgl. Anlage 12.2.2 Kartierbericht Brutvögel). Insbesondere die Vorkommen der streng geschützten Arten Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard mit Wald- oder Gehölzbezug seien bedeutsam und für die Waldumwandlung zu beachten. Unter Berücksichtigung der Anlage 12, Karten 2 und 4 zur Fauna böten die betroffenen Flurstücke womöglich auch Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vögel und Fledermäuse, insb. Höhlenstrukturen.

Die in Anlage 16, Kap. 6.1 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im seien zu beachten, ebenso wie die unter Kap. 6.2 erwähnten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baum und Höhlenbrüter, falls Horst- oder Höhlenbäume vorhabenbedingt verloren gingen. Im vorliegenden Fall betreffe dies im Schutzstreifen der geplanten Trasse laut Artenschutzbeitrag ein Brutrevier des Trauerschnäppers und ein Steinkauz-Revierzentrum. In beiden Fällen müsse davon ausgegangen werden, dass Bruthöhlen aufgrund der Aufwuchsbeschränkung am ursprünglichen Standort verloren gingen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder künstliche Höhlen handele. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten müsse durch die vorgezogene Bereitstellung von artspezifischen Nisthilfen ausgeglichen werden. Insgesamt sei der Waldumbau ökologisch fachgerecht unter Berücksichtigung der in dem UVP-Bericht gegebenen Hinweise zu begleiten.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die zutreffenden Hinweise beachtet werden. Generell wurde der Trassenverlauf so geplant, dass Eingriffe in Wälder und Feldgehölze weitgehend vermieden werden. Derartige Eingriffe finden im Untersuchungsraum deshalb nur an wenigen Orten statt. Sie betreffen dort in geringer Zahl potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln, die entsprechend den Hinweisen des Stellungnehmers kompensiert werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die für Steinkauz und Trauerschnäpper und vorgesehenen Maßnahmen A_{CEF4} und A_{CEF5} (Anlage 12.1) sowie Ziff. 2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter erklärt der Stellungnehmer, dass grundsätzlich aus Sicht der Stadt Cloppenburg keine Bedenken bestünden. Die Stadt Cloppenburg sei auf der Fläche ID 7 (Gemarkung Cloppenburg, Flur 44, Flurstück 107/3 und 110/3) betroffen. Unmittelbar angrenzend befinde



sich eine Kompensationsfläche der Stadt. Im Zuge der Baumaßnahme sei eine Beeinträchtigung dieser Fläche auszuschließen

Die Vorhabenträgerin bestätigt dies, die benannte Fläche ist bekannt. Sie befindet sich zwischen den Maststandorten Nr. 5 und Nr. 6 und wird z.B. in Anlage 12, Karte 5A dargestellt (dort: durch grüne Punkte sowie südlich des überspannten Gewässers). Eine Inanspruchnahme der Fläche ID 7 findet nicht statt, da der Schutzbereich der Leiterseile außerhalb dieser Fläche liegt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt die Aussage.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Essen (Oldb.) äußert sich der Stellungnehmer wie folgt: Die Gemeinde Essen stimme der Waldumwandlung einschließlich der Trassenvariante Hase West mit einer beanspruchten Waldfläche von insgesamt 6.206 m² zu. Die Trassenvariante Hase Ost lehne die Gemeinde ab. Die Begründung hierfür dürfte der Planfeststellungsbehörde bereits vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Erwiderung auf die Stellungnahme der Gemeinde Essen (Oldb.) in Ziff. 2.4.1.2.

Als Fazit erklärt der Stellungnehmer, dass, da geeignete Ersatzaufforstungsflächen nicht im erforderlichen Umfang angegeben worden seien, der beantragten dauerhaften Waldumwandlung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme nicht zugestimmt werden könne. Ebenso wenig könne ohne Angabe des Umwandlungszeitraums eine Abwägung hinsichtlich der temporären Waldumwandlung vorgenommen werden. Weiterhin befinde sich keines der genannten Flurstücke im Eigentum der Vorhabenträgerin. Daher müsse vor Genehmigungserteilung eine Einverständniserklärung des Waldeigentümers vorliegen.

Die Vorhabenträgerin widerspricht dem. Die verweist darauf, dass sie eine zusätzliche Fläche im Bereich der Maßnahme A1 gesichert hat. Wie zuvor im Einzelnen dargelegt, kann die Ersatzaufforstung ohne Flächendifferenz bzw. Doppelkompensation umgesetzt werden. Laut Anlage 12.3, Kap. 3.2.2. vollzieht sich die temporäre Waldumwandlung während der Bauarbeiten. Anschließend erfolgt an Ort und Stelle eine gleichwertige Wiederherstellung. Die Wiederaufforstung soll möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht angesichts der nachvollziehbaren Schilderung der Vorhabenträgerin keinen Anlass, die Umsetzung der Waldumwandlung infrage zu stellen. Sie verweist insofern auf die forstrechtliche Genehmigung unter Ziff. 1.2.2.1, ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.6 sowie die obigen Darstellungen zu diesen Themen. Sie weist ferner darauf hin, dass Vorlage von Einverständniserklärungen der (privaten) Eigentümer schließlich nicht zu den Erlassvoraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm zu treffenden Regelungen gehört. Denn nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG werden mit ihm nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.



2.4.1.6 Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Stellungnehmer hat gegen das Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

2.4.1.7 Landkreis Osnabrück

Der Stellungnehmer hat aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung gegen den Abschnitt 4 des Neubaus der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg - Merzen keine Bedenken. Nach den Unterlagen sowie der GIS-Recherche würden Gewässer gequert und flankiert (§ 57 WHG). Beides sei durch seine Untere Wasserbehörde vor Baubeginn zu genehmigen. Grundsätzlich bestünden aus Sicht des Gewässerschutzes aber keine Bedenken

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass über die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8 ff. WHG sie selbst nach § 19 Abs. 1, Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entscheidet. Sie verweist insofern auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziff. 1.3 sowie ihre Ausführungen dazu in Ziff. 2.2.3.7 und Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.1.8 Amprion GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass sie im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 4 derzeit keine Höchstspannungsleitungen betreibe. Sollte sich dies bei der weiteren Planung ihrer Netzausbauprojekte ändern, würden die Leitungsbaumaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Weitere Hinweise und Anregungen zum Verfahren habe sie nicht vorzubringen. Das gelte auch für die Amprion Offshore GmbH, in deren Auftrag sie handele.

2.4.1.9 Amprion Offshore GmbH

Die Stellungnehmerin ist eine Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für deren Offshore-Netzanbindungssystem. Sie bittet, ihre Planungen wegen räumlicher Überschneidungen mit dem Planvorhaben zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die mitgeteilten Netzanbindungssysteme und bisherigen Pläne der Stellungnehmerin der Vorhabenträgerin bekannt sind. Sie weist zutreffend darauf hin, dass mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens die Veränderungssperre nach § 44a Abs.1 Satz 1 EnWG in Kraft getreten ist. Zu berücksichtigen ist somit der zur Planfeststellung vorgelegte Trassenverlauf durch die Stellungnehmerin. Darauf wurde diese im Rahmen der Beteiligung in der Antragskonferenz bereits hingewiesen.

2.4.1.10 Avacon Netz GmbH

Die Stellungnehmerin hat keine Einwände gegen das Planvorhaben, wenn dadurch Betrieb, Sicherheit und Bestand ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.6 Rechnung.



2.4.1.11 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Die Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel werde vom Planfeststellungsabschnitt 4 nicht betroffen.

2.4.1.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Amt merkt an, dass der Planfeststellungsabschnitt 4 in einem Jettieffflugkorridor der Bundeswehr liege. Mit Masthöhen von bis zu 73 m über Grund – was zutrifft – würden Belange der Bundeswehr aber nicht beeinträchtigt. Ebenso wenig sei dies bei anderen möglichen Belangen der Fall.

2.4.1.13 DB Energie GmbH

Diese hat keine Anmerkungen zum Verfahren.

2.4.1.14 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Im Planabschnitt sei im Bereich Cappel eine neue Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke Oldenburg – Osnabrück (1502) bei km 46,687 geplant. Zwischen der Vorhabenträgerin und ihr sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Ohne einen solchen dürfe mit dem Bau nicht begonnen werden. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit dem Bahngelände seien mindestens 16 Wochen einzuplanen. Alle anfallenden Kosten müssten zu Lasten der Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolgers gehen. Der Bahnbetrieb dürfe auch bei einem sich ändernden Betriebsprogramm nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Sämtliche Regelabstände seien einzuhalten. Der Bahnübergang dürfe in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, die Sicht auf Signale nicht eingeschränkt werden. Auch die Funktion des Zugbahnfunks (GSM-R) dürfe nicht beeinträchtigt werden. Die elektrischen Anlagen in diesem Bereich dürfen nicht beeinflusst werden. Ggf. müsse die Vorhabenträgerin eine Beeinflussungsberechnung veranlassen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die genannte Eisenbahnstrecke bei der Planung berücksichtigt wurde. Sie führt ferner aus, dass sie bei Kreuzungen mit der Bahnstrecke entsprechende Kreuzungsverträge mit der Stellungnehmerin schließen wird und dafür ggf. auch entsprechende Beeinflussungsberechnungen durchführen wird. Die von der Stellungnehmerin beigefügten weiteren Hinweise werden ebenfalls beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich insofern Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen und berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.



2.4.1.15 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Abschnitt 4 lägen zwei ihrer Richtfunkstrecken. Zu diesen sei Mindestabstand von ca. 15 m in dreidimensionaler Ausrichtung einzuhalten. Dies gelte insbesondere für statische Bebauungen jeglicher Art (Stahlträger).

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die übergebenen Richtfunkstrecken geprüft wurden; eine Betroffenheit liegt danach – auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – nicht vor. Der Abstand der Richtfunkstrecken zur geplanten Leitungsachse beträgt unter Berücksichtigung des Schutzbereichs etwa 700 m.

2.4.1.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI12

Die Stellungnehmerin ist von der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und die erforderlichen Stellungnahmen dazu abzugeben.

In diesem Rahmen werde darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung, insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege, Telekommunikationslinien der Telekom lägen, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten. Sollten von der geplanten Anlage Störungen ausgehen, seien entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen. Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibe. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Auch sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Die Vorhabenträgerin stimmt dem zu. Die Einhaltung der genannten DIN-Bestimmungen bei Leitungskreuzungen wird mit dem Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und der Stellungnehmerin bestätigt werden. Bei der Kreuzung der Leitungen durch Baustraßen erfolgt ein Schutz durch den Einsatz u. a. von Lastverteilplatten. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand nur durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Eine Veränderung oder Verlegung von Leitungen der Stellungnehmerin ist nicht vorgesehen. Auch die Hinweise zur Bauausführung werden beachtet. Der Kontakt zur Fachabteilung der Stellungnehmerin wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls hergestellt.



Soweit die Stellungnehmerin auf die bis dato fehlerhafte Bezeichnung des Eigentums an den Telekommunikationslinien im Kreuzungsverzeichnis hinweist, wird dies korrigiert und im weiteren Verfahrensverlauf die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, für Telekommunikationslinien berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde trägt ergänzend zu den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin den Anforderungen der Stellungnehmerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.11 Rechnung.

2.4.1.17 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der DWD hat keine Einwände gegen die Planung, da keiner seiner Standorte beeinträchtigt werde bzw. betroffen sei.

2.4.1.18 Eisenbahn-Bundesamt

Der Stellungnehmer erklärt, dass seine Belange vom vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht berührt würden. Damit bestünden keine Bedenken. Es sei allerdings sicherzustellen, dass bei der Planung und der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der zu kreuzenden Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie sich im Falle von Kreuzungen mit und Annäherung an Eisenbahnbetriebsanlagen mit den jeweiligen Betreibern abstimmen und bei Bedarf entsprechende Kreuzungsverträge abschließen wird.

2.4.1.19 Emsländische Eisenbahn

Die Stellungnehmerin hat gegen die Planungen einer neuen Stromtrasse über ihr Gleis keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin müsse allerdings einen Antrag auf Zustimmung zu einer Stromkreuzung stellen.

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Die Vorhabenträgerin wird um eine Stromkreuzung nachsuchen und mit der Stellungnehmerin einen Kreuzungsvertrag schließen. Die Betroffenheit ist aus den Planunterlagen (Anlage 7.1.1, Blatt 14) ersichtlich. Betroffen sind die Flurstücke Flur 3, 193/38 und Flur 4, 290.

2.4.1.20 EWE Netz GmbH

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe Versorgungsleitungen und/oder Anlagen von ihr befänden, deren Verlauf sich aktuell auch immer noch ändern könne. Sollten durch das Planvorhaben Anpassungen erforderlich werden, müssten dafür die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Kosten von Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien dann von der Vorhabenträgerin zu tragen und ihr zu erstatten, es sei denn, dass eine anderslautende Kostentragung vereinbar werde. Weitere Anregungen oder Bedenken trage sie nicht vor.



Die Vorhabenträgerin nimmt dies billigend zur Kenntnis und bittet darum, über Veränderungen des Netzes im Planbereich informiert zu werden. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin und trägt diesen durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12.3 Rechnung.

2.4.1.21 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Vom Planvorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen.

Sie weist darauf hin, dass sämtliche durch die Maßnahmen entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.ä. vom Verursacher zu tragen seien. Im Übrigen sei der gesamte Schutzstreifen ihrer Leitung(en) nach dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet sein müsse. Im Schutzstreifenbereich bestehe des Weiteren ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zähle auch das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen tiefwurzelnder Pflanzen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Hinweise zur Kostenübernahme für Sicherungsmaßnahmen etc. mit den Vorgaben der Vorhabenträgerin übereinstimmen. Baumaßnahmen und Anpflanzungen in den Schutzstreifen der Versorgungsanlagen der Stellungnehmerin sind nicht geplant.

Die Stellungnehmerin macht weiter darauf aufmerksam, dass sich durch den geplanten Trassenkorridor Kreuzungen zu den Erdgas-/Erdöltransportleitungen ergäben. Hier müssten notwendige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, die sie im Einzelnen bezeichnet.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Hinweise beachtet werden. Der Mindestabstand zwischen Rohrleitungsachse und Mast von 20 m wird eingehalten. Das gleiche gilt für den Abstand von mindestens 2 m zwischen Rohrleitung und äußerem Mastbauteil. Eine Prüfung der elektromagnetischen Beeinflussung der Leitungen und ggf. notwendige Berechnungen werden von der Vorhabenträgerin durchgeführt. Auch die Hinweise zur Kostenübernahme sind zutreffend.

Weiter weist die Stellungnehmerin auf Folgendes hin: Der Abstand zu ihren Süß- und Sauer gasförderplätzen und Stationen sei mindestens mit der 1,1-fachen Höhe der gepl. Freileitungsmasten zu wählen, so dass eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz ausgeschlossen sei. Hierbei sei der Abstand jeweils zur Umzäunung der Süß- und Sauer gasförderplätze sowie Stationen anzunehmen, damit sichergestellt werde, dass es im Falle eines Mastwurfes zu keinerlei Beeinträchtigungen auf ihren Betriebsplätzen kommen könne.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass auch diese Hinweise beachtet werden. Was die Gasstation der Stellungnehmerin westlich von Mast Nr. 26 anbelangt, beträgt der Abstand der Umzäunung zum Mast ca. 76 m. Der Mast hat eine Höhe von 58,5 m über EOK. Der geforderte Abstand von aufgerundet 65 m (1,1-fache Höhe von Mast Nr. 26) wird somit eingehalten. Der Mastbereich ist in der Anlage 7.1.1, Blatt 12 dargestellt. Eine weitere Gasstation der Stellungnehmerin liegt südlich von Mast Nr. 8. Der Abstand der Umzäunung zur Leitungssachse beträgt hier ca. 87 m, der Abstand zum Mast Nr. ca. 80 m. Der Mast hat eine Höhe von 58,5 m über EOK; damit wird der geforderte Abstand der 1,1-fachen Höhe des Masten deutlich eingehalten. Der Mastbereich ist in der Anlage 7.1.1, Blatt 5 enthalten. Zu weiteren Gasstationen der Stellungnehmerin im Planungsgebiet werden deutlich größere Abstände (> 100 m) eingehalten.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig sei. Die EMPG-Anlagen müssten auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es sei insbesondere verboten im Schutzstreifen der Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten, Material, Gerät und Erdaushub zu lagern, das Geländeneiveau zu verändern sowie Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu versetzen. Im Bereich von Seilzug- und Arbeitsflächen und ihren Leitungen sowie Zuwegungen müsse die Mindestüberdeckung vorhanden sein. Die Stärke der erforderlichen Überdeckung sei bei einem Ortstermin festzulegen. Es sei sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibe. Die Zufahrt sei so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen könnten. Abweichungen zu möglichen Sicherungsmaßnahmen könnten zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen werde und eine schriftliche Anerkennung durch die EMPG vor Beginn der Maßnahme erklärt worden sei.

Auch hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass auch diesen Hinweisen gefolgt wird. Vor Baubeginn wird ein Ortstermin zur Abstimmung der Mindestüberdeckung der Leitungen für die betroffenen Bereiche stattfinden. Tiefbau- und Drainagearbeiten im Schutzbereich der Leitungen sind im Übrigen nicht vorgesehen, so dass die Mahnungen der Stellungnehmerin insoweit ins Leere gehen. Die notwendigen Schutzanweisungen werden der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt; diese wird zur Einhaltung angewiesen. An den weiteren Planungen wird die Stellungnehmerin entsprechend beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die zutreffenden Darstellungen der Vorhabenträgerin. Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass sämtliche Hinweise der Stellungnehmerin berücksichtigt werden und verweist insofern auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.4 Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (s. Ziff. 1.4.6).

2.4.1.22 Fernstraßen-Bundesamt

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabensbereiches zu den Bundesfernstraßen in seinem Zuständigkeitsbereich würden hier keine anbaurechtlichen Belange gemäß Bundes-



fernstraßengesetz berührt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit ergänzend auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.1.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.1.23 Friesoyther Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass der Planfeststellungsabschnitt 4 außerhalb ihres Verbandsgebietes liege. Damit seien keine Gewässer oder sonstigen Anlagen des Verbandes von dem Vorhaben betroffen. Im Kreuzungsverzeichnis werde sie fälschlicherweise als Eigentümerin/Betreiberin diverser Gewässer II. und III. Ordnung benannt. Die Angaben seien zu korrigieren.

Von der Vorhabenträgerin werden die irrtümlichen Angaben im Kreuzungsverzeichnis richtiggestellt.

2.4.1.24 Gastransport Nord GmbH

Die Stellungnehmerin macht geltend: Im Planungsbereich der Neubautrasse liege ihre Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 37.00.00 Leer - Schneiderkrug. Diese habe einen Durchmesser von 400 mm und werde mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben dieser Leitung verlaufe parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen sei den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.

Erdgas-Hochdruckleitungen würden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürften keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen. Gegen den Bau der 380kV-Leitung habe sie keine Bedenken, wenn u.a. die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werde. Sie bitte um weitere Beteiligung am Planungsverfahren und an der Ausführungsplanung. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme werde dringend empfohlen. Grundsätzlich gelte: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürften ihrer vorherigen Zustimmung. Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen müssten auch während der Baumaßnahmen gewährleistet sein. Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen oder die Errichtung sonstiger Bauwerke seien nicht gestattet, ebenso wenig wie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzonenbereiche verfügen, sei darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Hochdruckleitung ragten. Schachtarbeiten dürften im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden. Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen seien durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürften ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme werde zu Lasten des Verursachers erfolgen. Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen seien nur unter ihrer Aufsicht gestattet. Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen seien besondere mit ihren abgestimmten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Auch eine Niveauänderung oder das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im



Schutzstreifen seien nicht zulässig. Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung sei ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 seien einzuhalten. Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens seien vor Baubeginn unter ihrer Anwesenheit durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren. Innerhalb bebauter Gebiete unterlägen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetz-überprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung müsse deshalb dauerhaft gewährleistet sein. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten sei mit ihr oder mit der Netztechnik Kontakt aufzunehmen. Von Kosten für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung sei sie freizustellen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die genannte Erdgas-Hochdruckleitung sowie das parallel geführte Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sind und bei der Planung berücksichtigt wurden. Auch die aufgeführten Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen werden bei der Planung berücksichtigt, ebenso wie die gewünschte Kontaktaufnahme mit der Fachabteilung der Stellungnehmerin vorgenommen werden wird. Auch die übrigen Hinweise werden akzeptiert und beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin und trägt ihnen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.2 Rechnung.

2.4.1.25 Hase-Wasseracht

Die Stellungnehmerin hat gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn aus ihrer Sicht erforderliche Vorkehrungen durchgeführt würden:

1. Die Maststandorte müssten mindestens 10 m von ihren Gewässern entfernt sein. Nur so könne eine reibungslose Gewässerunterhaltung gewährleistet werden.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin ihre Zustimmung.

2. Sollte im Laufe der Bauausführung eine temporäre Verrohrung ihrer Gewässer nötig sein, sei dies mit ihr abzustimmen. Sie gebe anhand des Gewässerkatasters die Sollhöhen für die Verrohrung vor.

Dazu bestätigt die Vorhabenträgerin, dass im Falle einer Verrohrung eine Abstimmung mit der Stellungnehmerin zu den einzelnen Details und Festlegungen herbeigeführt wird.

3. Weiterhin müsse die Gewässerunterhaltung während der Bauausführung möglich und ein 5 m breiter Streifen zur maschinellen Unterhaltung befahrbar bleiben.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite während der Bauausführung in der Regel nicht in Anspruch genommen wird. Lediglich für die Einleitung von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung in die dafür vorgesehenen Gewässer kommt



eine temporäre Verlegung von Schlauchleitungen in Frage. Die Zuleitungen zu den Einleitgewässern werden jedoch so angelegt, dass sie mit schwerem Gerät passiert werden können (s. Anlage 18.1, Kap. 5.3.2). Die Planfeststellungsbehörde bestätigt dies und verweist insoweit auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

4. Für den Bau der Maststandorte sei eine Bauwasserhaltung vorzusehen. Das vorher zu beprobende Wasser müsse bei Überschreitung der Grenzwerte (u.a. Eisengehalt) vorbehandelt werden. Dies könne durch Absetz- und Belüftungsbecken erfolgen. Das eingeleitete Wasser müsse zudem sediment- und schwebstofffrei sein. Die Einleitstellen seien fachgerecht gegen Erosion und Auskolkungen zu schützen.

Dem wird von der Vorhabenträgerin zugestimmt. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf verschiedene Parameter untersucht: u. a. Eisen, Trübung und Färbung. Bei zu hohen Eisengehalten erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (z. B. durch eine mobile Enteisungsanlage). Zudem ist zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorganges bis zum Klarspülen der Filter anfallen, vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 mm bis 32 mm) einzusetzen (s. Anlage 12.1, V10). Um eine böschungs- und sohlschonende Einleitung zu gewährleisten und Auskolkungen zu vermeiden, werden auf einer Länge von ca. 5 m z. B. Geotextilien, -gitter und Erosions-/Kolkschutzmatten ausgebracht (s. Anlage 18.1, Kap. 5.3.2 sowie Anlage 12.1, V10). Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Aussagen der Vorhabenträgerin zu eigen und verweist insoweit ergänzend auf die Ausführungen in den Ziff. 2.2.2.2.3.5.5 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

5. Für Wasser- und Abwassereinleitungen würden Beiträge erhoben. Daher sei ihr nach Beendigung der Grundwasserabsenkung unaufgefordert die tatsächliche Einleitungsmenge mitzuteilen. Je eingeleitetem vollen Kubikmeter würde ein 2500stel des Hektarsatzes veranlagt.

Dazu stellt die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde fest, dass Beiträge für ggf. entstehenden Mehraufwand durch Wassereinleitungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Die eingeleiteten Wassermengen können aber mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Stellungnehmerin mitgeteilt werden. Diese Zusage wird in Ziff. 1.4.1 durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt.

6. Die Stellungnehmerin weist zu Recht darauf hin, dass im Kreuzungsverzeichnis fälschlich die Friesoyther Wasseracht, Wasser- und Bodenverband, als Verantwortliche aufgeführt werde und richtigerweise sie als Betreiberin einzusetzen sei. Das wurde korrigiert.

7. Mögliche Schäden sind, wie von Seiten der Vorhabenträgerin bekräftigt wird, von der Vorhabenträgerin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Pflichten zu beheben.

Die Stellungnehmerin mahnt abschließend an, dass sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers vor Beginn an Ort und Stelle mit ihr abzustimmen seien. Sofern eine



behördliche Abnahme vorgeschrieben werde, sei sie zu beteiligen. Dem wird von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen und trägt den Hinweisen durch die Nebenbestimmung unter Ziff. Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (s. Ziff. 1.4.1).

2.4.1.26 Hunte-Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ ihr Verbandsgewässer II. Ordnung, „Almsweg Wasserzug“, Gew.-Nr. 24.07, verlaufe. Gegen das Planvorhaben habe sie grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen beachtet würden:

1. Die Auflagen der vorhandenen Plangenehmigung vom 26. November 2013 seien einzuhalten.
2. Die Maßnahmen im und am Almsweg Wasserzug seien vorab mit ihr abzustimmen.
3. Nach Abschluss der Arbeiten sei eine Abnahme mit ihr durchzuführen.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die genannte Plangenehmigung zwischen dem Forstamt Ankum und dem Landkreis Oldenburg eingehalten wird. Auch die weiteren Vorgaben werden akzeptiert.

Die Planfeststellungsbehörde trägt den Hinweisen durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12.9 Rechnung.

2.4.1.27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Eingangs gibt der Stellungnehmer grundsätzliche Hinweise. Innerhalb der Plangebietes bzw. in dessen unmittelbarer Nähe befänden sich bergbauliche Anlagen und Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Bei diesen seien Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Letztere seien von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Dazu wird von der Vorhabenträgerin erwidert: Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen inklusive der Schutzbereiche sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten (Anlage 7.1.1, Anlage 13). Baumaßnahmen und Anpflanzungen in den Schutzstreifen dort sind nicht geplant.

Boden

Die in der Umweltstudie gewählte Methodik zur Bodenfunktionsbewertung sei nachvollziehbar dokumentiert und ermögliche die Abbildung der Betroffenheit des Schutzguts Boden (Anlage 12, Kap. 7.4). Es werde begrüßt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt und ein Bodenschutzkonzept erstellt werde. Er empfehle, in der Beschreibung der



Maßnahme noch DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) aufzunehmen. Auch diese seien für die Arbeit der BBB relevant und mit der DIN 19639 verzahnt. Dies gelte auch für die Maßnahme V8, weil das dort genannte Verwertungskonzept u.a. DIN 19731 berücksichtigen müsse. Das Verwertungskonzept sei mit den Behörden, insbesondere der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, abzustimmen. Auch das Bodenschutzkonzept sollte den Behörden frühzeitig vor Baubeginn vorgelegt werden.

Darauf wird seitens der Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Anlage 1 Anhang 4, Kap. 2 die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen dargelegt sind. Danach gibt es neben den genannten gesetzlichen Regelungen eine Anzahl technischer Spezifikationen (z. B. DIN, DVGW, Leitfäden der Länder), die als aktueller technischer Standard bei Planung und Bau Berücksichtigung finden. Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) stellt dabei sicher, dass die Belange des Bodenschutzes schon in die Ausführungsplanung eingebracht und bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung umgesetzt werden. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist zudem im Dialog und in Abstimmung mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Den Hinweisen der Stellungnehmerin wird entsprochen.

Hydrogeologie

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung hinsichtlich des Grundwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten ergäben, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten verringert würden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt werde. Ferner könnten erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase auftreten und durch das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursacht werden. Zu betrachten seien weiter das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) sowie die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen könnten sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, werde die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden. Des



Weiteren empfehle er, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass im vorliegenden Planungsabschnitt eine 380-kV-Freileitung mit Masten in Stahlgitterbauweise errichtet wird. Der Bau eines Erdkabels ist nicht vorgesehen, ebenso wenig ein Umspannwerk. Auch werden Anlagen (z. B. Transformatoren) mit wassergefährdenden Stoffen nicht betrieben. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wasser ausreichend vorgesehen. Während der kurzen Bauphase (ca. 30 Tage pro Maststandort) finden Wasserhaltungs- bzw. Grundwasserabsenkungsmaßnahmen statt. Bei Torfböden und empfindlichen Böden erfolgt die Wasserhaltung dabei mittels einer wasserdichten Baugrubenumschließung (s. Anlage 18.1, Kap. 5.1), sodass im Bereich der Erdaufschlüsse weder Wasser (und darin vorhandene Stoffe) in tieferliegende Grundwasserschichten vordringt noch Grundwasser aufgedeckt wird. Erhöhte Nitratausträge aus Bodenmieten werden im Bodenschutzkonzept, welches durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu erstellen ist, berücksichtigt. Eine der dabei zu erfüllenden Aufgaben ist auch die Festlegung, Koordination und Überwachung der fachgerechten Zwischenlagerung (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1). Bei der Erstellung von Fundamenten ist chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können (s. Anlage 1, Kap. 12.2.1), sodass während der Bauphase keine Stoffe eingebracht werden, die eine Belastung des Grundwassers verursachen können. Zudem wird im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen, um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (s. Anlage 12.1, Maßnahme V10). Mit wassergefährdenden Stoffen wird sicher umgegangen. Schadensbegrenzende Maßnahmen bei Unfällen mit Stofffreisetzung werden vorgehalten und umgehend eingeleitet. Bei Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln sowie die Vorgaben der ErsatzbaustoffV und des BBSchG herangezogen, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist (s. Anlage 12.1, Maßnahme V10 sowie Ziff. 1.1.3.2.3). Hinsichtlich entnommener Wassermengen (Grundwasserhaltung ca. 30 Tage beim Maststandort) wurde eine Worst-Case-Betrachtung angestellt (s. Anlage 18.1, Kap. 4 und Kap. 5) mit Angaben zum Standort der Grundwasserhaltung, Angaben zum Boden-/Wasserhaushalt am Standort und der sich daraus ableitenden Art der Wasserhaltung sowie einschließlich der notwendigen Einleitstellen und deren Lokalisation (s. jeweils Anlage 18.1). Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre eigenen Ausführungen in Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Auswirkungen der Grundwasserhaltung werden in der Umweltstudie zu den Schutzgütern Tiere (Libellen, Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6), Pflanzen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6), Boden (Anlage 12, Kap. 7.4.6) und Wasser (Anlage 12, Kap. 7.5.6) berücksichtigt. Auswirkungen auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand des Grundwassers wurden als weder



nachteilig noch vorteilhaft (chemischer Zustand) bzw. unerheblich nachteilig (Grundwassermenge durch Entnahme) bewertet (s. Anlage 12, Tabelle 155 auf S. 337, vgl. auch Anlage 19, Kap. 7.1). Trinkwassergewinnungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht berührt. Das während der Bauphase entnommene Grundwasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet. In Anbetracht der Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.1, Maßnahme V10) sind auch keine messbaren Stofffreisetzungen an den für die Grundwasserkörper repräsentativen Messstellen zu erwarten. Ein hydrogeologisches Fachgutachten ist damit nicht erforderlich. Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde zu den Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Angaben in der Anlage 18.1 und Anlage 19 enthalten alle aus fachlicher Sicht erforderlichen Angaben, um die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen. Durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht, darunter auch ggf. vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeit der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Beweissicherungskonzept vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Aussage der Vorhabenträgerin an.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe verlaufen erdverlegte Gashochdruck- bzw. Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber. Bei diesen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin: Die aufgelisteten Betreiber wurden am Verfahren beteiligt. Die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen inklusive der Schutzbereiche sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Anlage 7.1.1., Anlage 13). Baumaßnahmen und Anpflanzungen in den Schutzstreifen der Versorgungsanlagen sind nicht geplant.

Allgemein weist der Stellungnehmer für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver hin. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen allerdings nicht erforderliche geotechnische Erkundungen und Untersuchungen des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Daten des NIBIS-Kartenserver bekannt sind. Jeder Maststandort wurde im Vorfeld durch eine Baugrundvoruntersuchung erkundet. Vor Bauausführung wird eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt, welche die konkreten Bodengegebenheiten analysiert. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin insoweit zu eigen.



2.4.1.28 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Der Stellungnehmer mahnt, dass die Umsetzung der Maßnahmen die Gefahr des Verlustes von Festpunkten des Landesbezugssystems begründe. Sollten die davon potentiell betroffenen Festpunkte betroffen sein, werde um Mitteilung gebeten, damit entsprechende Ersatzpunkte geschaffen werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf: Eine Überprüfung der übermittelten Festpunkte zeigt, dass die Punkte LFP_321302700 und LFP_321302701 durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Auch der Festpunkt LFP-3213400501 befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs vorgesehener Maßnahmen. Sollte dennoch der Verlust der mitgeteilten Festpunkte drohen, wird die Vorhabenträgerin sich mit dem LGLN abstimmen.

Den Hinweisen wird durch die Nebenbestimmung (vgl. Ziff. 1.1.3.2.9) und die verbindliche Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Ziff. 1.4.3) im Planfeststellungsbeschlusses entsprochen.

2.4.1.29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Stellungnehmer empfiehlt eine Luftbildauswertung der Fläche A, weil die derzeit vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet worden seien. Es wurde auch keine Sondierung durchgeführt. Ebenso wenig wurde die Fläche geräumt. Es bestehe der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Für die Fläche B bestehe kein Handlungsbedarf, weil nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet werde.

Die vorliegenden Luftbilder könnten nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel wie etwa Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition oder Minen gefunden werden, möge bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass in der Baugrundvoruntersuchung (Anlage 18.4, Kap. 9.2) ausgeführt wird, dass ein Antrag auf Luftbildauswertung beim Stellungnehmer eingereicht worden ist, eine Bearbeitung aber nicht möglich war. Der Stellungnehmer hat empfohlen, mit einer Luftbildauswertung der Fläche A ggf. eine Privatfirma zu beauftragen oder ihn erst nach Festlegung des endgültigen Trassenverlaufes zu beteiligen. Dem wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn nachkommen. Darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der im vorliegenden Abschnitt vorgenommenen Baugrundhauptuntersuchung (BGHU) bereits Kampfmitteluntersuchungen für den direkten Bereich um den jeweiligen Mastmittelpunkt herum durchgeführt wurden. Sofern im Zuge der Ausführung der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich sind, werden diese vom ausführenden Bauunternehmen an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst übertragen.

Den Hinweisen wird durch die Nebenbestimmung (vgl. Ziff. 1.1.3.2.11) und die verbindliche Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Ziff. 1.4.7) im Planfeststellungsbeschlusses entsprochen.



2.4.1.30 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass die geplante Höchstspannungsleitung zwischen Tragmast Nr. 32 und Winkelabspannmast Nr. 33 die Eisenbahninfrastruktur der Emsländischen Eisenbahn GmbH, Eisenbahnstrecke Meppen – Essen (Oldbg.) kreuze. Mit dieser sei deshalb ein entsprechender Kreuzungsvertrag unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien", Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1. Juli 1973, abzuschließen. Des Weiteren seien die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzung der Emsländischen Eisenbahn GmbH zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

Darauf wird in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde von Seiten der Vorhabenträgerin erwidert, dass die genannte Eisenbahninfrastruktur in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt ist (vgl. Anlage 13 und Anlage 7.1.1, Blatt 14). Für die Kreuzungen mit der Eisenbahnstrecke wird die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Kreuzungsvertrag mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH schließen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin, macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen und trägt den Hinweisen durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.14 Rechnung.

2.4.1.31 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Rahmen der informellen Beteiligung 70 % der betroffenen Flächeneigentümer erreicht und die Hälfte der Mastverschiebungswünsche in die weitere Planung übernommen worden seien. Es sei wünschenswert, die nicht berücksichtigten Verschiebungswünsche nochmals zu prüfen, um den Eingriff in die Agrarstruktur und die daraus bedingten Bewirtschaftungshemmnisse auf den betroffenen Flurstücken zu minimieren.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar –, dass alle betroffenen Flächeneigentümer schon frühzeitig zu Eigentümergesprächen eingeladen wurden, um die Platzierung der Masten auf ihren Grundstücken zu besprechen. Die Hinweise und Wünsche der Flächeneigentümer wurden aufgenommen und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft (s. Anlage 12, Kap. 11.1). Die mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden, sofern möglich, an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Flächen nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird einem unnötigen Eingriff in die Flächen bzw. Bewirtschaftungsschwernissen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeits-



eintragung reguliert. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Aussagen zu eigen und verweist insoweit auf ihre Abwägung der landwirtschaftlichen Belange unter Ziff. sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Stellungnehmerin macht weiter darauf aufmerksam, dass der Bau der Höchstspannungsleitung erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben könne. Unter Agrarstruktur sei die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Qualität von Produktionsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehörten auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum. Durch das Vorhaben sei insgesamt mit erheblichen temporären sowie dauerhaften Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu rechnen. Als Beeinträchtigungen seien die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstellflächen sowie die temporäre Beanspruchung von Flächen in der Bauphase für Zuwegung und Baustelleneinrichtungen etc. zu betrachten. Für den Betrieb der Freileitung sei ein notwendiger Schutzstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und in Waldbereichen zu berücksichtigen. Innerhalb der Schutzbereiche bestünden Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze und Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Im forstfachlichen Gutachten seien Einschränkungen und zukünftige Bewirtschaftung dargestellt. Eine Betroffenheit der Waldflächen sei in geringen Umfang zu erkennen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass von dem Vorhaben Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung einiger Flächen ausgehen. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können allerdings nicht gänzlich vermieden werden; sie werden – wie dargelegt – jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung bei der Dienstbarkeits- eintragung reguliert. Die Belange der Landwirtschaft wurden unter Ziff. 2.2.3.10 berücksichtigt. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 Rechnung getragen.

Die Stellungnehmerin weist weiter darauf hin, dass ein Großteil der für das Vorhaben erforderlichen Flächen landwirtschaftlich genutzt sei. Bewirtschaftungshemmnisse während der Baumaßnahmen und in der weiteren Bewirtschaftung würden nicht dargestellt. Es sei beabsichtigt, einen monetären Ausgleich / Schadenersatz mit dem Berufsstand zu verhandeln. Sollte dieses nicht zum Erfolg führen, seien Ersatzzahlungen auf der Grundlage eines landwirtschaftlichen Gutachtens zu leisten.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu ihr Bestreben, nach Abschluss aller Bau- und Arbeitsmaßnahmen das genutzte Grundstück im vorher dokumentierten Zustand, frei von Schäden und ohne nachwirkende Funktionsbeeinträchtigungen, an den Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter zurückzugeben. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Wird keine Einigung über die erhobenen Schadenersatzforderungen erzielt, steht es dem Bewirtschafter frei, seine Forderungen durch einen Sachverständigen gutachterlich bestätigen zu lassen. Können sonstige Ersatzmaßnahmen und Wirtschafterschwernisse, die über die nutzflächen-bezogene Anpassung und Änderung



der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion hinausgehen, durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Als Ersatzmaßnahmen/ Wirtschafterschwernisse können insbesondere An- und Durchschneideerschwernisse, Mehrwegekosten, Aufstellungskosten, Ersatzbeschaffungen oder Zusatzinvestitionen in Betracht kommen. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen ist der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Dabei sind die vorhandenen Grundstücksmerkmale/-bestandteile sowie sonstige augenscheinliche Besonderheiten zu erfassen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Die Zusagen werden unter Ziff. 1.4.8 für verbindlich erklärt. Sie verweist weiter auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6, durch welche den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Stellungnehmerin rügt, dass, während in den Planunterlagen einzuhaltende Abstände zu Wohnbebauungen in Innen- und Außenbereich dargestellt seien, diese gänzlich für landwirtschaftliche Hofstellen fehlten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen seien sicherzustellen. Bauliche Maßnahmen dürften nicht durch die Schutzkorridore der Freileitung behindert werden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass die in der Stellungnahme genannten Vorgaben nur mit erheblichen Abstrichen gelten kann. Nach dem LROP ist es ein Ziel der Raumordnung, den Neubau von Höchstspannungseleitungen so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 7 LROP). Ein lediglich – aber immerhin – bei der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist es, im Außenbereich einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wobei Stallungen keine Wohngebäude im Sinne der Regelung darstellen (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP). Denn dort muss regelmäßig damit gerechnet werden, dass in der Nachbarschaft Infrastrukturvorhaben realisiert werden können.¹³⁸

Die Stellungnehmerin führt weiter aus, dass im Bereich Essen drei landwirtschaftlich Betriebe (Flur 7, 56 und 57) in der Nähe der geplanten Trasse lägen. Hier sei zu prüfen, ob die Entwicklung der Hofstellen durch die Leitung eingeschränkt werde.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Forderung nachgekommen und konnte im Rahmen ihrer Prüfung eine Einschränkung der Entwicklung der Hofstellen ausschließen (hierzu auch Ziff. 2.2.3.10.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass der Untersuchungsgegenstand Boden (hier im Hinblick auf Maststandorte, Bauflächen etc.) in Anlage 1 Anhang 4 dargestellt werde.

¹³⁸ vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21.



Maßnahmen zur Vermeidung von Flurschäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes würden in Erläuterungsbericht grob beschrieben. Ein Bodenschutzkonzept solle jedoch erst durch die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt werden. Sollte der Bodenschutz nicht umfassend berücksichtigt werden, habe dies in der Folge erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Dieses gelte insbesondere für empfindlichen Böden mit höherem Risiko. Nachträglich auftretender Bewirtschaftungerschwernisse seien zu erwarten. Daher erachte sie es als notwendig, ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dieses als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen diesen beizulegen. Auf dessen Grundlage seien zur Minimierung der Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen die Arbeitsabläufe zu gestalten. Die bodenkundliche Baubegleitung habe durch die Begutachtung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen vor Ort sicherzustellen, dass nach Ende der Baumaßnahmen und der Rekultivierung keine dauerhaften Schädigungen der Flächen zurückblieben.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Bodenschutz umfassend berücksichtigt wird und verweist insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Schutzmaßnahmen werden in den Planfeststellungsunterlagen konkretisiert (Anlage 1 Anhang 4, Anlage 12, Anlage 12.1). Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) stellt sicher, dass die Belange des Bodenschutzes schon bei der Ausführungsplanung eingebracht und bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Sie ist zudem im Dialog und in Abstimmung mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden und der Land- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin darauf, dass mit dem Bau in Zusammenhang stehende verbliebene Schäden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen werden. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an: Neben der Flächenbeanspruchung seien die Eingriffe in die Be- und Entwässerungssysteme zu berücksichtigen. Durch deren Querung könne ihre Funktionsweise gemindert und dadurch die Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme sei die uneingeschränkte Bewirtschaftung anliegender landwirtschaftlicher Flächen und der Bautrasse zu gewährleisten. Die Stellungnehmerin fordert schließlich, dass Bewässerungsanlagen, z.B. Brunnen, auf ihre Funktion hin zu prüfen und ggf. zu erneuern seien und Grundstückseigentümer und -bewirtschaftler von allen Maßnahmen vorab informiert werden sollten.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin sich verpflichtet hat, die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege nach Abschluss der Bau- und Arbeitsmaßnahmen unverzüglich wieder in den vor Baubeginn dokumentierten Zustand zurückzusetzen. Schäden, die nachweislich durch Bau- und Arbeitsmaßnahmen an Gebäuden und beweglichem Inventar entstehen, werden vollständig ersetzt. Die durch die Vorhabenträgerin beauftragten Freileitungsbaufirmen werden dazu verpflichtet, an den



Maststandorten Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Die Suchschachtungen werden dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Da bei den Arbeitsflächen, außer beim Maststandort, keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen sind, ist eine weitreichende Schädigung der Drainagen ausgeschlossen. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wieder herstellen lassen. Beschädigte Brücken, Gräben, Brunnen, Zäune oder sonstige ortsfeste bauliche Anlagen sowie bauseitig entfernte Grenzzeichen und Hinweisschilder werden ebenfalls auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insoweit wird umfassend auf die Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.6 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.10.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die den o.g. Vorgaben entsprechen. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt (s. Ziff. 1.4.8).

2.4.1.32 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie

Der Stellungnehmer macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet ein erhöhtes bis hohes archäologisches Potential aufweise. In der Umgebung und im Bereich der geplanten Trasse seien ihm mehrere archäologische, denkmalgeschützte Fundplätze bekannt. Es müsse daneben mit weiteren bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, bei denen es sich um Bodendenkmale handele, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt seien (§§ 1, 6 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürften einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Diese könne verwehrt oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies beachtet. Für erforderliche Genehmigungen ist sie nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG allerdings selbst zuständig.

Der Stellungnehmer mahnt an: Bei Maststandort Nr. 40V und der temporären Fläche nördlich von Maststandort Nr. 46 sei eine Baubegleitung durch archäologische Fachkräfte erforderlich. Das bedeute, dass bei Baumaßnahmen, die einen Bodeneingriff vorsähen (dazu gehörten auch solche, bei denen lediglich der Oberboden abgetragen werde), mindestens eine archäologische Fachkraft vor Ort sein müsse. Die Baumaßnahme müsse während des Aushubs bis zur Unterkante des geplanten Bodeneingriffs nach Maßgabe dieser Fachkraft begleitet werden. Im Falle, dass archäologische Funde oder Befunde angetroffen würden, sei diesen Personen ausreichend Zeit einzuräumen, um die Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen, bevor die Baumaßnahme an dieser Stelle fortgesetzt werde.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass zum Maststandort Nr. 40V keine bekannten Bodendenkmale bei der Datenabfrage gemeldet worden sind, sodass hieraus kein archäologischer Konflikt abgeleitet werden kann. Außerdem liegt der Maststandort Nr. 40V in der Variante Hase West, die im Rahmen des Variantenvergleichs nicht als Vorzugsvariante



ermittelt wurde und deshalb für eine weitere Betrachtung ausscheidet. Auch zum Maststandort Nr. 46 und dessen Umfeld liegen keine Hinweise auf Bodendenkmale vor. Unabhängig davon gilt: Wer in der Erde oder im Wasser Gegenstände oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin, wonach in den bezeichneten Bereichen keine dauerhafte archäologische Baubegleitung notwendig ist. Sie macht sich die Ausführungen insoweit zu eigen.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, bei den Maststandorten Nr. 11, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 34, Nr. 36 und Nr. 37, südlich von Maststandort Nr. 38V, Nr. 39, Nr. 41V, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48V, nördlich von Standort Nr. 48 und bei den Standorten von Mast Nr. 49V und Nr. 50 im Vorfeld der Baumaßnahmen im Bereich der potenziell von Bodenabtrag betroffenen Flächen eine Suchschnittprospektion durchzuführen. Diese müsse durch eine archäologische Fachfirma vorgenommen werden. Sollten die Prospektionen auf archäologische Befunde oder Funde stoßen, sei eine anschließende archäologische Ausgrabung erforderlich. Dies betreffe alle Bereiche der zuvor benannten Maststandorte, nicht nur die Flächen der Masten selbst, sondern explizit auch Zufahrtswege und temporäre Flächen, für die ein Bodenabtrag notwendig werden könnte. Es gelte nicht für die Bereiche zwischen diesen überplanten Flächen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die in Anlage 12.1 vorgesehene ökologische und bodenkundliche Baubegleitung in den genannten Bereichen bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf mögliche Bodendenkmale legen wird. Insoweit wird auf Anlage 12, Maßnahme V1.3 verwiesen, hier ist vorgesehen, dass „beim Auffinden von Bodenfunden die Untere Denkmalbehörde zu informieren (§ 14 Abs. 1 NDSchG)“ ist. Eine zusätzliche durchgängige speziell archäologische Baubegleitung oder Voruntersuchung (archäologische Prospektion) erscheint damit aus Perspektive der Vorhabenträgerin nicht nötig. Daran wird auch in Anbetracht der vom Stellungnehmer in der Online-Konsultation mit Schreiben v. 19.10.2023 wiederholten Anregungen festgehalten.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin, dass ohne weitere Hinweise auf archäologisch besonders relevante Flächen eine durchgängige, vorsorgende Durchführung von Suchschnittprospektionen nicht geboten ist. Auf der Grundlage nochmaliger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin hat sie jedoch an den Masten Nr. 14, Nr. 30 und Nr. 31 durch die Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.3.4 ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.3 für die Durchführung der Bauarbeiten eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Boden in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Boden beabsichtigt sind, zu untersuchen.

Weiter weist der Stellungnehmer auf folgendes hin: Die temporären Flächen westlich der Maststandorte Nr. 49V und Nr. 50 lägen auf einem Gelände mit bekannten spätpaläolithischen (altsteinzeitlichen) Fundplätzen. Für diese Bereiche sei deutlich im Vorfeld eine Feldbegehung



und eine Sieblochprospektion durch archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Je nach deren Ergebnissen könnte hier auch eine anschließende Ausgrabung erforderlich sein.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass die in der Bestandskarte für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (s. Anlage 12, Karte 8) dargestellte Variante Trentlager Kanal West nicht Bestandteil der planfestgestellten Trasse ist. Dies gilt damit auch für die in der Stellungnahme angesprochenen Masten Nr. 49V und „Nr. 50“; wobei hier wohl Mast Nr. 50V gemeint ist, da in der planfestgestellten Trasse in der Verlaufsvariante Trentlager Kanal Ost kein Mast Nr. 50 enthalten ist.

Mit Blick auf die im Anhörungsverfahren noch übersandten Shape-Dateien ist eine Prüfung durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Sie enthalten neben diversen Flächen für Plaggeneschböden, die bereits über das Schutzgut Boden berücksichtigt wurden (s. Anlage 12, Kap. 7.4.6 und Kap. 7.4.7), auch weitere Bereiche, namentlich z.B. das „Nahe Grabhügelfeld“. Dieses bildet eine Fläche ab, die ca. 100 m zur Abgrenzung der Grabhügelfelder (Archivkennung 453/3237.00056-G039) liegt, ebenso die Fläche „Bekannte neolithische Fundstellen in der Nähe“, die sich etwa 280 m westlich vom Mast Nr. 49 entfernt befindet. Da es sich hier offenbar lediglich um Potenzialflächen und nicht um nachgewiesene Bodendenkmale handelt, wäre eine Konfliktherausarbeitung und Maßnahmenausweisung (Prospektion) unverhältnismäßig. Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahmen V1.1 und V1.2, Anlage 12.1) wird, wie bereits dargestellt, ein besonderes Augenmerk auf mögliche Bodendenkmale gelegt werden. Es ist gewährleistet, dass bei entsprechenden Funden vorschriftsmäßig reagiert wird. Der Forderung weitergehender Untersuchungen wird in Übereinstimmung mit der Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die obige Argumentation nicht entsprochen.

Ebenfalls im Shape enthalten ist eine Fläche mit der Bezeichnung „Intaktes Niedermoor“, die laut BK50 zum Teil auf einem Gley-Podsol Boden liegt und zum Teil auf einem Erdniedermoorkörper (welcher laut Kartierung schon eine Entwässerung erfahren hat und dementsprechend auch bereits Mineralisierungsprozesse stattfinden). Da diese Fläche laut Luftbild und Biotopkartierung ackerbaulich genutzt wird, ist hier nicht von einem intakten Niedermoor zu sprechen. Diese Fläche liegt zudem auf Baustelleneinrichtungsflächen des Mastes Nr. 40V, der nicht Teil der Antragstrasse ist. Dem zutreffenden Vorbringen der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

Zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31 und bei Mast Nr. 48 sind Flächen mit der Bezeichnung „Celtic Fields, prähistorische Flurform“ verortet. Die zwischen den Masten Nr. 30 und Nr. 31 auch nach den Darstellungen aus Anlage 12, Karte 8 verorteten „Celtic Fields“ werden lediglich überspannt. Die Planfeststellungsbehörde hat die archäologische Baubegleitung aus Maßnahme V1.3 (Anlage 12.1) aber dennoch auch auf diese Masten erstreckt, vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses. Bei Mast Nr. 48 liegt die Fläche nach der Schilderung der Vorhabenträgerin unter einer Seilzugfläche, die dort lediglich temporär erstellt wird. Baubegleitend ist dort das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin



gemeinsam mit den Maßnahmen V1.1 und V1.2 (Anlage 12.1) anzuwenden. Nach Bauende findet eine Rekultivierung der Fläche statt. Diese Vorgehensweise wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet.

Die Fläche mit der Bezeichnung „Landwehr“ bezieht sich auf die berücksichtigte „abgetragene Landwehr (Lastrup, F1StNr. 150)“. Diese wurde bereits im Rahmen der archäologischen Baubegleitung in Maßnahme V1.3 (Anlage 12.1) berücksichtigt. Ergänzungen sind mithin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

Insbesondere erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche durchgängige Voruntersuchung (archäologische Prospektion) dieser Flächen erscheint nicht erforderlich. Bereits die bodenschutzfachliche Baubegleitung gewährleistet bei eventuellen Funden eine vorschriftsgemäße Reaktion in den Bereichen, in denen mögliche archäologisch wertvolle Bereiche nur vermutet werden.

Der Stellungnehmer meint darüber hinaus, Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssten in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt sei. Erst wenn die gesamte Fläche oder auch Teilbereiche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben würde, könnten die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden. Entstehende Kosten würden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen. Er rege an, dass sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setze, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass der Forderung nach vorheriger Freigabe der gesamten Fläche der vom Stellungnehmer genannten Bereiche so nicht nachgekommen werden kann. Eine solche Abstimmung erscheint angesichts der Sachlage aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin nicht notwendig. Es hat bereits eine sorgfältige Untersuchung des Konfliktpotenzials stattgefunden. Die Bereiche, in denen ein Konflikt herausgearbeitet werden konnte, sind in Anlage 12 beschrieben. Für die relevanten Bereiche wurden im Maßnahmenblatt V1.3 (Anlage 12.1) und ergänzend in Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.10 Vorgaben vorgesehen. Für die übrigen Bereiche konnte kein besonderes Potenzial nachgewiesen werden, sodass es keiner Freigabe seitens des Stellungnehmers über die bereits beschriebenen Flächen hinaus bedarf. Sollte im Zuge der Bauausführung Abstimmungsbedarf entstehen, wird die Planfeststellungsbehörde die Denkmalbehörden frühzeitig kontaktieren. Es wird darauf hingewiesen, dass im Leistungsverzeichnis der Bauausschreibung entsprechende Details bzgl. archäologischer Unterstützungsleistungen aufgenommen wurden.

Der Stellungnehmer weist auch für alle weiteren Bereiche auf die gesetzliche Meldepflicht hin: Sollten bei den geplanten Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe



Spuren solcher Funde) gemacht werden, seien diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen seien nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatte.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den die Gesetzeslage wiedergebenden Ausführungen zu. Für eine Wiedergestattung der Bauarbeiten wäre nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG allerdings sie zuständig.

2.4.1.33 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

Der Stellungnehmer hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, weil eine Verletzung des Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebots nach dem vorliegenden WRRL-Fachbeitrag für alle gequerten Oberflächengewässerkörper ausgeschlossen werden kann und mit den Maßnahmenblättern V1.2 sowie V10 geeignete Maßnahmen getroffen werden, eine Gefährdung der Fischfauna zu verhindern bzw. zu minimieren.

Im Einzelnen mahnt er an: Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna seien so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Insbesondere sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädliche Mengen in das Gewässersystem gelangten-

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass in Anlage 12 sowie den dazugehörigen Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 mit den Vermeidungsmaßnahmen V1.1 (bodenkundliche Baubegleitung), V1.2 (ökologische Baubegleitung) und V10 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) Maßnahmen formuliert sind, mit denen Einträge in den Boden sowie das Grund- und Oberflächenwasser vermieden werden. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu und verweist auf ihre eigenen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.3 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.3.

Nach dem Stellungnehmer sei weiter sicherzustellen, dass baubedingt oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus der Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangen. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Einleitungen aus temporären Grundwasserhaltungen eine Eisenkonzentration aufwiesen, die sich schädlich auf Fische auswirken könnte. Bei Gehalten von Fe ges. < 2 mg/l und Fe (II) < 0,5 mg/l bestünden gegen eine Einleitung keine Bedenken. Liege dagegen der Eisengehalt gesamt über 2 mg/l und sei anhand der Analysenergebnisse erkennbar, dass es sich fast ausschließlich um Fe (II) handele, das nicht in Huminstoffen



gebunden werde, sei durch eine entsprechende Aufbereitung sicherzustellen, dass die Überwachungswerte eingehalten würden.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass eine Einleitung von ungereinigten Abwässern in die Oberflächengewässer durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) und die in den dazugehörigen Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen gezielt vermieden wird. Auch die übrigen Hinweise werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde pflichtet diesen Ausführungen bei und verweist insoweit auf Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, etwaige im Rahmen des geplanten Vorhabens (auch baubedingt nur zeitweilig) erforderliche Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern sukzessive durchzuführen seien, so dass Fische nicht geschädigt würden und aus dem betroffenen Bereich flüchten könnten. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar werden sollte, sei aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt in Erwägung zu ziehen. Die gefangenen Fische seien schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin weist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend darauf hin, dass eine Verfüllung oder Verlegung von Gewässern nicht vorgesehen ist, womit auch die Notwendigkeit etwa einer Elektrofischung nicht gegeben ist. Für den Bau der Leitung findet im Übrigen eine ökologische Baubegleitung statt (s. auch Anlage 12.1, Maßnahme V1.2).

Abschließend drängt der Stellungnehmer darauf, bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässen) aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen. Darin seien die allgemeinen fachlichen Anforderungen an Kreuzungsbauwerke („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern -Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“, P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208) als sicherzustellen aufgeführt.

Dem wird behördlicherseits zugestimmt. Im Übrigen berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde alle Hinweise des Stellungnehmers und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (s. Ziff. 1.4.11).

2.4.1.34 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Orts-



durchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 FStrG für die Bundesstraßen sowie des § 24 NStrG für die Landes- und Kreisstraßen gelten. Sollten Kabel (Erdkabel) innerhalb der Bauverbotszone der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unterirdisch verlegt werden, sei der Abstand zum Fahrbahnrand der entsprechenden Straße mit ihm abzustimmen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den Angaben der Vorhabenträgerin, dass die die Abstände der Bauverbotszone (Entfernung bis zu 20 m) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG eingehalten werden. Innerhalb der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG geltenden Baubeschränkungszone (Entfernung bis zu 40 m) werden für die dort geplanten Maststandorte behördlich gestattet. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Ziff. 2.2.3.12.1.1 und Ziff. 2.2.3.12.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Vorhabenträgerin weist weiter darauf hin, dass im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Erdkabelabschnitte nicht vorgesehen sind. Für Kreuzungen mit klassifizierten Straßen wird die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungsverträge abschließen.

Die Stellungnehmerin führt aus, dass alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraße der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedürften. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Darstellung der Vorhabenträgerin, dass Zuwegungen zu Baustellen bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraße, Wirtschaftswege) aus vorgesehen sind. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen erforderlich sind, werden Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Zuständig dafür ist nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG allerdings die Planfeststellungsbehörde, vgl. Ziff. 2.2.3.12.1.3 sowie die ergänzend die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Stellungnehmerin mahnt schließlich an, dass alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönningen durchzuführen seien. Für Arbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sei eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Darauf wird von der Vorhabenträgerin erwidert, dass die Baufirmen sich rechtzeitig mit der genannten Straßenmeisterei in Verbindung setzen und mit dieser kooperieren werden, wie in den entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.5 vorgesehen. Deren Einvernehmens mit den Arbeiten bedarf es allerdings nicht. Erforderlich werdende verkehrs-



behördliche Anordnungen wird die Vorhabenträgerin einholen, soweit die Arbeiten nicht bereits von der Planfeststellungsbehörde gestattet werden. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise des Stellungnehmers und hat diese in die entsprechenden Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.7 aufgenommen.

2.4.1.35 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass der Planfeststellungsabschnitt 4 vollständig im Landkreis Cloppenburg liege. Die Belange der NLStBV würden dort aber nicht von ihm, sondern vom Geschäftsbereich Lingen vertreten.

2.4.1.36 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück

Die Stellungnehmerin ist zuständig für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Landkreises Osnabrück und des Landkreises Vechta. Laut Anlage 2.4.1 wird auch die Sondernutzungserlaubnis für die Befahrung von Bundes- und Landesstraßen beantragt. Dies betrifft in Teilabschnitten auch die von der Stellungnehmerin betreuten Straßen. Sollten temporäre Maßnahmen (Verbreiterungen, Grabenverrohrungen, etc.) an den Einmündungen notwendig werden, seien diese im Detail mit ihr und der Straßenmeisterei Fürstenau abzustimmen. Dafür müssten die üblichen Planunterlagen (Lagepläne, Schnitte etc.) rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung mit ihr eingereicht werden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass alle von geplanten Maßnahmen betroffenen Flächen den vorliegenden Planunterlagen, insbesondere Anlage 7 mit Anlage 14, entnommen werden können. Für Kreuzungen mit klassifizierten Straßen wird die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungsverträge schließen. Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse werden allerdings nicht von Stellungnehmerin, sondern nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG von der Planfeststellungsbehörde erteilt, vgl. Ziff. 2.2.3.12.1.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses

2.4.1.37 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz

2.4.1.37.1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Nach Durchsicht der Planunterlagen hat dieser keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgende fachliche Hinweise beachtet würden:

Durch das Vorhaben seien mehrere unter die Vorgaben der WRRL fallende Grund- und Oberflächenwasserkörper (GWK, OWK) potenziell betroffen (vgl. Anlage 19, Kap. 6, Kap. 7). Eine Benennung vorhabenbedingter Wirkfaktoren mit Grund- und Oberflächenwasserbezug erfolge im Fachbeitrag WRRL (Anlage 19, Kap. 5.1). Es werde darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasserkörper infolge der vorgesehenen Baumaßnahmen grundsätzlich zu vermeiden seien (Verschlechterungsverbot). Die vor diesem



Hintergrund vorgesehenen gewässerbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive der geplanten ökologischen Baubegleitung (s. Anlage 19, Kap. 5.2) sollten dazu führen, dass negative Auswirkungen auf ein Minimum reduziert würden.

Die Vorhabenträgerin pflichtet dem Stellungnehmer insoweit bei. Negative Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper werden durch Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebes, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, vermieden (s. Anlage 12.1, Maßnahme V10). Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu und verweist ergänzend auf ihre eigenen Ausführungen dazu in Ziff. 2.2.3.7.5 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass den Unterlagen entnommen werden könne, dass im Rahmen des geplanten Vorhabens bauzeitliche Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächengewässer erforderlich werden könnten. Die vorgesehenen Vorbehandlungen des einzuleitenden Wassers sowie die geplanten chemischen Analysen des Grundwassers bei der Baugrundhauptuntersuchung begrüße er ausdrücklich (vgl. Anlage 19, Kap. 5.2). Es werde aber darauf hingewiesen, dass ggf. erforderliche Einleitungen nur durchgeführt werden dürften, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers bestimmte Werte (z.B. Eisen, Leitfähigkeit, Ammonium, Sauerstoff) nicht überschritten. Im Falle von Überschreitungen seien geeignete Maßnahmen (z.B. Enteisungsanlage) zur Reduzierung zu ergreifen. Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden, da neben einer Verschlechterung der Güte z.B. auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen bestehe. In diesen Fällen sollte alternativ die Möglichkeit einer Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen geprüft werden, auch um möglichst viel Grundwasser im System zu behalten. Er gehe davon aus, dass entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbeantragungen bei den zuständigen Behörden gestellt würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass das in Gewässer einzuleitende Grundwasser gemäß Maßnahme V10, Anlage 12.1 auf folgende Parameter zu untersuchen ist: Eisen (1 mg/l); Sauerstoffgehalt (mind. 4 mg/l); Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium); Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium; pH-Wert; Leitfähigkeit; Trübung und Färbung; bei Sauerstoffgehalten von 1 mg/l wird eine Enteisung des Grundwassers durchgeführt. Weitere ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen festgelegt. Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. den §§ 8 ff. WHG wurden im Planfeststellungsverfahren beantragt und von der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 1.3 erteilt, vgl. dazu ferner Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass es durch erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen (Anlage 19, Kap. 5.1) nicht zu einer Beeinflussung (Menge und Güte) von Grundwassermessstellen des NLWKN kommen dürfe. Er bitte um rechtzeitige Mitteilung der



Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass in Anlage 12, Kap. 7.5.3 die Grundwassermessstellen dargestellt werden. Diese befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Beeinflussungen der Grundwassermessstellen des NLWKN durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Zur Interpretation eventuell auftretender Schwankungen im Ganglinienverlauf wird die Vorhabenträgerin der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen mitteilen. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde in Ziff. 1.4.10 für verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass sich das Vorhaben teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Er gehe davon aus, dass im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung im Bereich des betroffenen Überschwemmungsgebiets eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werde und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsflächen entstünden. Andernfalls müssten die Folgewirkungen über eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets und einen entsprechenden Ausgleich geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass im Untersuchungsraum des Vorhabens die drei Überschwemmungsgebiete Löninger Mühlenbach, ID-Nr. 796 (im Bereich der Masten Nr. 3 bis Nr. 5 und Nr. 9), Bunner-Hamstruper Moorbach, ID-Nr. 791 (im Bereich der Masten Nr. 17 bis Nr. 19) und Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase, ID-Nr. 715 (im Bereich der Masten Nr. 36, Nr. 42, Nr. 46, Nr. 47 und Nr. 49) liegen. In allen drei wird Fläche temporär als Abankerungs- und Arbeitsfläche sowie als Zuwegung und durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6). In zwei der drei Überschwemmungsgebiete sind jeweils zwei Maststandorte geplant. Die Masten Nr. 4 und Nr. 5 befinden sich dauerhaft im Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach, die Masten Nr. 36 und Nr. 42 im Überschwemmungsgebiet Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase. Durch die Fundamente der vier Masten werden insgesamt ca. 32 m² versiegelt. Im Verhältnis zur Gesamtgröße der Überschwemmungsgebiete (34,53 Mio. m²) ist der Retentionsraumverlust durch die Versiegelung daher sehr gering. Die Fundamente der Masten werden hochwasserangepasst ausgeführt, und der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Dadurch sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung und auf die Funktion der beiden Überschwemmungsgebiete zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Um Schäden im Falle eines Hochwassers zu vermeiden bzw. zu minimieren, bleiben Überschwemmungsgebiete frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen. Baumaschinen werden grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten betankt und offene Gräben durch



angemessene Maßnahmen gegenüber Hochwasser sowie Bodenaushub gegenüber Abschwemmung gesichert (s. Anlage 12.1, dort Maßnahme V10).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Vorhabenträgerin jedenfalls im Ergebnis an. Tatsächlich befinden sich Fundamente von mehr als vier Masten innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. hierzu Ziff. 2.4.1.5). Soweit Retentionsraum durch die Errichtung von Mastfundamenten innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten verloren geht, ist die Vorhabenträgerin aber durch eine Nebenbestimmung dazu verpflichtet, neuen Retentionsraum in gleicher Größe im unmittelbaren Umfeld der Masten zu schaffen (s. Ziff. 1.1.3.2.7). Vor diesem Hintergrund sind dauerhafte Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes nicht zu befürchten.

2.4.1.37.2 Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

In diesem Rahmen weist der Stellungnehmer darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenachse die Landesmessstelle Herbergen befinde, die von ihm betrieben und unterhalten werde. Diese Messstelle diene der Gewässerüberwachung und sei von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle dürfe in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die Landesmessstelle Herbergen in den Antragsunterlagen tatsächlich nicht berücksichtigt wurde. Sie liegt allerdings knapp außerhalb der von der geplanten Trasse beanspruchten Bereiche. Der geplante Mast Nr. 31 wird zudem auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass damit eine Beeinflussung der Funktionalität der Stelle im Zuge der Bauarbeiten verbunden ist. Die dies berücksichtigenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8 ff. WHG wurden im Planfeststellungsverfahren beantragt und von der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 1.3 erteilt, vgl. dazu auch Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer weist erneut darauf hin, dass sich das Vorhaben teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinde. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Übrigen alle Hinweise des Stellungnehmers und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.4 bis Ziff. 1.1.3.2.7.6 Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.10).

2.4.1.38 Nord-West Oelleitung GmbH

Ihre Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von ihr überwachte Fernleitungen würden vom Planvorhaben nicht berührt. Sie habe daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

2.4.1.39 Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOMV)

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Leitungen des Verbandes und eventuell in den Plänen nicht eingetragene Elektrokabel verliefen.



Er fordert, die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter des OOWV zu beginnen.

Mit vorhandenen Elektrokabeln hätten die Trinkwasser- und Abwasserleitungen eine Nennweite \geq DN400. Die genaue Lage könne die Elektrotechnik (AP-ET) des OOWV angeben. Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen seien unverbindlich. Mit Abweichungen müsse gerechnet werden. Dabei sei zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig seien oder auf kürzestem Weg verliefen. Die genaue Lage seien in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen sei auf Maschineneinsatz zu verzichten. Im Abwasserbereich müsse mit einer unvollständigen oder fehlenden Darstellung von Hausanschlüssen gerechnet werden. Der Schutzstreifen sei von der Nennweite der Leitung abhängig und betrage – von den Ver- /Entsorgungsanlagen aus jeweils zu beiden Seiten gemessen – bei einer Nennweite bis DN150 2,0 m, über DN150 bis DN400 3,0 m, über DN400 bis DN600 4,0 m und über DN600 5,0 m. Eine Überbauung des Schutzstreifens und der Ver- /Entsorgungsanlagen des OOWV sei nicht erlaubt. Bei der Planung / Durchführung der Maßnahmen seien die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 zu beachten.

Dazu stellt die Vorhabenträgerin fest, dass entsprechende Maßnahmen für die Fremdleitungserkundungen im Leistungsverzeichnis der Ausführungsplanung zum Bau berücksichtigt sind. Eine Abstimmung bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen wird die Vorhabenträgerin mit dem OOWV vornehmen. Die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen nach Vorgabe des DVGW (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen) W 400-1.12 werden eingehalten. Bei Arbeiten in der unmittelbaren Nähe der Leitungen des OOWV wird die VT sich im Vorfeld der Baumaßnahmen bei der Elektrotechnik (AP-ET) des OOWV nach der genauen Lage der Leitungen erkundigen und einen Vertreter des OOWV hinzuziehen. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Die mit der Stellungnahme übergebenen Planunterlagen wurden mit den vorliegenden Auskünften abgeglichen und die Nennweiten der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der zugehörige Schutzbereich bei Bedarf aktualisiert. Im weiteren Verfahrensverlauf wird die aktualisierte Planung berücksichtigt. Ursächlich auf die Baumaßnahmen zurückgehende Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise des Stellungnehmers und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.7 Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (vgl. Ziff. 1.4.2).

2.4.1.40 PLEdoc GmbH

Von ihr verwaltete Versorgungsanlagen seien von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.



2.4.1.41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Stellungnehmer hat gegen die Durchführung des Vorhabens aus dem Blickwinkel der von ihm vertretenen Belange des Arbeits- und Umweltschutzes, soweit sie in seiner Zuständigkeit liegen, keine Bedenken.

2.4.1.42 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Der Stellungnehmer hat gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

2.4.1.43 SWO Netz GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass im direkten Bereich der geplanten Masten und der notwendigen Flächen für die Durchführung der Baumaßnahme keine ihrer Gasversorgungsleitungen liege. Im Bereich der Straße Im Winkel tangiere die geplante Flächeninanspruchnahme allerdings eine in der Straße verlaufende Leitung.

Hier gelte es, dass grundsätzlich die Zugänglichkeit zu den Leitungen und Verteilanlagen (Schiebern) jederzeit sichergestellt bleibe, auch während der Bauphase. Weiterhin müsse gewährleistet sein, dass es während dieser Phase zu keinen Bodenbewegungen mit nachteiligen Auswirkungen auf ihre Gasleitungen komme. Dies gelte speziell für die Einmündung der Straße Im Winkel in den geplanten Zuwegungsbereich zum Baufeld.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Gasleitung in den Planunterlagen berücksichtigt wurde (vgl. Anlage 7.1.3, Blatt 20V). Alle dazu gegebenen Hinweise werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.5 Rechnung.

2.4.1.44 TenneT TSO GmbH

Die Stellungnehmerin hegt gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

2.4.1.45 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens, deren Lage in Bestandsplänen dargestellt sei. Diese seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürften nicht überbaut oder anderweitig verändert werden. Sollte eine Verlegung erforderlich werden, benötige sie dafür eine mindestens dreimonatige Vorbereitungszeit. Dafür entstehende Kosten seien ihr zu erstatten.

Die Vorhabenträgerin hat dies bei ihrer Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise des Stellungnehmers und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.10 Rechnung.

2.4.1.46 Wegegenossenschaft Kneheim Nieholte

Für die Herstellung des Vorhabens würden mehrere Genossenschaftswege stark frequentiert. Sollten Schäden an den Wegen entstehen, müssten diese von der Vorhabenträgerin umgehend beseitigt werden. Der Genossenschaft dürften dabei keine Kosten entstehen.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass eventuell verursachte Schäden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen zu beseitigen sind. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise der Stellungnehmerin und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.4).

2.4.1.47 Wegegenossenschaft Stapelfeld / Nutteln

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sie ihren Mitgliedern gegenüber in der Pflicht stehe, ihnen die Zuwegung zu Ihren Grundstücken zu ermöglichen. Es handele sich dabei um keine für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege bzw. Straßen. Diese seien für Schwerlastverkehr und ein hohes Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Da sie nicht beurteilen könne, ob eine Nutzung ihrer Wege für den Bau und die Instandhaltung von ihr zu dulden sei und sie mit erheblichen Schäden an ihren Wegen rechne, müsse sie die Wegenutzung erst einmal untersagen, um Schäden von der Genossenschaft abzuwenden. Sollte sich hier noch eine andere Sachlage ergeben, würde sie ihre Mitglieder hierzu in einer Versammlung befragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das geplante Vorgehen in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere in Anlage 1, Kap. 9.1 in Bezug auch auf die erforderliche private und öffentliche Wegenutzung beschrieben wird. Für den Bau erforderliche Sondernutzungserlaubnisse werden von der Planfeststellungsbehörde erteilt. Die Nutzung jedenfalls von Kreisstraßen durch Schwerlastverkehr kann nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Straßen sind im Wegenutzungskonzept bezeichnet. Verschmutzungen, die durch die Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten entstehen, werden in regelmäßigen Zeitabständen geprüft und beseitigt. Schuldhaft verursachte Schäden werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt. Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Hierfür ist die Vorhabenträgerin bereits in Kontakt mit den betroffenen Eigentümern bzw. wird den Kontakt im weiteren Verlauf des Verfahrens suchen. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise und Bedenken des Stellungnehmers und trägt diesen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 Rechnung. Die Zusagen der Vorhabenträgerin wurden für verbindlich erklärt (Ziff. 1.4.5).

2.4.1.48 Westnetz GmbH

Die Stellungnehmerin teilt mit, im Verfahrensbereich des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts keine Versorgungseinrichtungen der Verteilnetzebene zu unterhalten oder zu planen. Sie habe deshalb keine Bedenken vorzutragen.



2.4.1.49 Wintershall Dea Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin erklärt, dass in ihrem Eigentum stehende Bohrungen oder Anlagen vom Planvorhaben nicht betroffen seien. Gegen dessen Durchführung habe sie daher keine Bedenken.

2.4.2 Private Einwendungen

Es sind 20 private Einwendungen eingegangen. Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

2.4.2.1 E01

Der Einwender kritisiert die Platzierung von Mast Nr. 14. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen gehe hervor, dass der vorgesehene Maststandort auf dem Grundstück Flur 25, Zähler 249, Gemarkung Lastrup nicht in der südöstlichen Grundstücksecke liege. Eine ökonomische Bewirtschaftung dieser ohnehin schon kleinen Ackerfläche (1,85 ha) würde dadurch unmöglich gemacht. Er bittet darum, den Maststandort in die südöstliche Grundstücksecke zu verschieben.

Der Bitte kann nach nochmaliger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und Rücksprache mit der Vorhabenträgerin nicht entsprochen werden.

Die aktuell realisierte Planung stellt bereits einen Kompromiss zwischen den Wünschen des Einwenders und den technischen Erfordernissen in der Trassenplanung dar. Die Vorhabenträgerin haben nachvollziehbar erläutert, dass der Tragmast Nr. 4 an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 249 liege und einen Abstand (Mastmitte) von ca. 6 m zur östlichen Flurgrenze und von 22 m zur südlichen Flurgrenze aufweise.

Der Maststandort wurde im Laufe der Trassenplanung in Abstimmung mit dem Einwender mehrere Male verschoben. Eine weitere Verschiebung in südliche Richtung ist technisch aufgrund der ausgereizten Feldlängen zwischen Mast Nr. 13 und Nr. 14 nicht möglich. Dass ein Abstand von der Mastkante von ca. 15 m zur südlichen Flurstücksgrenze belassen wurde, ist bereits darauf zurückzuführen, dass die Bewirtschaftung in diesem Bereich erleichtert werden sollte. Durch einen noch geringeren Abstand zwischen Mast und Flurstücksgrenze würde eine Bearbeitung des Ackers im Vergleich zur Planung eher weiter erschwert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Argumentation der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Sie erkennt an, dass der Mast Nr. 14 aus technischen Gründen nicht weiter nach Süd-Osten verschoben werden kann. Auf der Grundlage der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin und einer eigenen Sichtung der Pläne folgt sie dem Einwand nicht, dass mit der Platzierung eine ökonomische Bewirtschaftung des Flurstücks unmöglich gemacht wird.



2.4.2.2 E02

Die Einwenderin befürchtet, dass die geplante Leitung krebserregenden Elektromog verbreiten werde, obwohl es alternative Möglichkeiten gäbe. Zudem würden Umweltbelange und die Lebensqualität beeinträchtigt. Dieser Vortrag wird im Rahmen der Online-Konsultation nochmals vorgebracht.

Die Einwenderin spricht die elektromagnetische Strahlenbelastung an. Die Planfeststellungsbehörde erwidert darauf, dass die Befürchtung unbegründet ist. Zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Niederfrequenzanlagen hat der Gesetzgeber in der 26. BImSchV Grenzwerte für Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, festgelegt, unterhalb derer für Personen gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauerhaften Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Ermittlung der elektromagnetischen Felder mit der verwendeten Methode ist vielfach bewährt und in Genehmigungsverfahren richterlich anerkannt. In Anlage 11 der vorgenannten Grenzwerte nachgewiesen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Die Einwenderin fürchtet weiter, dass durch die sogenannten Corona-Geräusche beim Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung auftreten können.

Auch diese Befürchtung weist die Planfeststellungsbehörde als unbegründet zurück. Zwar legt der Einwender zunächst zutreffend dar, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zur Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen kann. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchtigkeit) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen vorliegend reduziert.

Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen



verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastigungen führen, vgl. dazu den Immissionsbericht in Anlage 11 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden detailliert in Anlage 12 und Anlage 16 dargestellt. Umweltfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlage 12.1 beschrieben.

Die Einwenderin beklagt weiter, dass durch die geplante Leitung die Landschaft zerstört werde, die ihre Heimat ausmache.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass die geplante Trasse das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflusst. Deshalb wird diese Beeinflussung von der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.7.7 und Kap. 8.4.5 beim Schutzgut Landschaft auch entsprechend bewertet. Daraus begründet wird in Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses ein Ersatzgeld für diese Beeinträchtigung veranschlagt. Die Beeinträchtigungen der landschaftsprägenden Gehölze und die dafür notwendigen und akzeptierten Kompensationen wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.2.2.7 und Kap. 8.4.2 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und ihrer Bewertung in Ziff. 2.2.2.2.3.7.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.4 sowie Ziff. 2.2.3.5.1.5 zugrunde gelegt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen hingenommen werden. Unabhängig davon ist aber unklar, inwiefern dadurch Belange des Einwenders berührt werden.

Die Einwenderin moniert weiter, dass Einwendungen gegen den ihrer Auffassung nach menschenfeindlichem Verlauf der Trasse nicht berücksichtigt worden seien. Es könne nicht sein, dass Strom von der Nordsee oberirdisch in Niedersachsen nach Bayern geleitet werde, um erst dort unterirdisch weitertransportiert zu werden. Dem könne sie nicht zustimmen. Zuerst müsse der Mensch zählen. Die Zukunft liege nicht in den über Land führenden „Monstertrassen“.

Es trifft nicht zu, dass Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind. Im Zuge der Planung haben umfangreiche Abstimmungen mit Bürgern vor Ort stattgefunden. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Online-Konsultation den Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Vorhaben zu äußern, vgl. dazu Ziff. 2.1.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in Dialogveranstaltungen eine Vielzahl von Anregungen geprüft und aufgenommen, die auch von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen worden sind.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass sich die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergibt. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Der Bedarf für die Errichtung der Leitung ist zudem wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Den Menschen betreffende Belange wurden dabei auch in der Folge umfassend berücksichtigt und in die Abwägung



eingestellt, was auch durch diese und die folgenden Ausführungen belegt wird, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1 und Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Online-Konsultation ergänzt die Einwenderin, dass die Planung keinerlei Rücksicht auf den Verlust von Ausdehnungsfläche der Städte und Gemeinden nehme.

Dem tritt die Planfeststellungsbehörde entgegen. Kommunale Belange, insbes. die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden, die von dem Vorhaben betroffen sind, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Auch die behördliche Planfeststellungsentscheidung trägt diesen Belangen unter Ziff. 2.2.3.8 Rechnung.

2.4.2.3 E03

Der Einwender sieht mit Errichtung und Betrieb der 380-kV-Überlandleitung in Kneheim den Betrieb seiner Windkraftanlage westlich der Leitung gefährdet. Die Leitungen verliefen etwa in Höhe der Rotorblätter und könnten so die Leistungsfähigkeit seiner Anlage einschränken. Sollte eine Leistungsminderung die Folge sein, müsse der Schaden ersetzt werden. Als Referenzanlage diene seine zweite Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe. Die Leistungen würden monatlich erfasst und abgeglichen. Bei einer Differenz von 1 % oder mehr solle ein finanzieller Ausgleich geleistet werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass eine Beeinträchtigung der Anlage durch die künftigen Leitungen nicht zu befürchten ist.

Gemäß DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens die Abstände gemäß folgender Formel einzuhalten: $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum} + \text{spannungsabhängiger Mindestabstand}$. Diese Abstände werden eingehalten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit wäre im Übrigen grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten, weil sie von der Eigentumsgarantie nicht mitumfasst werden. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich bei Einschränkungen durch eine rechtmäßige Planung kein Recht auf eine gleichbleibende optimale Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist dann grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine mögliche Verschlechterung der Verwertungsaussichten.¹³⁹ Die Einwendung hat keine Umstände dargelegt, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine abweichende Bewertung erfordern. Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch die minimale direkte Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen auf dem Flurstück der Windkraftanlage bedingt sind, werden im Übrigen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender mahnt weiter an, dass bei Kranarbeiten an der Windkraftanlage die Überlandleitung keine Gefährdung verursachen dürfe.

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.



Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass auch der notwendige Arbeitsraum eines Krans zwischen Windenergieanlage und der 380-kV-Leitung von der Vorhabenträgerin bei der Berechnung des Mindestabstands nach der bereits erwähnten DIN EN 50341-2-4 berücksichtigt wurde. Die Abstände werden insoweit eingehalten.

Der Einwender macht weiter geltend, dass sich an der Windkraftanlage eine Mobilfunkanlage befinde, die mit einem Richtfunk ausgestattet sei. Sollte dieser Betrieb durch die geplante Leitung gestört werden, seien die Kosten vom Betreiber zu übernehmen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Richtfunkstrecke der Vorhabenträgerin bekannt und bei der Planung – wie aus den Planfeststellungsunterlagen erkennbar – berücksichtigt worden ist (vgl. dazu Anlage 7.1.1, Blatt 5 sowie Anlage 13). Von Störungen der Richtfunkanlage ist danach nicht auszugehen.

2.4.2.4 E04

Die Einwenderin weist darauf hin, dass ihre Ländereien durch die neue Trasse überspannt würden. Es handele sich um die Flächen Cloppenburg Flur 44, 79/2, Flur 44, 89/4, Flur 44, 75/2, Flur 44, 79, Flur 44, 86 und Flur 44, 89/4. Sie befürchte, dass eine wirtschaftliche Weiterentwicklung dort nicht mehr möglich sei.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Einwenderin nachweislich mit vier Flurstücken von dem Vorhaben betroffen ist. Diese sind in der Anlage 7.1.1, Blatt 3 und Blatt 4 aufgeführt. Dem Vortrag lässt sich allerdings nicht entnehmen, welche wirtschaftliche Weiterentwicklung die Einwenderin beabsichtigt. Konkrete Planungen, die zu berücksichtigen wären, sind insoweit nicht bekannt. Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde auch insoweit darauf, dass sich aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG kein Recht auf eine dauerhafte bestmögliche Ausnutzung des Eigentums ableiten lässt, vgl. dazu ferner Ziff. 2.2.3.15.4.6. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit infolge einer benachbarten rechtmäßigen Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine dadurch eintretende eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

2.4.2.5 E05

Die Einwenderin betreibt südlich von Cloppenburg in Stapelfeld einen Windpark, der nur ca. 200 m von der planfestgestellten Trasse entfernt liege. Diese werde ein Hindernis im Luftstrom darstellen. Die Windgeschwindigkeit werde beträchtlich herabgesetzt, und es werde dadurch hohe Ertragsverluste geben.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Sorge für unbegründet. Gemäß DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens die Abstände gemäß folgender Formel einzuhalten: $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum} + \text{spannungsabhängiger Mindestabstand}$. Diese Abstände werden hier nach Aussage der Vorhabenträgerin, welche durch die Planfeststellungsbehörde überprüft wurde, eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Standortes durch die Leitung ist damit nicht zu erwarten.



Die Einwenderin sieht ferner eine Weiterentwicklung des Windparks durch Repowering versperrt; außerdem müsse mit Eiswurf von den Windkraftanlagen in Richtung Stromtrasse gerechnet werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass im Planfeststellungsverfahren nur ausreichend verfestigte Planungen betrachtet werden können. Für ein Repowering des Windparks liegen solche nicht vor. Was die Gefahr von Eisabwurf und dadurch gegebene Risiken für die Freileitung betrifft, ist eine solche aufgrund der eingehaltenen Schutzabstände als vernachlässigbar gering einzustufen.

2.4.2.6 E06

Der Einwender spricht im Namen seiner Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V. sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

1. UVP-Bericht

1.1 Schutzgut biologische Vielfalt i.R.d. UVP-Berichts

Der Einwender macht geltend, dass trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG die biologische Vielfalt kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt werde. Häufig stellten die Gutachter die zuvor schon zu Pflanzen und Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die neue Überschrift „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Im vorliegenden UVP-Bericht sei zwar ein eigenes Kapitel zum Schutzgut Biologische Vielfalt vorhanden; jedoch fänden sich dort nur Verweise auf „Beurteilungsaspekte“ in anderen Kapiteln. So sollten sich der Leser des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus der Umweltstudie, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können.

Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt seien die Anforderungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) jedoch integriert. Daraus folge, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssten. Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope müsse Abstand genommen werden. Im UVP-Bericht sei vielmehr die gesamte biologische Vielfalt im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten.

Raumzeitliche Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt seien, müssten verstärkt berücksichtigt werden. Dazu gehöre, dass erhebliche Auswirkungen von



Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssten. Denn diese ermöglichten die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Die Einbeziehung von Puffersystemen und Rückzugsräumen trage auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten würden.

Die Einwenderin nennt exemplarisch Fragen, deren Beantwortung hier helfen könnte: Habe ein Vorhaben insgesamt erheblichen Einfluss auf raum-zeitliche Prozesse, die zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt erforderlich seien? Habe es erheblichen Einfluss auf abiotische Voraussetzungen zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile? Habe es erheblichen Einfluss auf abiotisch-biotische Wechselwirkungen, die Voraussetzung zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile seien oder auf schützenswerte materielle Bestandteile? Die Einwenderin fordert, dass das Kap. 7.2.4 „Biologische Vielfalt“ von der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte überarbeitet werde. Der alleinige Verweis auf verschiedene „Beurteilungsaspekte“ in unterschiedlichen Kapiteln und Gutachten reiche nicht aus. Erst das Zusammenfügen der unterschiedlichen Aspekte könne die biologische Vielfalt als solche darstellen. Dieses Zusammenfügen könne nicht erst dem Leser überlassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung nach nochmaliger Überprüfung der angesprochenen Unterlagen zurück. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Form und angemessener Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht (s. Anlage 12, Kap. 7.2.4), so dass eine Überarbeitung nicht erforderlich ist. Die biologische Vielfalt ist mit den übrigen Schutzgütern nach dem UVPG nicht ohne Weiteres vergleichbar. Denn vorhabenbedingte Auswirkungen, die dieses Schutzgut betreffen, fließen bereits in die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung etwa der Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit ein. Das verkennt nicht, dass es in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG neben Tieren und Pflanzen zu einem eigenen Schutzgut erhoben worden ist. Der in Art. 1 lit. b UVP-RL durch die UVP-Änderungs-RL 2014 aufgenommene Begriff schließt die Begriffe „Tiere und Pflanzen“ im Sinne des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG mit ein.¹⁴⁰ Die Wechselbeziehungen zwischen Biotik und Abiotik werden berücksichtigt. Beispielhaft wird insoweit auf die Darstellung der abiotischen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung (Schutzgut Wasser) auch beim Schutzgut Tiere (Amphibien, Libellen) und beim Schutzgut Pflanzen verwiesen. Es ist dem Leser im Übrigen zumutbar, der Darstellungsform in Gestalt von Verweisen auf andere Kapitel oder Ausführungen zu anderen Schutzgütern nachzugehen; zur Vermeidung von Doppelungen und zur Wahrung einer gewissen Kompaktheit ist dies üblich. Die Einwenderin trägt auch nicht vor, dass sie dadurch größere Verständnisschwierigkeiten gehabt hätte.

¹⁴⁰ BT-Drs. 18/11499, 75; vgl. dazu Hamacher, in: Schink/ Reidt/ Mitschang (Hrsg.), UVPG Kommentar, 2. Aufl. 2023, § 2 Rn. 13.



1.2 Wechselwirkungen

Hierzu macht der Einwender geltend, dass die Wechselwirkungen nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt würden. Dies geschehe im UVP-Bericht lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren (s. Anlage 12, Kap. 6). Der Umstand, dass ein Wirkfaktor nicht nur für ein Schutzgut wirke, sondern auch mehrfach relevant sei (s. Anlage 12, Kap. 7.9, Umweltstudie), reiche allein nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die für das Plangebiet relevanten Wechselwirkungen zu beschreiben und zu bewerten. In den Kapiteln zu den einzelnen Schüttgütern seien insbesondere die prognostizierten Veränderungen bei anderen Schutzgütern mit möglichen weiteren Auswirkungen aufzuführen.

Um die Wechselwirkungen ausreichend zu berücksichtigen, müssten Systemzusammenhänge und Wirkungsketten zwischen den einzelnen Schutzgütern erkannt und berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Wechselwirkungen diene dazu, die Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen auszuschließen. Dazu sei eine medienübergreifende Zusammenschau der Auswirkungen im Rahmen des UVP-Berichts zu erarbeiten und zusammenfassend darzustellen. Das müsse nachgeholt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Alle Schutzgüter werden im Rahmen der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts sach- und fachgerecht bearbeitet und die Auswirkungen prognostiziert. Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin wurde seitens der Planfeststellungsbehörde insbesondere auch unter Hinzuziehung eines Umweltgutachters untersucht. Die von der Vorhabenträgerin gemachte Feststellung, wonach die u.a. von Gassner u.a. (2010) gemacht wird, dass bei sachgerechter Bearbeitung der einzelnen Umwelt-Schutzgüter im Rahmen der Erfassung der Wechselwirkung i.d.R. keine über die schutzgutbezogenen Erfassungen hinausgehenden zusätzlichen Umwelt-Parameter ermittelt zu werden brauchen, bleibt daher bestehen. Es gibt vorliegend keine Besonderheiten, die ein Abweichen von der Regel gebieten. Auch der Einwender macht inhaltlich solche nicht geltend. Für weitere Ausführungen hierzu wird auf die Darstellung der Wechselwirkungen unter Ziff. 2.2.2.3.9 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

1.3 Amphibien

In Kap. 7.2.1.5.6 heiße es, dass durch den Baustellenverkehr für wandernde Amphibien zwischen den Gewässern und den Überwinterungshabitaten unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen könnten, da hier ein Kollisionsrisiko bestehe. Kollisionen von Amphibien mit Baustellenfahrzeugen führten aber zur Tötung von Individuen und stellten damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe dar. Hierbei seien nach Einordnung durch die Einwenderin nicht nur Wanderbeziehungen zwischen Laichgewässern und Überwinterungshabitaten, sondern auch zwischen Laichgewässern und Sommerlebensräumen zu berücksichtigen. Die Einschätzung des baubedingten Kollisionsrisikos sei mithin zu überarbeiten, und es müssten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.



Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die geforderte Ergänzung nicht erforderlich ist. Der Einwender versäumt es, ergänzend zu der in der Einwendung zitierten Textstelle auch Anlage 12, Tabelle 115 zu berücksichtigen. Mit dieser ist nachvollziehbar, dass auch Sommerlebensräume berücksichtigt wurden. Bei den Wirkfaktoren/Auswirkungen „Rodung von Vegetation“ oder „Lärm- und Lichtemissionen, Visuelle Unruhe durch Baugeräte, Baubetrieb“ wird bspw. neben den Überwinterungs-habitaten auch immer das Sommerhabitat erwähnt bzw. berücksichtigt.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Baustellenverkehr durch die Vorhabenträgerin zutreffend als im Ergebnis unerhebliche nachteilige Umweltauswirkung eingestuft wurde. Denn da der Konflikt durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}6 und V_{AR}12 (Anlage 12.1 sowie Anlage 12, Kap. 8.4.1.4, Tabelle 115 und Ziff. 2.2.2.3.2 sowie Ziff. 2.2.2.2.3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses) vermieden werden kann, ist die Einstufung zutreffend. Der Einwender legt nicht dar, weshalb die Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam sein sollte.

Darüber hinaus findet vor, während und nach den Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung statt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme V1.2), die die Einhaltung der naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen prüft und ggf. gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde prüft, ob in begründeten Einzelfällen Abweichungen erforderlich sind.

Der Einwender macht zum Thema weiter geltend, dass in Bezug auf die Artengruppe Amphibien in Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6 der Planunterlagen eine falsche Annahme getroffen werde, wenn es dort heiße: *„Liegen Stillgewässer im Bereich des Absenktrichters, können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung von Amphibien führen. Diese bauzeitliche Wasserhaltung ist jedoch pro Mast auf im Mittel ca. 30 Tage begrenzt (Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 9.2 sowie Anlage 18.1 Wasserhaltungskonzept, Kap. 5.2.2). Die Absenktrichter nehmen zudem mit der Entfernung zum Mast deutlich ab. Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Amphibien(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben. Das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen dürfe keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gebe, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfielen, sei dies keine Erlaubnis, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden dürften. Baubedingte Grundwasserabsenkungen könnten in besonders trockenen Jahren, die immer häufiger aufträten, zusätzlichen Stress für Amphibien bedeuten. Der EuGH habe 2012 deutlich gemacht, dass eine Wasserentnahme insbesondere in Dürre Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum von an Gewässer gebundenen Arten haben könne (EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-340/10, Rn. 50, 64). Es seien deshalb zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu*



verhindern. Bei Gewässern, die Amphibien als Lebensraum dienen, dürfe die bauzeitliche Grundwasserabsenkung nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück, weil sie von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, die hiermit klargestellt werden. Von den insgesamt zwölf im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibiengewässer-Probeflächen liegen nach nachvollziehbarer Darstellung der Vorhabenträgerin nur drei im näheren Umfeld von geplanten Masten, bei denen nach dem Wasserrechtlichen Antrag eine Wasserhaltung notwendig ist. Da es sich bei diesen Gewässern jedoch um Fließgewässerabschnitte handelt, ist der Einfluss durch eine Wasserhaltung zu vernachlässigen. Stillgewässer sind vorliegend nicht betroffen.

Der Einwender macht zum Thema weiter geltend, dass sich aus Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6 ergebe, dass die Sommerlebensräume der Amphibien bzw. die Wanderbeziehungen zwischen Gewässern und Sommerlebensräumen nicht berücksichtigt worden seien: *„Es wurden entweder keine Arten nachgewiesen, oder die Probegewässer und potenziellen Überwinterungshabitate liegen in ausreichender Entfernung zu den baubedingten Wirkungen (wie Baustelleneinrichtung und Zuwegungen bzw. Bodenaushub (Fallenwirkung) und Verdichtung sowie Entfernen/Rodung von Vegetation oder Baubetrieb (Baustellenverkehr)), so dass per se keine Beeinträchtigungen entstehen.“* Aussagen zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der Sommerlebensräume bzw. auch den Wegen dorthin seien zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die geforderte Ergänzung nicht erforderlich ist. Der Einwender versäumt es, ergänzend zu der in der Einwendung zitierten Textstelle auch Anlage 12, Tabelle 151 (S. 417 ff.) zu berücksichtigen. Mit dieser ist nachvollziehbar, dass auch Sommerlebensräume berücksichtigt wurden. Bei den Wirkfaktoren/ Auswirkungen „Rodung von Vegetation“ oder „Lärm- und Lichtemissionen, Visuelle Unruhe durch Baugeräte, Baubetrieb“ wird bspw. neben den Überwinterungshabitaten auch immer das Sommerhabitat erwähnt bzw. berücksichtigt. Auch die Wanderbewegungen von den Gewässern zu den Landlebensräumen werden berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Sommerhabitate zeigt sich ebenfalls in der Ausweisung des Konfliktes AA 2 (Potenzielle Tötung von Individuen im Überwinterungsquartier oder Sommerhabitat), der mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen – ökologische Baubegleitung V1.2 und Beschränkung der Gehölzentnahmen an Amphibiengewässern V_{AR}12 – gelöst werden kann (vgl. Anlage 12.1).

Der Einwender kritisiert zum Thema schließlich, dass er der Aussage in Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6 *„Um den Mast 46 der geplanten Trasse zu erreichen, ist eine temporäre Zuwegung östlich des Feldgehölzes geplant. Während der Wanderzeiten der Amphibien können durch den Bauverkehr unerhebliche nachteilige Auswirkungen durch Kollisionen entstehen“* nicht folgen könne. Die Aussage, dass Amphibien nur *„unerheblich nachteilig gefährdet oder beeinträchtigt werden“*, finde sich in Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6 immer wieder. Wenn es durch die Baumaßnahmen zu Zerschneidungen (Barrierewirkung) komme, könnten erhebliche Beeinträchtigungen keinesfalls ausgeschlossen werden.



Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die die Bewertung „unerheblich nachteilig“ wird von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar und methodisch korrekt in Anlage 12, Kap 2.4, Tabelle 6 beschrieben werde. Gemeint ist damit, dass es sich um eine potenzielle Umweltauswirkung handelt, die aber vermieden werden kann. Dies ist auch im angesprochenen Beispiel der Fall. Für die Beeinträchtigung der Amphibien während der Wanderzeiten wurde für den Mast Nr. 45 und Nr. 46 eine Bauzeitenregelung festgelegt (s. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR6}), sodass eine Beeinträchtigung verhindert werden kann. Der Einwender zweifelt die Eignung dieser Maßnahme auch nicht begründet an.

2. Artenschutzfachbeitrag

2.1 Planungsrelevante Arten

Der Einwender macht hier geltend, dass es im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 16, Kap. 3.1) heiße: *„Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung lediglich für wertgebende (planungsrelevante) Arten.“* Der Beitrag geht davon aus, dass für häufige, ubiquitäre *„Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind.“* Aufgrund dieser Annahme würden die ubiquitären Vogelarten im Artenschutzfachbeitrag in Gilden zusammengefasst und nicht einzelartbezogen betrachtet. Sich auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren und davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten, die nicht einzelartbezogen betrachtet werden, nicht eintreten, sei nach dem Urteil des EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19 u. C-474/19, Rn. 36 f., nicht zulässig. Danach bezögen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung finde, heimisch seien. Im Urteil fänden sich (Rn. 36, 37) dazu folgende Aussagen: *„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorliegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“* Folglich sei der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung fänden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen werde. Andernfalls sei er nicht europarechtskonform.

Die Planfeststellungsbehörde sieht für die geforderte Überarbeitung keinen Anlass. Die Abhandlung der ubiquitären Arten im Artenschutzfachbeitrag steht entgegen der vom Einwender vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch zum Urteil des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19. Der geforderten Überarbeitung bedarf es daher nicht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein. Das Urteil gibt nicht vor, in welcher Form die



Prüfung durchzuführen ist. Zwar wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass für die häufigen ubiquitären Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind, jedoch wären solche Arten im Falle einer abweichenden Einschätzung in die einzelartbezogene Prüfung übernommen worden.

Es stellt die im deutschen Recht eingeführte Praxis nicht in Frage, die einzelartenscharfe Prüfung auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten („planungsrelevante Arten“) zu beschränken. Allerweltsarten ohne spezifische Lebensraumansprüche, die sich aber in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und über eine große Anpassungsfähigkeit bzw. ein hohes Ausweichvermögen verfügen, werden hiernach zusammengefasst in Gilden geprüft, die anhand vergleichbarer Lebensraumansprüche und Empfindlichkeit gebildet werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verbote, sondern um eine zulässige vollzugspraktische Bündelung der Arten für deren Anwendung. Die Bündelung erleichtert die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung, verengt aber nicht ihren Anwendungsbereich.¹⁴¹

Zwar wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass für die häufigen ubiquitären Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind, jedoch wären solche Arten im Falle einer abweichenden Einschätzung in die einzelartbezogene Prüfung übernommen worden. Den Prüfprotokollen in Anlage 12.2 (Materialband) ist zu entnehmen, dass auch für die ubiquitären Arten in der entsprechend der artspezifischen Ökologie zugeordneten ökologischen Gilde die Beurteilung der Zugriffsverbote bzw. die Beurteilung der Einhaltung dieser anhand der relevanten Kriterien überprüft worden sind und im Bedarfsfall etwa die Bauzeitenregelung zur Vermeidung einer Tötung vorgesehen ist.

2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.2.1 Brutvögel

Der Einwender kritisiert folgende Aussage im Artenschutzbeitrag: „*Selbst wenn nicht alle Brutplätze gefunden werden, ist davon auszugehen, dass durch die ÖBB das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 8. Januar 2014 – 9 A 4/13)*“. Der Auffassung der Einwenderin nach könne bei einer Baufeldfreimachung in einem bisher nicht vorbelasteten Lebensraum nicht davon ausgegangen werden, dass die Tötung durch die Baumaschinen z.B. bei den Fällarbeiten oder dem Abschieben zum allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Arten gehöre. Der Verbotstatbestand der Tötung werde z.B. in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen von Straßen erfüllt, „wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.“ (BVerwG, Ur. v. 10. November 2016 – 9 A 18.15, Rn. 82). Sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter seien jedoch i.d.R. keinem Tötungsrisiko ausgesetzt, das mit der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und dem Abschieben

¹⁴¹ vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, S. 943



vergleichbar wäre. Folglich führe die Baufeldfreimachung zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der dort brütenden Vögel. Könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich während der Baufeldfreimachung Individuen europäisch geschützter Vogelarten im Eingriffsbereich befänden und diese durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet würden, sei vom Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen, und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen seien vorzusehen. Das Tötungsverbot werde auch ausgelöst, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen bewirkt werde, dass sich ein Großteil der Individuen nicht im Eingriffsbereich befinde, jedoch ein Vorkommen einzelner Individuen weiterhin möglich sei (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 – 9 A 12.10). Danach reiche es nicht aus „die Zahl der [...] zu Tode kommenden Tiere nur stark zu vermindern“ (Rn. 127 f.). Könne also die ÖBB nicht garantieren, dass sie alle Brutplätze finde, sei sie keine geeignete Vermeidungsmaßnahme (V 1.2) und in jedem Fall eine Bauzeitenregelung vorzusehen. In dem Urteil heiße es weiter: „Sollte das Konzept ein unzureichendes Mittel zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein, ein solches Risiko sich aber mit anderen verhältnismäßigen Maßnahmen ausschließen lassen, so hat die Maßnahme nicht alle zu Gebote stehenden Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter ausgeschöpft.“ (Rn. 108). In diesem Fall wäre eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September) unabhängig von einer ÖBB eine verhältnismäßige Maßnahme, um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang werde in Anlage 12, Kap. 6.1.1.1 erwähnt, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich bereits vorsorglich weitgehend vermieden werden solle, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit vorgenommen würden, was durch Maßnahme V_{AR2} umgesetzt werden solle. Diese Maßnahme beinhalte laut Maßnahmenblatt aber nur die zeitlichen Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen und nicht die Baufeldfreimachung insgesamt. Die Maßnahme müsse damit entsprechend ergänzt werden.

Könne das Vorkommen von Brutplätzen im Eingriffsbereich durch die ÖBB nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, fordere er unabhängig davon auch hier eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September).

Die Planfeststellungsbehörde ordnet die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend ein und tritt der Kritik des Einwenders entgegen. Es trifft zu, dass sich die Maßnahme V_{AR2} (Anlage 12.1) auf Gehölzeingriffe bezieht. Nach der überzeugenden Schilderung der Vorhabenträgerin macht die Entfernung von Gehölzen den wesentlichen Teil der Baufeldfreimachung aus. Sie erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Ansiedlungsmöglichkeiten für Brutvögel im Eingriffsbereich werden durch diese Maßnahme bereits deutlich eingeschränkt und für Gehölzbrüter vollständig ausgeschlossen. Vereinzelte Ansiedlungen von Bodenbrütern nach der Gehölzentfernung werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) vollumfänglich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auffindig gemacht, zumal der eigentliche Eingriffsbereich relativ klein ist (Mastfundamente, Baustelleneinrichtungsflächen). Die im Artenschutzbeitrag angegebene Schwelle des „allgemeinen Lebensrisikos“,



die der Einwender zu Recht beanstandet, wird insoweit – auch aus der Perspektive der Vorhabenträgerin – korrigiert, ohne dass damit aber ein Ergänzungsbedarf entsteht.

Der Einwender führt im Rahmen der Online-Konsultation ergänzend dazu aus, dass Nester von Bodenbrütern so gut getarnt seien, dass die ÖBB mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Nester werde ausfindig machen können. Dies sei unabhängig von der Größe der Fläche. Damit bleibe ein Restrisiko, das jedoch einfach umgangen werden könne, indem die gesamte Baufeldfreimachung der Bauzeitenregelung unterliegen und außerhalb der Brutsaison stattfinden sollte. Die Einwenderin stellt fordert zunächst unter Bezugnahme auf V_{AR2} einen generellen Verzicht von Baumaßnahmen zwischen 01. März und 30. September und stellt gleichzeitig die Wirksamkeit einer ÖBB insgesamt in Frage.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach der Rückmeldung des Einwenders im Rahmen der Online-Konsultation weitere Informationen bei der Vorhabenträgerin eingeholt und auf dieser Grundlage die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze von Bodenbrütern nochmals selbst überprüft. Sie ist auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Anpassung der Maßnahme V_{AR2} nicht geboten ist. Die von der Einwenderin geforderten und gewünschten Ergänzungen erscheinen entweder unverhältnismäßig oder werden bereits größtenteils über andere Maßnahmen erreicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die pauschalisierte Forderung um eine im Vergleich zur geplanten Maßnahme V_{AR6} um zwei Monate erweiterte Beschränkung von Baumaßnahmen nicht nur unbegründet, sondern auch in Anbetracht der weiteren geplanten Maßnahmen (V1.2 und V_{AR6}, Anlage 12.1) unzweckmäßig.

So gibt Maßnahme V_{AR6} vor, dass „eine Erstflächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli)“ zu vermeiden ist. Dies wird flankiert von Maßnahme V1.2, die besagt: „Kontrolle von Bauflächen, deren Erstinanspruchnahme innerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli eines Jahres) nicht vermeidbar ist, auf Brutgeschehen; ggf. vorab Veranlassung von Vergrämungsmaßnahmen für Brutvögel; bei Bedarf Veranlassung von Vermeidungsmaßnahmen oder temporären Flächensperrungen bis zur Beendigung des Brutgeschehens“. Es wird also bereits eine Erstinanspruchnahme außerhalb der Brutzeiten avisiert – was qualitativ der bekräftigten Forderung der Einwenderin entspricht. Für den Fall, dass eine Erstinanspruchnahme in die Brutzeit fällt, werden weitere Maßnahmen eingeplant.

Maßnahme V_{AR6} schreibt insoweit vor, dass „gegebenenfalls nach Maßgabe der ÖBB vorab Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) auf den Flächen bzw. im voraussichtlichen Konfliktbereich (Störradius maßgeblicher Arten) zu installieren [sind]“. Generell „werden alle Bauflächen, die innerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden sollen, vor Beginn der Bauarbeiten durch die ÖBB auf Brutgeschehen (Brutverdacht, Brutnachweis) kontrolliert und ggf. eine temporäre Sperrung der Flächen für Arbeiten oder andere geeignete Maßnahmen veranlasst“. Darüber hinaus sollen „die Bauarbeiten direkt im Anschluss an die Freigabe der Fläche durch die ÖBB beginnen, um ein Einsetzen von Brutgeschehen nach Kontrolle zu vermeiden und den Vergrämungseffekt der Bauarbeiten zu nutzen“.



Die Kombination aus ohnehin geplanter Erstflächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit, Kontrollen und Vergrämungsmaßnahmen stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichend wirksames Mittel dar, um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorzubeugen. Aus der bisherigen Erfahrung in anderen Bauprojekten ist eine zeitnah vor Inanspruchnahme stattfindende Begehung/Vergrämung mit der Möglichkeit einer Sperrung entgegen der Behauptung der Einwenderin, dass „die ÖBB mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Nester vollumfänglich ausfindig machen kann“ durchaus zweckmäßig und zielführend. Denn durch die frühen Begehungen i.V.m Vergrämungsmaßnahmen wird bereits vermieden, dass sich überhaupt Bodenbrüter auf den untersuchten Flächen einnisten.

2.2.2 Fledermäuse

Im Zusammenhang mit den geplanten Fledermauskästen pro beseitigten Baum mit Quartierpotential und den zu schaffenden Höhlen oder die als CEF-Maßnahme für den Verlust von Habitatbäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse aufgehängt werden sollen ($A_{\text{CEF}3d}$), weist der Einwender auf Folgendes hin: Die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erkenne mittlerweile an, dass es für die Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedürfe. Die in einer Studie von Zahn u. Hammer (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeige, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen würden (S. 31). Außerdem hätten in „jüngeren“ Kastengruppen, d.h. solchen, die jünger als fünf Jahre gewesen seien, keine Wochenstuben festgestellt werden können. Auch in älteren Kastengruppen (älter als zehn Jahre) würden im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen. In älteren und größeren Kastengruppen (über 10 Jahre und mehr als 10 Kästen) seien ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen worden. Die Studie komme vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet seien, nicht aber für den Ausgleich von Verlusten (ebd. S. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen würden, komme die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet seien, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden könne (ebd. S. 33). Nach der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen habe oder wenn die „zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“ (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Daraus ergäben sich für die beabsichtigen Baumfällarbeiten folgende Schlussfolgerungen:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme sei kritisch zu sehen. Sollte er dennoch erfolgen, müssten die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen seien, vorgenommen würden.



- Das Anbringen von Ersatzquartieren dürfe nur für den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben.
- Fledermauskästen dürften nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden; vielmehr bedürfe es dafür eines Vorlaufs von bis zu fünf Jahren, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt werde.
- Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. Zahn u. Hammer, 2017, S. 34).

Darauf erläutert die Planfeststellungsbehörde zunächst in Übereinstimmung mit der Bewertung der Vorhabenträgerin, dass nicht jeder Höhlenbaum kompensiert wird. Eine Kompensation erfolgt nur, wenn ein Besatz mit Fledermäusen nachgewiesen wurde oder vermutet wird. Das Vorhandensein einer Baumhöhle allein reicht dafür nicht aus. In den mit planfestgestellten Maßnahmenblättern A_{CEF3d} und A_{CEF6} (Anlage 12.1) wird das Vorgehen detailliert beschrieben. Dabei wird auch die Umsetzung der Maßnahme noch vor Baubeginn bzw. den Fällungen vorgesehen. Tatsächlich ist die Umsetzung der Maßnahmen bereits im Sommer 2022 vorgenommen worden, sodass die vom Einwender angemahnte Vorlaufzeit gewährleistet ist. Zusätzlich sieht die Maßnahme V_{AR3} vor, dass Höhlenbäume mit Quartiernachweis stückweise abgetragen und das Biotopholz dann in die Maßnahmenflächen von A_{CEF3d} oder A_{CEF6} (Anlage 12.1) verbracht wird. Zusätzlich zu den Fledermauskästen werden pro Quartier an je zwei Habitatbaumanwärttern aktiv durch Sägen Fledermausquartiere angelegt, die einer natürlichen Höhle wesentlich näherkommen. Insgesamt werden demnach an sechs Habitatbaumanwärttern Höhlen errichtet. Damit wird in dem Bereich das natürliche Quartierpotenzial weiter erhöht. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass Maßnahme als Kompensation für den Verlust von drei Quartierbäumen festgesetzt ist, bei denen ein Quartierverdacht des Großen Abendseglers vorlag. Dabei handelte es sich jedoch nicht um Wochenstuben-Quartierverdachte.

2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Der Einwender rügt mit Blick auf die Darstellung der Brutvögel, dass bei der Prüfung der Verbotstatbestände bezüglich der Brutvögel (Anlage 12, Kap. 8.1) die Verbotstatbestände nicht klar voneinander getrennt bzw. falsche Bezüge zwischen diesen hergestellt würden. So fänden sich bei der Prüfung des Tötungsverbots Aussagen zum Störungsverbot: „Neben möglichen direkten Verlusten im Eingriffsbereich sind indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe im Nahbereich der Eingriffe zu berücksichtigen.“ Indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe fielen jedoch nicht unter den Verbotstatbestand der Tötung, sondern den der Störung. So seien bei der Prüfung des Störungsverbots nachteilige Wirkungen zu betrachten, die „von stressbedingten körperlichen Schädigungen [...] und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen



durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezonen" (Roth und Ulbricht) reichen. Die Verbotstatbestände seien klar voneinander zu trennen und zu prüfen.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Störungsverbot sowohl mit dem Tötungsverbot als auch mit dem Schädigungsverbot von Lebensstätten Überschneidungen aufweist, da es störungsbedingt zu Individuenverlusten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Die Abhandlung störungsbedingter Brutverluste (Tod von Jungvögeln) unter dem Tötungsverbot folgt nach der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Aussage einem vorsorglichen Ansatz, da die Verluste hinsichtlich des Störungsverbots nur bei Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population relevant wären. Der Aspekt der störungsbedingten Brutverluste wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu deren Ausschluss auch in die Prüfung des Störungsverbots einbezogen. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall genügt.

2.4.2.7 E07

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.1.1 verwiesen. Die Gemeinde Cappeln wurde im Rahmen des Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde sowohl mit einer Schlüsselnummer als Träger öffentlicher Belange als auch als private Einwenderin eingeordnet. Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erfolgt die Befassung mit den Ausführungen der Gemeinde – analog zu den vorausgegangenen Planfeststellungsbeschlüssen – unter Ziff. 2.4.1.1 im Rahmen der Darstellung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

2.4.2.8 E08

Der Einwender rügt, dass durch das Planfeststellungsverfahren im vierten Abschnitt der Leitungstrasse unweigerlich bereits eine Vorfestlegung der Leitung im fünften Abschnitt (Quakenbrück bis Merzen) bewirkt werde. Für den fünften Abschnitt sei aber bisher noch nicht die Planfeststellung beantragt worden. Die Leitungsführung, insbesondere der Endpunkt, des Abschnitts 4 hätten eine direkte Wirkung auf die Trassenführung im fünften Abschnitt. Die diversen Raumwiderstände müssten jedoch in beiden Verfahrensabschnitten gleichmäßig auf Verträglichkeit untersucht werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe hierzu festgestellt: „Die Aufspaltung in Abschnitte kann nicht dazu führen, dass die Frage einer besser geeigneten Alternative gar nicht oder allenfalls im Rahmen des auf das vorangehende Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden kann. Auch bei schrittweiser Planverwirklichung verengt sich die Alternativenprüfung nicht auf die Prüfung, inwieweit die geschaffenen Zwangspunkte noch Variationsspielräume lassen“ (BVerwG, Urt. v. 25. Januar 2012 – 9 A 6.10, juris Rn. 23; Beschl. v. 02. November 1992, – 4 B 205.92, NVwZ 1993, 887/888; Beschl. v. 10. November 2000 – 4 B 47.00, NVwZ 2001, 800 f.; Beschl. v. 14. Juli 2005 – 9 VR 23.04, juris Rn. 6). Die Problembewältigung im Abschnitt 5 sei in wesentlichen Belangen vom vierten Abschnitt abhängig. Im vierten Abschnitt allein werde eine Route definiert, die eine Untersuchung auf Verträglichkeit mit allen Raumwiderständen unterlaufen würde. Nur in einer gemeinsamen Betrachtung von Cappeln bis nach Merzen in ganzer Länge



könne aber über die Summenanalyse eine für Mensch und Umwelt verträgliche Lösung gefunden werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand, es finde mit dem Planfeststellungsverfahren für den vierten Abschnitt bereits eine nicht geprüfte Vorfestlegung für den fünften Abschnitt statt, zurück.

Wie bereits im Erläuterungsbericht (Anlage 1) durch die Vorhabenträgerin dargelegt, ist für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich, weil diese nach § 1 Nr. 14 RoV zu den raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gehören. Ein solches Verfahren ist durchgeführt worden, vgl. Ziff. 2.1.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses sowie Anlage 1, Kap. 7.2). Als Ergebnis dieses Verfahrens für die Maßnahme 51b hat die Landesplanerische Feststellung den von den Vorhabenträgerinnen bevorzugten Korridor A/B bestätigt. Damit ist eine Untersuchung auf Verträglichkeit aller Raumwiderstände, die sehr wohl bereits eine – wie vom Einwander gefordert – Gesamtbetrachtung von Cappeln bis nach Merzen beinhaltet, erfolgt. Die Planungen für den hier relevanten vierten Abschnitt bewegen sich vollständig innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors und betreffen die dort aufgeworfenen Fragen. Entsprechendes wird im fünften Abschnitt gelten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors A/B bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.15.2.2). Schließlich verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.2) die Abschnittsbildung in Planfeststellungsverfahren zutreffend darstellt, hierauf wird insoweit verwiesen.

Der Einwander macht weiter geltend, dass die potenziellen Varianten C und D im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erst im fünften Abschnitt untersucht würden. Die Vorzugsvariante A/B im fünften Abschnitt sei mit starken Planungsproblemen (Mängel der Variantenprüfung) behaftet, die aber erst im Planfeststellungsverfahren des fünften Abschnitts vorgetragen werden könnten. Diese Probleme in fünften Abschnitt seien jedoch bereits im räumlichen Zusammenhang mit dem vierten Abschnitt zu sehen. Die Ergebnisse aus der gemeinsamen Betrachtung könnten zu einem insgesamt neuerlichen Bild führen. Er fordere daher, den vorliegenden Planfeststellungsantrag abzulehnen und die Leitungsführung in das künftige Planfeststellungsverfahren für den fünften Abschnitt zu integrieren. Zwangspunkte wie beispielweise die Kabelübergabestation Quakenbrück – Nord seien keine unverrückbaren Positionen. Im Raumordnungsverfahren sei festgestellt worden, dass der Korridor C des fünften Abschnittes im Vergleich zum Korridor A/B bis auf wenige Raumwiderstände eindeutig vorzugswürdig sei. Unter Einbezug weiterer Argumente, die er im fünften Planfeststellungsabschnitt vortragen werde, würde sich die Beurteilungsgrundlage dann ändern.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück: Mit der landesplanerischen Feststellung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 05. Juli 2019 wurde der Korridor A/B als Vorzugskorridor festgelegt und unter Berücksichtigung von



Maßgaben (u.a. Maßgabe 2) der – vorliegende – Planfeststellungsabschnitt 4 ausgeplant. Im Raumordnungsverfahren wurden alle Korridore miteinander verglichen, und als Ergebnis wurde der Korridor A/B unter Würdigung aller Aspekte als vorzugswürdig ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat, wie bereits dargestellt, die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors A/B bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.15.2.2). Dem Argument, dass der Korridor C im Raumordnungsverfahren – bis auf wenige Raumwiderstände – eindeutig vorzugswürdig sei, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Auch die kleinräumigen Varianten bewegen sich vielmehr innerhalb der bereits vorliegenden landesplanerischen Feststellung. Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchung der Vorhabenträgerin geprüft und nachvollzogen. Sie hat auf dieser Grundlage eine eigenständige Abwägungsentscheidung getroffen, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die geplante Kabelübergangsstation (KÜS) des fünften Planfeststellungsabschnitts führt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einem Zwangspunkt für den Trassenverlauf, weder im vierten noch im fünften Planfeststellungsabschnitt. Vielmehr erfolgte die Suche nach möglichen Standorten für die KÜS erst, nachdem die Korridorauswahl im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgeschlossen war. Auch der Standort der Kabelübergangsstation befindet sich innerhalb des im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig ermittelten Korridors. Der Standort hatte daher keine Auswirkungen auf die Festlegung des Trassenverlaufs.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die im Erläuterungsbericht beschriebene Abschnittsbildung aber wesentliche Fehler aufweise. Eine vorläufige Prognose auf den fünften Abschnitt werde zwar kurz erwähnt, aber nicht vertieft beschrieben oder begründet. Es sei hieraus nicht erkennbar, welche Konflikte im fünften Abschnitt entstünden. Planfeststellungsunterlagen hierzu lägen nicht vor. Dabei ergäben sich dort etwa unüberwindbare Hindernisse durch die Querung des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sowie Engstellenprobleme im Bereich Ankum, die im Rahmen einer Feintrassierung (Erdverkabelung sei erst spät berücksichtigt worden, ohne allerdings elementare Fragen zu klären) nicht gelöst werden könnten. Ebenso sei hier die Problematik der Archäologie im Giersfeld (Ensemble der Steingräber) anzuführen. Aus dem Vorhandensein der Alternativroutenkorridore C und D dränge sich der Gedanke auf, dass diese in der Planfeststellung des fünften Abschnittes zur Lösung beitragen könnten. Zudem würde eine Vorfestlegung der „Richtung“ ab Cappeln im vierten Planfeststellungsabschnitt aus den vorgenannten Gründen fatale Auswirkungen auf die Gesamtverträglichkeitsbetrachtung haben.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dem entgegen. Der fünfte Planfeststellungsabschnitt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung. Mit Blick auf die Auswahl des Korridors, insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Konflikte mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ und der Engstelle bei Ankum wird auf die obigen Ausführungen zur eigenen nachvollziehenden Bewertung der Trassenabwägung durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die u.a. angesprochenen



Steingräber im Giersfeld betreffen den fünften Planfeststellungsabschnitt. Dieser ist nicht Verfahrensgegenstand, darüber hinaus liegt für diesen Abschnitt auch noch kein Planfeststellungsbeschluss vor. Auf der Ebene der im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Trassenkorridore wurden unter- und obertägige Bodendenkmale berücksichtigt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Korridorvariante C bei den unter- und obertägigen Bodendenkmalen konfliktärmer war als die Korridorvariante A/B, die jedoch bei dem Schutzgut Kulturgüter insgesamt vorteilhafter war. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf ihre eigenen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.6.3 und die Landesplanerische Feststellung (Anlage 1 Anhang 6, S. 147).

Der Einwender macht in diesem Zusammenhang weiter geltend, dass im Raumordnungsverfahren am 05. Juli 2019 eine landesplanerische Feststellung veröffentlicht worden (ArL WE-32341/1-135) sei. Diese enthalte Maßgaben an den Planungsträger, die auf der damaligen groben Planungstiefe aufbauten. Einige Maßgaben widersprächen den im weiteren Verlauf erarbeiteten Erkenntnissen. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser relevanten Aspekte sei aus raumordnerischer Sicht dennoch festgestellt worden, dass Korridor A/B gegenüber Korridor C raum- und umweltverträglicher sei. Diese Bewertung enthalte jedoch zahlreiche fachliche Fehler. Weiter gehe aus der Landesplanerischen Stellungnahme hervor, dass alternative Korridore zu A/B weitere, durchaus sehr positive Vorzüge aufwiesen. Diese Alternativen erstreckten sich bis in den vierten Planfeststellungsabschnitt hinein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine fehlerhafte Bewertung nicht nachvollziehbar dargelegt. Im Raumordnungsverfahren wurden alle Korridore neutral miteinander verglichen und, wie bereits dargelegt, Korridor A/B als letztlich vorzugswürdig ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und eine eigene Bewertung angestellt, vgl. Ziff. des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender bezweifelt weiter die Notwendigkeit eines Netzverknüpfungspunkts in Merzen. In einem früheren Schritt sei das vorhandene Umspannwerk in Westerkappeln als Drehpunkt des Netzausbaus in der Planung verankert gewesen. Dies sei nunmehr geändert worden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es aber nicht sinnvoll, derart viele Umspannanlagen in kurzer Distanz vorzuhalten. Auch sei der Standort des in Merzen geplanten Umspannwerkes nicht optimal. Am runden Tisch zwischen Netzbetreiber, Behörden und Kommunen sei festgehalten worden, dass auch andere Standorte geeignet gewesen wären. In einer gemeinsamen Betrachtung aller Raumwiderstände zusammen mit der Maßnahme 51b hätte es eine insgesamt verträglichere Variante gegeben.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass das Umspannwerk Merzen nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts ist. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben 51b, welches den Planungsraum bis zum UW Merzen betrachtete, der Korridor A/B, in dem der aktuell zur Planfeststellung beantragte Abschnitt 4 verläuft, als die landesplanerisch verträglichste Variante festgestellt wurde. Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG ist dies bei der Planfeststellung zu berücksichtigen. Mit der geplanten Trasse wird dieser Maßgabe



entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre eigenen Ausführungen zum Raumordnungsverfahren unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender bemängelt ferner, dass sich im vierten Planfeststellungsabschnitt ab Cappel Möglichkeiten ergäben, eine insgesamt verträglichere Trassenvariante zu erarbeiten. So sei unter Einbezug des Netzverknüpfungspunktes Merzen (BlmSchG - Verfahren) in die Verfahren des vierten und fünften Planfeststellungsabschnittes am Netzverknüpfungspunkt Merzen eine für Mensch und Umwelt verträglichere Variante machbar, die eine gemeinsame Linienführung mit der Autobahn A1 zum Inhalt hätte. Der Gesetzgeber bevorzuge Bündelungen mit vorhandener Infrastruktur über längere Abschnitte. Die in der aktuell vorliegenden Planung erkennbaren Bündelungsabschnitte ignorierten dies. Die Verschiebung des Netzverknüpfungspunktes, der aktuell in Merzen vorgesehen sei, auf eine Linie der vorhandenen Strecke Wehrendorf/Lingen in ost-/westlicher Ausdehnung in Richtung Autobahn A1, beispielsweise in den Niedersachsenpark oder auf dem ehemaligen Flugfeld Neuenkirchen-Vörden, zeige deutlich geringere Raumwiderstände in sämtlichen Belangen auf.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die für die Realisierung des Vorhabens in Betracht zu ziehenden großräumigen Trassenalternativen sind im Raumordnungsverfahren umfassend untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen des Raumordnungsverfahrens nochmals einer eigenen Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse bestätigt. Dies gilt auch für die Trassenvarianten, die eine Bündelung mit der Autobahn A 1 zum Ziel hatten (siehe im Einzelnen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.6.1 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.6.2).

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der südliche Endpunkt des Gesamtvorhabens Conneforde – Cloppenburg – Merzen aus technischen Gründen vorgegeben ist. Der Netzentwicklungsplan sieht für die neue Höchstspannungsleitung am Punkt Merzen eine Verschaltung mit den dort bereits vorhandenen Bestandsleitungen vor. Die örtliche Lage der erforderlichen Umspannanlage und Schaltanlage war deshalb vorgegeben, weil sie nur am Standort des neu entstehenden Leitungskreuzes mit den bestehenden 380-kV Leitungen angeordnet werden können. Eine Prüfung von Standortalternativen für die im Zusammenhang mit der Netzverknüpfung erforderliche Umspannanlage und Schaltanlage fand im Raumordnungsverfahren daher nicht statt. Unabhängig davon haben sich die Trassenvarianten in Bündelung mit der Autobahn A 1 insbesondere aufgrund der erheblichen Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz als gegenüber den anderen Trassenvarianten nachteilig erwiesen. Diese Nachteile wären mit einer räumlichen Verschiebung des Netzverknüpfungspunktes in östlicher Richtung nicht ausgeräumt.

2.4.2.9 E09

Die Einwendungen stimmen mit denen des Einwenders E 08 überein. Sie werden vorstehend unter Ziff. 2.4.2.8 behandelt. Darauf wird verwiesen.



2.4.2.10 E10

Die Einwenderin wendet sich gegen das Vorhaben insbesondere deshalb, weil in der Gemeinde Essen die Variante Hase Ost gewählt worden sei.

Es werde ein Maststandort in der Gemarkung Essen Flur 6, Zähler 612, Nenner 93, geplant, auf dem einer seiner öffentlichen Wege verlaufe, der in diesem Jahr nur beackert worden sei, weil die Pacht- und Anbauverhältnisse es zufällig hergegeben hätten. Der Weg sei 5 m breit und könne zu jeder Zeit von den Anliegern wieder benutzt werden. So sei nicht zu verstehen, wie man ohne vorherige Nachfrage dort einen Mast planen könne. Die landwirtschaftlichen Maschinen hätten heute häufig eine Breite von 6 m und mehr. Deshalb müsse man doch einen gewissen Abstand zum Weg einhalten. Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Einwenderin zusätzlich eine Karte aus dem Liegenschaftskataster eingereicht.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin, dass das in der Einwendung genannte Flurstück in den ALKIS-Daten mit der Nutzungsart „Landwirtschaft“ geführt wird. ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) wird durch die Vorhabenträgerin der Planung zugrunde gelegt. Darüber hinaus lassen nach den Aussagen der Vorhabenträgerin über mehrere Jahre aufgenommene Luftbilder eindeutig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Zusammenhang mit den benachbarten Flurstücken erkennen. Auch bei Vor-Ort-Begehungen durch Mitarbeiter der Vorhabenträgerin war auf dem genannten Flurstück eindeutig keine Wegenutzung erkennbar. Aus der Karte aus dem Liegenschaftskataster ergibt sich keine hiervon abweichende Einschätzung. Der Einwand, dass es insoweit keine Berücksichtigung von Einwendungen gegeben habe, ist deshalb auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unberechtigt.

Die Vorhabenträgerin hat nach Kenntnislage der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld und im Zuge der Planungen umfangreiche Abstimmungen mit Bürgern vor Ort durchgeführt. In zahlreichen Dialogveranstaltungen hat die Vorhabenträgerin eine Vielzahl von Anregungen aufgenommen und geprüft. Einen Hinweis auf den vermeintlichen Weg gab es dabei von keiner Seite.

Die Einwenderin moniert in diesem Zusammenhang weiter, dass der Weg im Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen ende, wo ein Industriegebiet ausgewiesen sei. Sollte das Industriegebiet realisiert werden, könnte der Weg für die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen eine große Bedeutung erlangen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass das einem Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet „Sandloh“ bei der Planung des Vorhabens und im Rahmen der der Planfeststellung beachtet wurde, vgl. Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Auch bei dessen Realisierung können die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen über verschiedene Wege weiter erreicht werden.

Die Einwenderin äußert abschließend, dass sie nicht verstehen könne, weshalb für die Leitungstrasse die Variante Hase Ost bevorzugt werde, die nahe an einem geplanten



Industriegebiet und am Ort Essen verlaufe. Mit der Variante West würde man vielen Konflikten aus dem Weg gehen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Kritik zu kurz greife. Im Rahmen der Variantenprüfung durch die Vorhabenträgerin wurde in Anlage 1, Anhang 2 die Konformität mit den einzelnen Schutzgütern ermittelt und dargestellt. Die Vorzüge und Nachteile der Varianten (Umwelt, Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt. Im Gesamtfazit wurde dann unter Abwägung aller Kriterien die aus umweltfachlicher Sicht insgesamt beste Variante Hase-Ost ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen, im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen und teilt die Entscheidung der Vorhabenträgerin.

2.4.2.11 E11

Der Einwender beschreibt, dass auf seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Gemarkung Essen (Oldenburg), Flur 12, Flurstück 15/1 und 475/6 jeweils die Errichtung eines Freileitungsmastes geplant sei (Masten Nr. 48 und Nr. 49). Von der Planung betroffen seien zudem die ebenfalls in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Gemarkung Essen (Oldenburg), Flur 12, Flurstücke 5/1, 8, 9, 10, 17, 449/11 und 36/1. Insgesamt würden Grundstücksflächen in einem Umfang von 4.394 m² dauerhaft für Zuwegungsflächen außerhalb der Freileitungsschutzstreifen in Anspruch genommen und weitere 26.001 m² für Freileitungsschutzstreifen. Hinzu kämen weitere Flächen außerhalb der Schutzstreifen im Umfang von 8.321 m², die temporär als Arbeitsflächen vorgesehen seien.

Der Einwender trägt vor, dass er bereits im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen im Austausch mit der Vorhabenträgerin gestanden und dabei angeregt habe, die Trassierung in diesem Bereich anzupassen. Konkret sei es darum gegangen, den Wald im Bereich zwischen den Masten Nr. 48 und Nr. 49 nicht östlich, sondern westlich zu umgehen.

Hintergrund dafür sei unter anderem gewesen, dass dieser Wald Lebensraum für Greifvögel und Eulen sei, die ihr Jagdrevier in östlicher und nördlicher Richtung hätten, sodass die Freileitungstrasse in ihren Flugrouten liege. Zudem ließe sich durch eine Trassierung westlich des Waldes ein deutlich größerer Abstand der Freileitung zum Hof Große Arkenau wahren. Bei diesem handele es sich um ein aus einer Gruppe baulicher Anlagen und einer Parkanlage bestehendes Baudenkmal. Die Hofanlage gelte als Gründungsort der Siedlung Essen (Oldenburg). Schließlich habe er darauf hingewiesen, dass die geplante Trassierung zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlichen Flächen führen würde, weil die Maststandorte inmitten der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen seien. Auch dieses Problem ließe sich bei einer westlichen Umgehung des Waldes und einer Trassierung entlang der dortigen Wege und Gewässerläufe reduzieren.



Die Anregungen seien dem Grunde nach auch aufgegriffen und beide Varianten seien geprüft worden. Das Ergebnis, dass die östliche Umgehung des Waldes, die Variante Trentlager Kanal Ost, vorzugswürdig sei, könne dann aber nicht nachvollzogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Schilderung der Inanspruchnahme der Grundstücke. Die als temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommene Fläche des Einwenders beträgt sogar 8.773 m². In der Berechnung des Einwenders wurde die Fläche 5/1 nicht berücksichtigt.

Mit Blick auf die Variantenprüfung verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) die Alternativen Trentlager Kanal Ost und Trentlager Kanal West miteinander verglichen habe. Für das Schutzgut Brutvögel ergab sich für die Variante Trentlager Kanal Ost tatsächlich ein leichter Nachteil, der auch in der o.g. Unterlage benannt wird. Dieser gründet sich – nicht einzig, aber in erster Linie - auf ein Kiebitzrevier, das sich minimal näher zur östlichen Variante befindet. Die im Waldgebiet brütenden Eulen und Greifvögel (Waldkauz, Mäusebussard, Habicht) sind hinsichtlich ihres Aktionsraums nicht nur im Bereich der Ostvariante zu erwarten, sondern auch westlich des Waldes, weil sich die beidseitige Habitatausstattung nicht substanziell unterscheidet. Dies wurde im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung für den Mäusebussard belegt (Anlage 12, Karte 2B). Alle drei Arten weisen ein sehr geringes artspezifisches Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Gastvögel sind im Rahmen des Variantenvergleichs nicht bewertungsrelevant, da sich bezüglich der Anzahl der nachgewiesenen Kiebitze, Stockenten, Grau- und Silberreiher im 300-m-Bereich der beiden Varianten kein Unterschied ergab. Die Gastvögel wurden im Durchschnitt näher an der Variante Trentlager Kanal West festgestellt (Anlage 12, Karte 3). Kraniche und Gänse wurden im Rahmen der umfangreichen Untersuchung (21 Kartierdurchgänge, vgl. Anlage 12.2.3) nicht im Bereich der Varianten Trentlager Kanal nachgewiesen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass diese auf größeren Agrarflächen rastenden Arten gelegentlich im Umfeld beider Varianten auftreten können. Aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung ist dabei jedoch nicht von der Bevorzugung einer Variante durch Gastvögel auszugehen. Diese sind damit nicht entscheidungserheblich für die Auswahl der Variante Trentlager Kanal Ost.

In den Baudenkmalsteckbriefen (Anlage 12.4) wurde die Situation bzw. Betroffenheit des Baudenkmals „Gut Arkenau“ (Archivkennung 453006Gr0013). unter Berücksichtigung potentieller Sichtbeziehung beschrieben. Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergibt sich für die Variante Trentlager Kanal Ost tatsächlich ein leichter Nachteil, der in der Unterlage ebenfalls aufgeführt wird.

In der Gesamtschau ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren umweltfachlichen und technischen Belange, dass die Variante Trentlager Kanal Ost vorzugswürdig ist, da sie u.a. einen Mast weniger erfordert sowie einen geraderen und gestreckteren Verlauf ermöglicht. Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchung der Vorhabenträgerin aus Anlage 1 Anhang 2 geprüft und nachvollzogen. Sie hat auf dieser Grundlage eine eigenständige Abwägungsentscheidung getroffen. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre eigenen



Ausführungen zum Variantenvergleich unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7, hier insbesondere auf die artenschutzrechtliche sowie die denkmalschutzrechtliche Prüfung.

Der Einwender ergänzt, dass die Vorteile der gewählten Variante bei den Schutzgütern Boden, Fläche und Menschen gesehen würden. Diese würden für gewichtiger gehalten als die Beeinträchtigung weiterer Umweltschutzgüter, weil bei Letzteren Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen denkbar seien (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 14.3). Dem könne weder methodisch noch inhaltlich gefolgt werden.

Die Planfeststellungsbehörde widerspricht dem. Im durchgeführten Variantenvergleich werden die Schutzgüter nicht mit von vornherein unterschiedlichem Gewicht angesetzt. Anlage 1, Anhang 2, Tabelle 72 stellt dar, dass durch die Variante Trentlager Kanal Ost ca. 0,06 ha Waldbiotope und durch die Variante Trentlager Kanal West ca. 0,11 ha Waldbiotope in Anspruch genommen. Dieser Unterschied ist zwar tatsächlich gering; dennoch ist die Flächeninanspruchnahme in der Variante Ost aber geringer. Damit entspricht sie besser dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Beeinträchtigungen geforderten Minimierungsgebot.

Die Kritik an dem Umgang mit dem Schutzgut Boden ergänzt der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation um das Argument, dass, da bei der Variante Trentlager Kanal – West niedrigere Masten eingesetzt werden können, sich auch die benötigte Aufstellfläche reduziere, sodass insofern allenfalls ein kleiner Nachteil verbleibe. Dieser würde aber durch den Umstand aufgewogen, dass der zusätzliche Maststandort keinen kulturhistorisch relevanten Boden in Anspruch nehmen würde.

Diese Aussage trifft nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde so nicht zu. Aus der von der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Karte 6 vorgelegten Darstellung geht hervor, dass schutzwürdiger Boden (Plaggenesch) nahezu gleichermaßen durch die Masten Nr. 47 und Nr. 47V beansprucht wird. Im weiteren Verlauf nimmt die Variante Trentlager Kanal – Ost Bereiche in denen dieser Boden vorkommt – wenn überhaupt – „nur noch“ bauzeitlich in Anspruch, wohingegen in der Westvariante die Masten Nr. 49V und Nr. 50V deutlich auf Plaggenesch errichtet werden müssten. Hierdurch ergeben sich sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft größere Belastungen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Aufstellflächen der Masten sich auf die Mastfüße beschränken. Selbst im Bereich der bauzeitlich genutzten Flächen ist die Inanspruchnahme von Plaggenesch durch die Ostvariante deutlich geringer.

Der Einwender bemängelt weiter, dass methodisch zu kritisieren sei, dass Vermeidungsmaßnahmen offenbar selektiv betrachtet worden seien. So stelle beim Schutzgut Boden die Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden einen Aspekt dar, bei dem sich die Variante Trentlager Kanal Ost auf Grund der geringeren Flächeninanspruchnahme als vorzugswürdig erweisen soll. Diese baubedingten Auswirkungen lassen sich jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen reduzieren und durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen teilweise korrigieren. Wenn bei anderen Umweltschutzgütern die Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen dazu führten, dass die unterschiedliche Bewertung der Varianten



für die Abwägung keine Rolle spiele, frage sich, warum dies beim Schutzgut Boden anders gehandhabt werde.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dieser Kritik entgegen. Neben einer geringeren temporären Flächeninanspruchnahme (baubedingte Auswirkung) ist bei der Variante Trentlager Kanal Ost auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagebedingte Auswirkung) geringer, weil ein Maststandort weniger benötigt wird. Die anlagebedingten Auswirkungen (hier: Versiegelung durch die Masteststiele) können nicht vermieden werden, während den baubedingten Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam entgegengewirkt werden kann. Die Variante Trentlager Kanal Ost wurde von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde u.a. deshalb als vorzugswürdig angesehen, weil für die Bewertung die anlagebedingten Wirkungen und nicht die Vermeidungsmaßnahmen ausschlaggebend sind.

Der Einwender rügt, dass sich zudem die Frage stelle, warum der deutlich höhere Anteil kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden (Plaggenesch) im Fall der Variante Trentlager Kanal Ost für die Bewertung offenbar keine Rolle gespielt habe. Unstreitig dürfte sein, dass Plaggenesch auf Grund seiner Entstehungsgeschichte nach Störungen nicht einfach wiederhergestellt werden könne. Soweit etwa für die Anlage von Baustraßen Oberboden ausgehoben werde, gehe der Plaggenesch verloren. Die Empfindlichkeit dieser Bereiche zeige sich auch darin, dass die temporären Baustraßen, die im Rahmen der Bodenuntersuchungen hier errichtet worden seien, starke Verdichtungen zur Folge gehabt hätten, die eine Rekultivierung über mehrere Fruchtfolgen erforderlich gemacht hätten, verbunden mit entsprechenden Ertragsausfällen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass in der Variante Trentlager Kanal Ost der Flächenanteil von kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch-Böden im Untersuchungsgebiet größer ist als im Untersuchungsgebiet der Variante Trendlager Kanal West. Dies lasse der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Variantenvergleich auch erkennen. Jedoch führe dies nicht zu einer größeren Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Denn es kommt nicht darauf an, ob objektiv im Untersuchungsraum gewisse Bodentypen mehr vorkommen, sondern darauf, ob auch eine relevante Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfolgt. Nach Anlage 1, Anhang 2, Kap. 9.4.3 sind die anlagebedingten Auswirkungen (Maststellflächen) auf kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch-Böden im Bereich der Variante Trentlager Kanal Ost geringer als bei Trentlager Kanal West.

Wie den Ausführungen in Anlage 1, Kap. 9.1 entnommen werden kann, ist für die Anlage von Baustraßen kein Abschieben des Oberbodens notwendig. Je nach Witterung und Bodenverhältnissen werden vielmehr unter Beachtung lagebezogener Vermeidungsmaßnahmen provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten oder Schotterung auf Geotextil angelegt (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V8 und V9, Anlage 12.1). Plaggenesch-Böden zählen nicht zu den stark verdichtungsgefährdeten Böden. Die Variante Trendlager Kanal Ost ist auch angesichts dessen als vorzugswürdig anzusehen.



Die Planfeststellungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass bei dem Bau eventuell dennoch entstehende Schäden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen werden. Die Schadensregulierung wird nach Abschluss der Bauarbeiten vorgenommen. Sie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender macht weiter geltend, dass sich nicht erschließe, woraus sich bei dem Schutzgut Mensch eine Vorzugswürdigkeit der Variante Trentlager Kanal Ost ergebe, erschließe sich ihm nicht. Im Untersuchungsraum der Variante Trentlager West fänden sich weniger Wohngebäude (11) als im Untersuchungsraum der Variante Trentlager Kanal Ost (13). Auch der Anteil höherwertiger Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion sei bei der Variante Trentlager Kanal Ost höher (Anlage 1 Anhang 2, S. 83). Gleiches gelte für die höherwertigen Flächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion (Anlage 1 Anhang 2, S. 84). Demnach ergebe sich bei diesen Punkten ein Vorteil für die Variante Trentlager Kanal West. Begründet werde die Beurteilung zugunsten der Variante Trentlager Kanal Ost mit der geringeren Durchschneidungslänge und Sichtbarkeit der Anlagen. Inwieweit die Durchschneidungslängen beider Varianten differieren, lasse sich dem Variantenvergleich aber nicht entnehmen. Mit Blick darauf, dass - bei einer Gesamtlänge der Variante von 1.400 m - der Trassenverlauf bei Trentlager Kanal West nur 50 m länger sei als bei Trentlager Kanal Ost, erscheine fraglich, dass der Längenunterschied diese Bewertung rechtfertige. Dies gelte umso mehr, als bei dieser Betrachtung die Masthöhen unberücksichtigt blieben. Hier sei zu beachten, dass die Masten im Verlauf der Variante Trentlager Kanal Ost höher seien, teilweise sogar sehr deutlich (Mast Nr. 47 bei der Variante Trentlager Kanal Ost: 61,50 m, Mast Nr. 47V bei der Variante Trentlager Kanal West: 47,00 m).

Darauf erläutert die Planfeststellungsbehörde, dass bei dem Schutzgut Menschen die Teilaspekte „Wohnfunktion“, „Freizeit- und Erholungsfunktion“, „menschliche Gesundheit“ sowie „Gewerbe- und Industriegebiete“ betrachtungsrelevant sind. Bei der Ermittlung des umwelt- und naturschutzfachlichen Fazits werden die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch die Vorhabenträgerin insgesamt zusammengefasst (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 14.2.1). Der Bestand höherwertiger Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes führt nicht direkt zu einem Vor- oder Nachteil einer Trassenvariante. Hierfür sind vielmehr die Auswirkungen auf die tatsächlich beanspruchten Flächen zu berücksichtigen. Zwar sind im Untersuchungsraum der Variante Trentlager Kanal West weniger Wohngebäude im Vergleich zur Variante Ost vorhanden. Da jedoch beide Trassenverläufe außerhalb von Flächen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion verlaufen, ist bezogen auf die Wohnfunktion keine der Varianten Trentlager Kanal vorzugswürdig. Beim Teilaspekt Freizeit- und Erholungsfunktion ist der Anteil der höherwertigen Flächen im Bestand bei der Variante Trentlager Kanal Ost zwar im Vergleich ebenfalls geringfügig größer, jedoch ist die Auswirkung auf diese Flächen dort geringer, da ein Maststandort weniger innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung errichtet wird. Die bloße Höhe der Masten ist hingegen für die Frage der Auswirkungen nicht maßgeblich, es treten hier weitere Bewertungsaspekte (Sichtbarkeit, Verschattung, Lage) hinzu.



Eine geringere Anzahl der Masten und ein geradlinigerer Verlauf führen damit trotz der Höhenunterschiede der Masten Nr. 47 und Nr. 47V zur Vorzugswürdigkeit der Variante Trentlager Kanal Ost. Die Masthöhe allein kann im Variantenvergleich nicht als Kriterium zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion herangezogen werden. Die weiteren Teilaspekte des Schutzgutes Menschen wurden von der Vorhabenträgerin als gleichrangig eingestuft. Insgesamt ergab sich in der Bewertung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ein leichter Vorteil für die Variante Trentlager Kanal Ost. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen. Sie kommt auf Grundlage der nachvollziehbaren Tatsachenschilderung der Vorhabenträgerin nicht zu einer von der Bewertung in Anlage 1 Anhang 2 abweichenden Entscheidung.

Der Einwender ergänzt, dass insbesondere die unterschiedliche Masthöhe dafür spreche, dass sich die Variante Trentlager Kanal West auch beim Schutzgut Landschaftsbild als vorzugswürdig darstelle. Hinzu komme, dass diese Variante auch weniger Flächen in Anspruch nehme, die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung als mittel oder hoch eingestuft worden seien (Anlage 1 Anhang 2, S. 115). Daher sei es nicht nachvollziehbar, wenn der Variantenvergleich gleichwohl beim Schutzgut Landschaftsbild einen leichten Nachteil der Variante Trentlager Kanal West annehme (Anlage 1 Anhang 2, S. 130).

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass die unterschiedlichen Masthöhen als solche im Variantenvergleich nicht als Vergleichskriterium für das Schutzgut Landschaft herangezogen werden, weil die Masthöhen stets mit der Topographie vor Ort betrachtet werden müssen. Erst im Zusammenhang damit können insoweit Einschätzungen vorgenommen werden. Es trifft aber – so auch die Vorhabenträgerin – zu, dass die Variante Trentlager Kanal West quantitativ weniger Landschaftsbildeinheiten in Anspruch nehmen würde, die als hoch und mittel eingestuft werden als die Variante Trentlager Kanal Ost (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 9.5.3). Dies wird nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin textlich (Anlage 1 Anhang 2, S. 118) so auch zutreffend wiedergegeben. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Anhörungsverfahren eingeräumt, dass die in Anlage 1 Anhang 2 (vgl. auch dort Kap. 14.2) getroffene Feststellung, wonach die Variante Trentlager Kanal Ost weniger Landschaftsbildeinheiten in Anspruch nehme tatsächlich unrichtig sei. Die Planfeststellungsbehörde und die Vorhabenträgerin haben daher überprüft, ob diese Darstellung auf das Ergebnis des Variantenvergleichs und der eigenen behördlichen Abwägungsentscheidung Auswirkungen hat. Dies ist nicht der Fall, da das Schutzgut Landschaft für die Berücksichtigung der Vorzugswürdigkeit der Variante Trentlager Kanal Ost im Ergebnis nicht entscheidend war.

Der Einwender ergänzt weiter, dass ein Vorteil der Variante Trentlager Kanal Ost sich zudem aus der geringeren Beeinträchtigung von Kompensationsflächen im Bereich des Gutes Vehr ergeben solle (Anlage 1 Anhang 2, S. 124). Dabei sei jedoch zu beachten, dass in dem betroffenen Bereich gar keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme vorgesehen sei. Vielmehr gehe es nur um temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, die zudem ausschließlich im



Bereich künftiger Kompensationsmaßnahmen lägen. Woraus sich bei dieser Konstellation eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sei nicht ersichtlich.

Die Aussage der Einwenderin, dass der Verlauf der Variante Hase Ost weniger belastend für das Gut Vehr sei, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht haltbar. Die gesamte Fläche des Gutes Vehr wird durch die Osttrasse nur überspannt, während durch die Westtrasse zwei Masten auf der Fläche errichtet werden müssten. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin sich mit dem Besitzer der Kompensationsflächen Gut Vehr in Verbindung gesetzt hat, um zu klären, welche Maßnahmen aktuell/zukünftig auf der Fläche geplant sind und um herauszufinden, welche Variante die Planungen auf der Fläche wie berührt. Die der Vorhabenträgerin auf dieser Grundlage bekannten Planungen sind in Anlage 1 Anhang 2, Abbildung 11 dargestellt. Seither und auch seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens wurden keine neueren Planungen mitgeteilt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen damit keine begründeten Tatsachen dafür vor, dass die seitens des Einwenders vorgetragene „Planung“ auf den Kompensationsflächen des Gutes Vehr vorliegt. Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der Eigentümer des Gut Vehr im Zuge des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen vorgebracht hat. Gleichfalls sei nicht erkennbar, dass die temporäre Nutzung dieser Flächen den künftigen Kompensationsmaßnahmen entgegenstehe oder diese gar ausschliesse.

Der Einwender führt weiter aus, für die Variante Trentlager Kanal West sprächen – auch nach Einschätzung des Variantenvergleichs – einerseits die Vorteile beim Artenschutz hinsichtlich der betroffenen Brutvögel und Fledermäuse sowie andererseits der Vorteil beim Schutzgut kulturelles Erbe. Warum diese Aspekte bei der Variantenwahl keine Rolle gespielt hätten, lässt sich an Hand der Unterlagen nicht nachvollziehen.

Dieser Darstellung tritt die Planfeststellungsbehörde entgegen. Zwar trifft zu, dass die Variante Trentlager Kanal – West für den Artenschutz und kulturelle Belange vorteilhaft ist. Dies vermag jedoch an der Einschätzung der Vorhabenträgerin und der eigenen Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde nichts zu ändern. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin hat diese Belange in Anlage 1 Anhang 2 umfassend dargestellt und in die Bewertung einbezogen. Die Einordnung der westlichen Verlaufsvariante als vorteilhaft geht damit – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – nicht darauf zurück, dass einzelne Belange „keine Rolle“ gespielt hätten. Im Ergebnis der Prüfung erweist sich die Variante Trentlager Kanal Ost als vorteilhaft, da sie bei den Schutzgütern Mensch, Teilschutzgut Freizeit- und Erholungsfunktion, Pflanzen und Boden vorteilhaft abschneidet, vgl. sowie Anlage 1 Anhang 2, Kap. 14 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses. Zusätzlich sind die Vorteile aus technischer Sicht anzuführen.

Der Einwender bekräftigt nochmal seine abweichende Ansicht zur Variantenauswahl: Er betont, dass sich die Variante Trentlager Kanal West mit Blick auf den Schutz des Baudenkmals Groß Arkenau nicht nur als leicht, sondern als deutlich vorteilhafter darstelle. So erhöhe sich der Abstand zwischen der Freileitungstrasse nicht nur von 430 m auf 630 m. Vielmehr liege bei der Variante Trentlager Kanal West zwischen der Freileitungstrasse und



dem Denkmal noch die Waldfläche. Das habe eine deutlich bessere Sichtunterbrechung zur Folge. Auch der Anlage 12.4 lasse sich entnehmen, dass etwa die Maststandorte bei der Varianten Trentlager Kanal Ost deutlicher hervorträten, sodass von einer Beeinflussung des Denkmals auszugehen sei (Anlage 12.4, S. 88). Zu beachten sei, dass hier im Ergebnis zwei historische Kulturlandschaftselemente betroffen seien, nämlich einerseits Groß Arkenau als Baudenkmal und andererseits die dazugehörige Parkanlage. Zu dieser gehöre auch eine als Naturdenkmal eingetragene ca. 1000 Jahre alte Eiche. Auch auf Grund der bereits angesprochenen historischen Bedeutung verzeichne Groß Arkenau jedes Jahr eine Vielzahl von Besuchern; die historische Diele werde regelmäßig für Veranstaltungen genutzt. Dem Schutz dieses Denkmals, der offenkundig durch die Varianten Trentlager Kanal West deutlich besser erreicht werden könnte, komme daher ein besonderes Gewicht zu. Der Variantenvergleich leide auch insoweit an einer Fehlgewichtung.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass es zutrifft, dass laut Variantenvergleich von der Vorhabenträgerin für die Baudenkmale für die Variante Trentlager Kanal West – nur – ein leichter Vorteil angenommen worden ist. Der Forderung, dies auf einen deutlichen Vorteil hochzustufen, wird jedoch nicht entsprochen. Das ergibt sich daraus, dass bei beiden Varianten eine Sichtbarkeit des Baudenkmals und vom Baudenkmal auf die Freileitung gegeben ist. Bei der Variante Trentlager Kanal West ist teilweise durch das Wäldchen eine leichte Sichtverschattung gegeben. Mehr als einen geringen Vorteil erbringt dies aber nicht.

Auch trifft zu, dass bei dem Baudenkmal Gut Arkenau, welches als Baudenkmal (Archivkennung 453006Gr0013) in Anlage 12.4 und als historisches Kulturlandschaftselement in Anlage 12, Karte 8 dargestellt ist, durch die Trassenvarianten von einer Beeinflussung auszugehen ist. Dies wird so auch in Anlage 12.4 sowie Ziff. 2.2.3.11.1 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt und entsprechend gewürdigt.

Die Behauptung, dass der Variantenvergleich an einer Fehlgewichtung für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter leide, ist damit unrichtig.

Der Einwender fährt fort, dass zu kritisieren sei, dass sich der Variantenvergleich bei der Bewertung des Flächenverbrauchs darauf beschränke, die für die Maststandorte und temporären Arbeitsflächen benötigten Flächen zu betrachten. Die Beeinträchtigung der Flächeneigentümer durch die benötigten Schutzstreifen bleibe hingegen unberücksichtigt. Würde man diese - wie geboten - einbeziehen, würde sich auch hier absehbar ein deutlicher Nachteil der Variante Trentlager Kanal Ost ergeben. Aufgrund der höheren Masten in der Variante Trentlager Kanal Ost ergäben sich dort auch breitere Schutzstreifen. Diese bewegten sich außerhalb von Waldbereichen zwischen 25,80 m und 29,20 m, während sie bei der Variante Trentlager Kanal West nur zwischen 22,50 m und 26,40 m betrügen (Anlage 1 Anhang 2, S. 80). Trotz der geringfügig größeren Trassenlänge der Variante Trentlager Kanal West ergebe sich daher im Ergebnis dort ein niedrigerer Bedarf für Schutzstreifenflächen.



Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die durch den Einwender vorgenommene Einordnung der Bedeutung der Schutzstreifen sowie dessen Bewertung unzutreffend sei.

In Anlage 1 Anhang 2, Kap. 8.2 sowie der Darstellung im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 wird, wie zuvor schon mehrfach erwähnt, u.a. aufgeführt, dass die gewählte Variante Trentlager Kanal Ost einen Mast weniger benötigt. Durchschnittlich ist der Schutzstreifen nach der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin an der breitesten Stelle hier 27,7 m breit. Bei der Variante Trentlager Kanal West würde der Schutzstreifen durchschnittlich 25 m an der breitesten Stelle und somit ca. 2,7 m weniger messen. Für die umweltrelevanten Schutzgüter wird dies dadurch berücksichtigt, dass etwa beim Schutzgut Pflanzen die Gehölze innerhalb des Schutzstreifens berücksichtigt werden. Für das Schutzgut Fläche, welches u.a. den Flächenverbrauch berücksichtigt, ist die Größe des Schutzstreifens nicht relevant, weil dieser lediglich in der Nutzung beschränkt und nicht versiegelt wird und auch sonst keine auf das Schutzgut Fläche bezogenen gravierenden Nutzungsänderungen erfährt. Die Leiterseile hängen so hoch, dass eine Bewirtschaftung der Ackerflächen darunter möglich bleibt. Diese Bewertung ist von der Planfeststellungsbehörde überprüft und als nachvollziehbar befunden worden.

Der Einwender merkt weiter, an, dass sich bei einer zusammenfassenden Betrachtung daher sowohl hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG als auch bei der Inanspruchnahme für Schutzstreifen eine Vorzugswürdigkeit der Variante Trentlager Kanal West ergebe. Deren Wahl würde auch zu einer geringeren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Da die Randbereiche der landwirtschaftlichen Flächen zum Wenden der Maschinen dienen, seien diese regelmäßig stärker verdichtet als die zentralen Bereiche. Daher würde sich hier die zu befürchtende Verdichtung im Rahmen der Herstellung von Baustraßen und temporären Arbeitsflächen weniger stark auswirken. Zudem sei der Uferbereich des Trentlager Kanals auch auf Grund seiner Bewirtschaftung bereits jetzt stärker verdichtet. Schließlich falle dieser aus naturschutzfachlichen Gründen künftig aus der Bewirtschaftung heraus, weil hier nach dem Niedersächsischen Weg ein Gewässerrandstreifen vorzusehen sei, in dem ein Grünlandumbruch und der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten seien. Aus diesem Grund würde eine Trassierung im Bereich des Trentlager Kanals sich qualitativ als geringere Beeinträchtigung seines Landwirtschaftsbetriebs darstellen. Dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht Gegenstand der Variantenprüfung gewesen seien, könne ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass wie in Anlage 1 Anhang 2 durch die Vorhabenträgerin dargelegt und in Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde durch eigene Abwägungsentscheidung dargestellt, sich für die UVPG-Schutzgüter insgesamt eine Präferenz für die gewählte Variante Trentlager Kanal Ost ergibt.

Die Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen stellt die durch die Überspannung der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar (Anlage 1, Kap. 8.2). Eine Betrachtung des



Schutzstreifens erfolgt, wie bereits ausgeführt, aber nicht im Rahmen des Schutzguts Fläche (vgl. etwa Anlage 12, Kap. 8.4.2 Tabelle 122, Kap. 9.1). So weisen die Planunterlagen darauf hin, dass innerhalb des Schutzstreifens Flächenverbrauch bzw. grundsätzliche Nutzungsänderung erfolgt (Anlage 12, Kap. 11.3). Ein Unterfahren der Leitung, Arbeiten unter der Leitung sowie die Bewirtschaftung innerhalb des Schutzbereichs ist mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m nahezu uneingeschränkt weiter möglich, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.10.2 und Ziff. 2.2.3.15.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses.

Bei der gewählten Variante Trentlager Kanal Ost ist die durch Maststandorte, Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommene Fläche auf Gebieten des Acker- und Gartenbaus mit 5,03 ha deutlich kleiner als bei der Variante Trentlager Kanal West mit 6,9 ha. Insgesamt wird für die Variante Trentlager Kanal West bau- und anlagebedingt aufgrund der größeren Mastanzahl mehr Fläche in Anspruch genommen. Damit ergibt sich auch nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ein Vorteil für die gewählte Variante Trentlager Kanal Ost (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 9.3 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses).

Um Flurschäden zu vermeiden und Bodenverdichtung zu minimieren, werden je nach Witterung und Bodenverhältnissen provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten oder Schotterung auf Geotextil angelegt. Verbleibende Flur- und Aufwuchsschäden werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt, vgl. Ziff. 2.2.3.10.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.12 E12

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die im Bereich des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts liegen.

Auf dem in seinem Miteigentum stehenden Grundstück Gemarkung Essen (Oldenburg) Flur 11, Flurstück 28/13 sei die Errichtung eines Freileitungsmastes geplant (Mast Nr. 47). Dieses Flurstück werde zudem dauerhaft für Freileitungsschutzstreifen mit einer Fläche von 5.109 m² und Wegflächen außerhalb der Schutzstreifen mit einer Fläche von 207 m² in Anspruch genommen. Flächen im Umfang von 3.200 m² würden zudem temporär für Arbeitsflächen und Zuwegungen benötigt. Die in seinem Alleineigentum stehenden Grundstücke Gemarkung Essen (Oldenburg) Flur 12, Flurstück 65/2 und 34 würden dauerhaft mit Schutzstreifen in einem Umfang vom 10.075 m² und Zuwegungen mit einer Fläche von 1.264 m² belastet. Flächen im Umfang von weiteren 1.303 m² würden temporär für Arbeitsflächen und Zuwegungen benötigt. Darüber hinaus bewirtschaftete er seit dem 01.11.2022 die Grundstücke Gemarkung Essen (Oldenburg) Flur 12, Flurstücke 5/1, 8, 9, 10, 17, 15/1 449/11, 36/1 und 475/6, die für die Errichtung der Freileitungsmasten Nr. 48 und Nr. 49, in einem Umfang von 4.394 m² dauerhaft für Zuwegungsflächen außerhalb der Freileitungsschutzstreifen und im Umfang von weiteren 26.001 m² für Freileitungsschutzstreifen in Anspruch genommen würden. Hinzu kämen weitere Flächen außerhalb der Schutzstreifen im Umfang von 8.321 m², die temporär als Arbeitsflächen vorgesehen seien. Die Hofstelle seines landwirtschaftlichen



Betriebs Borger Straße 1, 49632 Essen (Oldenburg), die auch zum Wohnen genutzt werde, liege in einer Entfernung von ca. 600 m zur geplanten Trasse.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Sachdarstellung. Die als temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommene Pachtfläche beträgt tatsächlich 8773 m². In der Darstellung des Einwenders wurde die Fläche 5/1 nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen decken sich im Übrigen vollständig mit denen des Einwenders E 11, die unter Ziff. 2.4.2.11 im Einzelnen aufgeführt und abgehandelt werden. Darauf wird verwiesen.

2.4.2.13 E13

Die Einwenderin führt aus, dass sie der Energiewende grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Diese Einstellung teile (bzw. habe sie lange geteilt) mit vielen Menschen in der Region, die den Ausstieg aus Atomkraft und Kohle als richtige Entscheidung ansähen. Sie seien sich aber darin einig, dass im Namen der Energiewende die Interessen der Menschen im Norden mit Füßen getreten würden. Was die Bundesregierung und die beauftragten Energiekonzerne in der Region planten, sei zutiefst undemokratisch und nicht mehr hinnehmbar. Vor fünf Jahren habe sie der Vorhabenträgerin den ersten Einwand gegen die 380-kV-Überlandstromtrasse Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) geschickt (und nochmals auch dem vorliegenden Schreiben angehängt). Damals habe sie um Eingangsbestätigung gebeten. Weder habe sie aber eine Antwort bekommen noch eine Bestätigung, dass ihr Brief angekommen sei. Das sehe sie als symptomatisch dafür an, wie betroffene Bürger behandelt würden: Sie würden nämlich ignoriert, für dumm verkauft und belogen.

In den vergangenen fünf Jahren hätten sie gekämpft, doch noch eine verträglichere Lösung für die Region zu bekommen. Sie hätten Protestplakate gemalt, zahlreiche Bürgerversammlungen organisiert, sich mit ebenfalls von CCM betroffenen Bürgern im Landkreis Osnabrück ausgetauscht, Lokalpolitiker Christoph Eilers zum Gespräch eingeladen und ihre ehemalige Bundestagsabgeordnete für den Landkreis Cloppenburg, Silvia Breher, zu Gast gehabt. Auch Breher, die sich lange für Kompaktmasten eingesetzt habe, habe ihnen im Februar 2020 von Frust und falschen Zusagen der Vorhabenträgerin berichtet. Diese habe ihr die schlanken Kompaktmasten im Rahmen eines Pilotprojekts zunächst versprochen, die Zusage aber dann, ohne eine Alternative in Aussicht zu stellen, kassiert und damit auch sie brüskiert.

Neben der weitgehend genehmigten 380-kV-Überlandstromtrasse Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM), gegen die sie als engagierte Bürger landkreisübergreifend mit Einwandschreiben, Unterschriftensammlungen, Gesprächen mit Minister Olaf Lies, MdB Silvia Breher, dem ehemaligen Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier oder Schreiben an den neuen Wirtschaftsminister Robert Habeck seit Jahren erfolglos gekämpft hätten, sollten nach derzeitigem Stand noch sechs zusätzliche „Stromautobahnen“ durch den Landkreis Cloppenburg führen: eine weitere als Freileitung und fünf als Erdkabel.



Kürzlich hätten sie der Lokalpresse entnehmen konnten, dass auch mit diesen sieben in Zukunft nicht Schluss sein werde. Im Fall von CCM forderten sie seit Jahren erfolglos eine zeitgemäßere Erdkabellösung. Dabei sei ihnen bewusst, dass auch Erdkabel Raum brauchten, nämlich mindestens 40 m breite Schneisen, die Wälder, Wiesen und Ackerflächen zerschneiden würden. Nun sollten jedoch auf einmal fünf Trassen als Erdkabel verlegt werden.
- ein absoluter Wahnsinn!

Dabei sei die Region durch intensive Landwirtschaft, industrielle Tierzucht und dem geplanten Ausbau der E 233 als vierspurige Autobahn schon jetzt massiv vom Flächenschwund betroffen. Mit dem Bau von weiteren Stromtrassen wie BorWin5, den Gleichstromleitungen DC 25 und DC21 (als Teil des sogenannten B Korridor Nord) sowie dem Doppelprojekt LanWin 1 und LanWin3 sei das Maß des Zumutbaren für Mensch und Natur überschritten. Während mit dem Strom aus dem Norden vor allen Dingen der enorme Energiebedarf der Industrie im Westen und Süden der Republik gedeckt werden solle, hätten wir hier zu akzeptieren, dass monströse Trassen überirdisch und unterirdisch die Landschaft entstellten und zerschnitten - eventuell sogar die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdeten. Und der Süden blocke den Ausbau der „Erneuerbaren“ mit absurden Abstandsregeln und mit Hilfe von Lokalpolitikern, die alle Last der Energiewende dem Norden aufbürdeten.

Sie persönlich sei absolut desillusioniert, was Bürgerbeteiligung und Mitspracherecht angehe. Vielen anderen gehe es genauso. Das erzeuge Frust, Enttäuschung und schade letztendlich der Demokratie.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sie die von der Einwenderin geschilderten Erfahrungen und negativen Eindrücke bedauert. Sie weist jedoch darauf hin, dass sie nach § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG aber nur über Einwendungen entscheiden kann, die einen konkreten Bezug zu bestimmten individuellen Belangen ihrerseits aufweisen. Ein solcher Bezug wird aus dem Vortrag nicht erkennbar.

Bemerkt wird im Übrigen, dass Einwendungen, die im Raumordnungsverfahren vorgebracht wurden, grundsätzlich nicht individuell beantwortet worden sind. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass die Einwendungen in die das Raumordnungsverfahren abschließende Landesplanerische Feststellung inhaltlich eingeflossen sind. Für genauere Ausführungen zum Raumordnungsverfahren wird auf Ziff. 2.1.3.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergibt. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für die Vorhabenträgerin wie auch die Planfeststellungsbehörde verbindlich vgl. dazu Ziff. 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Darüber hinaus ist der Bedarf wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden.



Was die Errichtung der Leitung in Erdkabelbauweise anbelangt, steht diese nicht im freien Ermessen der Vorhabenträgerin oder der Planfeststellungsbehörde. Die Voraussetzungen dafür sind vielmehr gesetzlich festgelegt. Für eine Erdverkabelung auf einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ hat der Gesetzgeber hier in § 4 Abs. 2 BBPlG die Voraussetzungen abschließend geregelt. Für den vorliegenden Projektbereich ist aber keines der vorgesehenen Auslösekriterien erfüllt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Ausführung als Erdkabel ist damit nicht möglich.

Die von der Einwenderin angesprochenen weiteren Vorhaben sind der Planfeststellungsbehörde bekannt. Sie sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, so dass eine Auseinandersetzung mit ihnen an dieser Stelle nicht stattfinden kann.

2.4.2.14 E14

Die Einwenderin trägt vor, sie lebe naturnah mit ihrer Familie in Brokstreek in einem denkmalgeschützten Gebäude mit Garten und Wald, das direkt im geplanten Trassenkorridor liege. Der Hof sei seit 1825 im Familienbesitz; diese Tradition solle eine ihrer Töchter fortführen. Diese Idylle sei nun durch das Planvorhaben massiv gefährdet, wenn in weniger als 400 m Entfernung die Überlandtrasse errichtet würde. Deshalb widerspreche sie deutlich diesen Planungen. Die Abstandsvorgaben 400 m zu Wohnsiedlungen aber nur 200 m zu Einzelgebäuden sei nicht nachvollziehbar.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die notwendigen Abstände gewahrt werden. Wohngebäude im Außenbereich unterliegen grundsätzlich einem geringeren Schutzanspruch als Wohngebäude im Innenbereich. Dies folgt bereits aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), wonach als zu beachtendes Ziel der Raumordnung der Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen ist, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP). Hingegen ist als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ein Abstand von lediglich 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Grundsätze der Raumordnung unterliegen zudem der Abwägung. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie nicht zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG sind die Abstände zu Wohngebäuden in (unbeplanten) Innenbereichen, die dem Wohnen dienen (400 m) und zum Außenbereich (200 m) ebenfalls und sogar vorrangig relevant. Die geplante Trassenachse verläuft in einer Entfernung von ca. 290 m zum Wohngebäude der Einwenderin, das im Außenbereich liegt. Der hier einzuhaltende Abstand von 200 m wird damit deutlich eingehalten.

Auch die Planrechtfertigung ist gegeben. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Sie entspricht damit den Zielen des EnWG. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der



vordringliche Bedarf stehen damit kraft Gesetzes fest. Die Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend, vgl. Ziff. 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Darüber hinaus ist der Bedarf für die Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt auch im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden.

Die Einwenderin befürchtet weiter, dass sie im Fall der Umsetzung gezwungen sein werde, ihr Zuhause mit der Familie zu verlassen. Denn sie könne nicht die Verantwortung dafür übernehmen, ihre Kinder der großen Gefahr durch elektromagnetische Felder, des Elektrosmogs und eines erhöhten Krebsrisikos auszusetzen. Die gesundheitlichen Risiken seien nicht absehbar. Die von der Bundesregierung beauftragte Studie hierzu werde erst in sechs Jahren vorliegen. Die Menschen einer so hohen potentiellen Gefahr auszusetzen sei unverantwortlich. Bis zur eindeutigen Klärung müsse das Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG Anwendung finden. In ihrem unmittelbaren Umfeld lebten weitere Familien, die kleine Kinder hätten und sich mit einem Abstand von nur 200 m noch näher an der Trasse befänden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Befürchtungen als objektiv unbegründet zurück. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26.BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μ T). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist auch bei der theoretisch maximalen Auslastung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin führt weiter aus, dass sie – wenn sie versuchen müsste, ihr Haus und Grundstück zu verkaufen – höchstwahrscheinlich keine Käufer finden würde. Wenn doch, wäre ohne Zweifel ein massiver Wertverlust in Kauf zu nehmen. Damit wäre ihre finanzielle Zukunft und die ihrer Kinder gefährdet und sogar ruiniert, weil eine Entschädigung für diesen Wertverlust nicht vorgesehen sei. So etwas dürfe in einem Land wie Deutschland nicht passieren. Man müsste ein faires Entschädigungskonzept entwickeln, wenn Menschen zum angeblichen Nutzen für die Allgemeinheit ihr Zuhause verlassen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich im Sinne von Art. 14 Abs. 1



Satz 1 GG begründet. Was eine – durchaus nicht sichere – Entwertung von Hausgrundstücken anbetrifft, darf ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat.¹⁴² Die Einwendung legt auch nichts dar, was vorliegend eine abweichende Bewertung erfordern würde.

Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Die Eintragung wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwenderin macht weiter geltend, dass sie mit ihrem Grundstück im „Konfliktschwerpunkt 7“ liege. Hier würden die Themen Avifauna, Menschen-Wohnen, Menschen-Erholen, Nutzungstypen, Schutzgebiete, Landschaftsbild und Kulturgüter als solche mit hohem Konfliktpotential gesehen. Es rasteten hier Kraniche und es gebe andere seltene und geschützte Vogelarten. Dies allein müsste schon für die Erkenntnis reichen, dass man hier keine Stromtrasse bauen dürfe.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Der Begriff „Konfliktschwerpunkt 7“ entstammt dem Raumordnungsverfahren. Dieses wurde mit der Landesplanerischen Feststellung, dass der aktuelle geplante Korridor A/B der raumordnerisch verträglichste ist, abgeschlossen und stellt die Grundlage für die Planungen dar. Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors A/B bestätigt (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.15.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Der Konfliktschwerpunkt aus dem Raumordnungsverfahren entspricht in den Planfeststellungsunterlagen dem Bereich nördlich der L 840, ca. von Mast Nr. 42 bis Nr. 45. Die im Raumordnungsverfahren benannten Konfliktschwerpunkte waren, wie die Einwenderin zutreffend referiert: Menschen (Wohnen), Menschen (Erholen), Nutzungstypen, Avifauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild und Kulturgüter (vgl. auch Anlage 12, Karte 9). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Schutzgüter nach den Vorgaben des UVPG von der Vorhabenträgerin detailliert behandelt (Anlage 12) und werden wie folgt bewertet:

- Menschen (Wohnen): Eine Engstelle (s. Anlage 1 Anhang 3) gibt es in diesem Bereich nicht. Die Abstände von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich werden von der geplanten Trassenachse eingehalten.
- Menschen (Erholen): Im ROV resultierte der in diesem Bereich angegebene Konflikt aus einem Erholungsbereich mit hohem Konfliktpotenzial. Grundlage hierfür war die

¹⁴² BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402.



hohe Bewertung des Landschaftsbildraumes. Im Rahmen der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich von Vorsorgegebieten für Erholung wurde im Planfeststellungsverfahren festgestellt, dass es innerhalb dieser Gebiete unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der nur geringfügigen Beanspruchung von Waldflächen zu nur unerheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt. Der Bereich mit hoher Bewertung des Landschaftsbildraumes innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung wird zudem von der geplanten Trasse umgangen.

- Nutzungstypen: Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial konnten aufgrund der detaillierten Biotopkartierung überwiegend ausgeschlossen werden bzw. die Trasse verläuft außerhalb von hochwertigen Bereichen, nämlich überwiegend auf Ackerflächen. Nur geringfügig wird hier eine Gehölzfläche südlich des Masten Nr. 42 in Anspruch genommen. Dafür findet ein Ausgleich durch die Maßnahmen A1 und A2 statt.
- Avifauna: Der fragliche Bereich wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Brut- und Gastvogelerfassungen nach gültigen methodischen Standards untersucht. Die umfangreiche Gastvogelerfassung (mit 21 Durchgängen in den Monaten Oktober bis April) erbrachte hier im Entfernungsbereich bis 300 m zur Trasse lediglich den Nachweis eines einzelnen rastenden Kiebitzes. In größerer Entfernung wurden die Arten Stockente und Silbermöwe in geringer Zahl festgestellt. Damit wurde der im Raumordnungsverfahren angenommene Gastvogellebensraum mit Konfliktpotenzial durch die Erfassungen nicht bestätigt. Es haben sich keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Areals durch Gastvögel ergeben. Die Brutvogelerfassung erbrachte in diesem Bereich den Nachweis eines Kiebitzreviers und eines Brutplatzes des Mäusebussards. Für beide Arten ist im Bereich ihrer Reviere eine Bauzeitenregelung während der Brutzeit zur Vermeidung von Störungen vorgesehen (Maßnahme V_{AR6}, Anlage 12.1). Für den freileitungsempfindlichen Kiebitz erfolgt zudem eine Kompensation des in Leitungsnähe beeinträchtigten Lebensraums (Maßnahmen A_{CEF3b} und A_{CEF3c}, Anlage 12.1).
- Landschaftsbild: Eingriffe in die Landschaft bzw. in das Landschaftsbild entstehen in der Tat und sind nicht kompensierbar (s. auch Anlage 127, Kap. 8.4.5). Für das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld fällig.
- Kulturgüter: Der im Raumordnungsverfahren ermittelte Konflikt von Kulturgütern (ausgelöst durch Baudenkmäler) wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wieder aufgegriffen und u.a. in der Anlage 12.4 detailliert behandelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertungen nachvollzogen und ihrer eigenen Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Mit Blick auf die Belange der Avifauna wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 sowie Ziff. 2.2.3.5.4.3.1 verwiesen. Mit Blick auf das Schutzgut Landschaft ist behördlicherseits einzuräumen, dass das



Schutzgut Landschaft durch die Leitung teilweise erheblich beeinträchtigt wird. Dies muss im Interesse des Projekts hingenommen werden, soweit es trotz des Bemühens um Minimierung unumgänglich bleibt; es wird in Ziff. 2.2.2.2.3.7 und Ziff. 2.2.2.3.7 zusammenfassend dargestellt. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 veranschlagt. Mit den Auswirkungen auf Kulturgüter/ Baudenkmale hat sich die Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.2.2.3.8 und Ziff. 2.2.3.11.1 des Planfeststellungsbeschlusses befasst.

Die Einwenderin vermutet die Verwendung von veraltetem Kartenmaterial und kritisiert dies.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik zurück. Der Planung hat die Vorhabenträgerin die aktuellen ALKIS-Daten zugrunde gelegt. ALKIS steht für und ersetzt sowie vereint die Automatisierte Liegenschaftskarte und das Automatisierte Liegenschaftsbuch, die zusammen das Liegenschaftskataster darstellen. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Flurstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Danach werden die Flurstücke im Grundbuch benannt. Eintragungen und Änderungen im Kataster müssen dem Grundbuch mitgeteilt werden. Die Liegenschaftskarte genießt öffentlichen Glauben und damit die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit, vgl. § 2 Abs. 2 GBO, § 892 BGB. Die amtliche Fläche (Größe) und die verzeichnete Nutzung (Wirtschaftsart) nehmen allerdings nicht am öffentlichen Glauben teil. Jedoch wird der gute Glaube an die Richtigkeit einer im Liegenschaftskataster erfolgten fehlerhaften Angabe geschützt. Somit darf auf die Daten von ALKIS vertraut werden. Nur im Fall von stichhaltigen und berechtigten Hinweisen, dass die Daten unrichtig sind, sind diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei der Überprüfung beispielsweise der Nutzung wird dabei grundsätzlich nicht auf die tatsächliche Nutzung eines Flurstücks oder Gebäudes abgestellt, sondern auf die baurechtlich zulässige Nutzbarkeit. Sollten sich die Daten von ALKIS als unrichtig herausstellen, sind diese von Amts wegen zu berichtigen.

Die Einwenderin weist weiter darauf hin, dass im „Konfliktschwerpunkt 7“ nicht nur ein Baudenkmal vorhanden sei, sondern dass es dort zwei gebe.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass dies zutrifft. Die Vorhabenträgerin hat zusammen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Baudenkmale, denen sich die geplante Leitung nähert und für die eine visuelle Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ausgewählt, um die Wirkung der geplanten Leitung auf die Denkmale näher zu untersuchen. Die Daten der baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, wurden von der Unteren Denkmalschutzbehörde übermittelt. Es wird hier einmal das Objekt „Wohnwirtschaftsgebäude Colenberg“ mit der Archivkennnummer 453006.00064 und zum anderen das Objekt „Hof Ratte-Polle“ mit der Archivkennnummer 453006Gr0009 berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen befinden sich in Anlage 12.4, Kap. 2 und Kap. 4. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinflussung der Baudenkmale in Ziff. 2.2.3.11.1 untersucht und bewertet, vgl. ferner 2.2.3.15.2.2.2.7



Die Einwanderin moniert weiter, dass abgesehen von ihrer Familie im Übrigen alle Menschen, Tiere und die Umwelt in jeglicher Hinsicht höchst negativ beeinflusst seien. Das gelte für alle Einwohner der Gemeinde Essen. Die optische Beeinträchtigung und die Geräuschbelästigung vor allem bei schlechtem Wetter und die damit einhergehende verminderte Lebensqualität durch so eine Monstertrasse seien dabei noch das geringste Problem.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Freileitung bei der Beschreibung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die Vorhabenträgerin unter anderem für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden sind (Anlage 12, Kap. 7.1, Kap. 7.2 und Kap. 7.7). In Bezug auf die Wohnfunktion werden höherwertige Flächen umgangen bzw. bleibt für ein Wohngebäude, bei dem die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen bzw. des BBPlG unterschritten werden, ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet, sodass es hier durch die visuelle Wirkung nur zu unerheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt, Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Auch in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion wurden insoweit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Beanspruchung von Offenland nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen ermittelt, vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Für unvermeidbare erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die visuelle Wirkung in Bezug auf die weiteren Schutzgüter wurden Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 12, Kap. 8.3 und 8.4 sowie Ziff. 2.2.2.3.10 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses).

Im Übrigen kann es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, welche die Vorhabenträgerin in Anlage 11 belegt, ist auch vorliegend sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Die sogenannten Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.2 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses.



Die Einwenderin macht darüber hinaus geltend, dass es in ihrer Region es viele Massentierhaltungsställe gebe, die in der Planung offenbar keine Berücksichtigung gefunden hätten, so dass die Leitung direkt über Ställe geführt werden könnte.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass sich innerhalb der geplanten Trassenachse kein Stall (Massentierhaltung o.ä.) befinde. Was mögliche Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen anbelangt, hat das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme dazu erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.¹⁴³ Zudem wird damit ein Bezug zu Belangen der Einwenderin nicht erkennbar.

Die Einwenderin moniert weiter, dass ein Biotop nicht unweit von ihrem Wohngebäude in Ahausen ebenfalls keine Berücksichtigung finde und könne damit auch einfach be- und überbaut werden.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass naturschutzrechtliche Fragen schon nicht zu den Belangen der Einwenderin gehören. Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, welches Biotop gemeint ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die methodologisch zutreffenden Kartierungen durch die Vorhabenträgerin (Anlage 12.2.1). Infolgedessen werden auch keine Flächen be- oder überbaut, die nicht in den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Die Einwenderin kritisiert schließlich, dass der Radtourismus und die weitere Wohn- und Gewerbeentwicklung wesentlich eingeschränkt werden würden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass auch hier nicht ersichtlich ist, welche Belange der Einwenderin mit dem Vortrag betroffen sind. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Mensch, Teilschutzgut Freizeit und Erholungsfunktion Radwege durchaus berücksichtigt hat (vgl. etwa Anlage 12, Kap. 7.1.3). Es wurden regional bedeutsame Rad- und Wanderwege der RROP sowie ergänzend auch Rad- und Wanderwege des LGLN in die Beurteilung der Freizeit- und Erholungsfunktion einbezogen, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Den im Untersuchungsraum verlaufenden regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen sowie ergänzenden Rad- und Wanderwegen wurde besonders im Bereich der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung eine Bedeutung zugewiesen, sodass sie mit einer höheren Wertstufe in die Bewertung eingegangen sind. Diesbezüglich wurden unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ermittelt, die aber

¹⁴³ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 22. April 2024.



hinnehmbar sind (Anlage 12, Kap. 7.1.7 sowie Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Wohnfunktion sowie Gewerbe- und Industriegebiete wurde die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen) von der Vorhabenträgerin untersucht und berücksichtigt. Auf dieser Grundlage hat sich auch die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses mit den Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen befasst.

In Bezug auf die Wohnfunktion wurden zudem Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung der regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der berührten Landkreise überprüft. Im Untersuchungsraum des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes sind weder Flächen der verbindlichen Bauleitplanung mit einer Funktion für Wohnen noch geplante Siedlungsgebiete der Flächennutzungspläne oder Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung des RROP vorhanden (Anlage 12, Kap. 7.1.3, Tabelle 16). Diesbezüglich sind also keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen zwar Flächen der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung mit einer Funktion für Gewerbe (Anlage 12, Kap. 7.1.3, Tabelle 20). Diese wurden entsprechend berücksichtigt. Ein Flächennutzungsplan Gewerbe („Industriegebiet Sandloh“) wird nordwestlich von Essen (Oldenburg) randlich von der geplanten Trasse gequert. Da jedoch weiterhin eine große Fläche für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht, handelt es sich hierbei um eine nur unerhebliche nachteilige Auswirkung. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Trassenverlauf in diesem Bereich auch gesondert auseinandergesetzt, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses

Die Einwenderin moniert ferner, dass das gesamte bisherige Verfahren auf das Äußerste zu kritisieren sei. Aus rein wirtschaftlichen Gründen habe man sich offensichtlich für die kürzeste Variante entschieden. Unberücksichtigt blieben dabei viele wichtigere Gründe wie die Verträglichkeit des Vorhabens mit Menschen und Umwelt. Außerdem sei die Planung nicht transparent erfolgt, und dies nicht einmal für die potentiell direkt Betroffenen. Der Trassenbau widerspreche den Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen, wonach bei der „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert“ sowie [...] belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden“ sollten. Außerdem solle die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um „die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern“

Die Planfeststellungsbehörde weist den Vorwurf zurück, dass der gewählte – kurze – Trassenverlauf allein aus Kostengründen gewählt worden sei. Vielmehr ist bei der Abwägung des vorzugswürdigen Trassenverlaufs (u.a.) dem Gebot der Geradlinigkeit zu entsprechen.



Gerade verlaufende Trassenkorridore sind notwendig kürzer, queren damit weniger Grundstücke und reduzieren zudem regelmäßig die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Vorwurf der Intransparenz wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in der Region Informationsveranstaltungen durchgeführt, um Betroffene und Interessierte über die Planungen informieren. Darüber hinaus bestand im Zuge des Anhörungsverfahrens für Betroffene die Gelegenheit, Änderungswünsche vorzutragen, die von der Vorhabenträgerin geprüft und so weit wie möglich im Zusammenwirken mit der Planfeststellungsbehörde umgesetzt wurden (vgl. hierfür Ziff. 2.1.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Betrachtungen und Bewertungen aller Schutzgüter in den Planfeststellungsunterlagen, insbesondere Anlage 12, ausführlich dargestellt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) legt verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme schaffen die Voraussetzungen, um unterschiedliche Ansprüche an den Raum abzustimmen, Konflikte auszugleichen und langfristige Entwicklungsoptionen offenzuhalten. So sieht das LROP nicht nur die angeführten Ziele und Grundsätze vor, sondern auch solche für raumbedeutsame Infrastrukturprojekte wie Höchstspannungsleitungen. In der am Ende des Raumordnungsverfahrens erfolgten landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 wurde durch das Amt für regionale Landesplanung bestätigt, dass der aktuell geplante Korridor A/B am raumverträglichsten ist. Der Vorzugskorridor wurde mit der landesplanerischen Feststellung beschieden; die dortige Prüfung wird im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde nochmals nachvollzogen, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Verletzung der Grundsätze oder Ziele der Raumordnung ist nicht erkennbar.

Die Einwenderin gibt weiter zu bedenken, dass die von der Gemeinde Cappeln beauftragte Studie von Prof. Dr.-Ing. habil. Brakelmann und Prof. Dr. Jarass deutlich machten, dass es eine wesentlich sinnvollere Methode wäre, den Strom als Gleichstrom mit Erdkabeln in den Süden zu transportieren. Das wäre eine gerade noch akzeptable Alternative.

Die an der Planrechtfertigung geäußerte Kritik wird zurückgewiesen. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG ist für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Ausführungen in dem von Herrn Prof. Dr. Jarass erstellten Gutachten sind nach



Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet, die Bedarfsteststellung als evident unsachlich einzustufen und damit die Planrechtfertigung grundsätzlich infrage zu stellen.

Eine Erdverkabelung kommt überdies im vorliegenden Abschnitt schon aus rechtlichen Gründen nicht infrage kommt. Die Möglichkeit der teilweisen Verlegung eines 380-kV-Erdkabels statt einer 380-kV-Freileitung wurde auch für den vorliegenden Abschnitt ausführlich geprüft. Jedoch erfüllt die planfestgestellte Leitung vorliegend keinen der – fünf – Auslösetatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Damit fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen für ein Erdkabel, zur näheren Begründung wird auf Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Darüberhinausgehende Möglichkeiten, die Leitung in Erdkabelbauweise auszuführen, gibt es rechtlich nicht. Nur am Rande sei erwähnt, dass ein Erdkabel der Freileitung nicht per se vorzuziehen ist, sondern auch dessen Einsatz mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann. Es erschließt sich nicht, weshalb die Einwenderin dies für eher akzeptabel hält. Davon hängt die Möglichkeit, die Erdkabelbauweise zu wählen, aber auch nicht ab. Mit Blick auf die Forderung nach dem Einsatz einer Gleichstromübertragung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Eine solche kommt aus den dort genannten Gründen nicht infrage.

Die Einwenderin meint weiter, dass sich grundsätzlich sich die Frage nach der Notwendigkeit der Stromtrasse stelle. So gebe es mittlerweile Studien, die belegten, dass die Trasse gar nicht hauptsächlich zum Transport des Ökostroms aus den Windanlagen an der Nordsee in den Süden gebaut, sondern für den Transport von günstigerem Kohle- und Atomstrom genutzt werden solle.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfseinstellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest, vgl. zur Darstellung der Planrechtfertigung Ziff. 2.2.3.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend. Darüber hinaus ist der Bedarf an der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Vorhabenträgerin und Behörde agieren damit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus einem Rechtsrahmen ableitet (BBPlG, NEP).

Die Einwenderin beklagt ferner, sie habe über die Jahre auf verschiedenste Weise zusammen mit anderen gegen das Vorhaben Stellung bezogen, ohne den Eindruck gewonnen zu haben, dass dies wirklich zur Kenntnis genommen worden sei. So habe sie an Treffen mit Bürgerinitiativen aus dem Landkreis Osnabrück, an Treffen mit MdL Christoph Eilers, Minister Olaf Lies, dem ehemaligen Wirtschaftsminister Peter Altmaier – dem sie persönlich einen Brief übergeben habe, der aber nur lapidar mit platzfüllenden Floskeln beantwortet worden sei – und MdB Silvia Breher teilgenommen. Diese habe ihnen mitgeteilt, dass sie sich von der Vorhabenträgerin hätte für dumm verkaufen lassen. Tendet hätte ihr den Bau von Kompaktmasten zugesagt, dann aber diese Zusage plötzlich wieder zurückgezogen. All diese



Bemühungen seien verschwendete Zeit gewesen. Man müsse leider wieder mal feststellen, dass die Politik ein Spielball der finanzstarken Konzerne sei.

Die Planfeststellungsbehörde bedauert, dass die Einwenderin subjektiv negative Eindrücke aus der Kommunikation um das Planvorhaben mitgenommen hat. Vorhabenträgerin und auch Planfeststellungsbehörde haben sich stets um eine möglichst frühzeitige Information bemüht und versucht, Anregungen der Betroffenen Rechnung zu tragen.

Soweit die Einwenderin sich zum Einsatz von Kompaktmasten äußert, findet sich eine umfassende Auseinandersetzung mit alternativen Mastbauformen in Anlage 1 Anhang 5 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses statt. Eine solche Ausführung von Leitungsmasten ist in Deutschland bisher nur an sehr wenigen Orten vorgenommen worden, weshalb damit auch kaum Erfahrungen bestehen. Kompaktmasten haben Nachteile bei Errichtung und Wartung und weisen insgesamt einen größeren Flächenbedarf auf als Stahlgittermasten. Auch ob sie optisch gefälliger ist, erscheint eher zweifelhaft. Jedenfalls spricht vorliegend ganz Überwiegendes gegen diese Mastform.

Die Einwenderin bemängelt weiter, dass man nicht einmal in Erwägung ziehe, die betroffenen Anwohner in irgendeiner Weise zu entschädigen. Falle ein Dorf dem Kohleabbau zum Opfer – was natürlich tragisch und auch kontraproduktiv im Sinne der Energiewende, die schon Jahre früher hätte begonnen werden müssen, sei – bekämen die Bewohner wenigstens ein neues Zuhause, wo sie gesund weiterleben könnten. Sie und ihre Familie hingegen sollten sich hier ohne Weiteres gesundheitlichen Gefahren aussetzen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass es einen bedeutsamen Unterschied darstellt, ob staatlicherseits direkt enteignend auf Grund und Haus zugegriffen wird oder ob sich lediglich – wie im Falle der Einwenderin – die Umgebung eines Hauses verändert, und dies in verträglicher und nicht gesundheitsbeeinträchtigender Weise, vgl. Ziff. 2.2.3.15.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere darf ein Grundeigentümer aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen und als besonders günstig empfundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt des Eigentums lässt sich kein Recht auf eine denkbar bestmögliche Nutzung ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.¹⁴⁴ Die Einwenderin hat auch keine Umstände dargelegt, die hier eine abweichende Bewertung erfordern würden.

Die Einwenderin kritisiert weiter, dass bald noch sechs zusätzliche Stromautobahnen durch den Landkreis Cloppenburg dazukommen werden, eine weitere als Überlandleitung und fünf als Erdkabel. Und das werde wohl noch nicht mal das Ende sein. Es sei fraglich, ob man das

¹⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 -, juris Rn. 402 m.w.N.



so hinnehmen müsse, während Süddeutschland alle Register ziehe, um den Ausbau der erneuerbaren Energien bei sich vor der Haustür zu verhindern.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass vorliegend nur Einwendungen behandelt werden können, die sich gegen das beantragte Vorhaben richten.

Die Einwenderin kritisiert außerdem, dass die Region durch intensive Landwirtschaft, industrielle Tierzucht und den geplanten Ausbau der E 233 als vierspurige Autobahn geprägt sei. Das sei Belastung genug für Menschen, Tiere und Umwelt. Da müsse nicht noch eine technisch veraltete Höchstspannungsleitung dazukommen, deren Bau nun mal so umgesetzt werden müsse, weil die Planung schon so weit fortgeschritten sei; dies sei ihnen tatsächlich einige Male als Begründung angegeben worden.

Darauf verweist die Planfeststellungsbehörde nochmals auf die Planrechtfertigung, Ziff. 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine begründete Darstellung einer Überbelastung der Region mit Infrastruktureinrichtungen hat die Einwenderin nicht vorgetragen.

Die Einwenderin führt abschließend aus, dass sie sehr hoffe, dass bei den Verantwortlichen bald jemand feststellen werde, dass die angebrachten Argumente für den Bau der Überlandtrasse nur den wirtschaftlichen Interessen der ausführenden Firmen diene und doch noch eine verträgliche Lösung für die betroffenen Anwohner und die Region gefunden werde.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde einen nochmaligen Verweis auf die Planrechtfertigung, Ziff. 2.2.3.1. Überdies wird im Rahmen der Abwägung die in Rede stehenden Belange der Anwohner und der Umwelt hinreichend Rechnung getragen.

2.4.2.15 E15

Der Einwender trägt vor, dass seine Familie seit mehreren Generationen einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ahausen, einer Bauernschaft der Gemeinde Essen bewirtschafte. Sie seien durch den geplanten Bau der 380-kV-Leitung direkt betroffen, mit mehreren Masten und Leitungsabschnitten auf eigenen Grundstücken.

Seine Einwände richteten sich insbesondere gegen die von Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde favorisierte Variante Hase Ost im Bereich Essen, Lager Hase, und zwar zwischen Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 43. Er habe den Eindruck, dass die Vorhabenträgerin von Anfang an auf die Variante Hase Ost festgelegt gewesen sei, und zwar, wie er aus vielen Gesprächen habe heraushören können, allein aus finanziellen Gründen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Vorwurf zurück, die Variantenentscheidung sei „einzig und allein aus finanziellen Gründen“ getroffen worden. Im Rahmen der Variantenprüfung hat die Vorhabenträgerin mögliche Betroffenheiten aller einzelnen Schutzgüter ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (Umwelt und Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt (s.



Anlage 1 Anhang 2). Im Gesamtfazit wurden dann alle Belange dargestellt und unter Abwägung aller Kriterien eine beste Variante ermittelt. Im Fazit zum Vergleich Hase (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 7.3) führt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar aus, dass sich beide Varianten ähneln und die Unterschiede nicht sehr groß sind. Aufgrund der Vorteile der Variante Hase Ost in Bezug auf die Wohnfunktion, die Brutvögel und der weiteren Entfernung eines Baudenkmals wurde dieser Variante der Vorzug gegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen. Hierauf wird insoweit verwiesen.

Der Einwender trägt weiter vor, dass durch die viel größere Nähe der östlichen Trasse zur Wohnbebauung in der Bauerschaft Ahausen und auch dem Ort Essen die hier lebenden Menschen viel stärker belastet würden. Außerdem stehe die Variante Hase Ost auf einem viel höheren Geländeniveau und sei so erheblich weiter sichtbar.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Trassenachse der Variante Hase Ost die Abstandsvorgaben gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 und Satz 6 LROP bzw. § 4 BBPlG nicht unterschreitet. Die nach LROP und BBPlG einzuhaltenden 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich der Bauerschaft Ahausen werden von der Trassenachse der Variante Hase Ost umgangen, und es sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnfunktion zu erwarten. Der Ort Essen liegt ca. 750 m außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass hier auch die 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten werden und damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine eventuell stärkere Sichtbarkeit beeinträchtigt private Belange ebenfalls nicht, wenn sie sich – wie hier – im Rahmen des Zumutbaren bewegt.

Der Einwender macht weiter geltend, er lebe schon über 60 Jahre in Ahausen und bewirtschafte mehrere Acker-, Grünland- und Waldflächen sowohl in der westlichen als auch der östlichen Trassenvariante. Die meisten Flächen im untersuchten Gebiet würden beackert, und besonders im westlichen Trassenverlauf würden diese Flächen fast zu 100 % mit Mais oder Futtergetreide von Biogasbetreibern bewirtschaftet. Einen größeren Nutzen für die Natur könne er hier nicht erkennen. Der Anteil von Grünland- und Waldflächen sei in beiden Trassenverläufen fast gleich.

Darauf verweist die Planfeststellungsbehörde auf Anlage 1, Anhang 2, Kap. 3.2.2, Tabelle 27. Hier werden die unterschiedlichen Obergruppen der Biotoptypen und deren Anteile im jeweiligen Untersuchungsraum aufgeführt. Diese wurde im Zuge der methodologisch nachvollziehbare Biotopkartierung in Anlage 12.2.1 nachgewiesen. Beide Untersuchungsräume ähneln sich, wie der Einwender zutreffend äußert. Ackerflächen sind in der Variante Hase West zu 77%, in der Variante Hase Ost zu 80% vertreten. Auch die Grünlandflächen (3,2 % bei Hase West bzw. 5,6 % bei Hase Ost) und Waldflächen (7,2 % in Hase West bzw. 3,8 % in Hase Ost) ähneln sich. In Bezug nur auf das Schutzgut Pflanzen ergibt sich dennoch die Vorzugswürdigkeit der Variante Hase West, weil hier 1,45 ha Wald und Gehölze, in der Variante Hase Ost aber insgesamt 2,57 ha Wald in Anspruch genommen werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertung der Vorhabenträgerin in einer eigenen



Abwägungsentscheidung nachvollzogen, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender kritisiert, er könne nicht verstehen, warum bei der Planung der Trasse so wenig Rücksicht auf das vor wenigen Jahren durch die Gemeinde Essen geschaffene Biotop beim Zusammenfluss der Osnabrücker und der Lager Hase genommen worden sei. Als Pächter des Jagdreviers Ahausen beobachte er immer mehr Vogelarten, die hier mittlerweile heimisch seien, wie z.B. Graugänse, Kanadagänse, Nonnengänse, Nilgänse, Schwäne, Kormorane, Silberreiher und zum Rasten auch Kraniche und Störche. Alle diese Vogelarten starteten nach seinen Beobachtungen fast immer in Richtung Zusammenfluss auf die Stromtrasse zu. So wäre die Variante Hase West nicht nur für die Vögel, sondern auch für die vielen Radfahrer und Naturliebhaber, die beim Biotop auf der Aussichtsplattform Rast machten, wesentlich schonender.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Vorwurf zurück. Ausweislich der Antragsunterlagen wurde auf das Biotop am Zusammenfluss der Hase durchaus Rücksicht genommen. Auch wird dieses durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Der Trassenverlauf der Variante Hase Ost hält mindestens 300 m Abstand zu dem Bereich ein. Zudem wird die Freileitung in diesem Abschnitt aufgrund des erhöhten Gastvogelaufkommens mit Erdseilmarkierungen versehen, die das Kollisionsrisiko für die Vögel soweit absenken, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_{AR}11, Anlage 12.1). Die vom Einwender beobachteten Arten zählen mit Ausnahme der Störche nicht zu den Arten, für die eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen besteht (Bernotat und Dierschke 2021). Im Rahmen der umfangreichen vorhabenbezogenen Gastvogelerfassung (21 Termine im Zeitraum Oktober bis April, vgl. Anlage 12.2.3) wurde in dem Gebiet nur einmal ein Weißstorch festgestellt. Rastvorkommen der meisten anderen genannten Arten wurden bestätigt. Die festgestellten Tagesbestände reichen allerdings bei keiner Art für eine mindestens lokale Bedeutung des Gebietes für Gastvögel nach dem anerkannten Bewertungsverfahren von Krüger et al. (2020) aus. Da auch am weiteren Verlauf der Hase in Richtung Westen ein in Relation zur Umgebung erhöhtes Gastvogelaufkommen nachgewiesen wurde, ergab sich hinsichtlich der Avifauna kein entscheidungsrelevanter Vorteil für eine der beiden Trassenvarianten (s. Anlage 1 Anhang 2 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Einwender führt mit Blick auf das Gesamtfazit in Anlage 1 Anhang 2, Kap. 7.3 weiter aus, dass die Bevorzugung der Variante Hase Ost auch aus einem weiteren Gesichtspunkt kritisch zu sehen sei. Als erster Grund werde in der Unterlage angeführt, dass bei der Variante Hase West bei einem Wohngebäude an der Löninger Straße 17 in Essen (Oldbg.) der Abstand um 1 m unterschritten werde. Dass die gesamte Bauernschaft Ahausen und der Ort Essen durch die Variante Hase Ost durch die Nähe und Höhe viel stärker betroffen sei, bleibe hingegen unbeachtet.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass die Unterschreitung des 200 m-Abstands um 1 m der Variante Hase West zwischen Mast Nr. 34V und Nr. 35V den Ausführungen der



Planfeststellungsunterlage entspricht. Der Bereich „Stapelfeld“ ist als Engstelle betrachtet worden und in der Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.2 detailliert beschrieben worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die obenstehenden Aussagen zu den 200 m-Abständen nach LROP hin, die einen berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung darstellen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Die Variante Hase Ost hält diesen Abstand ein, danach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnfunktion zu erwarten. Zudem können bei der Variante Ost im Mittel etwa 2 m kürzere Masten als in der Variante West zum Einsatz kommen, was insgesamt die Sichtbarkeit der Trasse für die gesamte Region verringert. Darüber hinaus ist eine nach LROP beachtenswerte Unterschreitung von 200 m- oder 400 m-Abständen vom Einwender nicht vorgetragen. Die Belange der Landwirtschaft hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.10 betrachtet und in die Abwägung eingestellt.

Der Einwender weist ferner auf das Baudenkmal „Hofstelle Crone-Münzebrock“ hin, das ihm als solches überhaupt nicht bekannt und für die Öffentlichkeit auch nicht zugänglich sei. Er sei sogar der Meinung, dass bei der Variante Hase Ost nicht nur die Hofstelle Crone-Münzebrock, sondern auch der Fachwerkhof von Erna zur Lage zusätzlich betroffen sei. Hier werde anscheinend mit zweierlei Maß gemessen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass seitens der Vorhabenträgerin für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg und ergänzend dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt wurden. Sämtliche Erkenntnisse sind in die Anlage 12.4 eingeflossen. Im Zuge der Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege wurde u.a. das Baudenkmal „Hofstelle Crone-Münzebrock“ (Archivnummer 453006Gr0017) als zu berücksichtigendes Baudenkmal abgestimmt. Die von der Trasse ausgehende Beeinflussung des Denkmals wurde in Ziff. 2.2.3.11.1 des Planfeststellungsbeschlusses betrachtet und bewertet. Ob ein Baudenkmal für die Öffentlichkeit zugänglich ist oder nicht, hat überdies für die Berücksichtigung in den Unterlagen keine Bedeutung. Ausschlaggebend ist allein, ob es sich um ein eingetragenes Denkmal handelt. Der erwähnte Fachwerkhof wurde dabei weder als Einzeldenkmal noch als Gruppe baulicher Anlagen als zu berücksichtigendes Element übermittelt und konnte damit nicht berücksichtigt werden.

Der Einwender trägt weiter vor, dass es ihn verwundere, der Gutachter im westlichen Bereich mehr Brutvogelpaare gezählt hätten. Da er als Jäger und Landwirt die Flächen gut kenne, beobachte er immer wieder, dass Bodenbrüter wie Kiebitze oder Austernfischer nicht jedes Jahr an der gleichen Stelle brüteten, sondern ihren Brutplatz von der Beschaffenheit der Fläche im Frühjahr abhängig machten. Bei einer derartigen räumlichen Nähe der beiden Trassenverläufe könnte er in einem so kurzen Beobachtungszeitraum keine gesicherten Aussagen machen, sondern nur spekulieren.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Feststellung, dass Bodenbrüter wie Kiebitze oder Austernfischer abhängig von der Flächenbewirtschaftung ihren Brutplatz jährlich wechseln, in



Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu. Jedoch liegt in dem für die Kiebitzvorkommen relevanten Bereich ein Abstand von rund 500 m zwischen den beiden Trassenvarianten. Dieser Abstand ist groß genug, um auch auf längere Sicht eine höhere Anzahl an Kiebitzrevieren im Umfeld der Variante Hase West anzunehmen, da die Kiebitze aufgrund ihrer Reviertreue in der Regel kleinräumiger zwischen den Brutäckern wechseln. Dieser Aussage tritt Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde nach eigener Betrachtung auch nicht entgegen.

Der Einwender wundert sich zudem darüber, dass Fledermäuse, die bei anderen Gutachten immer eine herausragende Rolle spielten, hier anscheinend nicht so wichtig seien.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 3.2.1.3 und Kap. 5.3) für die Varianten anhand der Artengruppe der Fledermäuse durch die Vorhabenträgerin überprüft wurde, ob insoweit entscheidungserhebliche Unterschiede in der Betroffenheit bestehen. Im Fazit des Variantenvergleichs wurde die Variante Hase West insoweit sogar als die umweltverträglichere Variante empfohlen. Der Hinweis, dass Fledermäuse „bei anderen Gutachten immer eine herausragende Rolle darstellen“, hier aber „anscheinend nicht so wichtig sind“ kann weder durch die Vorhabenträgerin noch durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Das planfestgestellte Vorhaben wird als Freileitung ausgeführt. Die Auswirkungen werden in Anlage 1 Anhang 2 und Anlage 12 von der Vorhabenträgerin beschrieben. Hierbei wird die Betroffenheit von Fledermäusen auch betrachtet (vgl. insbes. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 3.2.1.3 und Anlage 12, Kap. 7.2.1.3 sowie Kap. 8.4.1.3). Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei ihrer eigenen Abwägungsentscheidung zum Variantenvergleich auf dieser Grundlage mit der Betroffenheit geschützter Arten auseinandergesetzt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Gutachten mit Bezug zu anderen Vorhabentypen, z.B. Windenergieanlagen, zur Betrachtung der Auswirkungen der Freileitung nicht hinzugezogen werden können.

Der Einwender bemerkt abschließend, dass sein Gesamtfazit immer noch so laute wie am Anfang. Die Vorhabenträgerin spreche von technischen Gründen für die Variante Hase Ost. Er halte aber für den wahren Grund, dass diese Variante billiger sei. Auch regierungsamtlich heiße es, dass bei der Planung von Anlagen für erneuerbare Energie der Mensch mehr in den Vordergrund gestellt werden solle, um eine bessere Akzeptanz zu erreichen. Er hoffe, dass auch die bewilligende Behörde dies zum Wohle einer ganzen Gemeinde ähnlich sehe und nicht nur Einzelinteressen folge. Sollte es zur Variante Hase Ost kommen, werde er seine Grundstücke jedenfalls nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses herausgeben.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass der von der Vorhabenträgerin in Anlage 1 Anhang 2 vorgelegte Variantenvergleich zu einer – wenn auch leichten – Vorzugwürdigkeit der Variante Hase Ost geführt hat. Im Rahmen der Prüfung sind finanzielle Aspekte zu keiner Zeit zur Herleitung dieses Ergebnisses herangezogen worden. Der Einwender führt auch keinerlei Belege für seine Vermutung an, wobei offenbleiben kann, ob und welche Rolle auch die Kosten eines Projekts spielen dürfen. Die Planfeststellungsbehörde



verweist ferner auf die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen, welche sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ergibt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens stehen damit fest vgl. auch Ziff. 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Darüber hinaus ist der Bedarf wiederholt im Rahmen des NEP- Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden.

Ferner weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert werden. Hierfür ist bereits Kontakt mit den betroffenen Eigentümern aufgenommen worden bzw. wird den Kontakt noch gesucht. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Falle einer Nichteinigung sind Regelungen einem nachgeschalteten Verfahren vorbehalten.

2.4.2.16 E16

Die Einwenderin erklärt, dass sie ein mittelständischer Maschinenbaubetrieb in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Abwassertechnik, Biogas und Verkehrstechnik sei. Am Standort Essen (Oldenburg) beschäftigt sie derzeit etwa 900 Mitarbeiter.

Sie habe erheblichen Flächenbedarf für Erweiterungen. Das Industriegebiet Sandloh sei bereits annähernd zugebaut. Obwohl sie sich Flächen in der Nachbarschaft von aufgegebenen oder weggezogenen Betrieben habe sichern können, gebe es Bedarf für weitere Flächen. Sie sei daher froh über eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Essen gewesen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes südlich der Löninger Straße zwischen Gravenhorster Weg und Holthoke beinhaltet habe. Sie habe sich dort ca. 7 ha Fläche gesichert. Diese Fläche werde durch die Trassenvariante Hase-Ost erheblich in der möglichen Nutzung eingeschränkt. Weder seien dort dann noch Gebäude und dauerhafte Arbeitsplätze möglich noch könnten Windkraftanlagen errichtet werden, die sie zur nachhaltigen Energieversorgung des Standortes dringend benötige. Sie spreche sich daher ausdrücklich gegen die Trasse Hase Ost und für die Trasse Hase West aus.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Variante Hase Ost ein in einem Flächennutzungsplan ausgewiesenes Gewerbegebiet („Sandloh“) überspannt. Die Planfeststellungsbehörde hat in Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses die Überspannung des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet und kommt zu demselben Ergebnis wie die Vorhabenträgerin: Die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die geplante Freileitung nicht eingeschränkt. Bis nahe an die Leitung heran ist eine gewerbliche Nutzung weiter möglich. Auch bleibt unterhalb der Leitung unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen die Errichtung von Gebäuden zur gewerblichen Nutzung möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einwenderin bis zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens nicht als Eigentümerin der durch die Freileitung beplanten



Flächen aufgetreten ist. Auch liegen Planungen von Windenergieanlagen im Umgriff des in Rede stehenden Flächennutzungsplans nicht vor. Im Planfeststellungsverfahren können jedoch nur ausreichend verfestigte Planungen berücksichtigt werden.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Windenergieanlagen und Freileitungen durchaus nebeneinander ohne Beeinträchtigungen betrieben werden können, sofern ein Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse einer Windenergieanlage gemäß der Formel: $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum} + \text{spannungsabhängiger Mindestabstand}$ nach DIN EN 50341-2-4:2019 eingehalten wird.

Schließlich wurde die gewählte Variante Hase Ost anbetreff im Rahmen einer umfassenden vergleichenden Prüfung ermittelt und sind die Entscheidungskriterien dafür für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar seitens der Vorhabenträgerin dargestellt (Anlage 1 Anhang 2). Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Trassenwahl im Rahmen einer eigenen Abwägungsentscheidung bestätigt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.17 E17

Der Einwender trägt vor, dass er als Eigentümer des Flurstückes 475/14, Flur 6 der Gemarkung Essen betroffen sei.

Seinen landwirtschaftlichen Betrieb führe er seit 2020 im Vollerwerb. Durch die Nähe des geplanten Mastes Nr. 37 zu seiner Grundstücksgrenze errechne sich ein Schutzstreifen für die Freileitung von 0,7 ha. Die Fläche sei verpachtet; der Pächter, der – so in der Online-Konsultation ergänzt - alle drei Jahre dort Kartoffeln anbaue, wolle das gesamte Flurstück nach Erstellung der Leitung nicht mehr nutzen, sodass ihm erhebliche Ertragsausfälle drohten. Der Mast Nr. 37 liege zu nahe an seiner Grundstücksgrenze.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen eingeholten Standpunkte der Bewirtschafter von der Vorhabenträgerin nach ihrer Kenntnis, soweit möglich, in der Planung berücksichtigt wurden. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch auch danach nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden aber auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert.

Wie vom Einwender zutreffend dargestellt, ist sein Flurstück durch den geplanten Mast Nr. 37 nicht direkt betroffen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. Diese wird durch die Überspannung nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die abschnittsweise auch von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen. Es gibt auch keine Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter



Höchstspannungsleitungen. Beeinträchtigungen von Zier- und Nutzpflanzen entstehen daher nicht.

Eventuell dennoch eintretende Flur- und Aufwuchsschäden werden gesondert geregelt und je nach Nutzungsfall vergütet. Im Übrigen erwächst aus der Eigentumsposition des Art 14 Abs. 1 GG kein Anspruch auf eine gleichbleibend günstige Pachtsituation. Eine dauerhafte Bewirtschaftungerschwernis entsteht daher insoweit nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Inanspruchnahme von Flächen und der Beeinträchtigung der Landwirtschaft in Ziff. 2.2.3.10 und Ziff. 2.2.3.15.4.6 auseinandergesetzt.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass er während der Bauphase die Fläche nicht nutzen könne. Überschüssige Gülle müsse aber entsorgt werden.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass Ersatzmaßnahmen und Wirtschaftserschwernisse, die über die nutzflächenbezogene Anpassung und Änderung der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion hinausgehen und durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen sind. Als Ersatzmaßnahmen/ Wirtschaftserschwernisse können insbesondere An- und Durchschneiderschwernisse, Mehrwegekosten, Aufstallungskosten, Ersatzbeschaffungen oder Zusatzinvestitionen in Betracht kommen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter hält der Einwender Arbeiten unter der Hochspannungsleitung wegen möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für bedenklich.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Befürchtung als unbegründet zurück. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde hat dies unter Ziff. 2.2.2.2.3.1 und Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses nachvollzogen. Von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist damit nicht auszugehen.



Der Einwender erkenne generell die Notwendigkeit des Stromtransportes ein. Er befürworte aber eher eine Erdverkabelung, wie sie auch in der Nachbargemeinde Quakenbrück möglich sei, auch in Bezug auf das angrenzende Biotop am Zusammenfluss der Hase.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Ausführung des Leitungsvorhabens in Erdkabelbauweise nicht im freien Ermessen der Planfeststellungsbehörde liegt. Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung auf einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG abschließend geregelt. In Bezug auf die Frage der Wirtschaftlichkeit bzw. der Angemessenheit von Kosten von Erdkabelabschnitten geht der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum EnLAG zum gleichlautenden § 2 Abs. 2 EnLAG regelhaft von einer Mindestlänge von 3 km aus. Für die Frage, ob ein „technisch und wirtschaftlich effizienter“ Teilabschnitt gegeben ist, ist entscheidend, dass Teilerdverkabelungsabschnitte gebildet werden, bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks spezifische Normziel des § 4 Abs. 2 BBPlG (Schutz des Wohnumfeldes) mit angemessenem technischem und wirtschaftlichem Aufwand zu erreichen ist. Diese Prüfung hat in Bezug auf § 4 Abs. 2 BBPlG mit negativem Ergebnis stattgefunden: Für den hier genannten Bereich ist keines der dort aufgeführten – fünf – Auslösekriterien einschlägig, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist damit zwingend ausgeschlossen. Bemerkenswert wird im Übrigen, dass ein Erdkabel der Freileitung nicht per se vorzuziehen ist, sondern sein Einsatz auch mit zahlreichen Nachteilen verbunden ist.

Der Einwender kritisiert schließlich, dass er durch die vorgesehene Art der Masten „eine weitere Belegung der geplanten Hochspannungsleitung und damit eine folgende Beeinträchtigung für die Zukunft“ befürchte.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass für das Vorhaben als Masttyp durchgehend der Donaumast vorgesehen ist (vgl. Anlage 10). Auf diesem werden zwei Stromkreise mit je drei Phasen geführt, die an den Querträgern (Traversen) der Masten befestigt sind. Für die Realisierung der Mitnahme einer weiteren Leitung – das dürfte mit der Einwendung, bestätigt in der Onlinekonsultation, befürchtet werden – ist der Masttyp nach der von der Planfeststellungsbehörde als zutreffend eingeordneten Aussage der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen und in der geplanten Form auch nicht geeignet (Anlage 1, Kap. 9.3.1).

Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Einwender weiter vorgetragen, dass die Flächen der Gemarkung Essen, Flur 6, Flurstück 475/174 und Flurstück 474/162 zur Gesamtgröße von 4,4402 ha sämtlich immer auf jeweils drei Jahre zum Kartoffelanbau verpachtet würden. Sie gehörten zu den besten Flächen und der Pächter wolle sie nach dem Leitungsbau nicht mehr in Pacht nehmen. Der Einwender sieht dadurch seine Existenz gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht. Die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gemachten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für beide Seiten weitestgehend verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich



– an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, so dass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird übermäßigen Eingriffen in die Fläche entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können gleichwohl nicht gänzlich vermieden werden, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert. Ziel ist, in Anspruch genommene Flächen von Grundstücken nach Abschluss von Bau- und Arbeitsmaßnahmen in einem gleichwertigen Zustand an Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit auch nicht der Überzeugung, dass ausreichende Anhaltspunkte für eine betriebliche Existenzgefährdung durch den Leitungsbau vorliegen. Grundeigentümer und Gewerbetreibende dürfen nicht auf einen unveränderten Fortbestand der Lagegunst vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb wie etwa eine Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen, wie zuvor bereits ausgeführt, nicht unter den Schutz der Eigentums-garantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Grundeigentümer und Gewerbetreibende haben keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bei der Errichtung einer Freileitung bedingt sind, werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.

2.4.2.18 E18

Die Einwenderin betreibe in Stapelfeld zwei Windenergieanlagen. Durch die direkte Nähe der Windenergieanlagen zu den Masten Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 (ca. 200 m) sowie der Leitung befürchte sie durch Brechung des Windes einen erheblichen Ertragsverlust. Sie ist daher mit dem beantragten Projekt nicht einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Befürchtung eines Ertragsverlustes für die Windenergieanlagen als unbegründet zurück. Laut DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens die Abstände gemäß folgender Formel einzuhalten: $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum} + \text{spannungsabhängiger Mindestabstand}$. Diese Abstände werden vorliegend eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen wird es damit nach diesem Maßstab nicht geben.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf einen unveränderten Fortbestand einer besonderen Lagegunst vertrauen dürfen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb, wie etwa auch eine Minderung der Wirtschaftlichkeit, fallen nicht unter den Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.



Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.¹⁴⁵

Die Einwenderin befürchtet weiter, dass sie ihren Standort nicht mehr als zukunftsfähig einordne, wenn das planfestgestellte Vorhaben in der Nähe errichtet werden. Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Repowering, Reparaturen oder Optimierungsmaßnahmen seien dann nicht mehr möglich.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dem entgegen. Eine verfestigte Planung eines Repowerings des Windparks ist schon nicht dokumentiert oder sonst bekannt. In einem Planfeststellungsverfahren können aber nur ausreichend verfestigte Planungen anderer Rechtsträger betrachtet werden. Darüber hinaus bleiben Wartungs- und Reparaturmaßnahmen an den Windenergieanlagen weiterhin möglich. Die notwendigen Abstände nach DIN EN 50341-2-4 werden, wie bereits dargelegt, eingehalten.

Die Einwenderin fordert bei Verwirklichung der jetzigen Trassenführung eine Entschädigung für entgangenen Ertrag sowie die Zusicherung, dass die Vorhabenträgerin weiteren Baumaßnahmen nicht im Wege stehe.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin dinglich im Grundbuch gesichert werden. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Falle einer Nichteinigung sind Regelungen zur Entschädigung einem nachgeschalteten Verfahren vorbehalten. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Weitergehende Entschädigungen aufgrund infrastruktureller Veränderungen bzw. der Verschlechterung der Lagegunst sind gesetzlich nicht möglich.

2.4.2.19 E19

Der Einwender weist darauf hin, dass er von dem Planvorhaben direkt betroffen sei. Die 380-kV- Leitung solle über seine Ackerfläche Gemarkung Essen (Oldenburg), Flurstück 75/1, Flur 6 verlaufen. Dadurch werde „die Gemeinde Essen in ihrer Möglichkeit gestoppt“.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass der Einwender zwar zutreffend seine tatsächliche Betroffenheit darstellt. Sie weist aber darauf hin, dass der Einwender dem Vorhaben grundsätzlich nur eigene Belange entgegensetzen kann, also nicht solche der Gemeinde, die er zudem nicht konkretisiert. Für die Befassung mit den Belangen der Gemeinde Essen (Oldb.) durch die Planfeststellungsbehörde wird auf Ziff. 2.4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

¹⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.



Der Einwender trägt weiter vor, dass an seiner Haustür Bewohner der Gemeinde Essen klingelten und bäten, es nicht zuzulassen, dass die 380-kV- Leitung so nahe an der Gemeinde entlangführe. Es gäbe die westliche Alternativroute, mit der die Leitung das Gemeindebild weniger durchschneiden würde. Einwohner der westlichen Siedlungsgebiete hätten Angst vor den gesundheitlichen Risiken, wenn die Leitung in unmittelbarer Nähe an ihren Lebensräumen vorbeiführe. Durch den westlichen Trassenverlauf wären weniger Menschen als bei dem östlichen Verlauf betroffen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sich die westlich verlaufende Variante bei der Prüfung als nicht vorzugswürdig erwiesen hat. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 1 Anhang 2 eine Variantenprüfung vorgelegt. In dieser wurden mögliche Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (Umwelt und Technik) werden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt. Im Gesamtfazit wurden alle Belange dargestellt und unter Abwägung aller Kriterien die relativ beste Variante ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenprüfung nachvollzogen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen.

In Bezug auf die menschliche Gesundheit bzw. gesundheitliche Risiken ist unabhängig davon, dass der Einwender nicht die Belange anderer geltend machen kann, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgendes auszuführen: Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte vorliegend auch nach. Die auftretenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten liegen ausweislich der Anlage 11 deutlich unterhalb der geltenden Grenzwerte. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 zugrunde gelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist damit nicht zu befürchten.

Der Einwender erklärt abschließend, dass er seine Flächen „für diese Geißel der Gemeinde nicht hergeben dürfe und werde“ und man „als Mensch denken“ solle.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sich dieser Einwendung ein hinreichend konkretes Gegenvorbringen nicht entnehmen lässt.



2.4.2.20 E20

Der Einwender äußert gegen das Vorhaben „Bedenken“. Er lege „Widerspruch ein“. Betroffen seien unter anderem die in seinem Besitz befindliche Grundstücke Gemarkung Cloppenburg Flur 44, Zähler 35/1, 36/1, 107/3, 115/1, 116/3, 160/1 und 162.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Betroffenheit im Tatsächlichen bestätigt wird. Die Äußerungen erfüllen im Übrigen aber nicht die Voraussetzungen, die an Einwendungen zu stellen sind. Sie müssten inhaltlich zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden und in welcher Hinsicht die Planfeststellungsbehörde bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Die Darlegungsanforderungen orientieren sich dabei an den Möglichkeiten planungsbetroffener Laien. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Einwenders nicht gerecht, so dass eine nähere Auseinandersetzung damit nicht möglich ist.

2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der



Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.



Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten im Moor ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der



Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

4.7 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

4.8 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

4.9 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.10 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.11 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrage

Göbel





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I



Abkürzung	Bedeutung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB-Muffe	CrossBonding-Muffe
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
E-Muffe	Einseitig geerdete Muffe
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein



Abkürzung	Bedeutung
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet



Abkürzung	Bedeutung
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche



Abkürzung	Bedeutung
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 1996	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
RROP 2006	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer



Abkürzung	Bedeutung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten